

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

R. Heuser, The Role of Courts in Settling
Disputes between Society and Govern-
ment

H. Julius/ M. Müller, Das neue chinesi-
sche Außenhandelsrecht

J. de Graaf, Das Wassergesetz der VR
China

WU Handong/MA Lin, The Development
of Chinese Intellectual Property Law

K. B. Pißler, Errichtung eines „mehrstu-
figen Kapitalmarkts“

J. Buschmann, Verwaltungsvorschriften
für ausländisch investierte Unter-
nehmen im Handelssektor

M. Göbel, Schadensersatz für Körper-
schäden

Heft 3/2004

11. Jahrgang, S. 209-308

Mirko Wormuth

Das Konkursrecht der VR China – Kontinuität und Wandel

Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg
Band 378
Hamburg 2004
305 Seiten
€ 27.00
ISBN 3-88910-304-9

Dieses Buch setzt sich mit dem gegenwärtigen und zukünftigen Konkursrecht der VR China auseinander. Eingangspunkt wird ein kurzer Blick auf Geschichte und Tradition dieses Bereiches des chinesischen Wirtschaftsrechts geworfen. Den Schwerpunkt bildet die Rechtsentwicklung, die 1986 mit der Verabschiedung des ersten Konkursgesetzes der VR China eingeleitet wurde und zu den jüngsten Gesetzentwürfen führte. Das seitdem geltende Recht wird im Hinblick auf Theorie und Praxis untersucht. Ebenso wird die weitere Ausbildung dieser Rechtssätze unter den jeweiligen wirtschafts- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen dargestellt.

Das Buch bezieht neben den wichtigsten nationalen Kodifikationen auch weniger bekannte vom Staatsrat und vom Obersten Volksgerichtshof der VR China erlassene Vorschriften mit ein. Regionale Konkursbestimmungen der Sonderwirtschaftszone Shenzhen und der Provinz Guangdong, die wesentliche Trends in der Konkurspraxis gesetzt haben, werden gleichfalls betrachtet. Ausgehend von den Schwächen des gegenwärtigen Konkursrechtsregimes, widmet sich die Arbeit dann den geplanten Reformen, wie sie in den seit 1996 in Umlauf befindlichen Entwürfen zum neuen Konkursgesetz zum Ausdruck kommen. Anhand der Originaltexte (Übersetzungen im Anhang) wird aufgezeigt, inwieweit es dem Gesetzgebungsausschuss gelungen ist, das ehemals nur auf Staatsunternehmen anwendbare Konkursgesetz grundlegend zu modernisieren. Außerdem werden jene Rechtswissenschaftler und Praktiker der VR China vorgestellt, die sich um Chinas Konkursrecht besonders verdient gemacht haben.

Zu beziehen durch:

Institut für Asienkunde

Rothenbaumchaussee 32

D-20148 Hamburg

Telefon: (040) 42 88 74 – 0

Telefax: (040) 410 79 45

E-Mail: ifa@ifa.duei.de

Homepage: www.duei.de/ifa

(mit Publikationsliste und Bestellmöglichkeit)

AUFSÄTZE

- R. Heuser*, The Role of Courts in Settling Disputes between Society and Government 209
- H. Julius/M. Müller*, Das neue chinesische Außenhandelsrecht 215
- J. de Graaf*, Das Wassergesetz der VR China 228
- WU Handong/MA Lin*, Internationalisation, Modernization, and Codification: the Development of Chinese Intellectual Property Law 234

AKTUELLE INFORMATIONEN

- K. B. Pißler*, Errichtung eines „mehrstufigen Kapitalmarkts“ 240
- J. Buschmann*, Die Chinesischen Verwaltungsvorschriften für ausländisch investierte Unternehmen im Handelssektor von 1999 und 2004 im Vergleich 244
- M. Göbel*, Das Oberste Volksgericht zu Fragen des Schadensersatzes für Körperschäden 248

DOKUMENTATIONEN

- Außenhandelsgesetz der VR China (*M. Müller*) 250
- Wassergesetz der VR China (*J. de Graaf*) 264
- Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zum Schadensersatz für Körperschäden (*M. Göbel*) 287

BUCHBESPRECHUNGEN

- Mariana Svensson*, Debating Human Rights in China (*J. Grimheden*) 297

KONFERENZBERICHTE

- Symposium zum chinesischen Haushaltsrecht (*A. Obst*) 300
- Symposium zum Sachenrecht (*H. Julius*) 302

ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 306

Robert Heuser und Roland Klein (Hrsg.)

Die WTO und das neue Ausländerinvestitions- und Außenhandelsrecht der VR China

Gesetze und Analysen

Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg
Band 376
Hamburg 2004
468 Seiten
€ 46.00
ISBN 3-88910-302-2

Chinas Beitritt zur WTO bedeutet für das chinesische Rechtssystem einen umfassenden und tiefgreifenden Modernisierungsschub, von dem kaum ein Rechtsgebiet unberührt bleibt. Am unmittelbarsten ist diese Einwirkung naturgemäß im Bereich des Ausländerinvestitions- und Außenhandelsrechts.

Der Band führt in 15 Kapiteln in die betroffenen Rechtsgebiete ein, wobei zunächst die jeweiligen Standards der WTO-Rechtsordnung aufgewiesen, dann die Frage der Entsprechung des innerstaatlichen Rechts untersucht wird. Die neu erlassenen oder revidierten Gesetzestexte sind den einleitenden Essays in deutscher Übersetzung beigelegt:

- Vorschriften zur Lenkung ausländischer Investitionen,
- Gesetze zu Gründung, Aufbau und Betrieb von Unternehmen mit ausländischen Investitionen,
- Vorschriften betreffend die Übernahme von Unternehmen durch ausländische Investoren,
- verschiedene Staatsratsbestimmungen betreffend ausländische Investitionen im Dienstleistungssektor (Finanzdienstleistungen, Tourismus etc.),
- Gesetz zum öffentlichen Beschaffungswesen,
- Gesetzesregeln zu Außenhandelsberechtigung, Antidumping, Schutzmaßnahmen, Techniktransfer, Produktzertifizierung und weiteren Elementen der Außenhandelsordnung.

Zu beziehen durch:

Institut für Asienkunde
Rothenbaumchaussee 32
D-20148 Hamburg
Telefon: (040) 42 88 74 – 0
Telefax: (040) 410 79 45
E-Mail: ifa@ifa.duei.de
Homepage: www.duei.de/ifa
(mit Publikationsliste und Bestellmöglichkeit)

AUFsätze

The Role of Courts in Settling Disputes between Society and Government

Robert Heuser*

1. Introduction

One of the new features in Chinese society brought about by the reform process of a quarter of a century is the method of making complaints and settling conflicts. The old ways have not disappeared by any means¹ but new mechanisms have been added and are becoming more prominent. This relates not only to commercial or civil disputes, but also to disputes between citizens or firms on the one hand, and governmental agencies on the other.

That law-courts are involved in settling this kind of disputes is one of the more surprising phenomenon in present China. Not that the people would sue the government in any exaggerated manner: Of the about six million cases Chinese courts had to deal with in the last year, only 2 % were related to a conflict between citizens and administrative agencies.² However, the access of persons aggrieved by an administrative decision to the courts has enriched Chinese legal culture with a new ingredient: The traditional and seemingly unchangeable *guan guan min* (that the officials govern the people) has been supplemented by an attempt, as feeble as it may be, to *min gao guan* (to letting the people sue the officials).

From the very beginning of conceiving a system of administrative litigation the idea of social stability had been pre-eminent. One scholar writing in 1987 ascribed to administrative litigation two functions, both contributing to social stability: (1) By applying proper legal procedure to the request of a person aggrieved by an administrative decision, the courts may release resentment and discontent through providing more effective remedies as the traditional way of *shangfang* or *laifang-laixin* (making complaints and appeal for help by the higher authorities by making visits or sending letters). In other words: The frustration reflected in the saying that "the officials sue the people is

just normal, but there is no effective way for the people to sue the officials"³ could be reduced; (2) by reviewing and correcting illegal activities of the state agencies by a specialized device outside of the administration the courts may achieve unity of the administrative legal system and protect administrative efficiency.⁴

After a few years of limited experimentation the breakthrough for administrative litigation came in 1987 when the Law on Administrative Penalties for Public Security went into force. Since police-detention and especially fines by the police are abundant, the provision of this law that in the case of a person punished not agreeing to this decision is entitled to bring a lawsuit to the court (art. 39), opened the way to judicial review concerning the decisions of that administrative agency closest related to the everyday life of the people. Still today, "*min keyi gao guan*" to a great deal means suing the police because of illegally imposing administrative sanctions.

The importance the Chinese leadership did ascribe to administrative litigation is reflected in the fact that in the legislative history of the PRC it was only the third time that a draft-law was published for the general public: The drafts of the 1954 and 1982 constitutions, and in November 1988 the draft of the Administrative Litigation Law (ALL). When the law was finally promulgated in 1989 and went into force in October 1990 the scope of the courts' jurisdiction in administrative matters broadened considerably, and succeeding "Interpretations" of the Supreme Court in 1991 and 1999 continued to open the gate to the courts even further. In the following I will first summarize the basic structure or features of the system of administrative litigation as based on the law of 1989 and the Supreme-Court-Interpretations (2), then deal with the main types of conflicts involved (3), and finally summarize achievements and problems of the role of the courts in settling administrative disputes (4).

2. Scope of Administrative Litigation

The central notion of any system of administrative litigation is the scope of appeal or the courts' jurisdiction. The legislator has to answer the question: Who may sue which administrative decision? In continental European countries like France and Germany "access to administrative courts is accorded in all public law disputes ..." (art. 40 I of the German Law of Administrative Court Procedure), thus to all disputes between citizens and the government, as long as the plaintiff claims that the contested administrative act unlawfully infringes on his or her rights (art. 113 I).

* Dr. iur., M.A., Professor at the University of Köln.

¹ See e.g. Kevin J. O'Brien/Lianjiang Li, The Politics of Lodging Complaints in Rural China, in: The China Quarterly 143 (Sept. 1995), p. 756 et seq.

² As compared to nearly 25 % in Germany (including cases concerning fines [Bußgeldverfahren], financial and social litigation).

³ Guan gao min yige zhun, min gao guan mei you men.

⁴ YU An, Social Stability and Administrative Litigation (Shehu anding yu xingzheng susong), in: Fazhibao, Sept. 16, 1987.

Such a “general-clause” has not been established by the Chinese ALL. Instead it takes the approach to single out for review only certain types of “concrete administrative acts”.⁵ “Concrete” means that the administrative act is directed against a specific person outside the administration. These reviewable administrative acts are enumerated in art. 11 sec. 1 of the ALL; sec. 2 provides in a catch-all-clause that other laws may allow for further types of concrete administrative acts to be sued in the courts. The enumeration contains the following types which also may be said to represent the types of conflicts between society and government which are reviewable in the courts: (1) Administrative penalties⁶ such as detention, fines, revocation of licences or an order to suspend production or business activities; (2) administrative compulsory measures⁷ as restricting personal freedom (as shelter for investigation) or the movement of property (as sealing up or freezing of property); (3) administrative acts infringing on the lawful business autonomy⁸, permitting suits against agencies illegally interfering in enterprise operations and management; (4) administrative acts denying licences or permits, as e.g. denials of business operating licences; (5) refusal by an administrative organ to perform its statutory duties, as to protect personal or property rights; (6) failure to properly pay pensions; (7) requests by administrative authorities to perform certain obligations to be in breach of the law, which means that all duties imposed must have a legal basis.

According to the catch-all-clause of art. 11 sect. 2 the courts “may hear other administrative cases as provided for by law.” The only example I could find in this regard are the rules concerning notaries promulgated by the Sichuan People’s Congress; according to these rules notarial decisions (as for example a certification of a last will) are reviewable by the courts, without respect to the fact that the relevant State Council regulations (the Regulations on Notaries) do not contain such a provision.

According to Chinese law these decisions or concrete administrative actions are possible objects of judicial review, they concern the possible conflicts in which the courts may play a role. Since these types of decisions are all related to property rights⁹ and personal rights¹⁰ other conflicts between citizens and government agencies - not related either to *renshenquan* nor to *caichanquan* - cannot be reviewed by the courts. In order to find out where the courts cannot play any role in conflicts between society and government one only has to look into the second chapter of the Chinese constitu-

tion which deals with “Fundamental Rights and Duties of the Citizens”, and to compare the rights mentioned there with the enumerations in the ALL. So one will find, that interference of governmental agencies in the freedom of speech, assembly, publication, association, demonstration and of religious belief as well as in the right to work or the right to get an education are not covered by the jurisdiction¹¹ of the ALL.

Since the promulgation of this law, efforts have been undertaken to make administrative litigation more relevant to actual conflict solution, either by clarifying the statutory scope of jurisdiction or by extending the category of persons being capable of becoming a plaintiff and the organizations of becoming a defendant. In its “Opinion”¹² of 1991 “Concerning the execution of the ALL” the Supreme Court made clear that certain police decisions the courts had been reluctant to accept, as “detention for investigation”¹³ and “re-education through labour”¹⁴ as well as decisions of the birth planning administration are covered by the jurisdiction clause of the ALL. These Supreme-Court-Opinions further clarified that decisions of the land-administration concerning property-rights in land and mineral resources are reviewable by the courts.

Through its 1999 “Interpretations” of the ALL, the Supreme Court has continued to raise the relevance of administrative litigation by defining the capacity both of the plaintiff and the defendant. According to the ALL a person has standing to enter an action against an administrative agency as long as he or she claims that the concrete administrative act of this agency “infringed his lawful rights and interests”¹⁵ (art. 2). The Supreme Court clarifies in its “Interpretation” that also such persons have standing who have “a legal interest”¹⁶ in a concrete administrative act not immediately directed against them. This is e.g. relevant for neighbouring rights¹⁷ and for the right to fair competition.¹⁸ Concerning the last one, a court in Fujian province recently decided a case in which the plaintiff sued a city government because it instructed a corporation (owned by the city) to allocate certain raw materials preferentially to certain factories. The court held the opinion that this kind of business-promotion violated the principle of fair competition and thus the plaintiff’s right of business autonomy (*jingying zizhuquan*).¹⁹

On the other side, the 1999 Interpretation also clarifies the question of who can become a defendant in administrative litigation. According to the ALL the

¹¹ Shouan fanwei.

¹² Yijian.

¹³ Shourong shencha.

¹⁴ Laodong jiaoyang.

¹⁵ “Qinfan qi hefa quanyi”.

¹⁶ Falü shang de lihai guanxi.

¹⁷ Xianglinquan.

¹⁸ Gongping jingzhengquan.

¹⁹ Bulletin of the Supreme Court 2001, p. 211 et seq.

⁵ Juti xingzheng xingwei.

⁶ Xingzheng chufa.

⁷ Xingzheng qiangzhi cuoshi.

⁸ Jingying zizhuquan.

⁹ Caichanquan.

¹⁰ Renshenquan.

defendant is the administrative agency²⁰ which has made the concrete administrative act. For a long time it was held that schools and universities cannot be qualified as administrative agencies. A judgement of a court in Beijing-Haidian came to a new understanding and regarded a university as a proper defendant in administrative litigation. I quote from this judgement:²¹ "In the present situation in China the law confers to certain institutions (*shiye danwei*) and social associations (*shehui tuanti*), although they do not qualify as administrative agency, the right to exercise certain administrative competences. Appeals concerning conflicts resulting from exercising administrative functions are of an administrative and not of a civil nature. Even if the ALL calls *xingzheng jiguan* as defendants it serves to solve social conflicts and to maintain social stability when such *shiye danwei* get the capacity to become defendants in administrative litigation." This judgement was included into the Supreme-Court-Interpretation of 1999 and thus became generally applicable law.

Lower courts even attempted to break through the statutory framework of jurisdiction in order to protect rights which are neither *renshenquan* nor *caichanquan*. In 1997 an intermediate court in Fujian decided a case in which a teacher of a middle school appealed against the personnel office²² of a city requesting to cancel a decision to prematurely retire him and to re-employ him. The court considered this decision to be in violation of the plaintiff's constitutional right to work²³ and held that it is authorized to review this decision.

A similar case, in which it is very problematic whether the court has jurisdiction is that of a handicapped student suing a commercial school because of infringement of his right to receive an education:²⁴ The plaintiff, being handicapped after suffering polio, participated in the entrance-examinations for vocational schools in Henan. Although he received higher marks than needed for entering the school of his choice, he was not accepted because of his physical condition. The plaintiff claiming that his right to an education provided for in the Handicapped Persons' Protection Law was violated, brought an administrative law suit requesting the court to reverse the decision of the school. After the court had accepted the case, the school voluntarily reversed its decision and accepted the plaintiff as a student.

²⁰ Xingzheng jiguan.

²¹ Bulletin of the Supreme Court 1999, no. 4, p. 141.

²² Renshiju.

²³ Laodongquan.

²⁴ Supreme People's Court Legal Research Section (Ed.), Renmin fayuan anlixuan (Collection of Cases of People's Courts), vol. 25 (1998), no. 65.

3. Main Types of Conflict

Let us look now in a more systematic way at the types of conflict which actually are of concern to the administrative tribunals of the courts.

When the ALL was drafted in the second half of the eighties the discussion about the need for such a law concentrated mainly on three areas of widespread conflict: Conflicts concerning administrative sanctions such as fines, detention and revocation of permits; conflicts concerning local cadres at will interfering with agricultural take-over-contracts, collecting fees and assigning work; and thirdly conflicts regarding the denial of business operating licences or the slow treatment of applications.

Still today these three areas of conflict represent a great deal of the administrative cases pending at Chinese courts. Of the about 87,000 cases the courts had to deal with in the year 2000 the share of public security and land administration was about 15 % each, followed by city planning with 10 %, industry and commerce administration, tax administration with 3 to 4 %, birth planning and health administration about 2 %.²⁵ Unfortunately, the statistics available from Chinese publications only indicate the origin of the disputed administrative act, they say nothing about the legal nature of these acts. However, it is clear that the overwhelming majority of administrative acts in question are still administrative sanctions. This is reflected by the cases collected in the Selected Cases from the People's Courts series,²⁶ which is edited by the research office of the Supreme Court since 1992. Looking only to the cases collected in the twelve volumes (27 to 38) for the last three years (1999 to 2001), we find that from the 153 cases more than 30 % concern administrative sanctions,²⁷ about 12 % are related to rights to land-property, and about 10 % relate to the neglect of properly exercising statutory duties as protecting personal or property rights or issuing licences or permits, as denials of business operating licences and even the decline to issue a permit to travel abroad. Next follow cases concerning infringement of the statutory business-autonomy of industrial enterprises or agricultural take-over-contracts. Other cases refer to the request of administrative agencies to fulfil obligations which have no basis in law, e.g. an incorrect tax-assessment or compelling peasants to payments not required by law.

Throughout the 1990s²⁸ the courts in dealing with administrative cases emphasized their function to stabilize economic reforms by consequently reviewing

²⁵ Falü nianjian 2001, at 1258.

²⁶ Renmin fayuan anli xuan.

²⁷ The agencies involved are not only the police (*gong'an ju*), but also agencies for industry and commerce, public health, birth planning, traffic, environmental protection etc.

²⁸ For the following: Falü nianjian 1991, p. 21; 1993, p. 84; 1994, p. 100; 1995, p. 96; 2001, p. 165.

cases concerning infringements of business-autonomy, in other words, the courts rejected infringements of administrative agencies, mostly the Agency for the Administration of Industry and Commerce,²⁹ in the rights of the enterprises to make decisions on production, management, investment, marketing etc. By their reviewing work the courts lay claim to assist the large and medium state enterprises to transform their "business mechanism", in other words: to help them to adjust to market behaviour.

The courts further contributed to strengthening market structures by stopping behaviours like establishing cartels³⁰ or arbitrarily imposing fines and fees³¹ on enterprises. In 1994, the Agency for the Administration of Industry and Commerce of Qingdao lost a suit to 472 *geti gongshanghu*-plaintiffs who fought successfully against the decision of the *gongshangju* to strip them of their business-licences (*jingying zhizhao*).³²

Since the middle of the 1990s, cases concerning city-construction or city-planning have grown strongly. Also cases concerning arbitrary infringement of personal freedom through administrative detention, detention for interrogation and re-education through labour are growing in number by an average of 10 to 20 % percent yearly. Recently, cases on social insurance payments and minimum living fees have become more prominent.³³

More spectacular, however, are cases concerning relationships between students and colleges as well as between teachers and school-administrations. Here the limits of the jurisdiction clause of art. 11 ALL are attempted to be overcome, as I illustrated by the cases of the teacher and the handicapped student.

A special kind of litigation relates to administrative torts based on the State Liability Law³⁴ of 1994. Plaintiffs who suffer harm as a result of improper administrative actions have the right to claim compensation in tort. If damages are awarded, they are to be paid from the public funds of the administrative organs involved, possibly these organs can seek indemnification from the official at fault if he acted under intention or gross negligence. The State Liability Law adds to the authority of the courts over administration organs. Many cases aim at compensation because of illegal "detention for investigation" or "re-education through labour", at an illegal revocation of a licence or an order to suspend production, at illegal infringements of business autonomy or at compensating damages suffered because an agency did not fulfil its statutory duty to protect the property

or personal rights of a plaintiff. So, for instance, in May 1998 a Shanghai court compensated the bereaved of a person in police-jail³⁵ who died of illness because he did not receive medical treatment in due time.³⁶ The sums paid in administrative torts cases grew from 24 million yuan in 1992 to 170 million yuan in 1994. Although this seems to reflect a healthy development of the courts' controlling function, there are many problems with the execution of the State Liability Law, as I will show later on.

Whereas we can say that concerning illegal³⁷ actions of administrative agencies the State Liability Law makes available a legal system for attaining compensation, this is not the case when damage has been caused by an agency acting *legally*. How to deal, for instance, with the damages suffered by peasants and enterprises in the Jiujiang area when during the 1998 Changjiang flood disaster the government decided to drain off the water, having to accept the flooding of villages and small towns "in order to save Wuhan"? The State Liability Law does not apply. It also does not apply in a case where a city government in emphasizing environmental protection decided under a new local regulation³⁸ to close and afforest a quarry in which several companies have been awarded long-term licences by the city to exploit the stone material. Compensating damages caused by this kind of non-illegal acts is an open question. Some authors suggest to supplement the State Liability Law³⁹ accordingly, others are more in line with legal doctrine when requesting the promulgation of an extra State Compensation Law⁴⁰.

4. Problems and Achievements

Let me summarize the problems and achievements of the courts in dealing with citizen-government-disputes.

The Chinese novelist Ha Jin makes the protagonist of his novel "In the Pond" (1998) express his hope, that "though it was said that under heaven all crows are black, there had to be a place where he could let out his discontent and find justice." Do the Chinese People's Courts provide this role the man "in the pond" is dreaming of?

That the courts in the whole country during the last three years dealt with only 80 to 90,000 cases annually⁴¹ seems sufficient to justify the conclusion that administrative litigation as a legal instrument to pro-

²⁹ Gongshang guanliju.

³⁰ Luan she ka.

³¹ Luan fakuan, luan shoufei.

³² Falü nianjian 1995, p. 96.

³³ Falü nianjian 2001, p. 165.

³⁴ Guojia peichang fa.

³⁵ Zhi'an juliu.

³⁶ Renmin fayuan anlixuan 36, no. 64.

³⁷ Weifa.

³⁸ Difangxing fagui.

³⁹ Guojia peichangfa.

⁴⁰ Guojia buchangfa.

⁴¹ Less than the number of administrative cases the courts of the German State of North-Rhine Westphalia had to deal with.

vide judicial relief is not very successful. The reasons are manifold. First, there are the three "being afraid":⁴² Citizens and firms do not dare to sue, because they are afraid of retaliations by the agency sued; agencies are not willing to become defendants because they are afraid to lose authority, and courts hesitate to accept cases because they are afraid to spoil their relations with the government. These fears have their roots not so much in any old-fashioned psychology inherited from the past, but in the Chinese constitution which does not accept a separation of powers. The courts are therefore not only not independent from the executive but in practice very dependent, because they are funded by the government at the respective level and not directly by the central budget of the Supreme Court or the Ministry of Justice.

Secondly, more concrete problems of administrative litigation have to do with its normative structure as such. For instance, the problem of distinguishing between concrete administrative acts which are reviewable and abstract administrative acts which are not. This often means an escape for administrative agencies: They use the form of an abstract act, which in fact is directed to an ascertainable group of persons, therefore in substance a concrete act; however, courts, looking to the form, are reluctant to accept such cases. Here lies the main reason why the courts play only a very weak role in one of the most urgent problems in the countryside: the tax-burden of the peasants. Cases are rare because the local governments impose taxes or assign works⁴³ on the basis of legal documents which the courts regard as "abstract administrative acts", and therefore do not accept any lawsuits in these matters.

This problem also has to do with the insufficiency of substantial administrative law. The nature of the concrete administrative act has not been defined by law. There is no clear understanding of what could be defined as a general order (*Allgemeinverfügung*), which could be sued in court, and a normative act against which an action could not be brought. This in turn is related to legal doctrine which has not yet elaborated reliable criteria to differentiate concrete administrative acts on the one hand, generally binding acts, internal acts, and acts of a non-compulsory nature on the other.

The main defect in dealing with administrative tort cases is also due to the normative structure of the relevant law. According to the State Liability Law (see also art. 67 II ALL) compensation claims must first be arbitrated by the administrative authority and only then can they be taken to court. This is contrary to most other administrative cases (and of course any civil

claim for compensation) which can be taken straight to court.

Considering the results of administrative litigation we come across another problem. During the 1990s the tendency that the plaintiffs withdraw the lawsuit became more and more obvious. Roughly spoken, 30% of the judgments maintained the administrative decision, in 15% it was revoked, and about half of lawsuits had been withdrawn by the plaintiff and in some years even up to 60% did so. The reasons for this may be a change of mind in the person of the plaintiff, pressure and even intimidation by the defendant, suggestion of the court in order to please the defendant, but also the strategy of a plaintiff himself to bring a suit with the implied intention to induce the defendant to agree to an out-of-court settlement. *Si-liao* or "private settlements" of administrative disputes seem to be very common. They are often perceived as more favourable for the plaintiff, since the conflict may be settled fast and, above all, the plaintiff may spare a good deal of trouble with the agency in the future.

All these shortcomings and preferences should, however, not lead to the conclusion that the role of the courts in settling administrative conflicts can be ignored. On the contrary, in spite of all obstacles, this role has become more prominent during the last few years. Some Chinese research undertaken two years ago in Jiangsu⁴⁴ found out that the influence of the courts became more important in the difficult field of birth planning. Litigation here relates mostly to administrative penalties imposed without legal basis or ignoring any legal procedure. The courts have restrained the arbitrary application of excessive fines, interference in personal freedom, confiscation of property and of completely extra-legal sanctions like the brutal demolishing of the houses of couples having violated birth-control-regulations. Besides sanctions, the refusal to issue a "One-Child-Certificate"⁴⁵ became an object in birth-planning related litigation.

Concerning the protection of the autonomy of business management the courts have continuously quashed decisions of local governments interfering into the freedom of contract, in the rights of enterprises to market their products, to decide about their investments, to fuse with other enterprises or to hire or keep their managers. Here and in other citizen-government-relations administrative litigation has proved to be an effective instrument in providing judicial relief to citizens and enterprises. With the improvement of the quality of the court personnel, the further development

⁴² Sange pa.

⁴³ Tanpai.

⁴⁴ FANG Ning, SUN Jing et al., The call of reason: Research report concerning the circumstances in implementing the "Administrative Litigation Law (Lixing de huhuan: Zhongguo 'xingzheng susongfa' shishi xiankuang diaocha baogao), in: Dongwei faxue 2001, p. 301 et seq.

⁴⁵ Du sheng ziniu zheng.

of the scope of jurisdiction, a stronger estimation of judicial independence by the government and finally by constitutional reforms which will be a main task of the next decade, the institution of judicial review of administrative action will gradually consolidate. Besides this, the role of the court is not only reflected by actual treatment of cases but also by the influence they extend to the work of administrative agencies because of the sheer possibility that "*min gao guan you men*", "the citizens may get a place to find justice." Therefore it is sometimes mentioned in Chinese studies that administrative litigation happens more often in underdeveloped areas (like Henan and Xibu), whereas in more advanced areas administrative agencies have become more used to doing their work according to law. The days seem to be over when the law was perceived only as a means to control the people. Although it is true to conclude that what actually has been achieved is something of a drop in the bucket, nevertheless the courts are looked at more and more as the citizens' most necessary and most likely protectors.

Das neue chinesische Außenhandelsrecht

Hinrich Julius/Matthias Müller*

1. Historie des Außenhandelsrechts

Das Außenhandelsrecht war in China stets ein Bereich, an dem sich die politische Dimension des Rechts besonders deutlich erkennen ließ. Die bis 1979 verfolgte Autarkiepolitik ließ nur begrenzten Raum für Außenhandel und damit auch für Regelungen des Außenhandelsrechts.¹ Der zu dieser Zeit stattfindende Außenhandel folgte den Prinzipien eines staatlichen zentralen Außenwirtschaftsmonopols, der Planung des Außenhandels und der „Gleichheit und Gegenseitigkeit“ (dies bezieht sich auf den von der VR China betriebenen Außenhandel zum Zweck der Entwicklungspolitik).² Subjekte des Außenhandels waren das Außenwirtschaftsministerium, sonstige Ministerien, Lokalregierungen – in der täglichen Praxis handelnd durch staatliche Außenhandelsgesellschaften.³

Seit 1984 wurde dieses Außenhandelssystem reformiert.⁴ Mit dieser Reform sollten die dem Außenwirtschaftsministerium, sonstigen Ministerien und den Lokalregierungen untergeordneten Außenhandelsgesellschaften entbürokratisiert werden, indem sie als eigenverantwortliche Außenhandelssubjekte eingesetzt wurden. Des Weiteren sollten die Produktionsunternehmen an internationale Märkte herangeführt werden, da sie zu den Außenhandelsgesellschaften in ein Kommissionsverhältnis gestellt wurden. Diese Außenhandelsgesellschaften agierten in eigenem Namen, aber auf fremde, d. h. des Produzenten bzw. des Abnehmers Rechnung. Die damit eingerichtete Verantwortlichkeit der Produzenten bzw. Abnehmer für die produzierten bzw. gekauften Waren im Außenhandel sollte die Produktion dieser Unternehmen dahingehend verändern, dass nunmehr zumindest zu Teilen für internationale Märkte produziert wurde. Drittens wurde das Außenhandelsmonopol der Außenhandelsgesellschaften dadurch aufgebrochen, dass auch andere Unternehmen und Organisationen die

Berechtigung zum Außenhandel erhielten. Eine solche Berechtigung erhielten zum einen ausgewählte Staatsunternehmen und Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung (Foreign Investment Enterprises, „FIE“).

Geregelt wurde dieses die gesamten 90er Jahre bis 2001 de jure bestehende System durch die „Vorläufigen Bestimmungen für das Kommissionssystem im Außenhandel“,⁵ durch das „Außenhandelsgesetz der VR China“ („AHG 94“)⁶ sowie eine Vielzahl weiterer Verwaltungsbestimmungen.⁷ Bei diesen weiteren Bestimmungen handelte es sich einerseits um gesellschaftsrechtliche Regelungen, die gerade für ausländische Investitionen besondere Restriktionen enthielten, und andererseits um spezielle lokale Regelungen insbesondere der Sonderwirtschaftszonen.

Diese Entwicklung einer langsamen, aber kontinuierlichen Liberalisierung des Außenhandels ist vor dem Hintergrund des von der VR China bereits im Juli 1986 gestellten Antrags auf Wiederaufnahme des Status als Vertragsstaat des GATT zu sehen.⁸ Die VR China ist inzwischen am 11.12.2001 der WTO beigetreten, die als eines der wesentlichen Vertragstexte das GATT umfasst. Schon mit dem Außenhandelsgesetz in seiner ursprünglichen Form von 1994 wurde zumindest strukturell eine den GATT- und späteren WTO-Prinzipien entlehnte Systematik des Außenhandelsrechts eingeführt. Nach dem AHG 94 bezieht sich Außenhandel auf den Im- und Export von Gütern, Technik und Dienstleistungen.⁹ Der Grundsatz des freien Warenverkehrs wurde eingeführt.¹⁰ Der Dienstleistungssektor sollte liberalisiert werden.¹¹ „Außenhandelsbetreiber“ konnten juristische Personen oder sonstige Organisationen sein, die eine Außenhandelsberechtigung besaßen.¹² Die Entscheidung, wem eine solche Außenhandelsberechtigung erteilt wurde, lag im Ermessen der Behörde. Das zuvor eingeführte Konzessionssystem wurde aufrechterhalten. Dies wurde damit begründet, dass aufgrund der Unfähigkeit vieler Unternehmen zur Selbstbeschränkung und

⁵ Vorläufigen Bestimmungen für das Kommissionssystem im Außenhandel (关于对外贸易代理制的暂行规定), vom 29.08.1991, chinesisch-englisch in: China Law and Practice, Vol. 5 (1991), Nr. 10, S. 48 ff.

⁶ Außenhandelsgesetz der VR China (中华人民共和国对外贸易法), vom 12.05.1994, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报) 1994, S. 423 ff.; deutsch in: Robert Heuser (Hrsg.), Wirtschaftsreform und Gesetzgebung in der VR China, Hamburg 1996, S. 376 ff.

⁷ Vgl. etwa die Übersicht und den Abdruck einiger der relevanten Bestimmungen bei Andreas Diem, Das Recht der Investitionen in China, Baden-Baden 2000, S. 269 ff.; vgl. S. 220 ff. bezüglich einer detaillierten Darstellung der praktischen Beschränkungen des Außenhandels zu dieser Zeit.

⁸ Vgl. hierzu Robert Heuser, Die VerGattung des chinesischen Außenhandelsrechts, in: Recht der Internationalen Wirtschaft 1994, S. 1010 ff.

⁹ § 2 AHG 94.

¹⁰ § 15 AHG 94.

¹¹ § 22 AHG 94.

¹² §§ 8 ff. AHG 94.

* Prof. Dr. Hinrich Julius ist Leiter des Rechtskooperationsbüros der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit in Peking (GTZ; www.gtz-legal-reform.org.cn), RA Matthias Müller ist bei Haarmann Hemmelrath & Partner in Shanghai tätig (www.haarmannhemmelrath.com).

¹ Detaillierte Darstellung (auch zur historischen Entwicklung) in: Oskar Weggel, Das Außenhandelsrecht der VR China, Hamburg 1976.

² Weggel, *ibid.*, S. 54.

³ Weggel, *ibid.*, S. 166.

⁴ Knappe Darstellung in: Robert Heuser (Hrsg.), Wirtschaftsreform und Gesetzgebung in der VR China, Hamburg 1996, S. 371 ff.

Selbstkontrolle eine Abschaffung zu chaotischen Zuständen führen würde.

In der Praxis sah dies so aus, dass chinesische Unternehmen nur im- bzw. exportieren konnten, wenn sie über eine Außenhandelsberechtigung verfügten. Im Übrigen hatten sie sich einer Import-Exportgesellschaft zu bedienen. Produzierende Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung („Produktions-FIEs“) bedurften keiner gesonderten Außenhandelsberechtigung, wenn sie produktionsbezogene oder nicht produktionsbezogene Güter für den Eigenbedarf importieren.¹³ Auch konnten die produzierten Güter eigenständig auf dem chinesischen Markt verkauft oder exportiert werden.¹⁴

Erhebliche Einschränkungen gab es für Handelsunternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung („Außenhandels-FIE“). Die Gründung eines Wholly Foreign Owned Enterprises („WFOE“) war generell untersagt.¹⁵ Seit September 1996 konnten ausländische Investoren mit chinesischen Import-Exportgesellschaften ein Joint Venture gründen, wobei die Mehrheit jedoch beim chinesischen Partner verbleiben musste.¹⁶ In einigen Freihandelszonen war ein Handel ohne Einschaltung von Import-Exportgesellschaften zugelassen. Restriktionen gegenüber dem Groß- wie auch Einzelhandel wurden ebenfalls geringfügig im Laufe der Zeit gelockert.¹⁷ Aufgrund der starken Einschränkungen gab es in der Vergangenheit jedoch nur wenige Investitionen im Handel.

Nach dem Beitritt der VR China zur WTO am 11.12.2001 wurden eine Vielzahl von Gesetzen und Regelungen auch im Bereich des Außenwirtschaftsrechts durch Verordnungen des Staatsrats ergänzt, um den getroffenen Vereinbarungen zu entsprechen.¹⁸

Einen vorläufigen Endpunkt haben diese Reformbemühungen erreicht durch die Revision des Außenhandelsgesetzes („AHG“) am 06.04.2004 auf der

8. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses.¹⁹ Die getroffenen Änderungen sind am 01.07.2004 in Kraft getreten. In erster Linie setzt die Neufassung des Außenhandelsgesetzes Vereinbarungen um, die mit dem WTO-Beitritt getroffen wurden. Hierbei werden einerseits bereits erlassene Regelungen in das Gesetz eingefügt und andererseits weitere erst im Jahre 2004 zu erfüllende Inhalte (wie die Erweiterung des Kreises der Außenhandelsbetreiber) neu eingefügt.

Unklar ist, inwieweit die speziell aus Anlass des WTO-Beitritts der VR China erlassenen und nun teilweise in das neu gefasste AHG übernommenen Regelungen weiterhin Geltung haben. Offiziell wurden sie nicht außer Kraft gesetzt. Einerseits wurden viele Normen in das AHG übernommen und wären bei einer Fortgeltung der alten Vorschriften insoweit doppelt vorhanden, andererseits sind jedoch viele Detailregelungen, die für die praktische Umsetzung des AHG unerlässlich sind, nicht ins AHG übernommen worden und auch noch keine anderen Vorschriften ergangen, die diese ersetzen könnten. Klarheit werden hier nur die Anwendungspraxis und ggf. erläuternde Ausführungen des Handelsministeriums (Ministry of Commerce, „MOFCOM“) bringen. Auf einige der insoweit bestehenden Unklarheiten wird nachfolgend im Rahmen der Erläuterung der Vorschriften des AHG noch genauer eingegangen werden.

2. Außenhandelsbetreiber

a) Kreis der Außenhandelsberechtigten

Gemäß § 8 AHG können Außenhandel betreiben

- juristische Personen
- andere Organisationen oder
- Einzelpersonen

Durch die Festlegung dieses Kreises können nun sowohl inländische als auch ausländische Einzelpersonen Außenhandel betreiben. Hiermit setzt das Gesetz im Zusammenhang mit dem WTO-Beitritt eingegangene Anforderungen um. Im Beitrittsprotokoll zum WTO-Beitritt der VR China ist vereinbart, dass China sowohl bezüglich der Berechtigung selbst als auch dem Umfang nach Handelsberechtigungen erweitern soll. Binnen drei Jahren nach dem Beitritt sollen alle Unternehmen in China das Recht erhalten, Güter in dem Zollgebiet der VR China zu handeln, mit der Ausnahme einiger speziell genannter Güter.²⁰ Bezüglich der Personen, die Außenhandel betreiben können, ist festgehalten, dass alle ausländischen Unternehmen und Einzelpersonen – auch diejenigen, die nicht in

¹³ § 9 Absatz 3 AHG 94.

¹⁴ Detaillierte Darstellung bei *Andreas Diem*, Das Recht der Investitionen in China, Baden-Baden 2000, S. 220 ff.; dort auch Verweise auf zugrunde liegende Vorschriften.

¹⁵ Diese Grundentscheidung wird etwa wiedergegeben in dem Guideline Catalogue for Foreign Investment Industries (外商投资产业指导目录) vom 29.12.1997, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 1997/40, S. 1755 ff.

¹⁶ Provisional Measures on Trial Establishment of Sino-Foreign Joint Equity Foreign Trading Companies (关于设立中外合资对外贸易公司试点暂行办法) vom 30.09.1996, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 1996/30, S. 1196 ff.

¹⁷ Tentative Provisions on Foreign Investment Commercial Enterprises (外商投资商业企业试点办法) vom 25.06.1999, chinesisch-englisch in: China Law and Practice Vol. 13 (1999), Nr. 6, S. 26 ff.

¹⁸ Z. B. Verordnung zur Verwaltung des Im- und Exports von Waren (中华人民共和国货物进出口管理条例) vom 10.12.2001, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2002/2, S. 20 ff.; Verordnung zur Verwaltung des Im- und Exports von Technologie (中华人民共和国技术进出口管理条例), vom 31.10.2001, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2002/2, S. 17 ff.

¹⁹ Vgl. die Dokumentation in diesem Heft.

²⁰ Teil 1 Punkt 5 Ziffer 1 des Beitrittsprotokolls der VR China zur WTO; abgedruckt unter http://www.wto.org/english/thewto_e/acc_e/completeacc_e.htm#chn.

China registriert und investiert sind – bezüglich des Rechts, Handel zu treiben, wie chinesische Unternehmen behandelt werden sollen.²¹ Dies bedingt die Verpflichtung der VR China, ausländischen Unternehmen und auch (zumindest ausländischen) Einzelpersonen umfassende Außenhandelsbefugnisse einzuräumen.²² Das Außenhandelsgesetz hat die eingegangene Verpflichtung dahingehend umgesetzt, als dass nunmehr ausländische und inländische Unternehmen wie auch Einzelpersonen außenhandelsberechtigt sind.

Bezüglich ausländischer Einzelpersonen wird bezweifelt, ob Außenhandel betrieben werden kann.²³ Dies beruht darauf, dass die Registrierungsvorschriften festlegen, dass ausländisch investierte Unternehmen eine Kopie der Genehmigung als ausländisch investiertes Unternehmen einreichen müssen.²⁴ Diese könne – zumindest nach gegenwärtigem Rechtsverständnis – nur von Kapitalgesellschaften erlangt werden. Ausdrücklich führen die Registrierungsvorschriften jedoch aus, dass dies nur für den Fall gilt, dass der Außenhandelsbetreiber ein ausländisch investiertes Unternehmen ist. Im Umkehrschluss kann gefolgert werden, dass damit grundsätzlich auch ausländische Einzelpersonen außenhandelsfähig sein müssen.

Ergänzend lässt sich dies aus dem der WTO zugrunde liegenden Gebot der Inländerbehandlung begründen. Sofern chinesischen Staatsbürgern als Einzelpersonen eine Außenhandelsgenehmigung erteilt werden kann, müssen Ausländer dieselbe Behandlung erfahren. Jedoch ist damit zu rechnen, dass von der Möglichkeit als Einzelperson Außenhandel zu treiben weder von chinesischen Staatsbürgern noch von Ausländern in großem Umfang Gebrauch gemacht wird. Sowohl aus Gründen des professionelleren Auftretens als auch zur Haftungsbegrenzung werden weiter juristische Personen das Außenhandelsgeschehen dominieren. Auch ist damit zu rechnen, dass zumindest chinesische Einzelpersonen sich weiter der Expertise der existenten Export-Importgesellschaften bedienen werden.²⁵ Deren Charakter wird sich jedoch ändern, da sie nicht mehr verpflichtend in Anspruch genommen werden müssen.

²¹ Teil 1 Nummer 5 Ziffer 1, 2 des Beitrittsprotokolls der VR China zur WTO; abgedruckt unter http://www.wto.org/english/thewto_e/acc_e/completeacc_e.htm#chn.

²² So auch *Gabriele Jacob*, Die Reform der Außenhandelsberechtigung, in: *Robert Heuser/Roland Klein* (Hrsg.), Die WTO und das neue Ausländerinvestitions- und Außenhandelsrecht der VR China. Gesetze und Analysen, Hamburg 2004, S. 331, 334.

²³ So etwa *Neal Stender/Matthew McConkey/Bi Xing*, China's Foreign Trade Law Revised for WTO Era, in: *China Law and Practice*, May 2004, S. 14; jedoch ohne nähere Begründung.

²⁴ § 5 Abs. 3 Ziffer 4 der zu § 9 Außenhandelsgesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen: Verwaltungsmethode über ausländisch investierte Handelsunternehmen (外商投资商业企业管理办法) vom 16.04.2004, in Kraft seit 01.06.2004; englische Übersetzung in: *China Law and Practice*, Vol. 18, Nr. 4, S. 24, im Folgenden „Verwaltungsmethode“.

²⁵ *Zhang Yin*, in: *China Daily* vom 27.07.2004.

Von großer Bedeutung für den Kreis der Außenhandelsbetreiber werden die Aufhebungen der generellen Begrenzungen im Handel sein. Mit Wirkung vom 01.06.2004 erließ das Handelsministerium Verfahrensregeln über die Verwaltung von ausländischen Investitionen im Handelssektor.²⁶ Hiernach werden ab dem 11.12.2004 (d. h. genau drei Jahre nach dem WTO-Beitritt) auch im Handel hundertprozentige Tochtergesellschaften ausländischer Investoren mit geringen Einschränkungen zulässig sein. So kann auch weiterhin nur eine Minderheitenbeteiligung bei Einzelhandelsketten mit mehr als 30 Geschäften begründet sein, wenn u. a. Bücher, Zeitungen, Kraftfahrzeuge (dies wird am 11.12.2006 aufgehoben), pharmazeutische Produkte, chemische Düngemittel, raffinierte Öle gehandelt werden.²⁷ Für ausländische Kapitalinvestitionen gelten damit die allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Anforderungen an das Mindestkapital (RMB 500.000,- für ein Großhandelsunternehmen; RMB 300.000,- für ein Einzelhandelsunternehmen).²⁸ Diese Regelungen werden in großem Umfang die Investitionsmöglichkeiten in der VR China erweitern und Handelsunternehmen einen erleichterten Zugang zum chinesischen Markt eröffnen.²⁹ Dies umfasst nicht nur Handelsunternehmen, die allein in China tätig sein wollen und werden, sondern auch Außenhandelsunternehmen bzw. Unternehmen, die sowohl in China als auch im Außenhandel tätig sein wollen und werden.

b) Anmeldungs- und Registrierungsverfahren

Sämtliche Außenhandelsbetreiber müssen sich bei der für den Außenhandel zuständigen Abteilung des Staatsrats bzw. bei von ihr beauftragten Organen zur Registrierung anmelden.³⁰ Zuständig für die Anmeldung zur Registrierung ist das Außenhandelsministerium.³¹ Das Handelsministerium kann örtliche Außenhandelsabteilungen mit der Durchführung dieser Registrierungen beauftragen. Diese dürfen keine weitere Delegation vornehmen, sofern diese personell und sachlich ausreichend ausgestattet sind.³² Um zu registrieren,

- muss das Registrierungsformular ausgefüllt werden;³³ u. a. sind detaillierte Angaben etwaiger Vertretungsverhältnisse erforderlich,

²⁶ Fn. 24.

²⁷ § 18 der Verwaltungsmethode; weitere zeitliche Beschränkungen sind in § 17 geregelt.

²⁸ § 7 der Verwaltungsmethode verweist explizit auf das allgemeine Gesellschaftsrecht für Foreign Invested Enterprises.

²⁹ Vgl. *Shirley Xu/Randall Peerenboom*, Grand Opening: New Rules for Foreign Investment Break Open China's Commercial Sector, in: *China Law and Practice*, May 2004, S. 12.

³⁰ § 9 AHG.

³¹ § 2 der zu § 9 AHG ergangene Verwaltungsmethode, vgl. Fn. 24.

³² § 4 Abs. 2 und 3 Verwaltungsmethode.

³³ § 5 Ziffer 1; das Formular ist bei den lokalen Registrierungsbehörden sowie im Internet unter <http://www.mofcom.gov.cn> erhältlich.

- müssen Kopien der für die jeweilige gesellschaftsrechtliche Struktur der Außenhandelsbetreiber relevanten Genehmigungsdokumente, d. h. der Geschäftslizenz bzw. der Registrierungsnummer der Organisation, bei ausländischen Investoren einer Kopie der Genehmigung als Foreign Invested Enterprise³⁴ beigelegt werden.

Die Registrierungsbehörde soll innerhalb von fünf Tagen nach Vorlage sämtlicher Dokumente die Registrierung durchgeführt und das Registrierungsformular mit einem Dienstsiegel versehen haben.³⁵ Konsequenzen für die Verletzung dieser Frist kennen die Vorschriften nicht. Inwieweit hier in der Praxis damit zu rechnen ist, dass nach Ablauf von fünf Tagen mitgeteilt wird, dass noch nicht alle relevanten Informationen eingereicht wurden, bleibt abzuwarten.

Der Außenhandelsbetreiber hat nunmehr innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des gezeichneten Registrierungsformulars alle erforderlichen Formalitäten für den Beginn eines Außenhandelsgeschäfts durchzuführen (örtliche Zollämter, Inspektion und Quarantäne, Devisengenehmigungen, Steuer).³⁶ Nach Ablauf dieser Frist ist das abgezeichnete Registrierungsformular automatisch unwirksam.

Der Außenhandelsbetreiber ist zur Meldung von Änderungen zum Registrierungsformular verpflichtet.³⁷ Interessant ist, dass die Verwaltungsmethode ausdrücklich erwähnt, dass versteckte Gebühren (neben den für die Registrierung vorgesehenen) nicht erhoben werden dürfen.³⁸ Für alle bereits in der VR China tätigen Unternehmen ist von besonderer Bedeutung, dass für Außenhandelsbetreiber, die bereits eine Genehmigung für den Im- bzw. Export von Waren besitzen und innerhalb des genehmigten Geschäftskreis auch Geschäfte betreiben, keine erneute Registrierung erforderlich ist. Lediglich bei Erweiterungen der tatsächlichen Aktivitäten über den genehmigten Geschäftskreis hinaus ist eine solche Registrierung erforderlich.³⁹

Nach den erlassenen Registrierungsregelungen wird die zukünftige Registrierung ein einfaches und leicht zu bewältigendes Verfahren werden. Abschließend wird jedoch hier die Handhabung in der Praxis entscheiden. Bezüglich der Registrierung ausländischer Investoren ist jedoch damit zu rechnen, dass – von Einzelfällen sicher abgesehen – das Verfahren relativ leicht und zügig durchgeführt werden wird. Aufgrund der heftigen Diskussionen um die Zulassung ausländischer Unternehmen in der VR China im Zusammenhang mit dem WTO-Beitritt ist dieses Ge-

biet einer besonderen internationalen Beobachtung ausgesetzt, aufgrund derer mit einer konsequenten Umsetzung der erlassenen Vorschriften zu rechnen ist. Zu beobachten wird die Handhabung bei nationalen chinesischen Unternehmen sein, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diesen in der Legitimation der bisherigen Beschränkungen die Kompetenz zum eigenständigen internationalen Handel in weitem Umfang aberkannt worden war.

3. Der Im- und Export von Waren und Technologie

Vom Regelungsinhalt her enthalten die Vorschriften des neuen AHG zum Waren- und Technologiehandel nichts wesentlich Neues. Es werden vielmehr die entsprechenden Vorschriften des Außenhandelsgesetzes von 1994 und die aus Anlass des WTO-Beitritts 2001 vom damaligen Ministry of Foreign Trade and Economic Cooperation („MOFTEC“) erlassenen Bestimmungen über die Verwaltung des Im- und Exports von Waren⁴⁰ und von Technologie⁴¹ in gestraffter Form zusammengefasst.

§ 11 AHG bestimmt, dass der Staat für einen Teil von Waren eine staatliche Verwaltung durchführen kann. Das bedeutet, dass nur bestimmte staatlich ermächtigte Unternehmen diese Waren im- oder exportieren dürfen. Staatlich festgelegte Teilmengen der einer staatlichen Verwaltung unterliegenden Waren können jedoch auch nicht ermächtigte Unternehmen ein- bzw. ausführen.

Abgesehen von den unter § 11 fallenden Waren, die in von MOFCOM zu veröffentlichenden Listen enthalten sein werden, ist der Im- und Export von Waren und Technologie grundsätzlich frei,⁴² es sei denn, dass in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen etwas Abweichendes geregelt wird. Hauptgrundlage für vom Grundsatz der Handelsfreiheit abweichende Regelungen sind die §§ 15 bis 17 AHG, die von den §§ 18 bis 23 AHG hinsichtlich der Verfahren näher konkretisiert werden. Darin wird eine Abstufung von Im- oder Exportverbot, über Im- oder Exportbeschränkung, bis hin zum Grundsatz des freien Im- und Exports vorgenommen. Bezüglich eines Teils von frei im- oder exportierbaren Waren kann außerdem ein Genehmigungserfordernis zur Kontrolle des Handels in Form einer „automatischen Im- und Exportgenehmigung“ eingeführt werden.⁴³

³⁴ § 5 Ziffer 3 Verwaltungsmethode.

³⁵ § 6 Verwaltungsmethode.

³⁶ § 8 Verwaltungsmethode.

³⁷ § 9 Verwaltungsmethode.

³⁸ § 13 Verwaltungsmethode.

³⁹ § 14 Verwaltungsmethode.

⁴⁰ Vorschrift zur Verwaltung des Im- und Exports von Waren (中华人民共和国货物进出口管理条例), vom 10.12.2001, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2002/2, S. 20 ff.

⁴¹ Vorschrift zur Verwaltung des Im- und Exports von Technologie (中华人民共和国技术进出口管理条例), vom 31.10.2001, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2002/2, S. 17 ff.

⁴² § 14 Satz 1 AHG.

⁴³ § 15 AHG.

a) Im- und Export unter besonderer staatlicher Verwaltung

Der § 11 des AHG fasst die §§ 45 bis 48 der Bestimmungen über die Im- und Exportverwaltung von Waren („BVG“)⁴⁴ zusammen. Danach veröffentlicht MOFCOM den Katalog der Waren, die einer staatlichen Verwaltung unterliegen und der Unternehmen, die autorisiert sind, mit diesen Waren zu handeln. Die entsprechenden Kataloge auf Grundlage des neuen AHG sind noch nicht veröffentlicht worden. Die auf der alten Rechtsgrundlage erlassenen Kataloge enthielten regelmäßig Güter von besonderer Bedeutung für den Staat, bei denen daher die direkte staatliche Kontrolle der Ein- und Ausfuhr für die Volkswirtschaft besonders wichtig ist.⁴⁵ Die nun betroffenen Waren und die ermächtigten Unternehmen sind jedoch in den WTO-Beitrittsprotokollen detailliert aufgeführt.⁴⁶ Grundlage der Bestimmungen über den Staatshandel ist Art. 17 des GATT 1994 über Staatshandelsunternehmen. Danach wird Staatshandel grundsätzlich als dem freien Warenverkehr hinderlich eingestuft. Deshalb muss solcher Staatshandel, der nicht zum Zwecke des staatlichen Eigengebrauchs erfolgt, besondere Voraussetzungen erfüllen und ist den Mitgliedern der WTO anzuzeigen.⁴⁷ In Art. 5 der Vereinbarung über den Beitritt der VR China zur WTO hat sich China deshalb verpflichtet, den Staatshandel binnen drei Jahren nach dem Beitritt aufzuheben. In der Vereinbarung über den Beitritt und dem Beitrittsprotokoll wurde der Volksrepublik jedoch zugestanden, den Staatshandel für acht Warengruppen über den 11.12.2004 hinaus aufrecht zu erhalten. Diese sind: Rohöl, raffiniertes Öl, chemische Düngemittel, Getreide, Baumwolle, Speisezucker, Speiseöl und Tabak. Der Staatshandel für Speiseöle wird am 1.1.2006 aufgehoben werden.

Befreiungen für Teilmengen der einer staatlichen Verwaltung unterliegenden Waren, wie sie der § 11 Satz 2, 2. Halbsatz AHG und der § 47 BVG vorsehen, bewirken, dass hinsichtlich dieser Teilmengen auch solche Unternehmen im- und exportieren dürfen, die keine staatliche Ermächtigung erhalten haben. Es bestehen Befreiungen für Rohöl und raffiniertes Öl.⁴⁸ Die der Befreiung unterliegenden Teilmengen und die Werte für deren graduelle Erhöhung sind in Annex 2 A1 zum WTO-Beitrittsprotokoll einsehbar.⁴⁹

⁴⁴ Siehe oben Fn. 40.

⁴⁵ Erläuterungen zum Außenhandelsgesetz der VR China (2004) (中华人民共和国对外贸易法释义, 经济科学出版社 2004, 5), zu § 11 Nr. 3, S. 53.

⁴⁶ Annex 2 A1 zum Beitrittsprotokoll, einzusehen unter http://www.wto.org/english/thewto_e/acc_e/completeacc_e.htm#chn.

⁴⁷ Vgl. Art. 17 GATT 1994.

⁴⁸ Vgl. Annex 2 A1 zum WTO Beitrittsprotokoll.

⁴⁹ Erhältlich unter http://www.wto.org/english/thewto_e/acc_e/completeacc_e.htm#chn.

Der in § 49 BVG noch enthaltene Handel durch Zuteilung⁵⁰ wurde nicht ins neugefasste AHG übernommen. Dies hat seinen Grund wohl darin, dass nach den Zugeständnissen Chinas aus Anlass des WTO-Beitritts jeglicher Handel durch Zuteilung binnen drei Jahren nach dem WTO-Beitritt, also bis zum 11.12.2004, aufzuheben ist.⁵¹

b) Eingriffskatalog

Von der in § 14 AHG gewährten grundsätzlichen Freiheit des Außenhandels mit Waren und Technologie macht das AHG in den §§ 15 ff. abgestufte Ausnahmen. Diese Ausnahmen können Beschränkungen oder Verbote sein. Beschränkungen treten in Form von Im- und Exportgenehmigungen, Quoten und Zollquoten auf, wobei für den Im- und Export von Technologie nur Genehmigungsvorbehalte vorgesehen sind.⁵² Die Listen mit den verschiedenen Beschränkungen und Verboten sowie ggf. einschlägige Ausnahmen werden jeweils von MOFCOM – ggf. zusammen mit anderen Ministerien – festgesetzt, aktualisiert und veröffentlicht.⁵³

Die einzelnen Beschränkungen und Verbotstatbestände bestanden im Wesentlichen in fast der gleichen Form auch schon vor der Neufassung des AHG. Die diversen Einzelvorschriften, die aus Anlass des WTO-Beitritts der VR China Ende 2001 erlassen wurden, wurden hierbei zum großen Teil in das AHG integriert. Die Neufassung des AHG orientiert sich in diesem Bereich nun noch stärker am Wortlaut der Vorschriften des GATT 1994 als das alte AHG und die Ende 2001 zu seiner Ergänzung erlassenen Vorschriften.

aa) Automatische Genehmigung nach § 15 AHG

§ 15 AHG räumt dem Staat die Möglichkeit ein, für einen Teil von frei importierbaren Waren ein Verfahren der automatischen Genehmigung einzuführen. Diese im alten AHG nicht enthaltene Vorschrift hat seine Grundlage im Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren des GATT 1994 und war schon in den § 22 bis 24 der BVG von 2001 enthalten, die nun in § 15 AHG aufgegangen sind.

Eine automatische Im- oder Exportgenehmigung ist ein Lizenzverfahren, bei dem Anträge in allen Fällen genehmigt werden.⁵⁴ Solche Verfahren haben den Zweck, den Im- und Export von an sich frei handelbaren Waren aus besonderem Anlass effektiv zu

⁵⁰ 制定经营, vgl. § 49 der BVG, vgl. auch *Gabriele Jacob*, Das chinesische Außenhandelsrecht für den Güterhandel im Lichte der WTO, in: Die WTO und das neue Ausländerinvestitions- und Außenhandelsrecht der VR China - Gesetze und Analysen, Hamburg 2004, S. 345, 353.

⁵¹ Vgl. Annex 2 B zum WTO-Beitrittsprotokoll.

⁵² § 19 AHG.

⁵³ Vgl. §§ 15, 18 und 20 AHG.

⁵⁴ Vgl. Art. 2 Abs. 1 WTO Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren 1994.

kontrollieren.⁵⁵ Grundlage der Einführung einer solchen automatischen Genehmigung für eine bestimmte Warengruppe müssen daher konkrete Untersuchungen sein.⁵⁶ Dabei müssen die Außenhandelsbetreiber eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde beantragen, die nicht versagt werden darf und auch an keinerlei weitere Bedingungen geknüpft werden darf.⁵⁷ Die so erlangte Genehmigung ist den Zollbehörden vorzulegen, die ansonsten die Entzollung verweigern.⁵⁸ Der letzte Absatz des § 15 stellt klar, dass eine automatische Genehmigung nicht die Registrierung eines Vertrages über den Import von Technologie ersetzt, die in § 17 der (alten) Vorschriften über den Im- und Export von Technologie für solche Verträge vorgesehen ist.⁵⁹

Die Tatsache, dass die Registrierungspflicht für Technologietransferverträge ohne weitere Klarstellung der Verhältnisse der Rechtsgrundlagen bestehen bleibt, wirft die Frage auf, ob und inwieweit die bisherigen Vorschriften über den Im- und Export von Waren und Technologie erhalten bleiben.

In Kraft bleiben oder nur geringfügig angepasst werden dürfte jedenfalls die „Methode über die Verwaltung der automatischen Warenimportgenehmigung“,⁶⁰ die am 31.12.2001 von MOFCOM verabschiedet wurden und am 01.01.2002 in Kraft trat. Diese bestimmt das genaue Verfahren der Errichtung und Durchführung der einzelnen automatischen Importlizenzen. In § 4 der Methoden wird nochmals deutlich, dass die Einführung automatischer Lizenzierung für Waren lediglich eine anlassgebundene Maßnahme sein kann und dass bei Wegfall der Gründe für die Einführung der automatischen Lizenzierung diese aufzuheben ist.

bb) Nichtautomatische Genehmigungsverfahren, Quoten und Zollquoten

Das neugefasste AHG fasst die in ursprünglich zwei getrennten Paragraphen geregelten Beschränkungs- und Verbotstatbestände in § 16 zusammen. § 18 AHG verweist auf entsprechende Listen der verbotenen bzw. beschränkten Im- und Exportgüter und Technologien.

⁵⁵ Erläuterungen zum Außenhandelsgesetz der VR China (2004) (中华人民共和国对外贸易法释义, 经济科学出版社 2004. 5), zu § 15 Nr. 3, S. 66.

⁵⁶ § 15 Satz 1 AHG.

⁵⁷ Erläuterungen zum Außenhandelsgesetz der VR China (2004) (中华人民共和国对外贸易法释义, 经济科学出版社 2004. 5), zu § 15 Nr. 3, S. 66.

⁵⁸ § 15 Abs. 2, am Ende AHG, vgl. auch Erläuterungen zum Außenhandelsgesetz der VR China (2004) (中华人民共和国对外贸易法释义, 经济科学出版社 2004. 5), zu § 15 Nr. 1 S.64 f. und Nr. 3, S. 66.

⁵⁹ Vorschrift zur Verwaltung des Im- und Exports von Technologie (中华人民共和国技术进出口管理条例), vom 31.01.2001, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2002/2, S. 17 ff.

⁶⁰ 货物自动进口许可管理办法, vom 31.12.2001, 中华人民共和国对外贸易经济合作部 (Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit (Hrsg.)), 中华人民共和国对外经济贸易法律法规规章新编 (Neue Sammlung der Gesetze, Rechtsnormen und Vorschriften der VR China für Außenwirtschaft und -handel), Beijing, Band 1, S. 12 ff.

Eine Form der Beschränkung wird weiterhin die nichtautomatische Genehmigung sein, bei der eine tatsächliche Prüfung des Antrags erfolgt. Dabei wurde in der Vergangenheit die Lizenzierung für solche beschränkt im- und exportierbaren Güter vorgenommen, die anderen als mengenmäßigen Handelsbeschränkungen unterlagen. Mengenmäßige Handelsbeschränkungen wurden hingegen durch ein System von Handelsquoten durchgeführt.⁶¹ Es ist anzunehmen, dass sich an dieser Praxis nichts ändern wird. Ob die detaillierten Vorschriften für das Verfahren der Festlegung und Erteilung bzw. Zuteilung von Genehmigungen, Quoten und Zollquoten neugefasst werden, bleibt abzuwarten. Entsprechende Vorschriften werden sich aber an die engen Vorgaben des WTO-Übereinkommens über Einfuhrlicenzverfahren halten müssen, die nicht nur ein Verhältnismäßigkeitserfordernis enthalten,⁶² sondern auch genaue Bestimmungen hinsichtlich Verfahren, Fristen und Informationspflichten treffen.⁶³

cc) Die einzelnen Tatbestände für die Beschränkung im Wege von nichtautomatischen Genehmigungsverfahren, Quoten, und Zollquoten und das Verbot des Imports

Der Katalog der Tatbestände, die ein Verbot oder eine Beschränkung des freien Waren- und Technologieverkehrs zulassen,⁶⁴ ist eng an den Gründen für allgemeine Ausnahmen gem. Art. 20 des GATT 1994 orientiert. Die Zusammenfassung in einem einzigen Katalog von Tatbeständen, die Anknüpfungspunkt für Verbote und auch für Beschränkungen sein können, gegenüber zwei getrennten Katalogen im AHG 94, ist rein redaktioneller Natur und stellt keine wesentliche Veränderung gegenüber der alten Regelung dar. Die Unterscheidung der zwei nach Verbots- und Beschränkungsmöglichkeit getrennten Kataloge der alten Fassung des AHG bleibt auch in der neuen Fassung erhalten. Unterschieden wird jetzt in der jeweiligen Katalognummer. Der Handlungsspielraum der Behörde wird nur in wenigen Fällen erweitert. Dies ist aus Sicht der GATT-Konformität unbedenklich, da das GATT 1994 in allen Fällen „Maßnahmen“ zulässt, die im Extremfall auch Im- oder Exportverbote sein können.

Im Einzelnen sind folgende Beschränkungen bzw. Verbote möglich:

- Der § 16 Ziffer 1, der Verbote oder Beschränkungen des Waren- und Technologiehandels zum Schutze der nationalen Sicherheit und des öffentlichen Interes-

⁶¹ Vgl. § 11 der alten BVG.

⁶² Art. 3 Ziffer 2 a.E. Übereinkommen über Einfuhrlicenzverfahren.

⁶³ Vgl. Art. 3 Ziffer 3 bis 5 Übereinkommen über Einfuhrlicenzverfahren, vgl. auch Teil 1 Ziffer 8 des Beitrittsprotokolls, dass die Detailvorschriften zur Durchführung von Importlizenzierungen in weiten Teilen zwingend vorgibt.

⁶⁴ § 16 AHG.

ses zulässt, entspricht den Normen der §§ 16 Ziffer 1 und 17 Ziffer 1 des AHG 94.

- Die Ziffer 2 des § 16 AHG der Handelsbeschränkungen oder Verbote zum Schutz von menschlichem Leben und menschlicher Gesundheit vorsieht, findet seine Entsprechung in §§ 16 Ziffer 2 und 17 Ziffer 2 des AHG 94 und in Art. 20 lit. b) des GATT 1994.

- Die Ziffer 3 des § 16 AHG, die sich auf Verbote und Beschränkungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Im- und Export von Gold und Silber bezieht, war im AHG 94 nicht enthalten, entspricht aber dem Art. 20 lit. c) des GATT 1994.

- § 16 Ziffer 4 AHG sieht Beschränkungen oder Verbote aufgrund von Versorgungsmängeln im Inland oder zum Schutz nicht erneuerbarer natürlicher Rohstoffe vor und ist mit dem Art. 16 Abs. 2 AHG 94 wortgleich. Allerdings waren zuvor aus diesem Grunde keine Verbote, sondern lediglich Beschränkungen möglich, da der § 17 AHG 94 keine entsprechende Regelung enthielt. Das GATT 1994 sieht entsprechende Maßnahmen zum Schutz von inländischen Rohstoffen in Art. 20 lit. g) vor, trifft jedoch die Einschränkung, dass Beschränkungen des Handels zu diesem Zweck nur zulässig sind, wenn sie im Zusammenhang mit inländischen Maßnahmen zur Beschränkung der Produktion oder des Verbrauchs im Inland stehen. Auch für Maßnahmen, die aufgrund von Versorgungsmängeln ergehen, sieht der Art. 20 lit. j) GATT 1994 Einschränkungen vor, die ins chinesische AHG nicht übernommen wurden. Im Falle der Anwendung dieses Paragraphen wird auf den Text des GATT daher Rücksicht zu nehmen sein.

- § 16 Ziffer 5 AHG entspricht dem § 16 Ziffer 3 AHG 94 und sieht Beschränkungen, nicht jedoch Verbote des Exports in Märkte mit beschränkter Marktkapazität vor.

- Eine neue Beschränkungsmöglichkeit für Exporte ist zur Behebung von schwerwiegender Unordnung im Exportsystem in Ziffer 6 des § 16 vorgesehen. Das GATT nennt eine solche Beschränkungsmöglichkeit nicht, so dass diese Regelung auf Bedenken stößt.

- Der § 16 Ziffer 7 AHG entspricht dem § 16 Ziffer 4 AHG 94 und sieht Beschränkungen des Imports zum Aufbau inländischer Industriezweige vor. Dies ist der VR China als Entwicklungslandmitglied der WTO⁶⁵ gem. Art. 18 Ziffer 4a Abschnitte A bis C GATT 1994 gestattet, wobei für die Anwendung dieses Privilegs die sehr viel detaillierteren WTO-Normen zu beachten sind.

⁶⁵ Vgl. zum Status der VR China als Entwicklungsland in der WTO statt vieler: WTO: China should be a bridge between developing, developed countries (2003-11-10 21:45, Xinhua).

- § 16 Ziffer 8 AHG, früher § 16 Ziffer 5 AHG 94 sieht Beschränkungen des Im- oder Exports von Agrar- und Fischereiprodukten zum Schutz der Landwirtschaft vor und setzt damit Normen des Art. XI des GATT 1994 um, wobei jedoch die Vorschriften des GATT hier sehr viel engere Anforderungen stellen und daher Maßstab für Maßnahmen der Volksrepublik auf diesem Gebiet sein müssen.

- Importbeschränkungen zum Schutz des Finanzstatus und der Zahlungsbilanz wie sie § 16 Ziffer 9 AHG - Ziffer 6 AHG 94 - vorsieht, setzt Art. 12 des GATT 1994 inklusive der Übereinkunft über die Anwendung von Maßnahmen zum Schutz der Zahlungsbilanz um.

- § 16 Ziffer 10 AHG verweist auf Beschränkungen und Verbote aufgrund anderer Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen. Diese dürfen natürlich nicht gegen die WTO-Regeln verstoßen.⁶⁶

- Die Ziffer 11 des § 16 AHG entspricht Ziffer 7 AHG 94 und zielt z. B. auf Beschränkungen des Handels aufgrund internationaler Verpflichtungen, die sich aus Embargomaßnahmen der UNO ergeben.⁶⁷

§ 17 enthält eine weitere Ausnahme von der Warenverkehrsfreiheit, die dem Staat alle Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit in Verbindung mit Materialien zur Kernspaltung und ihrer Derivate, Waffen, Munition und anderen Militärgütern, sowie in Kriegs- und Krisenzeiten gestattet. Diese Ausnahmen stehen allesamt im Einklang mit den WTO-Regeln, die in Art. 21 GATT 1994 entsprechende Befugnisse vorsehen.

Das Verfahren der Beschränkung oder Verbote regelt § 18 AHG, der neben den allgemeinen Beschränkungs- und Verbotskatalogen auch vorläufige Maßnahmen vorsieht. Zuständig ist jeweils MOFCOM ggf. gemeinsam mit anderen Behörden.

§ 19 regelt sodann, welche Instrumente zur Beschränkung oder zum Verbot des Waren- und Technologiehandels genutzt werden können. Dies sind Quoten, Genehmigungen und andere Formen. Technologiehandel kann nur durch Genehmigungserfordernisse beschränkt werden.

Für die Festlegung von Quoten ist MOFCOM und/oder das jeweilige Fachministerium zuständig. All diese Maßnahmen müssen die Prinzipien von Öffentlichkeit, Fairness und Gleichheit einhalten und haben nach konkreten vom Staatsrat zu erlassenen Methoden zu erfolgen, die gegenwärtig noch nicht verabschiedet sind. Hier besteht jedoch die Möglichkeit, sich an den Dokumenten aus Anlass des Beitritts der Volksrepublik zur WTO zu orientieren, die so

⁶⁶ Vgl. auch Art. 20 lit. d) des GATT 1994.

⁶⁷ Vgl. Art. 21 lit. c) des GATT 1994.

detailliert sind, dass sie in vielen Fällen Anhaltspunkte hinsichtlich der zu erwartenden Regelungen geben können.

c) Sonstige Beschränkungen

Sonstige Beschränkungen zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt, des Tierschutzes und der öffentlichen Sicherheit enthalten die §§ 21 und 23 AHG.

§ 21 AHG sieht den Erlass von Normsystemen für die Zertifizierung, Kontrolle und Quarantäne von Handelswaren vor. In diesem Bereich werden vorerst keine neuen Regelungen ergehen, sondern die alten zum Teil nach dem WTO-Beitritt angepassten Vorschriften über Kontrolle von Handelswaren beim Im- und Export,⁶⁸ über die Im- und Export-Zertifikate⁶⁹ und über die Quarantäne von Tieren und Pflanzen beim Grenzübergang⁷⁰ sowie weitere Gesetze und Normen bleiben vorerst erhalten.⁷¹ Auch für die diesen Maßnahmen unterliegenden Güter werden jeweils entsprechende Listen erstellt.⁷²

§ 23 AHG verweist auf Vorschriften in anderen Normen, die den Im- oder Export bestimmter Tiere und Pflanzen und ihrer Produkte sowie von Kulturgütern beschränken oder verbieten.

Diese Regelungen sind dem Grunde nach mit den WTO-Regeln vereinbar und bauen auf das „Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen“⁷³ und des Art. VII des WTO „Übereinkommens über die Landwirtschaft“⁷⁴ auf. Hiernach sind die entsprechenden Maßnahmen transparent zu gestalten und dürfen nur in verhältnismäßiger und nicht diskriminierender Weise angewendet werden.⁷⁵ Detaillierte Anforderungen an die Maßnahmen sind in Anhängen zum Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen geregelt.

⁶⁸ Gesetz über die Im- und Exportkontrolle von Handelswaren (中华人民共和国进出口商品检验法), vom 21.02.1989, zuletzt geändert am 28.04.2002, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 1989/3, S. 67 ff.

⁶⁹ Verwaltungsmethode über die Im- und Export Zertifizierung von Handelswaren (进出口商品认证管理办法) erlassen am 24.09.1993 vom Amt für die Prüfung im- und exportierter Waren (国家进出口商品检验局), www.people.com.cn/zixun/flfgk/item/dwjf/falv/6/6-2-22.html (eingesehen am 25.08.04).

⁷⁰ Gesetz über die Quarantäne von Tieren und Pflanzen bei der Ein- und Ausfuhr (中华人民共和国进出境动植物检疫法), vom 30.10.1991, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 1991/38, S. 1302 ff.

⁷¹ Erläuterungen zum Außenhandelsgesetz der VR China (2004) (中华人民共和国对外贸易法释义, 经济科学出版社 2004, 5), zu § 21 S. 85.

⁷² Vgl. z. B. Art. 5 des Gesetzes über die Im- und Exportkontrolle von Handelswaren.

⁷³ Vom 15. April 1994, Abl. 1994 L 336/40.

⁷⁴ Vom 15. April 1994, Abl. 1994 L 336/22.

⁷⁵ Vgl. Art. 2, Ziffer 2 bis 4 und Art. 7 des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen.

Der § 22 AHG wurde in Anlehnung an die WTO-Übereinkunft über Ursprungsregeln⁷⁶ neu in das AHG eingefügt.⁷⁷ Diese Regeln haben das Ziel, das Ursprungsland oder -gebiet einer Ware zu bestimmen, um hieran begünstigende oder beschränkende Folgen zu knüpfen.⁷⁸ Dies ist für China besonders wichtig im Bereich der Beurteilung der Frage, ob ein in China weiterverarbeitetes Produkt in China hergestellt wurde oder noch ein ausländisches Produkt ist, wobei die Anforderung für eine Klassifizierung als chinesisches Produkt ist, dass es sich im Vergleich zum Ausgangsprodukt nach der Weiterverarbeitung um ein völlig neues Produkt handeln muss.⁷⁹ Für die Berechtigung von ausländisch investierten Produktionsunternehmen (Produktions-FIE), Produkte in China zu vertreiben, wird diese Einordnung mit der Zulassung ausländisch investierter Handelsunternehmen, die ab 11.12.2004 auch landesweit zu 100 % im ausländischen Besitz sein dürfen,⁸⁰ mehr und mehr an Bedeutung verlieren. Das Aufbauen einer Schein-Produktion zum Zwecke des Vertriebes von ausländischen Waren in China wird dann völlig überflüssig. Neben Schutzmaßnahmen im Außenhandel, bei denen es auf die Herkunft von Produkten entscheidend ankommt,⁸¹ sind diese bislang noch nicht erlassenen Regeln von großer Wichtigkeit für die Anwendung des Gesetzes über die öffentliche Beschaffung,⁸² welches in seinem Art. 10 für die Beschaffung ausländischer Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen enge Grenzen vorsieht. Gegenwärtig bestehen nur „Vorläufige Regeln des Zolls über die Vorbestimmung des Ursprungsortes importierter Waren“,⁸³ die sich jedoch allein mit der Bestimmung des Ursprungsortes aus Anlass des Imports befassen, jedoch keine klaren Wertschöpfungsquoten festsetzen, sondern lediglich grobschnittige Regeln hinsichtlich der Bestimmung des Herkunftslandes treffen. Eine Abgrenzung zwischen inländischen und ausländischen Produkten lassen diese Regeln jedoch nicht zu. In der Praxis wird diese Abgrenzung gegenwärtig in der Form vorgenommen, dass verglichen wird, ob das Ausgangsprodukt und das durch die Weiterverarbeitung entstandene Produkt denselben oder einen unterschiedlichen Warencode für die Zollabfertigung erhalten würden. Diese Einteilung ist aber sehr grob und nimmt keinerlei Rücksicht auf tatsächliche Wertschöpfung, so dass

⁷⁶ Vom 15.04.1994, Abl. 1994 L 336/144.

⁷⁷ Erläuterungen zum Außenhandelsgesetz der VR China (2004) (中华人民共和国对外贸易法释义, 经济科学出版社 2004, 5), zu § 22, S. 86.

⁷⁸ Vgl. Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens über Ursprungsregeln.

⁷⁹ Erläuterungen zum Außenhandelsgesetz der VR China (2004) (中华人民共和国对外贸易法释义, 经济科学出版社 2004, 5), zu § 22, S. 86.

⁸⁰ Vgl. Fn. 24

⁸¹ Vgl. Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens über Ursprungsregeln.

⁸² Vergabegesetz der VR China (中华人民共和国政府采购法) vom 29.06.2002, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2002/21, S. 5 ff.

⁸³ 海关关于进口货物原产地的暂行规定 vom 06.12.1986, zuletzt geändert am 26.10.1993.

detailliertere Regeln hier im Einzelfall Vorteile für ausländische Verkäufer oder Investoren bieten können.

Der Erlass der entsprechenden Ursprungsregeln, die nach inoffiziellen Angaben gerade von MOFCOM entworfen werden, darf daher mit Spannung erwartet werden.

4. Der internationale Dienstleistungshandel

Die Vorschriften der §§ 24 bis 28 des AHG über den internationalen Dienstleistungshandel bringen keine großen Veränderungen im Vergleich zum alten AHG. Zu beachten ist im Hinblick auf den WTO-Beitritt Chinas im Jahre 2001, dass die Verpflichtungen des Art. 2 Ziffer 1 des GATS nach Maßgabe des entsprechenden Anhangs für China nicht gelten⁸⁴ und damit der Dienstleistungshandel weiter stark eingeschränkt bleibt.

Das AHG regelt nur den sehr engen Bereich des internationalen grenzüberschreitenden Dienstleistungshandels, wohingegen das GATS auch die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb Chinas durch ausländisch investierte Unternehmen erfasst. Praktisch ist dieser zweite vom AHG nicht geregelte Bereich wohl wichtiger als der grenzüberschreitende Dienstleistungshandel.

Der Beschränkungskatalog des § 26 AHG entspricht den Ausnahmekatalogen der Art. 12 bis 15 des GATS. Bei der Anwendung der Beschränkungen sind die Vorschriften des GATS zu berücksichtigen.

Aufgrund der sehr umfangreichen und detaillierten Zugeständnisse und Beschränkungen des Dienstleistungshandels in den verschiedenen Wirtschaftszweigen ist eine knappe Darstellung hier leider nicht möglich. Einen guten Überblick für die praktische Arbeit bieten die Liste der Ausnahmen für die VR China im Bereich des Dienstleistungshandels und der Ausnahmen von der Meistbegünstigung des Artikels 2 des GATS.⁸⁵

5. Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften beim Außenhandel

a) Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums

Das neugefasste Außenhandelsgesetz enthält im neuen Kapitel 5 Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit dem Außenhandel. Solche Regelungen gab es im alten AHG nicht. Die §§ 29 bis 31 AHG regeln dabei drei gänzlich unterschiedliche Bereiche: § 29 verweist auf die einschlägigen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums und räumt MOFCOM bestimmte Verwaltungs-

kompetenzen ein, § 30 trifft Regelungen betreff des Inhalts von Verträgen über die Lizenzierung geistiger Eigentumsrechte und § 31 betrifft Maßnahmen der Volksrepublik gegenüber anderen Staaten in Zusammenhang mit dem Schutz geistiger Eigentumsrechte.

Der Verweis auf die Vorschriften zum Schutz von Marken, Patenten und Copyrights⁸⁶ in § 29 AHG ist unproblematisch und an sich nur ein Hinweis, denn die entsprechenden Vorschriften sind auch im Bereich des Außenhandels anwendbar.

Etwas problematisch ist hingegen, dass MOFCOM, als für den Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates, im Absatz 2 des § 29 AHG die Kompetenz bekommt, Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten zu ahnden, so z. B. dem betroffenen Betreiber den Import der betreffenden Ware zeitweise zu verbieten.

Hier ergibt sich zum einen das Problem, dass MOFCOM ursprünglich im Falle von Verletzungen von Markenrechten beim Außenhandel durch eine MOFCOM-eigene Vorschrift⁸⁷ sehr viel weiter gehende Kompetenzen hatte, als nach dem § 29 AHG. Danach konnte MOFCOM nämlich Außenhandelsrechte insgesamt entziehen.⁸⁸ Das ist nach dem neuen AHG, welches keine Außenhandelsrechte im ursprünglichen Sinne mehr kennt, nicht mehr möglich, so dass insoweit fraglich ist, ob die alte Regelung nicht hinfällig ist. Allein aus dem Rangverhältnis des AHG zur von MOFCOM erlassenen Norm ergeben sich jedoch Zweifel, ob die alte Regelung überhaupt noch wirksam ist, denn sie geht in einigen Punkten über den § 29 AHG hinaus. Die Vorschrift wurde jedoch nicht formell außer Kraft gesetzt. Problematisch ist vor allen Dingen, dass nunmehr bei Verletzungen geistiger Eigentumsrechte lediglich eine zeitweise Untersagung des Imports möglich ist, wohingegen in der Praxis Maßnahmen betreffend Verletzungshandlungen beim Export sicher interessanter wären, die nach den alten Regelungen über Markenrechte möglich waren.

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist, dass für den Schutz geistiger Eigentumsrechte nach den Fachgesetzen andere Behörden zuständig sind

⁸⁶ Patentgesetz (中华人民共和国专利法), in der Fassung vom 25.08.2000, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2000/30, S. 9 ff.; Markengesetz (中华人民共和国商标法), in der Fassung vom 27.10.2001, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2001/33, S. 21 ff.; Urheberrechtsgesetz (中华人民共和国著作权法), in der Fassung vom 27.10.2001, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2001/33, S. 10 ff.

⁸⁷ Regeln von MOFCOM über die Verwaltung von Marken beim Außenhandel (关于对外贸易中商标管理的规定) vom 13.07.1995, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 1995/26, S. 1060 ff.

⁸⁸ Vgl. § 14 Ziffer 6 Regeln von MOFCOM über die Verwaltung von Marken beim Außenhandel.

⁸⁴ Vgl. Teil I Ziffer 1. 4 des Beitrittsprotokolls der VR China zur WTO.

⁸⁵ Dokument WT/ACC/CHN/49/Add.2 erhältlich unter http://www.wto.org/english/thewto_e/acc_e/completeacc_e.htm#chn.

und sich in der Praxis hier Kompetenzkonflikte ergeben können.⁸⁹

Problematisch sind die Vorschriften des § 30 AHG zu Maßnahmen zur Behebung von Gefahren, die durch bestimmte Regelungen in Lizenzverträgen entstehen können. § 30 AHG beschreibt dabei Maßnahmen wie:

- die Hinderung des Lizenznehmers am Einholen von Erkundigungen hinsichtlich des Bestands des geistigen Eigentumsrechts,
 - eine zwangsweise Gesamtlizenzierung
 - oder exklusive Rückübertragungsrechte im Lizenzvertrag
- als potentiell gefährlich für den fairen Wettbewerb.

Dies verstößt gegen das Diskriminierungsverbot von ausländischen gegenüber inländischen Waren des Art. 3 Abs. 2 GATT 1994, sofern nicht die gleichen Beschränkungen für innerchinesische Verträge gelten oder die hierdurch verbotenen und praktisch nicht unüblichen Vertragsklauseln von den bisherigen innerchinesischen Rechtsvorschriften und den Vorschriften über Technologietransferverträge⁹⁰ zugelassen werden.⁹¹

Der § 31 stellt klar, dass MOFCOM die Maßnahmen ergreifen kann, die notwendig sind, um Verletzungen internationaler Abkommen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zu begegnen. Praktisch kann dies nur bedeuten, dass MOFCOM für die Verwaltung von Gegenmaßnahmen nach Art. 22 des WTO-Übereinkommens über die Streitbeilegung⁹² zuständig ist, die gegenüber Waren solcher Staaten ergriffen werden, die ihren Verpflichtungen gegenüber der VR China aus internationalen Abkommen, d. h. insbesondere dem TRIPS, nicht nachkommen. Gegenwärtig ist in der Praxis eher fraglich, ob die VR China immer einen effektiven Schutz von geistigen Eigentumsrechten gewährt. Mit dem Fortschreiten des wirtschaftlichen Aufstiegs der VR China und der Etablierung großer chinesischer Marken mag sich jedoch in der Zukunft die Situation anders darstellen.

b) Kartellrechtliche Bestimmungen

§ 32 AHG ist ein Verweis auf die Antimonopolbestimmungen der VR China. Abgesehen von den „Vorläufigen Bestimmungen zur Entfaltung und zum

⁸⁹ So auch Neal Stender/Matthew McConkey/Bi Xing, China's Foreign Trade Law Revised, in: China Law & Practice, May 2004, S. 14-16.

⁹⁰ Vorschrift zur Verwaltung des Im- und Exports von Technologie (中华人民共和国技术进出口管理条例) vom 31.10.2001, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2002/2, S. 17 ff.

⁹¹ Neal Stender/Matthew McConkey/Bi Xing, China's Foreign Trade Law Revised, in: China Law & Practice, May 2004, S.14-16, S. 15.

⁹² Vom 15.04.1994, Abl. 1994 L 336/234.

Schutz des sozialistischen Wettbewerbs“⁹³ und vereinzelt Bestimmungen im Preisgesetz,⁹⁴ welche Preisabsprachen und heimliche Zusammenschlüsse⁹⁵ untersagen, gibt es in China kaum Vorschriften zum Schutz vor monopolistischen Praktiken oder Kartellbildung.⁹⁶ Preisabsprachen und heimliche Außenhandelsmonopole sind damit nach dem Preisgesetz schon jetzt verboten. Etwas weiterreichende Vorschriften zum Kartellrecht sind gegenwärtig im Entwurfsstadium.⁹⁷ Die in China gegenüber staatlichen Kartellen bestehenden Bedenken⁹⁸ sollten für den Außenhandel keine Rolle spielen, da insoweit die Kontrolle durch das Regelwerk der WTO- Vorschriften besteht.

c) Bestimmungen zum unlauteren Wettbewerb

§ 33 AHG verweist auf die Normen zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb. Daneben enthält das AHG selbst auch noch Beispiele für unlautere Handlungen wie Preisdumping, kollusives Bieten bei Ausschreibungen und Bietungsverfahren, falsche Werbung, Bestechungen,⁹⁹ die aber alle auch in anderen Gesetzen enthalten sind.¹⁰⁰ Der Verweis zielt insbesondere auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.¹⁰¹ Danach sind Täuschungen und Irreführungen im Wettbewerb, Bestechungen, falsche Werbeaussagen, Preisdumping, Verleumdung von Wettbewerbern und zahlreiche weitere Handlungen verboten. Die Behörden können bei Verletzungen dieser Bestimmungen Geldstrafen verhängen und in schweren Fällen die Betriebslizenz des Unternehmens entziehen.¹⁰² Grundsätzlich sind die nach den einschlägigen Vorschriften zuständigen Behörden auch für Maßnahmen gegen unlautere Wettbewerbshandlungen im Zusammenhang mit Außenhandel zuständig.¹⁰³ Daneben kann in den Fällen, in denen durch solche Handlungen die Ordnung des Außenhandels gefährdet ist, MOFCOM außerdem Maßnahmen wie das Verbot des Im- und/oder Exports der betreffenden Waren eines bestimmten Unternehmens ergreifen.¹⁰⁴ Unklar ist jedoch, was hier die „Gefährdung der Außenhandelsordnung“ genau bedeuten soll.

⁹³ Vom 17.10.1980, deutsche Übersetzung Frank Münzel, in Recht der Internationalen Wirtschaft/AWD 1981, S. 223 f.

⁹⁴ Preisgesetz der VR China (中华人民共和国价格法), vom 29.10.1997, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 1997/39, S. 1670 ff.

⁹⁵ § 14 Ziffer 1 Preisgesetz.

⁹⁶ Vgl. zum Thema: Wang Xiaoye, Zur Kodifizierung des chinesischen Antimonopolrechts, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2004, S. 91.

⁹⁷ Wang Xiaoye, Zur Kodifizierung des chinesischen Antimonopolrechts, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2004, S. 91.

⁹⁸ Vgl. etwa § 45 Preisgesetz.

⁹⁹ § 33 Abs. 1 AHG.

¹⁰⁰ Vgl. z. B. § 14 Preisgesetz; § 72 Ziffer 1 Gesetz über die öffentliche Beschaffung; §§ 8 und 9 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb.

¹⁰¹ Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (中华人民共和国反不正当竞争法), vom 02.09.1993, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 1993/21, S. 983 ff.

¹⁰² Vgl. §§ 20 bis 32 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu den einzelnen Maßnahmen.

¹⁰³ § 33 Abs. 2 AHG.

¹⁰⁴ § 33 Abs. 3 AHG.

d) Verweis auf weitere nicht erlaubte Tätigkeiten

Der § 34 AHG zählt eine Reihe von weiteren Handlungen auf, die beim Außenhandel verboten sind. Die einzelnen Handlungen, wie Fälschungen von Herkunftsbezeichnungen und anderen Zertifikaten, betrügerische Erlangung von Steuererstattungen, Schmuggel, usw. haben klarstellenden Charakter, da sie allesamt klare Gesetzesverstöße darstellen, die nach den einschlägigen Gesetzen ohnehin geahndet werden. Der § 63 AHG knüpft an § 34 AHG an und trifft neben der Feststellung der Ahndung nach den einschlägigen Gesetzen die Regelung, dass zusätzlich zu nach anderen Gesetzen ergangenen Strafen dem Betroffenen auch entsprechende Außenhandelsaktivitäten für einen Zeitraum von ein bis drei Jahren durch MOFCOM untersagt werden können. Diese Folge wird in den meisten Fällen weitaus schwerer wiegen als die ursprünglichen Strafen. Fraglich ist jedoch, ob die Folgen eines solchen Verbots nicht durch die Einschaltung eines Zwischenhändlers umgangen werden können.

e) Einhaltung der Devisenbestimmungen

Auch die Bestimmung des § 35 AHG, die auf die Einhaltung der staatlichen Bestimmungen über den Devisentransfer zielt, hat lediglich klarstellenden Charakter. Die Bestimmungen über den Devisentransfer, die sich aus der beschränkten Konvertibilität des Renminbi ergeben, mussten auch schon früher eingehalten werden. Grundlegende Norm für die Kontrolle des Devisenverkehrs sind die Bestimmungen über die Verwaltung des Devisenverkehrs,¹⁰⁵ zu denen eine Fülle von Bestimmungen für Sonderfälle ergangen sind, die sich hier nicht umfassend darstellen lassen. Die Verwaltungsbehörde für den Devisenverkehr¹⁰⁶ hat danach den Transfer von Geldern ins Ausland grundsätzlich zu genehmigen, wobei jeweils die der Zahlung zugrunde liegenden Verträge vorzulegen sind. Regelungen über den Devisenverkehr können erhebliche Hindernisse für den Außenhandel darstellen, da sich durch sie die Rückführung der Gewinne steuern lässt. Deshalb ist bei ihrer Anwendung auf die Einhaltung des Art. 15 GATT 1994 zu achten. Zu Beanstandungen der chinesischen Praxis auf dem Gebiet des Devisentransfers ist es unseres Wissens bisher nicht gekommen.

6. Staatliche Ermächtigungen in der Außenwirtschaft

a) Ermittlungen im Außenhandel

Das Gesetz ermächtigt die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrats alleine oder

gemeinsam mit anderen Abteilungen Ermittlungen anzustellen

- zum Einfluss des Im- und Exports von Waren, Technologie und Dienstleistungen auf die innerstaatliche Industrie und ihre Wettbewerbsfähigkeit,

- zu Handelsbarrieren von bestimmten Ländern und Regionen,

- zur Erforderlichkeit von Hilfsmaßnahmen im Außenhandel wie Antidumping, Antisubvention oder generell zur Sicherung des Außenhandels,

- zu Handlungen, mit denen Maßnahmen im Rahmen von Schutzinstrumenten umgangen werden,

- zu Belangen der nationalen Sicherheit und Interessen,

- zu anderen Belangen, welche die Außenhandelsordnung beeinflussen und deren Ermittlung erforderlich ist.¹⁰⁷

Diese Regelungen zu Ermittlungen im Außenhandel weichen konzeptionell von den bisherigen Regelungen des Außenhandelsgesetzes ab. Ermittlungen waren einerseits zulässig bei Verletzungen der Ordnung des Außenhandels, konkret beim Eintreten von Umständen, die zur Einleitung von Schutzinstrumenten ermächtigten.¹⁰⁸ Das Gesetz enthielt die Ermächtigung, Schutzinstrumente einzuleiten bei

- Erhöhungen von Importen, die erheblichen Schaden bei nationalen Produzenten verursachen oder zu verursachen drohen,¹⁰⁹

- Importen von Produkten zu niedrigeren Preisen als dem normalen Wert (Dumping),¹¹⁰

- direkt oder indirekt subventionierten Importen.¹¹¹

Andererseits erhielt das Gesetz die Ermächtigung, internationale Handelsdienste zu steuern.¹¹² Das Außenhandelsgesetz 94 geht noch von einer stärkeren staatlichen Steuerung des Außenhandels aus, während die Neuregelungen die staatliche Aufsicht über prinzipiell selbständig handelnde Außenhandelsbetreiber erkennen lässt.

Im Vergleich zur alten Rechtslage wurden die Ermittlungsmöglichkeiten also einerseits erweitert, andererseits präzisiert. Eine gewisse Präzision ist in den explizit genannten Eingriffstatbeständen enthalten, während der Auffangtatbestand („zu anderen Belangen, die die Außenhandelsordnung beeinflussen und deren Ermittlung erforderlich ist“) schier unbegrenzte Ermittlungsmöglichkeiten zu eröffnen scheint.

¹⁰⁷ § 37 AHG.

¹⁰⁸ § 32 AHG 94.

¹⁰⁹ § 29 AHG 94.

¹¹⁰ § 30 AHG 94.

¹¹¹ § 31 AHG 94.

¹¹² § 26 AHG 94.

¹⁰⁵ Bestimmungen über die Verwaltung des Devisenverkehrs (中华人民共和国外汇管理条例), vom 29.01.1996, zuletzt geändert am 14.01.1997, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 1996/3, S. 70 ff.

¹⁰⁶ 国家外汇管理局, http://www.safe.gov.cn/0430/main_0430.jsp.

An dieser Ermächtigung ist kritisiert worden, dass berechnete Interessen insbesondere verfahrensrechtlicher Art der Parteien, die von solchen Untersuchungen betroffen werden, im Gesetz keine Erwähnung finden.¹¹³ Zutreffend hieran ist, dass die Eingriffstatbestände sehr weit formuliert sind. Bei der Kritik an diesen weiten Eingriffstatbeständen ist jedoch zu berücksichtigen, dass Regelungen zum Schutz betroffener Parteien nicht im Außenhandelsrecht zu erwarten sind, sondern im Verwaltungsverfahren und im Staatshaftungsrecht, die beide gegenwärtig im Entwurfs- bzw. Reformstadium sind. Hier mögen gegenwärtig Mängel bestehen, dies ist jedoch keine Kritik dieses Gesetzes, sondern sollte generell im Rahmen einer Kritik an den Rechten der Beteiligten in einem Verwaltungsverfahren in der VR China vorgetragen werden. Ernst zu nehmen sind daher die Befürchtungen, dass von den Ermächtigungen in weiterem Umfang als erforderlich Gebrauch gemacht wird und dass der Vertraulichkeitsgrundsatz nicht gewahrt werden könnte.

b) Schutzinstrumente im Außenhandel

Das Außenhandelsgesetz enthält weiter die Ermächtigung zur Einleitung umfangreicher Schutzinstrumente,¹¹⁴ wenn

- Produkte zu Preisen unterhalb des Normalwertes im Wege von Dumping eingeführt werden,¹¹⁵

- Produkte zu Preisen unterhalb des Normalwertes in Märkte dritter Länder eingeführt werden,¹¹⁶

- importierte Produkte gezielte direkte oder indirekte Subventionen der exportierenden Staaten oder Regionen erhalten und dies jeweils (bezüglich aller drei Tatbestände) eine im Inland bestehende Industrie schädigt oder zu schädigen droht, bzw. den Aufbau einer Industrie wesentlich behindert,¹¹⁷

- wegen des stark mengenmäßigen Anstiegs des Imports von Produkten der inländischen Industrie schwerwiegende Schäden entstehen oder zu entstehen drohen,¹¹⁸

- wegen des Anstiegs von Dienstleistungen Schädigungen entstehen oder zu entstehen drohen,¹¹⁹

- wegen Importbeschränkungen dritter Staaten Importe bestimmter Art ansteigen und dies jeweils eine im Inland bestehende Industrie schädigt oder zu schädigen droht, bzw. den Aufbau einer Industrie wesentlich behindert,¹²⁰

- wenn Staaten gegen Bestimmungen abgeschlossener Konventionen verstoßen.¹²¹

Diese Bestimmungen beziehen sich auf die in Art. VI GATT, dem sogenannten Antidumping-Übereinkommen¹²² zugelassenen Reaktionen betroffener Staaten auf bestimmte bzw. aus bestimmten Gründen eingetretenen Ungleichgewichtigkeiten im Außenhandel und auf die Gegenreaktionen, die von den Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (DSU)¹²³ gestattet sind. Das AHG behandelt hier als nationales Gesetz primär die Reaktionen der VR China auf Ungleichgewichtigkeiten von außen – allein § 47 knüpft an Reaktionen anderer Staaten an, die auf Handelsmaßnahmen der VR China ergangen sein können. Die gesamte Problematik der Preisbestimmung zur Bestimmung von Dumping bei chinesischen Exporten ist daher nicht relevant im Rahmen des AHG (da hier die VR China nicht generell als Marktwirtschaft anerkannt wurde, können zum Preisvergleich chinesische Preise nur zugrunde gelegt werden, wenn in diesem Sektor marktwirtschaftliche Bedingungen nachgewiesen werden, ansonsten ist eine Methode anzuwenden, die sich nicht streng auf Preise oder Kosten in China bezieht).¹²⁴

Da die im AHG kodifizierten Schutzinstrumente als Umsetzungen der mit dem WTO-Beitritt eingegangenen Verpflichtungen anzusehen sind, sind sie auch im Sinne dieser Vereinbarungen auszulegen. Das AHG regelt das Verfahren zur Einleitung von Schutzinstrumenten nur rudimentär. So sind weder Methoden zur Bestimmung eines Preises unterhalb des Normalwertes noch das bei dieser Bestimmung einzuhaltende Verfahren geregelt. Hierbei werden die zuständigen Abteilungen des MOFCOM die im Antidumping-Übereinkommen festgelegten Verfahren einzuhalten haben.¹²⁵

Die VR China stützt sich hiermit mit dem Reaktionsinstrumentarium eines WTO-Mitglieds auf Handelsverzerrungen aus. Die Regelungen dieses Kapitels sind nur als Eingriffstatbestände zu verstehen. Die Einleitung konkreter Schutzinstrumente muss sich an den mit dem WTO-Beitritt eingegangenen Verpflichtungen messen lassen. Zwischenstaatliche Auseinandersetzungen über die Einleitung von Schutzinstrumenten werden nach den Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (DSU) durchgeführt werden. Bei privat- oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten werden die

¹¹³ Neal Stender/Matthew McConkey/Bi Xing, China's Foreign Trade Law Revised for WTO Era, in: China Law and Practice, May 2004, S. 14.

¹¹⁴ § 40 AHG.

¹¹⁵ § 41 AHG.

¹¹⁶ § 42 AHG.

¹¹⁷ § 43 AHG.

¹¹⁸ § 44 AHG.

¹¹⁹ § 45 AHG.

¹²⁰ § 46 AHG.

¹²¹ § 47 AHG.

¹²² Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 vom 15.04.1994.

¹²³ Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten vom 15.05.1994 (Dispute Settlement Understanding).

¹²⁴ Teil I Nummer 15 des Beitrittsprotokolls der VR China zur WTO.

¹²⁵ Art. 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Art. VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 zur Preisfeststellung; Art. 5 zum einzuhaltenden Verfahren.

Eingriffsnormen im Sinne der WTO-Vereinbarungen zu interpretieren sein.

c) Außenhandelsförderung

Der Wille der VR China zur weiteren Förderung des Außenhandels kommt darin zum Ausdruck, dass das Außenhandelsgesetz ein eigenes Kapitel zur Außenhandelsförderung enthält.¹²⁶ Nach dieser gesetzlichen Selbstverpflichtung gestaltet sich die chinesische Außenhandelsförderung folgendermaßen:

- Aufbau eines Finanzsystems (§ 52) inklusive Außenhandelsentwicklungsfonds und -risikofonds
- System der Vergabe von Im- und Exportkrediten, Im- und Exportkreditversicherungen sowie der Ausfuhrsteuererstattung (§ 53)
- Öffentliches Außenhandelsinformationssystem (§ 54)
- Unterstützende Maßnahmen zu Erschließung von Märkten (§ 55)
- Recht zur Errichtung von Außenhandelskammern (§ 56)

Die bisherigen Regelungen des Außenhandelsgesetzes⁹⁴ werden hier um einige Punkte ergänzt und damit präzisiert.¹²⁷ Die Ausfuhrsteuererstattung

¹²⁶ §§ 51 ff. AHG.

¹²⁷ Vgl. §§ 33 ff. AHG 94.

erfährt explizite Erwähnung. Auch der Aufbau eines öffentlichen Außenhandelsinformationssystems ist neu. Insgesamt wird hier jedoch auf die existenten Institutionen und Organisationen der Außenhandelsförderung Bezug genommen. Leider muss von einer Darstellung dieses Systems Abstand genommen werden, da sie den Rahmen dieser Ausführungen sprengen würde. Erkennlich ist jedoch, dass die VR China offensiv den Außenaustritt der chinesischen Unternehmen will und auch zum Ausbau dieser Unterstützungen bereit ist.

7. Resümee

Die Revision des Außenhandelsgesetzes ist ein bedeutender Schritt in der Gesetzgebung der VR China. Viele der materiellen Inhalte waren aber schon in Umsetzung der Anforderungen aufgrund des Beitritts zur WTO in Verwaltungsvorschriften erlassen worden. Neu ist vor allem die Ausweitung des Kreises der Außenhandelsbetreiber und die Möglichkeit, sich als Außenhandelsbetreiber registrieren - und nicht mehr genehmigen - zu lassen. In weitem Umfang setzt diese Revision des Außenhandelsgesetzes die Anforderungen des WTO-Beitritts in nach außen deutlich sichtbarer Form um. Die VR China will mit dieser Revision zum Ausdruck bringen, dass sie gewillt ist, die eingegangenen Verpflichtungen zeitgerecht umzusetzen, auch wenn es hierüber im Detail Streit gibt und sicher noch Streit geben wird.

Das Wassergesetz der VR China

Jan de Graaf*

I. Einleitung

In der VR China herrscht Wassermangel. Nach einer Studie des International Water Management Institute wird in Nord- und Westchina, nördlich des Gelben Flusses,¹ im Jahr 2025 die höchste Stufe des Wassermangels, der *physische Wassermangel* (physical scarcity) erreicht. Das bedeutet, dass selbst bei Anwendung wassersparendster Produktions- und Konsumtechnologien flächenweise eine Versalzung und Absenkung des Grundwasserspiegels stattfinden wird. Die chinesische Regierung muss zur Abwendung dieses Szenarios die Wasserversorgung der Landwirtschaft einschränken, Nahrungsmittel devisenintensiv importieren und verbreitet Entsalzungsanlagen einrichten. Der Wassermangel wird hier somit Ausmaße wie in der nördlichen Sahara erreichen. Selbst der bisher zumindest quantitativ wasserreiche Süden der VR China, d. h. südlich des Gelben Flusses, wird unter einer *ökonomischen Knappheit* (economic scarcity) leiden. Hier werden große finanzielle Aufwendungen für Stau- und Transporteinrichtungen zur Gewährleistung einer ausreichenden Wassermenge aufgebracht werden müssen.²

Schon heute herrscht in der VR China eine pro Kopf-Wasserversorgung wie in den Vereinigten Arabischen Emiraten vor. Sie liegt bei etwa 25 % des Weltdurchschnitts. 50 % der chinesischen Städte leiden unter Wassermangel. Das zweitgrößte Flusssystem in der VR China, der Gelbe Fluss³ trocknet seit 1985 regelmäßig ein Mal pro Jahr aus, so dass er während dieses

Zeitraums nicht mehr in die Bo-See⁴ fließt. Im Jahr 1997 betrug diese Zeitspanne sogar 226 Tage. Zu jeder Jahreszeit kann man auf Flügen von Nanjing nach Peking das große Flussbett des Gelben Flusses bewundern, in dem sich ein unterbrochenes und dünnes Rinnsal befindet.⁵ Im Zeitraum von nur einem Jahr (zwischen dem 01.09.2001 und dem 01.09.2002) sank der Grundwasserspiegel im Flusseinzugsgebiet des Gelben Flusses in der Provinz Shandong um durchschnittlich 1,9 m. Das Trinkwasser für die Stadt Peking muss z.T. aus einer Tiefe von über 1000 Metern gepumpt werden. Ähnlich katastrophale Entwicklungen lassen sich auch für alle anderen nordchinesischen Flusseinzugsgebiete beobachten. Aus diesem Grund wird von der chinesischen Regierung mit Hochdruck am Süd-Nord-Wassertransferprojekt⁶ gearbeitet, bei dessen technisch einfachster und kostengünstigster Version unter teilweiser Wiederbelebung des Kaiserkanals Wasser aus dem größten Flusseinzugsgebiet der VR China, dem Delta des Langen Flusses⁷ durch die Provinz Jiangsu nach Peking umgeleitet wird. Kühnere Versionen sehen sogar die Umleitung des Salween⁸, Mekong⁹, Brahmaputra¹⁰ und des Oberlaufs des Changjiang¹¹ im Himalaya in den Gelben Fluss vor. Das in diesem Fall geplante Gesamtumleitungsvolumen von bis zu 40 Trillionen Litern Wasser pro Jahr wird entsprechend katastrophale Auswirkungen auf die Wasserversorgung Südostasiens haben. Zu den ca. 38 Mrd. Euro Kosten für die teuerste Variante dieses Projektes kommen die derzeitigen ökonomischen Kosten des Wassermangels, die sich allerdings nur schwierig beziffern lassen.¹²

⁴ 渤海.

⁵ Gerade die Verkümmern des Gelben Flusses – der Quelle der hanchinesischen Zivilisation – zu einem Rinnsal wird in der VR China sehr emotional reflektiert. Vgl. hierzu ein Flugblatt einer Studentengruppe der Polytechnischen Universität Nanjing (南京理工大学) zur Rettung des Gelben Flusses 2001 mit dem Namen „Der Ruf der Mutter (母亲的呼唤)“, in dem zur Rettung des „gelben Mutterflusses“ aufgerufen wird. Vgl. die dramatische Sicht „Vielleicht sind unsere letzten Wassertropfen unsere Tränen (也许最后一滴水是我们的眼泪)“ in: KE Wenzhong (柯文仲), Vielleicht sind unsere letzten Wassertropfen unsere Tränen (也许最后一滴水是我们的眼泪), in: Umwelt (环境) 1999 Nr. 5, S. 8-9.

⁶ 南水北调工程.

⁷ 长江流域.

⁸ 怒江.

⁹ 澜沧江.

¹⁰ 雅鲁藏布江.

¹¹ 通天河, 金沙江.

¹² Vgl. zum Nord-Süd-Wassertransferprojekt: DENG Lang, China's Water Shortage and Solution - Historical Experiences and Present Choice - Why China's Capital Always Located in the North (sic!), 2000, S. 1-16, im Internet: www.chinaenvironment.net (eingesehen am: 05.04.2001); China to pump rivers 800 miles north, in: The Guardian vom 28.11.2002, im Internet: www.guardian.co.uk/international/story/0,3604,848357,00.html (eingesehen am: 21.04.2003). Vgl. zu Beispielen und statistischen Daten für Wassermangel: Robert Heuser/Jan de Graaf (Hrsg.), Umweltschutzrecht der VR China, Hamburg 2001, S. 15 bzw. am Gelben Fluss den Wasserressourcenreport für China 2001 (Ministerium für Wasserressourcen der VR China) (2001年中国水资源公报 [中华人民共和国水利部]), im Internet: www.shuiziyuan.mwr.gov.cn/gongshi/show_gazettea.asp?id=114, (eingesehen am: 02.12.2002). Vgl. zur Absenkung des Grundwassers das

* Jan de Graaf (jandegraaf@gmx.net) ist Diplom-Regionalwissenschaftler/China, Projektmanager bei der Gesellschaft für Internationale Wirtschaftliche Zusammenarbeit Baden-Württemberg in Nanjing.

¹ 黄河.

² Die aufgeführten Knappheitsbegriffe beziehen sich auf die gebietspezifisch notwendigen Veränderungen der primären Wasserversorgung im Zeitraum 1995-2025. „Physischer Wassermangel“ ist dann erreicht, wenn die hierfür notwendige Neuerschließungsrate von primären Wasserressourcen (NPW) 60 % der potentiell nutzbaren Wasserressourcen überschreitet. „Ökonomischer Wassermangel“ ist dann gegeben, wenn ein Gebiet zwar den Bedarf nach Neuerschließung von primären Wasserressourcen befriedigen kann, jedoch die primäre Wasserversorgung durch Stau- und Transporteinrichtungen um mehr als 25 % erhöht werden muss; vgl. hierzu: Water - A Scarce Resource?, im Internet: www.cgiar.org/iwmi/Press/press4.htm (eingesehen am: 02.12.2002), vgl. Xiaoying Ma/Leonard Ortolano, Environmental Regulation in China: Institutions, Enforcement and Compliance, New York 2000, S. 6 ff.

³ 黄河流域.

Augenscheinliche Gründe für den Wassermangel sind massive, teilweise illegale industrielle Wasserentnahmen durch die Papier- und Textilindustrie, aber auch die Wasserverschwendung durch tropfende Wasserhähne und laufende Toiletten in Haushalten, undichte Dämme und gebrochene unterirdische Wasserleitungen. Die eigentliche Ursache für den verschwenderischen Umgang mit Wasser ist jedoch in der, zumindest bis zum Erlass des Wassergesetzes 1988, genehmigungsfreien Entnahme von Wasserressourcen, der schlechten Überwachung der Wasserentnahme vor allem aus natürlichen Gewässern und in den im Vergleich zum Strompreis viel zu niedrigen Wasserpreisen in der VR China zu suchen.¹³

II. Die Regelungen des Wassergesetzes

Als Antwort auf diese alarmierende Entwicklung hat der chinesische Gesetzgeber am 01.10.2002 nach Revision das Wassergesetz der VR China¹⁴ (im Folgenden: „WG“) in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz tritt in die Fußstapfen seines 14 Jahre alten Vorgängers, des Wassergesetzes aus dem Jahr 1988, und bildet mit dem Hochwasserschutzgesetz der VR China,¹⁵ dem Gesetz der VR China zur Vermeidung und Bekämpfung von Wasserverschmutzung¹⁶ und dem Erosionsschutzgesetz der VR China¹⁷ den gesetzlichen Vierklang zum Schutz der Binnenwasserressourcen in der VR China.¹⁸ Federführend bei der Formulierung dieses Gesetzes war die im Gesetz so genannte Wasserverwaltungsabteilung des Staatsrats,¹⁹ nämlich das Ministry of Water Resources of the PRC²⁰ (im Folgenden: „MWR“).

Das WG ist mit 82 Paragraphen viel umfangreicher als sein Vorgänger aus dem Jahr 1988 (damals 53 Paragraphen). Es unterteilt sich in 8 Abschnitte: 1. Allgemeine Bestimmungen, 2. Planung der Wasserressourcen, 3. Erschließung und Nutzung der Wasserressourcen, 4. Schutz der Wasserressourcen, Wassereinzugsgebiete und Wasserbauten, 5. Vertei-

lung und sparsame Verwendung der Wasserressourcen, 6. Behandlung wasserrelevanter Streitfälle sowie gesetzesmäßige Überwachung und Untersuchung, 7. Gesetzliche Haftung und 8. Schlussbestimmungen.

Ziel dieses Gesetzes ist nach § 1 WG die vernünftige Erschließung, Verwendung, Einsparung und der Schutz von Wasserressourcen mit dem Ziel der Vermeidung und Bekämpfung ihrer Gefährdung, der Förderung ihrer nachhaltigen Nutzung sowie der Befriedigung der Bedürfnisse der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Der im Gesetz extensiv gebrauchte Begriff Wasserressourcen²¹ wird in § 2 S. 2 legaldefiniert als Oberflächen- und Grundwasser, d. h. dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Meerwasserressourcen.²²

Die Verantwortlichkeit für die Durchsetzung der meisten in Abschnitt 2-5 vorgesehenen Maßnahmen richtet sich nach der relevanten Verwaltungsebene und danach, ob die Maßnahme das Verwaltungsgebiet (z. B. des Kreises oder der Provinz) überschreitet. Demnach ist die auf der nationalen Ebene verantwortliche Fachbehörde das MWR unter dem Staatsrat nach § 12 S. 2 zuständig für die einheitliche Verwaltung und Überwachung der Wasserressourcen. Auf der lokalen Ebene (d. h. auf und oberhalb der Kreisebene bis zur Provinzebene) sind die hierarchisch dem MWR unterstehenden Wasserverwaltungsbehörden der zuständigen Volksregierungen²³ gemäß § 12 S. 4 verantwortlich für die einheitliche Verwaltung und Überwachung der Wasserressourcen in ihrem jeweiligen Verwaltungsgebiet. Falls eine wasserrelevante Maßnahme sich auf einen wichtigen Fluss oder See bezieht und ein lokales Verwaltungsgebiet, z. B. ein Kreis oder eine Provinz überschreitet, dann ist eine den Wasserverwaltungsbehörden unterstehende Verwaltungsbehörde für Flusseinzugsgebiete (im Folgenden: Einzugsgebietsverwaltung²⁴) nach § 12 S. 3 zuständig für die Verwaltung und Überwachung der Wasserressourcen im jeweiligen Flusseinzugsgebiet. Dieses zweigleisige Verwaltungssystem – vor allem bei Flüssen wohl eher die Regel als die Ausnahme – wird in § 12 S. 1 WG auch „kombiniertes Verwaltungssystem“²⁵ genannt. Neben den Wasserverwaltungsbehörden und den ihnen unterstehenden Organen sind nach § 13 S. 1 auch „sonstige zuständige Behörden“²⁶ für Maßnahmen mit Wasserbezug verantwortlich. Hierunter fallen beispielsweise die Entwicklungs- und Planungsbehörden

Bulletin für die Grundwassersituation in der nordchinesischen Tiefebene (3. Ausgabe, 2002 (Nr. 7)) (我国北方平原区地下水通报, 2002年第3期(总第7期)), im Internet: www.shuiziyuan.mwr.gov.cn/gongshi/show_gazettea.asp?id=161, (eingesehen am: 02.12.2002).

¹³ Vgl. zu den Gründen des Wassermangels: Plan to promote efficient irrigation. Current low water prices run against conservation policies, in: China Daily v. 24.07.2001, S. 1.

¹⁴ 中华人民共和国水法.

¹⁵ 中华人民共和国防洪法.

¹⁶ 中华人民共和国水污染防治法.

¹⁷ 中华人民共和国水土保持法.

¹⁸ Vgl. zum Gesetzestext des Wassergesetzes aus dem Jahr 1988 in deutscher Übersetzung: Robert Heuser/Jan de Graaf (Hrsg.), a.a.O., S. 313-323. Vgl. zum Originaltext des Hochwasserschutzgesetzes: Hochwasserschutzgesetz der VR China (中华人民共和国防洪法), im Internet: www.mwr.gov.cn/zcfg/Detail.wct?SelectID=4744&RecID=3, (eingesehen am: 19.04.2004) und zu den deutschen Übersetzungen der anderen Gesetze a.a.O., S. 324-332, 349-380.

¹⁹ 国务院水行政主管部门.

²⁰ 中华人民共和国水利部.

²¹ 水资源.

²² Hier findet nach § 80 WG das Gesetz der VR China zum Schutz der Meeresumwelt (中华人民共和国海洋环境保护法) Anwendung. Vgl. hierzu die deutsche Übersetzung in: Robert Heuser/Jan de Graaf, a.a.O., S. 479-507.

²³ 有关地方人民政府水行政主管部门.

²⁴ 流域管理机构.

²⁵ 结合的管理体制.

²⁶ 其它主管部门.

den²⁷, d. h. derzeit die Kommission für Entwicklung und Reform²⁸nach §§ 44, 47, die Umweltschutzverwaltungsbehörden,²⁹ d. h. derzeit die Umweltschutzämter³⁰ gemäß §§ 32, 34 usw.

Nach § 3 WG befinden sich die Wasserressourcen auf dem Territorium der VR China im Staatseigentum und die Eigentumsrechte werden von der Regierung der VR China, dem Staatsrat ausgeübt. Landwirtschaftlichen Kollektiven wird das Nutzungsrecht für Wasserressourcen an ihren Teichen und Wasserreservoirien verbrieft.

Das WG betont im Vergleich zu anderen Umweltgesetzen in besonderer Weise das Instrument der Planung. Die Planung erstreckt sich über die verschiedenen Phasen der Wasserressourcenerschließung und -entnahme, Bewässerung, Wassernutzung und -rationalisierung, Entsorgung bzw. Entwässerung. Im Einzelnen gibt es folgende vier Planungskomplexe:

1. Verwaltungsgebietsplanung und Flusseinzugsgebietsplanung, § 14 S. 2 WG

Entsprechend der Regelung der behördlichen Zuständigkeit für Maßnahmen zur Globalplanung von Wasserressourcen unterteilt sich auch die Wasserressourcenplanung in eine Verwaltungsgebietsplanung und Flusseinzugsgebietsplanung. Diese unterteilen sich wiederum jeweils in allgemeine und spezielle Planung. Die spezielle Planung muss der allgemeinen Planung entsprechen und die Verwaltungsgebietsplanung der Flusseinzugsgebietsplanung. Neben der grundlegenden Planung der behördlichen Maßnahmen ist die Verwaltungsgebietsplanung auch von praktischer Relevanz für die Errichtung von Wasserbauprojekten: Diese müssen nach § 19 WG der allgemeinen Flusseinzugsgebietsplanung entsprechen.³¹

2. Gewässerfunktionsplanung, § 32 WG

Die Gewässerfunktionsplanung legt die Gesamtemissionsmenge in ein bestimmtes Gewässer entsprechend der Selbstreinigungskraft des Gewässers und der diesem Gewässer zugeordneten Funktion (z. B. Trinkwasserschutzgebiet oder Brauchwassergebiet) fest. Die Gewässerfunktionsplanung ist grundlegend für die durch die Umweltschutzbehörden festzulegen-

den Umweltqualitätsstandards und den auf dieser Grundlage erlassenen Emissionsstandards.

3. Makroverteilungsplanung für Wasserressourcen, Wasserverteilungspläne, vorläufige Pläne zur Wasserrationierung bei Dürrenotstand und Rationalisierungsplanung

Die zuvor genannten Planungsinstrumente sind vor allem für die Verteilung und Rationalisierung von Wasserressourcen von Bedeutung und stellen sozusagen einen Teil der Globalplanung der Wasserressourcen dar. Demnach regelt die Makroverteilungsplanung die landesweite Planung der Verteilung von Wasserressourcen, die Planung des Wasserverbrauchs und die Neuerschließung von Wasserquellen. Die Wasserverteilungspläne regeln diese Aufgaben auf der lokalen Ebene für das jeweilige Flusseinzugsgebiet, die vorläufigen Pläne zur Wasserrationierung bei Dürrenotstand für das jeweilige Flusseinzugsgebiet bei Dürre. Die Rationalisierungsplanung wird dagegen sowohl für Verwaltungsgebiete als auch Flusseinzugsgebiete festgelegt. Welches Verhältnis zwischen der Rationalisierungsplanung und den Wasserverteilungsplänen besteht, geht aus dem Gesetz nicht eindeutig hervor. Die zuvor genannten Planungsinstrumente sind vor allem für die Regierungsarbeit von Bedeutung.

4. Brauchwasserkontingente und Brauchwasserplanung, § 47 WG

Unterhalb der Verwaltungsebene der Volksregierungen auf Kreisebene werden für gewerbliche Branchen und einzelne industrielle Verbraucher im jeweiligen Verwaltungsgebiet die jeweiligen Gesamtverbrauchsmengen in Form von Brauchwasserkontingenten festgelegt. Diese fließen in eine Brauchwasserplanung der jeweiligen Verwaltungsebene ein. Bei Überschreitung des Brauchwasserkontingentes durch ein gewerbliches Unternehmen erfolgt nach § 49 S.2 WG eine progressive Erhöhung des Wassergebührensatzes.

Neben den Planungsinstrumenten sind ferner die unten aufgeführten Problemkreise und die zur ihrer Behebung vom Gesetzgeber gewählten Instrumente zu nennen.

5. Wasserübernutzung aufgrund von traditionell nicht spezifizierten Wassernutzungsrechten und eines fehlenden Güterpreises

Das WG trifft unterschiedliche Regelungen abhängig davon, ob Wasser aus natürlichen Gewässern oder aus Gewässerbauwerken (z. B. Stauseen) bereitgestellt wird. Die Entnahme von Wasserressourcen aus natürlichen Gewässern bemisst sich nach den §§ 7, 48 und 49 WG: hierzu müssen eine Wasserentnahmeli-

²⁷ 发展计划主管部门.

²⁸ 发展与改革委员会.

²⁹ 环境保护行政主管部门.

³⁰ 环保局, 环保厅.

³¹ Die allgemeine Planung bezieht sich auf die Erschließung, Nutzung, Einsparung und den Schutz von Wasserressourcen sowie Vermeidung und Bekämpfung der Gefährdung von Gewässern. Die spezielle Planung bezieht sich auf Hochwasserschutz, Hochwasserableitung, Bewässerung, Schiffstransport, Wasserbereitstellung, Wasserkraft, Flößung von Hölzern, Fischerei, Schutz von Wasserressourcen, Erosionsschutz, Vermeidung und Bekämpfung der Desertifikation sowie zur Brauchwassereinsparung.

zenz³² beantragt und Wasserressourcengebühren³³ entrichtet werden. Es handelt sich hierbei um das so genannte System der Wasserentnahmelizenz und entgeltpflichtigen Nutzung von Wasserressourcen.³⁴ Ausgenommen sind von dieser Regelung die Entnahme zum Trinkwassergebrauch durch Einheiten und Einzelpersonen und die Entnahme durch kleine Geflügelzuchten. Für die Entnahme von Wasser aus Gewässerbauwerken müssen Wassergebühren³⁵ entrichtet werden, deren Bemessung sich nach § 55 WG richtet. Ausgenommen von dieser Regelung ist nach § 7 WG die Wasserentnahme aus eigenen Teichen und Stauseen durch landwirtschaftliche Einheiten. Werden die oben besprochenen Brauchwasserkontingente durch gewerbliche Einzelverbraucher überschritten, so erfolgt eine progressive Gebührenerhebung.

6. Gefährdung der Trink- und Brauchwasserversorgung durch Grundwasserabsenkung und Verschmutzung von Wasserressourcen

Eine allgemeine Maßnahme zur Vermeidung der Grundwasserabsenkung ist in § 36 WG vorgesehen: Demnach kann in Gebieten mit extrem starker Grundwasserentnahme ein Wasserentnahmeverbot oder eine -beschränkung ausgesprochen werden. Zum speziellen Schutz der Trinkwasserversorgung sieht der chinesische Gesetzgeber in den §§ 33, 34 WG die Errichtung von Trinkwasserschutzgebieten vor. Hier dürfen keine Schadstoffemissionsquellen³⁶ errichtet werden. Von dieser Maßnahme nicht betroffen sind demnach bereits existierende Schadstoffemissionsquellen – ein weiterhin nicht gelöstes Problem des Trinkwasserschutzes. Jenseits der Trinkwasserschutzgebiete bedürfen die neue Errichtung, der Umbau oder die Vergrößerung von Schadstoffemissionsquellen an Flüssen und Seen der Zustimmung der zuständigen Wasserverwaltungsbehörden oder der Einzugsgebietsverwaltung.

7. Abhängigkeit des chinesischen Primärenergieverbrauchs von emissionsintensiven fossilen Energieträgern

Zur Linderung dieses Problems sieht der Gesetzgeber die Förderung der regenerativen Wasserkraft gemäß § 26 WG und der Relokation von Migranten nach § 29 WG vor. Etwaige Nebenfolgen von Wasserkraftprojekten sollen durch die Errichtung von „multifunktionalen“³⁷ Wasserkraftprojekten unter Berücksichtigung folgender Anforderungen gemildert werden: Schutz der ökologischen Umwelt, Hochwasserschutz, Wasserbereitstellung, Bewässerung,

Wassertransport, Flößung von Hölzern sowie Fischerei. Die Maßnahmen des Bauträgers von Wasserkraftprojekten zur Migrantenrelokation sind sicherlich vor allem im Hinblick auf die Errichtung des *Drei-Schluchten-Staudamms*³⁸ und Millionen von umzusiedelnden Menschen zu sehen.

8. Behebung des Wassermangels in Nordchina durch Wassertransferprojekte

Wie zuvor schon angemerkt, arbeitet die chinesische Regierung mit Hochdruck an der Planung und Durchführung von Wassertransferprojekten, die den Langen Fluss³⁹ in seinem gesamten Lauf betreffen, so z. B. in Form des genehmigten und schon begonnenen Süd-Nord-Wassertransferprojekts⁴⁰ am Kaiserkanal.⁴¹ Nach § 22 WG sollen die Brauchwasserbedürfnisse der südchinesischen Wasserentzugs- und nordchinesischen Wasserzuführungsflusseinzugsgebiete berücksichtigt werden, damit eine Zerstörung der ökologischen Umwelt verhindert wird.⁴²

9. Entstehung von Hochwasserkatastrophen wie z. B. in den Jahren 1997 und 2003

Im Wassergesetz finden sich wichtige Maßnahmen zum Hochwasserschutz, z. B. in den §§ 37, 38 WG. Demnach ist es verboten, in Wasserläufen Gegenstände auszubringen oder abzulagern, Bauten und Konstruktionen anzubringen oder Bäume, hochstämmige Bäume und Pflanzen anzupflanzen, die den Hochwasserabfluss verhindern. Darüber hinaus muss die Errichtung von Brücken, Häfen und anderen, den Fluss stauenden, überspannenden oder umgebenden Bauten oder Vorrichtungen sowie die Verlegung von Röhren und Stromkabeln im Verwaltungsbereich von Flüssen und Kanälen den staatlich festgelegten Hochwasserschutzstandards entsprechen. Eng mit dem Hochwasserschutz zusammen hängt auch das Verbot der Landgewinnung an Flussläufen und Seen in § 40 WG. Die Landgewinnung wurde vor allem während der Kulturrevolution mit dem Slogan „Kreist die Seen und Flüsse ein, schafft Farmland!“⁴³ exzessiv und mit entsprechend katastrophalen Folgen für das Klima und die Hochwasseraufnahmefähigkeit der Gewässer betrieben.⁴⁴

³⁸ 三峡工程.

³⁹ 长江.

⁴⁰ 南水北调工程.

⁴¹ 大运河.

⁴² Das Süd-Nord-Wassertransferprojekt sieht den Transfer von Wasserressourcen vom Langen Fluss (长江) unter teilweiser Wiederbelebung des Kaiserkanals (大运河) nach Nordchina vor. Vgl. die folgende weiterführende Literatur zum Süd-Nord-Wassertransferprojekt: *DENG Lang*, a.a.O. Sowie: *Diversion to relieve drought. Project routing vital water from south to north to start next year*, in: *China Daily* (31.10.2001), S. 2.

⁴³ 围湖造田, 围河造地.

⁴⁴ Diese Bewegung lässt sich sehr gut nachlesen in: *Judith Shapiro*, *Mao's War Against Nature. Politics and the Environment in Revolutionary China*, Cambridge 2001, S. 95-138.

³² 取水许可证.

³³ 水资源费.

³⁴ 取水许可制度和有偿使用制度.

³⁵ 水费.

³⁶ 排污口.

³⁷ 多功能.

10. Weitere Regelungskomplexe

Neben den oben beschriebenen schwerpunktmäßigen Maßnahmen finden sich im WG auch die Standardinstrumente des chinesischen Umweltrechts wieder, wie z. B. Auszeichnungen für Einheiten und Einzelpersonen für herausragende Erfolge im Wasserschutz gemäß § 11 WG, die „Schwarze Liste“⁴⁵ außer Gebrauch zu nehmender, Wasser verschwendender Produktionstechnologien, Anlagen und Produkte sowie der Entwurf, die Errichtung und Inbetriebnahme von Wassereinsparungsanlagen gleichzeitig mit dem Bauprojekt in Form der „Drei Gleichzeitigkeiten“,⁴⁶ § 53 WG.

Als knappe Ressource ist Wasser besonders häufig Gegenstand von zivilrechtlichen Streitfällen. Deren Regelung findet sich im 6. Abschnitt des WG. Wie in anderen chinesischen streitfallrelevanten Bestimmungen gilt hier ebenso der Primat der Verhandlung vor der Beschreitung des prozessualen Weges. Bei das Verwaltungsgebiet überschreitenden Streitfällen, § 56 WG, ist demnach eine obligatorische Verhandlung zwischen den Parteien vorgesehen – erst wenn diese scheitert, kann ein verbindlicher Schiedsspruch durch die nächsthöhere Volksregierung erfolgen. Bei verwaltungsgebietsinternen Streitfällen ist dieser Primat etwas abgeschwächt – nach § 57 WG empfiehlt der Gesetzgeber hier eine Verhandlung zwischen den Parteien. Falls diese scheitert, kann Schlichtung bei den Volksregierungen beantragt werden und, falls auch diese nicht erfolgreich verläuft, eine Zivilklage beim Volksgericht eingereicht werden. Den Parteien steht jedoch bei verwaltungsgebietsinternen Streitigkeiten von Anfang die Beschreitung des Zivilprozessweges offen.

Im 7. Kapitel sind die Geld- und Disziplinarstrafen für wasserrelevante Delikte von Einheiten, Einzelpersonen sowie dem Exekutivpersonal der relevanten Behörden geregelt. Zu den schwersten Vergehen gehören auf der Seite der kontrollierten Einheiten und Einzelpersonen die

- illegale Errichtung von Wasserbauten nach § 65 WG bzw. die illegale Ablagerung und Anbringung von Gegenständen, Aufforstung sowie Landgewinnung nach § 66 WG;

- illegale Errichtung von Emissionsquellen in Trinkwasserschutzgebieten nach § 67 WG;

- Verstöße gegen die 'Schwarze Liste' nach § 68 WG;

- Wasserentnahme ohne Lizenz nach § 69 WG;

- unterlassene Errichtung von Wasserspareinrichtungen nach § 71 WG;

- Zerstörung von Wasserbauten nach § 72 WG;

- Aufwiegelung und Anzettelung von Bandenkriegen bei Streitfällen nach § 74 WG.

Die Geldstrafen für diese Delikte reichen in der Regel von RMB 10.000 bis 100.000 Yuan.

Für folgende, ausgewählte Vergehen des Exekutivpersonals der relevanten Behörden können Disziplinarstrafen verhängt werden:

- Verletzung der Amtspflichten nach § 64 WG;

- Veruntreuung und Missbrauch von Geldmitteln nach § 73 WG;⁴⁷

- Delikte im Zusammenhang mit der Behandlung von das Verwaltungsgebiet überschreitenden Streitfällen, z. B. Widerstand gegen Wasserrationierungsplanung und verbindliche Schiedssprüche usw. nach § 75 WG.

Darüber hinaus können diese Vergehen selbstverständlich auch strafrechtlich geahndet werden, wobei sich die Behandlung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches der VR China richtet. Hervorgehoben wird diese Selbstverständlichkeit noch einmal in § 64 WG (Verletzung der Amtspflichten), § 72 WG (Zerstörung von Wasserbauten), § 73 WG (Veruntreuung und Missbrauch von Geldmitteln) und § 74 WG (Aufwiegelung bei Streitfällen).

III. Stellungnahme

Die VR China spielt für die Wasserverteilung insbesondere Südostasiens eine besondere Rolle, da die großen Flüsse des Himalaya, wie z. B. der Salween, Mekong und Brahmaputra zwar in der VR China entspringen, doch durch insgesamt acht Länder Süd- und Südostasiens fließen.⁴⁸ Hinzu kommen noch die Grenzflüsse Heilongjiang⁴⁹ und Ussuri⁵⁰ zwischen der VR China und Russland, die vor ihrer Mündung durch russisches Territorium fließen. Die Regelung der Wasserentnahme aus diesen Flüssen durch völkerrechtliche Abkommen ist daher von großer wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Bedeutung für die Anrainerstaaten. Den Vorrang von für China verbindlichen internationalen Abkommen vor dem innerstaatlichen Recht regelt § 78 WG.

Fraglich ist, ob durch die Revision des Wassergesetzes die Wasserressourcen wirksam ge-

⁴⁷ Diese Bestimmung bezieht sich zwar dem Wortlaut nach sowohl auf kontrollierende als auch auf kontrollierte Rechtssubjekte, doch die beschriebenen Tatbestände erfordern mitunter einen Zugang zu Ressourcen, der nach der Lebenswirklichkeit in China vor allem den kontrollierenden Rechtssubjekten offen steht, wie z. B. Zugang zu staatlichen Geldmitteln für den Hochwasserschutz.

⁴⁸ Zu diesen Ländern gehören: Indien, Bangladesch, Burma, Thailand, Kambodscha, Laos und Vietnam.

⁴⁹ 黑龙江.

⁵⁰ 乌苏里江.

⁴⁵ 黑名单.

⁴⁶ 三同时.

schützt und ihre Verwendung effizienter gestaltet werden können. Zwar ist mit der Gründung der Einzugsgebietsverwaltung dem die Grenzen von Verwaltungsgebieten überschreitenden Charakter von Flüssen und Seen Rechnung getragen worden. Darüber hinaus ist diese Verwaltung mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet. In anderen umweltrechtlichen Pflegebereichen sucht man nach dieser Art von das Verwaltungsgebiet überschreitender Verwaltung vergeblich.

Auch bemüht sich der Staat nach § 47 um eine Gesamtmengenkontrolle für den Wasserverbrauch gewerblicher Nutzer. Demnach sollen Brauchwasserkontingente für Branchen und innerhalb dieser für Unternehmen erlassen und diese zusammen mit den Wasserverteilungsplänen in die Brauchwasserplanung der gleichen Verwaltungsebene einfließen. Die Übereinstimmung der Brauchwasserkontingente mit den Wasserverteilungsplänen auf und oberhalb der Kreisebene ist jedoch nicht zwingend, so dass die gesetzlich geforderte Gesamtmengenkontrolle nur schwer erreicht werden kann.

Ein weiteres zentrales Problem ist die Auswahl der Abgabensubjekte für Wasserressourcengebühren und Wassergebühren, sowie die Gebührenbemessung. Vor allem für die ökologisch besonders auswirkungsschwere Entnahme von Wasserressourcen aus natürlichen Gewässern bleiben Haushalte und einige gewerbliche Kleinverbraucher von der Gebührenpflicht ausgenommen. Doch selbst wenn Wasserressourcen aus Wasserbauwerken entgeltpflichtig bereitgestellt werden, richtet sich die Gebührenermessung nach vielen verschiedenen Prinzipien, jedoch nicht nach dem für die Einsparung zentralen Prinzip – der Vermeidung von ökologischen Schäden und somit der Berücksichtigung der sozialen Kosten des Wasserverbrauchs. Solange der Wasserpreis – wie oben dargelegt – derart niedrig gehalten wird, ist der umfangreichste gesetzliche Maßnahmenkatalog nur Makulatur.

Internationalisation, Modernization, and Codification: The Development of Chinese Intellectual Property Law

WU Handong/MA Lin*

The new century is witness to amazing advances and innovations in science and technology and as a result, our lifestyle is undergoing dramatic changes. In the legal system, intellectual property (IP) is the element most vulnerably exposed to the impact, as all nations are obliged to change their policy and revise their laws of intellectual property to respond to the 'knowledge revolution'. With extensive international exchanges and cooperation in commerce, science, technology and culture as well, protection of IP is attracting increasing attention. New international trade systems demand that IP Law can balance the interests of each party. In the new tide of codification of civil law, legislators attach importance to IP Law that is apparently a new issue. Lawmakers try to incorporate IP into civil codes, or try to codify special intellectual property codes, which has great influence on the development of the Chinese IP system.

I. New International Trade System and Internationalisation of the IP Protection System

Economic globalisation is a post-world-war economic phenomenon in which the economies of individual nations grow increasingly dependent on each other, interactive and interwoven with each other. It requires that individual nations eliminate trade barriers or non-trade barriers and standardize international trade rules in order to promote free international trade.¹

GATT and its successor WTO play a very important role in boosting economic globalisation. GATT pursues trade liberalization through guaranteeing

most-favoured-nation treatment among all members, granting tariff reduction and even taking measures to abolish tariffs and eliminate non-tariff barriers, with an overall goal of facilitating international trade by making the best use of international trade resources and expanding the production and exchange of the goods. Different from other international conventions and international organizations, GATT integrates the protection of IP into the international trade system. According to a document from the negotiation of the Uruguay Round among the U.S.A., Japan, and the EEC, IP protection within the GATT framework does not aim at coordinating the IP laws of its member countries, but aims at resolving the trade disorders resulting from the inadequate protection of IP according to international standards.² It should be recognized that the benefits gained from IP protection by developed and developing countries are unbalanced, so their positions and anticipated aims in international negotiations and dialogues are very different.³

In the framework of GATT, after 7 years of negotiation, the WTO Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPs) was signed, and annexed to the Final Act Embodying the Results of The Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiation Done at Marrakech. It is now the first time that IP Law is connected with international trade development. It is a milestone signalling a new stage in the protection of IP that ensures adequate standards of intellectual property protection, which plays an important role in coordinating IP legislation and judicial activities of its member countries. Compared with previous international treaties on IP, TRIPs has the following features: 1. TRIPs, GATT and GATS are three main legal systems within the WTO framework. 2. Most of the clauses of TRIPs are substantive obligation provisions that do not permit the reservation of members. 3. TRIPs establishes an effective multilateral dispute settlement mechanism, which is 'highly uniformed' and 'strongly compulsory.'⁴ In international protection of IP, developing countries are worried about the financial and administrative burdens arising from the high standard of IP protection, but they have to face up to the pressure brought about by the new international trade system. The reasons for developing countries applying for entry into WTO and accepting the new international trade rules including WTO are according to their own interests: 1.

* Dr. iur, Professor of Zhongnan University for Economics and Law, Wuhan/Dr. iur., Lawyer, Schulz Noack Bärwinkel, Hamburg.

¹ Paul Felix Wegmann, *Immateriälgüterrecht und Liberalisierung des internationalen Handels im Wandel*, 10/2003, p. 776.

² LI Xiaowei, *Change of International Protection of IP and its Influence*, in: Finance, Vol. 3 (1996).

³ SHI Wei, *TRIPs and the Reaction of China*, in: Chinese Yearbook of Private International Law and Comparative Law (1998), p. 59.

⁴ ZENG Linliang, *WTO Legal System*, Wuhan 1996, p. 166.

Uruguay Round represented some interest claims; in other words, the fact developing countries adopting TRIPs is not a mere concession, but rather an exchange of their own interests. 2. It is necessary for the development of the economy and culture of developing countries, especially for those rising industrial countries, because Protection of IP relates to policy-making concerning sciences, culture and economy and can promote in the long run, all-round progress for society. It is with this background that China adopted TRIPs and joined WTO on December 11, 2001.⁵

Since the People's Republic of China was founded, the Chinese government has once promulgated some administrative regulations to protect IP, but there were no legal norms in a strict sense for a long period of time. Since it adopted an opening-up policy in the 1980s, China has been strengthening its legislation on IP and has established its IP legal system. In the last 20 years, China has made a series of IP laws and regulations. The major laws include: Trademark Law (1982), Patent Law (1984), Copyright Law (1990), Law Against Unfair Competition (1993).⁶ At the same time, China actively takes part in international IP protection systems. The main international treaties that China has joined and ratified include: Convention for Establishing the World Intellectual Property Organization (1980), Paris Convention for the Protection of Industrial Property (1985), Madrid Agreement Concerning the International Registration of Marks (1989), Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works (1992), Universal Copyright Convention (1992), Convention for the Protection of Producers of Phonograms Against Unauthorized Publication of Their Phonograms (1993), Patent Cooperation Treaty (1994),⁷ etc. China accessed to the WTO in 2001 and became a contract party of the TRIPs.

⁵ Gazette of the Standing Committee of the NPC, 2001, No. 7, p. 600.

⁶ Apiece effective as of March 1, 1983; April 1, 1985; June 1, 1991 and December 1, 1993.

⁷ On March 3, 1980, the Chinese government submitted its application for admission to the World Intellectual Property Organization; on December 19, 1984, the Chinese government submitted its instrument of accession to the Paris Convention for the Protection of Industrial Property to the World Intellectual Property Organization; the Chinese government presented its instrument of accession to the Madrid Agreement for the International Registration of Trademarks to the World Intellectual Property Organization on July 4, 1989; on July 10, 1992, the Chinese government presented its instrument of accession to the Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works to the World Intellectual Property Organization and on July 30, 1992, its instrument of accession to the Universal Copyright Convention to UNESCO, becoming a member state of both conventions as of October 15 and October 30, 1992 respectively; On January 4, 1993, the Chinese government presented its instrument of accession to the Convention for the Protection of Producers of Phonograms Against Unauthorized Duplication of Their Phonograms to the World Intellectual Property Organization; on September 15, 1993, the Chinese government submit-

Before its accession to the WTO, China revised the Copyright Law (2001), the Patent Law (1992, 2000), the Trademark Law (2001), promulgated the Regulations on the Protection of New Varieties of Plants (1997), and the Regulations on the Protection of Layout-Design of Integrated Circuits (2001). In conclusion, it only took 20 years from the 1980s of the 20th century to the beginning of the 21st century for the Chinese IP legal system to develop from lower to higher-level protection and to finish the transition from practice with Chinese characteristics to internationalisation.

There is no doubt that Chinese IP legislation should conform to the trend of internationalisation, undertaking the obligations stipulated by international conventions. The internationalisation of the IP system requires that the fundamental principles and basic provisions of the international IP system are legally binding universally, and that means that international law is prior to domestic law and that domestic law should defer to international law. But internationalisation of the IP system does not require the unification of IP Law of individual countries on subject matters of protection, standard of protection, and protection procedures. According to the principle of 'minimum standard', the protection level of individual countries should not be lower than the convention's standard, which is a general requirement of internationalisation of the IP system. As China is a developing country, its protection standard should be based upon its economical development and the development of science, technology and culture; it is enough for China to meet the requirement of minimum standard stipulated by the international convention. Chinese legislation should make efforts to find a balance point between Chinese legal characteristics and internationalisation.

In the years before China's accession to WTO, there was a ridiculous phenomenon in IPR protection in China: That was 'super-national treatment and super international standard' where the copyright protection of foreigners exceeded that of Chinese, for example in regards of the protection term of software. The Amended Copyright Law of China (2001) corrected the situation, granting foreigners equal treatment with Chinese and enhancing Chinese works protection standard at the same time, thereby properly coordinating and balancing IP protection for foreigners and Chinese alike. What is called 'super international standard' is that the

ted its instrument of accession to the Patent Cooperation Treaty to the World Intellectual Property Organization.

protection of IP exceeds the obligations of convention. For example, the application subject of Regulations of the People's Republic of China on the Customs Protection of Intellectual Property Rights includes all infringing goods, while TRIPs only requires that customs authorities take measures to suspend the release of the suspected importation of counterfeit trademarked or pirated, copyright goods. Apparently, the protection scope of Chinese customs authorities exceeds the scope required by TRIPs. Another example regards software protection. According to the Notification on Banning the Use of Software of Illegal Reproduction promulgated by the State Copyright Bureau, anyone holding unauthorized software constitutes an infringement; Japan's Copyright Law stipulates that intentional reproduction and using the unauthorized software for business constitutes an infringement.⁸ Furthermore, some scholars in China propose that requisites for infringement of IPR should adopt non-negligent liability (or strict liability), and adopt punitive compensation for losses learning from American law. Paragraph 2 of Article 45 of the TRIPs does not require members to adopt strict liability to constitute infringement of IPR. In conclusion, in the process of IP internationalisation, a feasible IPR protection strategy should be formulated for different development phases. The strategy is based upon long-term interests with vision for the future without doing harm to current interests; China should abide by international conventions to protect foreign high technology while pursuing international cooperation to protect traditional knowledge, heritage resources, and folk literature and art where China holds a special advantage.⁹

II. Technological Revolution and Internationalisation of the IPR System

Since the late half of 20th century, the high technology revolution represented by microelectronics technology, bioengineering technology and new material technology has greatly promoted the development of the society. This revolution naturally brings about new problems in the domain of IP protection, which forces legislators of all countries to look for a new way to protect high technology.

'Knowledge revolution' typified by network technology and genetic technology started in the 1980s in the wake of the high technology revolu-

tion.¹⁰ The Internet poses as a challenge to the current legal system. As for the IP system, the Internet brings about the following problems: 1. Internet copyright problem, that is how to extend the exclusive rights to cover the network transmission of works, which boils down to three concrete issues, namely: protection of digital works, legal protection of encryption technology and protection of databases should be worked out.¹¹ 2. Network marker problem. Business trademarks and logos are digitalized online. The transformation induces two innovations: first is the innovation of the traditional trademark system; second is the innovation of protection of the domain name. For the first innovation, we should take into account some problems: the conflict between trademark protection limited to within the territorial scope and internationalisation of the network, and the conflict between the classification protection of trademark and the exclusive virtue of network trademark, and changed modes of infringement and requisites to constitute infringement within the network. For the second innovation, we should consider the following problems: how to register and examine the domain name; what's the nature and content of rights in the domain name, how to coordinate the conflict between the domain name and prior rights acquired by another person, how to protect the domain name and settle disputes concerning the domain name. 3. Unfair competition in the network. The present Competition Law confronts problems resulting from network transmission and electronic commerce, such as imitated commercial packing of screen view and web site interface, the encryption measures for business secrets online, false advertising within the network, etc.¹²

As the only match of network technology, genetic technology is regarded as one of the greatest technologies of the 21st century. Genetic patent relates to two problems: 1) How to define the scope of a genetic patent. 2) How to define the scope of exclusion in genetic patent protection, including methods regarding human cloning, commercial use of embryos, and the simple discovery of gene order.

Chinese IP lawmaking commenced in the 1980s, consummated in the 1990s and moves to innovation at the beginning of the new century. After several revisions, China has realized the modernization of

⁸ Article 113, Copyright Law of Japan, 1970.

⁹ See WANG Yong, Suggestion to complete the IPR's System of China, www.sina.com.cn (April 16, 2004).

¹⁰ DUAN Ruichun, Some Thoughts on Intellectual Property, in: Pursue Truism, Vol.4 (1993), p.25.

¹¹ XU Hong, Intellectual Property Law in Network Time, Beijing 2000, p. 8.

¹² ZHANG Ping, IPR Protection in Network and Legal Analyzing, Guangzhou 2000, p. 112.

system innovation and has accomplished the following achievements.¹³

1. Copyright Law in 2001¹⁴

The revised Copyright Law extends the scope of the law to involve more subjects, including applied arts, acrobatic performances, architectural designs, literary and artistic works published via the Internet; computer software shall be deemed as written works and shall be protected by prolonging its term of protection to 50 years and abolishing software registry as the prerequisite for copyright protection; 'cinematographic, television and videographic works' are revised as 'cinematographic works and works created by virtue of an analogous method of film production'; databases with originality shall be deemed as creative works and shall be protected. The revised Copyright Law extends the rights which copyright holders enjoy, add the right of rental, that is the right to authorize with payment others to temporarily use cinematographic works, works created by virtue of an analogous method of film production and computer software, except any computer software that is not the main subject matter of rental. The Law broadens the extension of the right of performance, which shall be interpreted as the right to publicly perform works and publicly broadcast the performance of works by various means; the right of communication of information on networks is added, which is the right to communicate to the public, works by wire or wireless means, in such a way that members of the public may access these works from a place and at a time individually chosen by them. In exploitation of these rights, besides consummating the licensing contract, Assignment Contracts shall be permitted. To facilitate the use of rights, collective administration of copyrights is prescribed. In limitation of rights to coordinate the relationship among copyright holders, users and the public, the fair use of works including private reproduction, performance, broadcasting, use by state organs for the purpose of fulfilling official duties, translation, are allowed on stricter conditions; in order to implement the strategy of national rejuvenation through science and education, compiling and publishing textbooks for implementation of the nine-year compulsory education and the national program, is listed as one of statute license¹⁵, learning from the achievements and practice of other countries. In remedy of rights, the amended

Copyright Law provides the protection of the electronic right management information of works and prevents intentionally circumventing or destroying the technological measures taken by a right holder for protecting the copyright or copyright-related rights of his works.¹⁶ The revised Copyright Laws prescribe tougher penalties for copyright infringement, providing a statute damage that does not exceed RMB 50,000 (about US\$ 6,485) when damages cannot be calculated.¹⁷ Copyright holders or other rights holders concerned, also may apply to a people's court to order an injunction or evidence preservation even before initiating legal proceedings. In the principle of constituting an infringement, the defendant should have faults or he should prove that he has no faults; otherwise, he would be an infringer.¹⁸

2. Patent Law in 1992 and 2000¹⁹

Each revision of a patent is comprehensive and the improvement is remarkable. In patentable subject matter, the scope extends to food, drink, condiment, medicine and substances obtained by means of chemistry.²⁰ In the patentable process, the scope extends from processes used in producing products only, to processes and products themselves. The duration of patent rights is prolonged to 20 years for inventions and 10 years for utility models and designs, counting from the date of filing. In patentee rights, import and franchise is added. In limitation of rights, Compulsory License for Exploitation of Patent provides more strict conditions. In the examination and approval procedure, the revoking procedure is deleted to facilitate the examination and approval. To keep in further conformity with the TRIPs, the revised Patent law grants judicial review by abolishing the provision that re-examination by the Re-examination Board concerning the revocation and invalidation of a utility model or design shall be final. To intensify effectiveness of patent protection of right holders' legitimate rights, the revised Law circumscribes the 'good faith' sale, use of patented products without authorization of the right holder, adds provisional measures such as injunction and evidence preservation before initiating legal proceedings and adds statute remedy when the damage is hard to be calculated.²¹

¹⁶ Article 47 of Copyright Law of the People's Republic of China (2001).

¹⁷ Article 48 of Copyright Law of the People's Republic of China (2001).

¹⁸ *SHI Zong Yuan*, Director of Copyrights Bureau of China, Supplementary Explanation to "Revision of Chinese Copyright Law", in: Material Collection to Revision of the Chinese Copyright Law, p. 3, Beijing 2001.

¹⁹ Gazette of the State Council, 1992, No. 305, p. 1305 et seq.; 2000, No. 30, p. 9.

²⁰ Article 25, Patent Law (2000).

²¹ *ZHENG Chengsi*, *Remin Fayuan Bao*, Sep. 2, 2000.

¹³ Gazette of the Standing Committee of the NPC, 2001 No. 7, p.510, German Translation in GRUR int. 2002., p. 23 et seq.

¹⁴ See *Frank Münzel*, *Chinas Recht*, www.jura.uni-goettingen.de/Chinarecht.

¹⁵ Article 23 of Copyright Law of the People's Republic of China (2001).

3. Trademark Law in 1993 and 2001²²

In trademark subject matter, the trademark protection extends to service marks; names of the places where the Central and State organs are located and names of foreign places known to the public, shall not be used as trademarks; the component of trademark broadens to any visual signs capable of distinguishing the goods or service, including any words, designs, letters, figures, three-dimensional symbols, combinations of colours and their combination. As to the subject of the right, the trademark right holder extends to any natural persons, legal entities or other organizations. For trademark protection, the Law provides modification procedure in trademark examination, priority right in application, and that an application for the registration of a trademark shall not create any prejudice to the prior right of another person, nor unfair means be used to pre-emptively register the trademark of some reputation another person has used.²³ In civil procedure, the revised law abolishes final-decision power of the Trademark Re-examination Board, whilst it provides the trademark holder an opportunity for judicial review. For enforcement of a trademark, the revised Law provides provisional measures to strengthen the enforcement and statute damages. For protection of well-known trademarks, according to the Paris Treaty and TRIPs, the Law enumerates the factors in establishment of a well-known mark and particularizes the measures of its protection.²⁴

4. Release of the Regulations on the Protection of Layout-Design of Integrated Circuits in 2001²⁵

The Regulations specify the subject matter of protection, subject of right, rights conferred, term of protection, enforcement of rights, of layout-design, of integrated circuits, according to the TRIPs.

5. Release of the Regulations on the Protection of New Varieties of Plants in 1997²⁶

The Regulations specify the subject matter, subject of rights, rights conferred, limitation of rights, term of protection of new varieties of plants. Today, economic development depends on knowledge with science and technology as its main content, this is to

say, knowledge has become the impetus for productive force and economic increase. The new century is the time of knowledge economy, and also the time for IP; as a model of institutional civilization,²⁷ IP plays an important role in inspiring innovation and promoting scientific progress and cultural prosperity. Therefore, the Chinese IP system must maintain its superiority in this aspect, that is promote the modernization of science and technology through modernization of the legal system.²⁸

III. The Trend of the New Civil Code's Making and Codification of IP

Since the 20th century, some continental law countries tried to incorporate the IP into their civil codes; their efforts set a trend in a second civil law codification in the 1990s. The codes which have been completed of planted to completed included: Italian Civil Code in 1942,²⁹ Holland Civil Code in 1992,³⁰ Russian Civil Code in 1994,³¹ and Vietnam Civil Code in 1995.³² According to the Holland legislation plan, the ninth chapter entitled 'right of intellectual product' should provide the IP. But they gave up the original plan because it was too hard in terms of legislation due to the fact that IP law involves many administrative, procedural and criminal provisions. Another factor that discouraged the plan is the European Community legal system. Before the promulgation of the Ninth Chapter of Holland Civil Code, EC enacted the unified trademark law, patent law, and other ordinances on IPR, which require Members to be in agreement with them in the law and no exceptions are permitted.³³ In the Russian legislative plan, the fifth book entitled 'Copyright and Creation Right' did not include patent right and trademark right. In fact, this book has not been finished till now and Russian Patent Law and Trademark Law were promulgated in the mode of a single law.

The codification effort of the civil codes above, that contain IP book can be said to be an interesting experiment, but not good examples which are worth following. Those legislatives adopted two approaches: one approach is to incorporate all IP clauses into civil codes. In the IP laws, where most copyright clauses are private law norm, total

²²Gazette of the State Council, 1993, No. 4, p. 124; 2001, No. 33, p. 16. English translation, www.chinabusinessdesk.com/pages/investment/laws/trademark.html.

²³ Article 2, Trademark Law of the People's Republic of China (2001).

²⁴ Shen Liu & Associates, Newsletter special issue, March 2002, p.1.

²⁵ China Law & Practice, May 2001, Volume 15, No. 4, p.10 and November 2001, Volume 15, No. 9, p. 51.

²⁶ China Law & Practice, December 1997, Volume 11, No. 10, P.26.

²⁷ LIU Chuntian (ed.), Intellectual Property Law, Beijing 2000, p.19.

²⁸ WU Handong, Faxue Yanjiu, 6/2002, p.128.

²⁹ FEI Anling/DING Mei, An Introduction to Italian Civil Code, 9th chapter of 5th book, Beijing 1997.

³⁰ Auther S. Hartcamp, Revision of Holland Civil Code, 1947-1992; Foreign Law Translation and Review, Jan. 1998.

³¹ YU Xianyu, Russian Civil Code and Conflict Law, Beijing 1995, p.124.

³² MI Liang, Vietnam Civil Code, Yunnan 1998.

³³ See: WU Handong: Copyright Laws of Western Countries, Beijing 1998, p. 333-335.

incorporation maybe good; but to industrial property, which contains much public law norm, it is very hard to deal with in terms of legislative technology. The other approach is that the codes contain some common applying norms extracting from the IP, while keeping the single laws. This approach keeps pureblood and formal orderliness of private right law, but there is not much value in practice.

Differing from the above codification approaches, France followed another approach, that is the codification of a special IP code. The French Intellectual Property Code in 1992 compiled 23 laws and regulations related to IP into a uniform code, which is the first IP code in the world.³⁴ This Code is an institutional innovation that responds to economic and technological development. The codified IP does not change its status of civil law ad hoc and its nature. There are two reasons: 1. Civil Law and Commercial Law are basic laws, and the IP law is the law ad hoc in France. 2. The French Intellectual Property Code presents a special mode of systematisation of special laws. The code is not a collection of all regulations and norms that existed then, but is a systematized document, which coordinates existing documents. In the making of the IP Code, the French legislator integrated and organized single regulations and norms as a code, in order to meet requirements. But French Intellectual Property omitted an important factor in codification, that is that no common principle and norm apply to the IP system. Maybe the French legislators did not or had no capacity to design General Provisions for an IP code that is similar to the traditional civil code. Thus the French Intellectual Property Code in 1992 can be seen as a compilation of single laws concerning IP and a systematisation of special laws, and it does not change the status of IP law as a civil law ad hoc.

Chinese legislators should use the two approaches above for reference in their lawmaking work. China Civil Code has finished its first draft; legislators are still consulting experts. So how to deal with the IP system is an unavoidable question. As to whether China's Civil Code should take up an IP system, proponents and opponents all stick to their arguments. Proponents proposed that the civil code should include the IP due to the following reasons: foreign countries have the precedents that provide the IP in civil code, and the General Principle of Civil Law of the People's Republic of China also

provide the Intellectual Property in the chapter 5, "Citizens rights"³⁵. Therefore, the IP should be a part of civil code.³⁶ The meeting held by the Law Committee of the NPC Standing Committee in October of 2002 was informed of the legislative interpretation by the drafters of the IP book. The IP book (draft) contains general principles, rights conferred and supplementary provisions, containing more than 100 articles.³⁷ The choice of legislation style not only concerns the legal tradition and legal cultural orientation, but also relates to legislative skill, legislative rule and it is often influenced by such factors as politics, economy, science and technology. No matter which road people take, codification is the only way for Chinese intellectual property legislation.

³⁵See: Collections of Chinese Economic Law, by Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, 2002, Beijing, p. 38-39.

³⁶ See: ZHENG Chengsi's and WANG Jiafu's speeches, <http://www.lawintime.com/read> (Dec. 11, 2003).

³⁷ During the meeting Prof. Dr. Handong Wu disagrees with this first draft and suggests: the codification of IP should take a two-step approach. The first step is for the coming Civil Code just to provide general principles of IP, and keep the single IP laws. The second step is to codify the IP code under civil code. Civil code provides the fundamental provisions of IP, while keeping the separate laws and regulations. The fundamental provisions include: nature of IP, effective territory of IPR, subject matter of IPR, subject of IPR, rights conferred, limitation of IPR, application of IPR, protection of IPR, etc. compiling effective single regulations as chapters of IP code.

³⁴ HUANG Hui, Translator's preface for *French Intellectual Property Code*, Chinese version, HUANG Hui (translated), French Intellectual Property Code (Legislative Part), Beijing 1999.

AKTUELLE INFORMATIONEN

Errichtung eines „mehrstufigen Kapitalmarktes“

Knut B. Piffler*

Der Kapitalmarkt der Volksrepublik China konzentriert sich bislang auf den Handel von Aktien, Wertpapierfonds und Anleihen über die beiden einzigen Börsen in Shanghai und Shenzhen. Sieht man von den drei chinesischen Futuresbörsen ab, über die zurzeit allein Warenterminkontrakte gehandelt werden dürfen,¹ ist nur der Börsenhandel in Shanghai und Shenzhen einer einheitlichen zentralstaatlichen Aufsicht unterworfen und relativ umfassend reglementiert. Ein mehr oder minder unreglementierter außerbörslicher Handel mit Wertpapieren hat aber seit ersten Experimenten mit „Anteilsgesellschaften“ Anfang der achtziger Jahre stattgefunden, der auch nach Errichtung der Börsen Anfang der neunziger Jahre geduldet oder doch zumindest nicht konsequent unterbunden wurde. Die Kapitalmarktaufsicht befindet sich in einem Dilemma: Einerseits will man gegen einen Abfluss staatseigenen Vermögens über illegale Schwarzmärkte vorgehen. Andererseits hat man aber keine klaren gesetzlichen Vorgaben, wann die Grenze zwischen der Übertragung von Anteilsrechten, die das Gesetz jedem Anteilsinhaber erlaubt, und der Bildung eines illegalen Schwarzmarktes überschritten ist.² Das bisherige Vorgehen der

Kapitalmarktaufsicht gegen unterschiedliche außerbörsliche Handelsforen kann vor diesem Hintergrund nur willkürlich erscheinen, weil es nicht gesetzlichen, sondern politischen Vorgaben unterworfen ist.³ Kerngehalt der politischen Vorgaben war bislang, dass staatseigene Vermögensrechte in Form von Staatsaktien und staatseigenen Aktien nicht handelbar sind, d. h. nicht „zirkulieren“ dürfen.⁴

I. Beschluss der KP China vom Oktober 2003

Hier kündigt sich im „Beschluss zur Vervollständigung der Ordnung der sozialistischen Marktwirtschaft“⁵ (Beschluss), der am 14.10.2003 auf der 3. Sitzung des 16. Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas (KP China) verabschiedet wurde, ein Umdenken an.⁶ Im Hinblick auf den

delsorten vom Handel an Wertpapierbörsen in § 151 Gesellschaftsgesetz unterscheidet und wann diese Wertpapierhandelsorte als „nach dem Recht errichtet“ gelten sollen. In § 32 Wertpapiergesetz (中华人民共和国证券法 v. 29.12.1998, CSRC-Vorschriftensammlung 1998, S. 5 ff.; deutsch in: Frank Münzel [Hrsg.], a.a.O., 29.12.98/1) hat der Gesetzgeber vorgegeben, dass Handel börsenzugelassener Aktien nur über Wertpapierbörsen zulässig ist, jedoch nicht erklärt, ob der Handel mit nicht börsenzugelassenen Aktien bestimmten Voraussetzungen unterliegt.

³ Eine Ausformung des außerbörslichen Handels war zum Beispiel der Handel von Aktien nicht börsenzugelassener Gesellschaften über verschiedene zentralstaatliche und lokale elektronische Handelssysteme wie die so genannten STAQ- und NET-Systeme, die im Jahre 1999 aufgelöst wurden. Weiterhin zählt hierzu der Handel von Aktien nicht börsenzugelassener Gesellschaften über Handelsplattformen, die auf Provinzebene unter Bezeichnungen wie „Handelszentren für Anteilsrechte“, „Zentralmärkte für Vermögensrechte“ oder „Dienstleistungszentren für den Handel mit Vermögensrechten“ errichtet worden waren. Eine „Konsolidierung“ dieser Handelszentren wurde im März 1998 eingeleitet und im Jahr 1999 abgeschlossen. Schließlich ist auch der Tresenhandel mit Aktien ehemals börsenzugelassener oder in den STAQ- und NET-Systemen notierter Gesellschaften als Teil des außerbörslichen Handels zu sehen. Dieser Tresenhandel wird von bestimmten Wertpapiergesellschaften organisiert und untersteht der selbstorganisatorischen Aufsicht durch den Verband der Chinesischen Wertpapierbranche. Siehe zum außerbörslichen Handel ausführlich Knut Benjamin Piffler, Chinesisches Kapitalmarktrecht – Börsenrecht und Recht der Wertpapiergeschäfte mit Aktien in der VR China, Tübingen 2004, S. 101 ff.

⁴ In einer aktuellen Artikelserie (Schutz der Aktionäre zirkulierender Aktien) des China Securities Journal (中国证券报, ZGZQB) wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass die Nichtzirkulation bestimmter Aktien keine rechtliche Grundlage habe, sondern „durch historische Gepflogenheiten begründet“ (历史惯习形成) sei, ZGZQB v. 23.10.2003, S. 11.

⁵ 中共中央关于完善社会主义市场经济体制若干问题的决定, ZGZQB v. 22.10.2003, S. 3. Zu dem Beschluss siehe China aktuell 2003, Nr. 10, S. 1209 f.

⁶ In dem aus zwölf Abschnitten bestehenden Beschluss nimmt die KP China unter anderem Stellung zur Frage des verfassungsrechtlichen Schutzes privater Eigentumsrechte, indem sie die Bedeutung der nicht-staatlichen Wirtschaft bei der Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte betont. Der Beschluss kündigt die Beseitigung systemimmanenter Hindernisse durch die Änderung von Gesetzen, Rechtsnormen und Politnormen an, welche die wirtschaftliche Entwicklung der nicht-staatlichen Wirtschaft beschränken (2. Abschnitt, Ziffer 5 Beschluss; siehe hierzu auch Caijing [财经] v. 20.11.2003, S. 50 ff.). Außerdem unterstreicht die KP China das Ziel, die Corporate Governance von Gesellschaften als juristische Personen zu vervollständigen, indem Rechte und Pflichten der Gesellschafter- bzw. der Hauptversammlung, des Vorstandes und des Aufsichtsrates in Übereinstimmung mit den

* Dr. iur., Chinareferent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

¹ Zu einem nicht mehr aktuellen Überblick über den Futureshandel in China siehe Victor L. Hou, Derivatives and Dialectics: The Evolution of the Chinese Futures Market, in: New York University Law Review, Vol. 72 (1997), S. 175 ff. Im Jahr 1998 wurden fünfzehn chinesische Futuresbörsen zu den nun bestehenden drei Börsen in Shanghai (Shanghai Futures Exchange), Dalian (Dalian Commodity Exchange) und Zhengzhou (Zhengzhou Commodity Exchange) zusammengelegt. Zugleich wurde die Anzahl der zum Handel zur Verfügung stehenden Futureskontrakte begrenzt. In Shanghai werden Futureskontrakte über Kupfer, Aluminium und Gummi, in Dalian Soyabohnen und Soyamehl und in Zhengzhou grüne Bohnen und Weizen gehandelt. Siehe: Computer linkage to unite trade at exchanges, in: South China Morning Post (SCMP) v. 01.05.2001.

² Der chinesische Gesetzgeber hat bislang darauf verzichtet, zur Zulässigkeit des außerbörslichen Handels Stellung zu nehmen. § 143 Gesellschaftsgesetz (中华人民共和国公司法, CSRC-Vorschriftensammlung [中华人民共和国证券期货法规汇编] 1992/93, S. 3 ff., deutsch in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 29.12.93/1) billigt Aktionären das Recht zu, Anteile „nach dem Recht“ zu übertragen. Indem er in § 144 Gesellschaftsgesetz regelt, dass eine Übertragung von Aktien nur an „nach dem Recht errichteten Wertpapierhandelsorten“ stattfinden darf, lässt der Gesetzgeber offen, was die Übertragung an Wertpapierhan-

chinesischen Kapitalmarkt manifestiert die KP China in dem Beschluss nämlich den Vorsatz, einen „mehrstufigen Kapitalmarkt“ aufzubauen, die „Struktur des Kapitalmarktes zu vervollständigen“ und die „Palette der Kapitalmarktprodukte auszuweiten“.⁷ Neben der Normierung und Entwicklung des „main board“⁸, d. h. der Börsen in Shanghai und Shenzhen, fördert die KP China den Aufbau eines Marktes für Wagniskapital und Wachstumsunternehmen. Erwähnung findet in dem Beschluss überdies, dass institutionelle Anleger unterstützt und die Kanäle ausgeweitet werden sollen, über die legale Gelder in die Märkte fließen können. Schließlich machte die KP China auch bekannt, dass der Handel mit Vermögensrechten normiert entwickelt werden solle.⁹

Die chinesischen Finanzmedien berichteten ausführlich über die Auswirkungen, die im Hinblick auf den chinesischen Kapitalmarkt durch den Beschluss zu erwarten seien.¹⁰ In den Mittelpunkt der Diskussion wurde der Begriff der „vollständigen Zirkulation staatseigener Aktien“¹¹ gestellt, der bereits im Zusammenhang mit der in den Jahren 2001 und 2002 gescheiterten „Verminderung staatseigener Aktien“ diskutiert worden war.¹² In einem Kommentar erläutert das China Securities Journal als Lehre des Beschlusses des ZK der KP China vom 14.10.2003, dass zukünftig bei der „Verminderung staatseigener Aktien“ wie auch bei der „vollständigen Zirkulation staatseigener Aktien“ nicht nur Staatsinteressen, sondern auch die Interessen der

Anleger berücksichtigt würden. Daher werde die Aufsichtskommission für staatseigenes Vermögen in der Zukunft die Haltung der „Behandlung ohne Ansehen der Person“¹³ einnehmen.¹⁴ An kaum einer anderen Stelle dürfte man in dieser unverblühten Offenheit bestätigt finden, dass zumindest bislang die Interessen des Staates über die Interessen der Anleger gestellt wurden und der Kapitalmarkt damit allein der skrupellosen Ausnutzung chinesischer Sparer zur Sanierung maroder Staatsunternehmen und der Staatsfinanzen zu dienen hatte.

II. Ansichten des Staatsrates vom Januar 2004

Der Staatsrat nahm „den Geist“ des Beschlusses der KP China vom 14.10.2003 auf, indem er am 31.01.2004 „Einige Ansichten zur Förderung der Reform und Öffnung und zur stabilen Entwicklung des Kapitalmarktes“¹⁵ (Ansichten) erließ.¹⁶ Die Ansichten, auf die wegen ihrer Einteilung in neun Abschnitte in der Fachpresse mit der Bezeichnung „neun Punkte Ansichten“¹⁷ Bezug genommen wird, führen die Zielsetzungen im Beschluss der KP China näher aus, ohne jedoch konkrete Maßnahmen festzulegen. Beispielsweise gibt der Staatsrat allgemein vor zu unterstützen, dass Geldmittel der Versicherungen in verschiedenen Formen direkt in den Kapitalmarkt investiert und dass die Kanäle zur Finanzierung für Wertpapiergesellschaften ausgeweitet werden.¹⁸ Im Hinblick auf die Errichtung eines neuen Marktsegments für Wagniskapital und mittlere und kleinere Unternehmen an der Börse in Shenzhen, der bereits seit mehreren Jahren in Planung ist und zu einem Stopp von Neuemissionen in Shenzhen seit September 2000 geführt hat, belässt es der Staatsrat bei der Andeutung, dass der „Aufbau eines Growth Enterprise Market in Einzelschritten angeschoben“¹⁹ werde.²⁰

Erfordernissen einer modernen Unternehmensordnung normiert werden sollen (3. Abschnitt, Ziffer 8 Beschluss).

⁷ 5. Abschnitt, Ziffer 15 Beschluss.

⁸ 主板市场.

⁹ 5. Abschnitt, Ziffer 15 Beschluss.

¹⁰ Teilnehmer der Arbeitsgruppen zur Revision des „Wertpapiergesetzes der VR China“, die gerade am 20.10.2003 in Beijing eine Plenartagung abgehalten hatten, sprachen davon, dass mit dem Beschluss eine solide Grundlage für den Erfolg dieser Revision gelegt worden sei (siehe ZGZQB v. 22.10.2003, S. 1). Das Finanzinstitut der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften stellte einen Arbeitskreis zur „Untersuchung des Kapitalmarktes aus mehreren Ebenen“ auf und veröffentlichte bald darauf erste Ergebnisse im China Securities Journal. Die Arbeitsgruppe zeigte beispielsweise auf, welche Mängel beim außerbörslichen Handel über die elektronischen Notierungssysteme STAQ und NET aufgetreten waren, die man Anfang der neunziger Jahre errichtet hatte (siehe ZGZQB v. 4.11.2003, S. 11). Siehe zu den elektronischen Notierungssystemen STAQ und NET ausführlich *Knut Benjamin Piffler*, a.a.O. (Fn. 3), S. 114 ff.

¹¹ 国有股全流通.

¹² Ausgelöst wurde die Diskussion durch *Li Rongrong* (李荣融), Vorsitzender der Aufsichtskommission für staatseigenes Vermögen, indem er die Zirkulation staatseigener Aktien im Rahmen einer weiteren Verminderung staatseigener Aktien ankündigte, die jedoch auf nicht zirkulierende juristische Personenaktien beschränkt sei, ZGZQB v. 12.11.2003, S. 1. Siehe zu einer Diskussion der Begriffe das Editorial in: *Caijing* v. 20.11.2003, S. 8. Zur Verminderung des Anteils staatseigener Aktien an börsenzugelassenen Gesellschaften siehe *Knut Benjamin Piffler*, Neue Chancen und Risiken für ausländische Investoren auf dem chinesischen Kapitalmarkt, in: *China aktuell* 2003, Nr. 2, S. 193 ff. (197 f.) m.w.N.

¹³ 一视同仁.

¹⁴ ZGZQB v. 13.11.2003, S. 1.

¹⁵ 国务院关于推进资本市场改革开放和稳定发展的若干问题意见, ZGZQB v. 02.02.2004, S. 2 = *Legal Daily* (法制日报, FZRB) v. 02.02.2004, S. 2.

¹⁶ *ZHOU Daojiang* (周道炯), in den Jahren 1995 bis 1997 Vorsitzender der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission CSRC, erläuterte der chinesischen Presse gegenüber, dass die Ansichten seit 1992 das erste normative Dokument des Staatsrates seien, mit dem der Staatsrat zu grundlegenden Fragen einer zukünftigen Entwicklung des chinesischen Kapitalmarktes Stellung nimmt (siehe ZGZQB v. 10.2.2004, S. 5). Zuletzt hatte sich der Staatsrat so grundlegend in der „Mitteilung zur weiteren Verstärkung der Makroverwaltung des Wertpapiermarktes“ (国务院关于进一步加强证券市场宏观管理的通知) v. 17.12.1992, CSRC-Vorschriftensammlung 1992/93, S. 61 ff., geäußert.

¹⁷ 九点意见, *Caijing* v. 20.2.2004, S. 84.

¹⁸ 3. Abschnitt, 4. und 5. Absatz Ansichten.

¹⁹ 分步推进创业板市场建设.

²⁰ 4. Abschnitt, 1. Absatz Ansichten.

Dennoch reagierten die Aktienmärkte sehr positiv mit Kursgewinnen auf die Ansichten.²¹ Diese Resonanz ist Medienberichten zufolge darauf zurückzuführen, dass die Ansichten die Förderung der Entwicklung des Kapitalmarktes und neuer Kapitalmarktprodukte betonen und eine Reduktion der Beschränkungen ankündigen würden. Dies sei ein Signal, dass sich die Regierung und Kapitalmarktauf-sicht nicht weiter auf die Verfolgung von Regelver-stößen und Betrügereien fokussieren würden.²²

III. Konkretisierung durch Regeln der Aufsichts-kommission des Staatsrates für staatseigenes Vermögen

Konkrete Maßnahmen kündigte ein Verantwort-licher der Aufsichtskommission des Staatsrates für staatseigenes Vermögen²³ (State-owned Assets Supervision and Administration Commission of the State Council, SASAC) hingegen schon im November 2003 an, indem er erläuterte, dass das Problem der vollständigen Zirkulation besser früher als später gelöst werden müsse.²⁴ Noch bevor die Regierung in Form des Staatsrats die politischen Vorgaben der KP China durch Erlass der Ansichten im Januar 2004 umsetzte, erließ die SASAC im Dezember 2003 auf Grund der Ermächtigung des Staatsrates nach § 44 „Vorläufige Verordnung zur Beaufsichtigung des staatseigenen Vermögens“²⁵ vom 13.05.2003 zwei Rechtsakte, die zwar primär die Umwandlung von staatseigenen Unternehmen in Aktiengesellschaften und die Übertragung staatseigenen Vermögens betreffen, aber auch Regelungen für die Feststellung des Preises bei der Übertragung staatseigener Aktien börsenzugelassener Gesellschaften treffen.²⁶ In den „Ansichten zur Arbeit bei der Normierung des Sys-temwechsels staatseigener Unternehmen“²⁷ (SASAC-Ansichten) legte die SASAC unter anderem fest, dass die Übertragung staatseigener Vermögensrechte nicht börsenzugelassener Unternehmen über „Ver-mögensrechtsmärkte“²⁸ stattzufinden hat.²⁹ Als Formen der Übertragung werden Versteigerungen,³⁰

öffentliche Bieterverfahren³¹ und die vereinbarte Übertragung³² genannt.³³ Zur Übertragung staatseigener Aktien börsenzugelassener Gesell-schaften heißt es in den SASAC-Ansichten, dass „ein angemessener Preis auf der Grundlage der Nichtun-terschreitung des Nettovermögens pro Aktie unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit und der Marktverhältnisse bestimmt wird“.³⁴

Die Vorgaben der SASAC-Ansichten konkreti-sierte die SASAC weiter in der „Vorläufigen Methode zur Verwaltung der Übertragung staatseigener Ver-mögensrechte an Unternehmen“³⁵ (SASAC-Me-thode). Die Methode regelt umfassend jede entgeltli-che Übertragung von staatseigenen Vermögensrech-ten³⁶ an Unternehmen. Als Übertragungsempfänger werden inländische und auch ausländische juristi-sche Personen, natürliche Personen und andere Or-ganisationen genannt.³⁷ Ausländische Investoren haben aber die „Bestimmungen zur Anleitung der Richtung ausländischer Investitionen“³⁸ und andere einschlägige Bestimmungen zu beachten.³⁹ § 2 Abs. 2 SASAC-Methode engt den Anwendungsbereich der Vorschrift allerdings wieder ein, indem die Übertra-gung staatseigener Vermögensrechte an Unterneh-men der Finanzbranche und die Übertragung staats-eigener Anteilsrechte an börsenzugelassenen Gesell-schaften grundsätzlich nicht in den Anwendungsbe-reich der SASAC-Methode fallen. Vielmehr werden diese Übertragungen „gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen durchgeführt“. Für die Übertragung staatseigener Vermögensrechte legen das 2. und 3. Kapitel der SASAC-Methode Vor-schriften zur Beaufsichtigung und Verfahrensregeln fest. § 10 SASAC-Methode bestimmt, nach welchen grundlegenden Voraussetzungen „Vermögens-rechtshandelsorgane“ zur Übertragung staatseigener Vermögensrechte auszuwählen sind.⁴⁰ Wie bereits

³¹ 招投标.

³² 协议转让.

³³ 1. Abschnitt, Ziffer 5 SASAC-Ansichten.

³⁴ 1. Abschnitt, Ziffer 6, letzter Satz SASAC-Ansichten.

³⁵ 企业国有产权转让管理暂行办法 v. 31.12.2003, ZGZQB v. 9.1.2004, S. 9.

³⁶ Nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 3 SASAC-Methode sind staatseigene Vermögensrechte „Rechtsinteressen, die der Staat durch Investition- en jeglicher Form in Unternehmen bildet, Rechtsinteressen, die staatseigene und staatlich beherrschte Unternehmen durch Investition- en jeglicher Form gebildet haben und genießen müssen, und andere Rechtsinteressen, die nach dem Recht als Eigentum des Staates festge- stellt werden.“

³⁷ § 2 Abs. 2 SASAC-Methode.

³⁸ 指导外商投资方向规定 v. 11.02.2002; chinesisch in: Neue Sammlung der Gesetze, Rechtsnormen und Vorschriften der VR China für Außenwirtschaft und -handel (中华人民共和国对外经济贸易法律法规规章新编) Bd. 1, Beijing 2002, S. 247 ff.

³⁹ § 16 SASAC-Methode. Siehe hierzu *Mario Feuerstein*, Erwerb inländi- scher Unternehmen durch ausländische Investoren in China, in: ZChinR, Heft 1/2004, S. 19 ff.

⁴⁰ Der Wortlaut der Vorschrift lässt unklar, wer die Auswahl zu treffen hat, da Subjekt des Satzes nicht das Unternehmen, sondern die „Über- tragung staatseigener Vermögensrechte an Unternehmen“ ist. Obwohl

²¹ Stocks surge as council relaxes market controls, in: South China Morning Post v. 03.02.2004.

²² a.a.O.

²³ 国务院国有资产监督管理委员会.

²⁴ ZGZQB v. 27.11.2003, S. 1.

²⁵ 企业国有资产监督管理暂行条例. Chinesisch in: FZRB v. 5.6.2003, S. 3 = ZGZQB v. 5.6.2003, S. 14; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2004, Nr. 1, S. 60 ff.; chinesisch-englisch in: China Law and Practice, Vol. 17 (2003), Nr. 6, S. 36 ff.

²⁶ Siehe auch China aktuell 2003, Nr. 12, S. 1452, wobei dort die Verord- nung des Staatsrates vom 13.05.2003 mit den Rechtsakten der SASAC vom Dezember 2003 durcheinander gebracht wird.

²⁷ 关于规范国有企业改制工作的意见 v. 15.12.2003, ZGZQB v. 17.12.2003, S. 2.

²⁸ 产权交易市场.

²⁹ 1. Abschnitt, Ziffer 5 SASAC-Ansichten.

³⁰ 拍卖.

die SASAC-Ansichten sieht § 5 SASAC-Methode als Formen der Übertragung Versteigerungen, öffentliche Bieterverfahren und die vereinbarte Übertragung vor. Die §§ 15 ff. SASAC-Methode gehen davon aus, dass über die Vermögensrechtshandelsorgane eine „Sammlung von Übertragungsempfängern“⁴¹ stattfindet. Wenn sich bei einer solchen öffentlichen Sammlung mehrere Bieter finden, kann nach § 17 SASAC-Methode auf Grund der konkreten Umstände des Übertragungsgegenstandes nach Beratung mit dem Vermögensrechtshandelsorgan der Vermögensrechtshandel in Form einer Versteigerung oder eines öffentlichen Bieterverfahrens durchgeführt werden. Die vereinbarte Übertragung wird gemäß § 18 SASAC-Methode nur dann angewendet, wenn entweder nur ein einziger Bieter gefunden wird oder aber SASAC dies genehmigt.

III. Fazit

Die Regeln der SASAC vom Dezember 2003 betreffen nur einen kleinen Ausschnitt des Instrumentariums, welches die KP China in ihrem Beschluss vom Oktober 2003 und der Staatsrat in seinen Ansichten vom Januar 2004 zur beschleunigten Entwicklung des chinesischen Kapitalmarktes vorgegeben haben. Es ist zu erwarten, dass in naher Zukunft weitere Maßnahmen beispielsweise im Hinblick auf einen weniger Beschränkungen unterworfenen Zutritt von Versicherungen zum Kapitalmarkt, den Aufbau eines Marktes für Wachstumsunternehmen und für Wagniskapital von den hierfür zuständigen Aufsichtskommissionen für Versicherungen bzw. für Wertpapiere gegebenenfalls gemeinsam mit der SASAC getroffen werden.⁴²

Festzuhalten ist, dass neben den Börsen in Shanghai und Shenzhen weitere Börsen entstehen, um einen neuen Kanal zum Verkauf staatseigener Unternehmen an inländische wie ausländische Investoren zu öffnen. Gehandelt wird an diesen neuen Börsen allerdings nicht nur mit Beteiligungen an Gesellschaften, sondern mit Vermögensrechten jeglicher Art.⁴³ In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass im Dezember 2003 die „Vereinigte Vermögens-

rechtsbörse von Shanghai“⁴⁴ (Shanghai United Assets and Equity Exchange) und im Februar 2004 die „Beijing Vermögensrechtsbörse“⁴⁵ (China Beijing Equity Exchange, CBEX) eröffnet wurden. Die Hongkonger Presse berichtete überdies von der Errichtung entsprechender Börsen in Tianjin und Chengdu.⁴⁶

Zwangsläufig stellt sich die Frage, warum man nicht bei dem bisherigen Weg geblieben ist, staatseigene Unternehmen in Aktiengesellschaften umzuwandeln und über die Ausgabe von Aktien an die Börsen in Shanghai oder Shenzhen zu bringen. Eine Antwort liegt wohl darin, dass sich die Börsenzulassung der staatseigenen Unternehmen aus Sicht des chinesischen Staates als eine Sackgasse erwiesen hat. Denn der Verkauf staatseigener Anteile über die Börsen in den Jahren 2001 und 2002 musste wegen massiver Kurseinbrüche aufgegeben werden.⁴⁷ Der Staat blieb auf seiner Beteiligung an den Unternehmen sitzen und konnte nicht wie geplant die Erlöse aus dem Verkauf in den staatlichen Pensionsfonds überführen. Kritik an der mäßigen Geschwindigkeit, mit der staatseigene Unternehmen in der Vergangenheit an die Börse gebracht werden konnten, dürfte bei der Entscheidung hingegen eher eine untergeordnete Rolle gespielt haben.⁴⁸

Mit Spannung bleibt abzuwarten, wie sich diese Entwicklung auf die Börsen in Shanghai und Shenzhen auswirken wird. Möglicherweise werden einige Unternehmen aus dem Verkauf staatseigener Vermögensrechte gestärkt hervorgehen, indem sie mit anderen Unternehmen fusionieren, von diesen übernommen werden oder indem andere Unternehmen Eigentum wie beispielsweise den Maschinenpark oder die Gebäude dieser Unternehmen erwerben. Geben diese Unternehmen anschließend öffentlich Aktien aus und werden zum Börsenhandel in Shanghai und Shenzhen zugelassen, könnte dies die Qualität der börsenzugelassenen Unternehmen insgesamt verbessern.

die „Übertragung“ als Subjekt keine Auswahl treffen kann, und logisch erscheint, dass das Unternehmen selbst den Ort des Handels auswählt, könnte die Auswahl aber auch der SASAC vorbehalten sein.

⁴¹ 征集受让方.

⁴² Ein neuer Markt für kleine und mittlere Unternehmen (中小企业板块, small and medium-sized enterprises - SME - board) wurde inzwischen an der Börse in Shenzhen am 25.06.2004 eröffnet. Siehe: Prices surge as Shenzhen's SME board debuts, in: SCMP v. 26.06.2004.

⁴³ Beispielsweise erläuterte der Vizesekretär der Regierung der Stadt Shanghai, Ji Xiaohui (吉晓辉), bei der Eröffnung der „Vereinigten Vermögensrechtsbörse von Shanghai“ (siehe dazu gleich im Text), dass die Börse als Handelsplattform für jegliche Vermögensrechte wie Sachenrechte (物权), Forderungen (债权), Anteilsrechte (股权) und geistige Eigentumsrechte (知识产权) diene. Siehe ZGZQB v. 19.12.2003, S. 1.

⁴⁴ 上海联合产权交易所. Die Börse ist aus einem Zusammenschluss der „Vermögensrechtsbörse von Shanghai“ (上海产权交易所) und der „Börse für technische Vermögensrechte von Shanghai“ (上海技术产权交易所) entstanden und wurde am 18.12.2003 eröffnet. Siehe ZGZQB v. 19.12.2003, S. 1. Siehe auch: Obscure exchanges get nod to sell SOEs, in: SCMP v. 25.11.2003 und die Internetseite der Börse unter www.suaee.com.

⁴⁵ 北京产权交易所. Die Börse entstand aus einem Zusammenschluss des „Handelszentrums für Vermögensrechte von Beijing“ (北京产权交易中心) und der „Zhongguancun Börse für technische Vermögensrechte“ (中关村技术产权交易所) und wurde am 14.2.2004 eröffnet. Siehe ZGZQB v. 16.2.2004, S. 2. Siehe auch die Internetseite der Börse unter www.ctee.com.cn.

⁴⁶ Sale of state firms fetches 11b yuan, in: SCMP v. 21.01.2004.

⁴⁷ Siehe oben den Verweis in Fn. 12.

⁴⁸ So aber: Obscure exchanges get nod to sell SOEs, a.a.O. (Fn. 44).

Die chinesischen Verwaltungsvorschriften für ausländisch investierte Unternehmen im Handelssektor von 1999 und 2004 im Vergleich

Jan Buschmann*

1. Einleitung

Ausländisch investierte Unternehmen im Handelssektor wurden in China zum ersten Mal im Juli 1992 versuchsweise zugelassen. Der Staatsrat erlaubte damals die Errichtung von ein bis zwei solcher Unternehmen in sechs großen Städten und fünf Sonderwirtschaftszonen.¹ In den folgenden Jahren wurde bereits eine Vielzahl ausländisch investierter Handelsunternehmen (Foreign Invested Enterprises, „FIE“) gegründet. Unklarheiten über die Zulassungsvoraussetzungen führten 1999 zum Erlass der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften für ausländische Investitionen im Handelssektor (im Folgenden: „aVV“).² Diese stellten bereits einen Meilenstein für ausländisch investierte Handelsunternehmen dar, da sie die Pilotgebiete wesentlich vergrößerten, detaillierte Zulassungsvoraussetzungen festlegten, das Genehmigungsverfahren vereinfachten und vor allem die möglichen Tätigkeitsfelder der Unternehmen erweiterten.³ Trotz der Erleichterungen blieben die Hürden für ausländische Investoren jedoch beachtlich.

Von 1992 bis September 2003 wurden insgesamt 264 ausländisch investierte Handelsunternehmen

und 2.200 Filialen genehmigt, was im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen eine eher kleine Anzahl darstellt. Der Anteil ausländischen Kapitals in diesem Wirtschaftssektor war ebenfalls gering (0,6 % des Gesamtkapitals).⁴

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem WTO-Beitritt hat die VR China in ihren kürzlich erlassenen Verwaltungsvorschriften für ausländisch investierte Unternehmen im Handelssektor (im Folgenden: nVV)⁵ nun weitreichende Änderungen gegenüber den aVV vorgenommen. Die neuen Vorschriften sollen im Folgenden mit den vorherigen Regelungen verglichen und anschließend bewertet werden.

2. Grundlagen im chinesischen Recht

Beide Regelungen nehmen auf die Gesetze für Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung (Equity Joint Ventures) und für chinesisch-ausländische kooperativ betriebene Unternehmen (Cooperative Joint Ventures) Bezug. Die nVV nennen zusätzlich das Gesetz für Unternehmen mit ausschließlich ausländischer Kapitalbeteiligung (Wholly Foreign-owned Enterprises, „WFOE“) sowie das Gesellschaftsgesetz. Obwohl das neue Außenhandelsgesetz⁶ nicht ausdrücklich erwähnt wird, werden wichtige Regelungen gerade auch für den Außenhandel getroffen.

3. Anwendungsbereich

Während die aVV pauschal von ausländisch investierten Handelsunternehmen sprechen, definieren die nVV detailliert den Anwendungsbereich des Gesetzes und unterscheiden in § 3 zwischen vier verschiedenen Vertriebsformen:

- Vertretergeschäfte auf Provisionsbasis⁷: Handelsvertreter, Makler, Versteigerer sowie andere Großhändler, die auf der Grundlage von Verträgen

* Cand. iur., zurzeit Guo & Partners, attorneys at law, Peking. Der Verfasser dankt Herrn RA Dr. Holger Hanisch von der Kanzlei Guo & Partners für die Anregung zu diesem Vergleich sowie für seine hilfreichen Hinweise zu dessen Abfassung.

¹ Siehe *Jingzhou Tao/Jie Tang*, New Guidelines on Foreign Investment in China's Commercial Areas: A Green, Amber or Red Light?, in: *China Law and Practice*, Vol. 13 (1999), Nr. 6, S. 22 ff. (22).

² „Versuchsweise durchgeführte Methode für ausländisch investierte Handelsunternehmen“ (外商投资商业企业试点办法), erlassen von der Staatlichen Wirtschafts- und Handelskommission und dem Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit am 25. Juni 1999, <http://www.fdi.gov.cn/resupload/epdf/e00257.pdf> (engl.), <http://www.fdi.gov.cn/resupload/cpdf/c00257.pdf> (chin.), chinesisch-englisch in: *China Law and Practice*, Vol. 13 (1999), Nr. 6, S. 26 ff. Siehe hierzu auch: *Jingzhou Tao/Jie Tang*, a. a. O., S. 22 ff.

³ Siehe *Jingzhou Tao/Jie Tang*, a. a. O., S. 22 ff.

⁴ Siehe Deutsche Handelskammer China, Foreign-Invested Commercial Enterprises to be Liberalised in Late 2004, http://www.china.ahk.de/gic/biznews/investment/040323_liberForChinCapital.htm.

⁵ „Verwaltungsmethode für ausländische Investitionen im Handelssektor“ (外商投资商业领域管理办法), erlassen vom Handelsministerium am 16. April 2004 und in Kraft getreten am 1. Juni 2004, <http://www.fdi.gov.cn/resupload/epdf/e03411.pdf> (engl.), <http://www.fdi.gov.cn/resupload/cpdf/c03411.pdf> (chin.), chinesisch-englisch in: *China Law and Practice*, Vol. 18 (2004), Nr. 4, S. 24 ff.

⁶ Außenhandelsgesetz der VR China (中华人民共和国对外贸易法), verabschiedet am 6. April 2004, in Kraft getreten am 1. Juli 2004, <http://www.fdi.gov.cn/resupload/epdf/e03408.pdf> (engl.), <http://www.fdi.gov.cn/resupload/cpdf/c03408.pdf> (chin.); vgl. Aufsatz und Dokumentationen in diesem Heft.

⁷ 佣金代理.

gegen Gebühr fremde Waren verkaufen sowie komplementäre Dienstleistungen erbringen.

- Großhandel:⁸ Unternehmen, die Waren an Einzelhandelsunternehmen, andere Großhändler sowie Kunden aus Industrie, Handel und andere Organe verkaufen bzw. komplementäre Dienstleistungen erbringen.

- Einzelhandel:⁹ Unternehmen, die Waren verkaufen, die für Einzelpersonen oder Gruppen zum Verbrauch bestimmt sind, sowie komplementäre Dienstleistungen erbringen, entweder an einem bestimmten Ort oder durch Sondervertriebsformen (Fernseh-, Telefon-, Versand-, Internet- oder Automatenverkauf).

- Franchising:¹⁰ Vertragliche Überlassung von Nutzungsrechten an Marken, Unternehmensnamen oder Organisationsformen gegen Entgelt oder Franchise-Gebühren.

4. Arten ausländisch investierter Unternehmen im Handelsbereich

Die aVV ließen im Handelsbereich nur Unternehmen zu, die von chinesischen und ausländischen Investoren gemeinsam getragen werden (Joint Ventures). Unternehmen mit ausschließlich ausländischer Kapitalbeteiligung (WFOE) waren gem. § 2 aVV im Handelssektor nicht zugelassen. Im Gegensatz dazu beziehen sich die nVV auf alle Handelsunternehmen mit ausländischer Beteiligung (§ 3 nVV) und schließen somit auch WFOE ein, die allerdings erst ab dem 11. Dezember 2004 erlaubt sind (§ 21 nVV). Unternehmen aus Hongkong und Macao können bereits ab dem 1. Januar 2004 WFOE im Handelssektor in China gründen. Diese vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der nVV am 1. Juni 2004 zunächst seltsam anmutende Regelung erklärt sich durch die Handelsabkommen zwischen Peking und Hongkong sowie Macao,¹¹ die für die in diesen Sonderverwaltungszone gegründeten Unternehmen (also auch dortige WFOE) noch vor Ablauf der WTO-Fristen Privilegien vorsehen, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllen.

⁸ 批发.

⁹ 零售.

¹⁰ 特许经营.

¹¹ Handelsabkommen zwischen China und Macao (内地与澳门关于建立更紧密经贸关系的安排), unterzeichnet und in Kraft getreten am 17. Oktober 2003, <http://www.fdi.gov.cn/resupload/epdf/e03254.pdf> (engl.), <http://www.fdi.gov.cn/resupload/cpdf/c03254.pdf> (chin.), Handelsabkommen zwischen China und Hong Kong (内地与香港关于建立更紧密经贸关系的安排), unterzeichnet und in Kraft getreten am 29. Juni 2003, http://www.tid.gov.hk/english/cepa/files/main_e.pdf (engl.), http://www.tid.gov.hk/sc_chi/cepa/files/main_sc.pdf (chin.).

Ausländische Investoren, die in einem der oben unter 3. genannten Bereiche geschäftlich aktiv werden möchten, müssen entweder ein gemäß den nVV genehmigtes ausländisch investiertes Handelsunternehmen betreiben (§ 3) oder eine entsprechende Ausweitung der Geschäftslizenz eines sonstigen Unternehmens in Erfüllung der nVV beantragen (§ 24). Es muss also nicht unbedingt ein eigenständiges Handelsunternehmen gegründet werden.

Die Regelung des § 24 nVV ist besonders bedeutsam für hauptsächlich industriell tätige FIE. Diese können nun neben der Produktion in China und dem Vertrieb der in China hergestellten Produkte auch die Genehmigung erhalten, zum Beispiel im Ausland hergestellte Ersatzteile, Zubehör oder ergänzende Produkte nach China zu importieren und dort zu vertreiben.

5. Erlaubte Tätigkeitsfelder ausländisch investierter Handelsunternehmen

Die aVV hatten die Tätigkeitsfelder ausländisch investierter Handelsunternehmen im Vergleich zu den vorher bestehenden Vorschriften bereits erheblich ausgedehnt.¹² Trotzdem wurde der Geschäftsumfang in § 12 weiterhin deutlich eingeschränkt. Einzelhandelsunternehmen durften Einzelhandel (auch auf Provisionsbasis) und den Export inländischer Waren sowie die Ein- und Ausfuhr der unternehmenseigenen Produkte betreiben. Großhandelsunternehmen durften nur innerhalb Chinas Großhandel betreiben und einheimische Produkte exportieren. Groß- und Einzelhandelsunternehmen durften keine Außenhandelsvertretung betreiben,¹³ und auch Franchising und andere freie Organisationsformen waren nicht erlaubt¹⁴. In § 9 nVV wird der Tätigkeitsbereich deutlich ausgedehnt. Einzelhandelsunternehmen dürfen nunmehr eigenständig Waren importieren, einheimische Ware für den Export ankaufen und ansonsten uneingeschränkt Einzelhandel betreiben sowie komplementäre Dienstleistungen erbringen. Großhandelsunternehmen dürfen Vertretergeschäfte auf Provisionsbasis (außer Auktionen) durchführen, uneingeschränkt Waren im- und exportieren, Großhandel betreiben sowie komplementäre Dienstleistungen erbringen. Alle Unternehmen können außerdem als Franchisegeber agieren. Die verschiedenen Tätigkeitsbereiche eines Unternehmens müssen jedoch jeweils genehmigt werden (Art. 9 Abs. 3 nVV).

¹² Siehe *Jingzhou Tao/Jie Tang*, a.a.O., S. 23.

¹³ § 14 aVV.

¹⁴ § 6 Abs. 5 aVV.

Es gibt eine Reihe von Sonderbestimmungen¹⁵ für den Handel mit bestimmten Waren wie Pharmazeutika, Pestizide, Düngemittel, Öl, Salz, Tabak, Bücher, Periodika, Zeitschriften und Kraftfahrzeuge. Einige dieser Beschränkungen sind in Übereinstimmung mit dem WTO-Arbeitsplan zeitlich begrenzt. Besonders erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang die Regelung des § 18 nVV, nach dem die maximale Kapitalbeteiligung eines ausländischen Investors an einem entsprechenden Handelsunternehmen 49 % beträgt, wenn dieser Investor mehr als 30 Ladengeschäfte in China eröffnet und die oben genannten Produkte von unterschiedlichen Marken und Zulieferern vertreibt.

6. Räumliche und zeitliche Beschränkungen

Die Bestimmungen der aVV waren auf bestimmte Pilotgebiete¹⁶ begrenzt, nämlich auf Provinzhauptstädte, Hauptstädte autonomer Gebiete, regierungsunmittelbare Städte und Städte, die der Staatsplanung einzeln zugeordnet sind, sowie Sonderwirtschaftszonen.¹⁷ Die nVV behalten diese Beschränkungen nur für Einzelhandelsunternehmen bis zum 11. Dezember 2004 bei. Nach diesem Datum sowie für Großhandelsunternehmen bestehen keine räumlichen Beschränkungen mehr.¹⁸

Nach den aVV war die allgemeine Laufzeit der Unternehmen auf 30 Jahre bzw. 40 Jahre in West- und Mittelchina begrenzt.¹⁹ Die nVV behalten diese zeitlichen Beschränkungen bei, sehen jedoch durch die Formulierung „im Allgemeinen“ die grundsätzliche Möglichkeit von Ausnahmen vor (§ 7 Nr. 3 nVV).

7. Voraussetzungen für die Gründung ausländisch investierter Handelsunternehmen

Die Gründungsvoraussetzungen nach den aVV waren restriktiv. Die ausländischen Hauptinvestoren mussten eine große wirtschaftliche Stärke und Erfahrung im internationalen Handelswesen besitzen. Sie mussten einen durchschnittlichen jährlichen Verkaufserlös von zwei Milliarden US-Dollar in den drei Jahren vor dem Antrag sowie Vermögenswerte in Höhe von 200 Millionen US-Dollar im Jahr vor dem Antrag nachweisen. Diese Schwellenwerte waren für Großhandelsunternehmen noch höher. Auch chinesische Investoren mussten bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.²⁰ Außerdem war

regelmäßig ein Mindeststammkapital von 80 Mio. Yuan für Großhandelsunternehmen und 50 Mio. Yuan für Einzelhandelsunternehmen erforderlich.²¹ Eine Mindestkapitalbeteiligung der chinesischen Investoren stellte eine weitere Hürde dar. In Großhandelsunternehmen sowie grundsätzlich in Einzelhandelsunternehmen mit mehr als drei Ladengeschäften war der ausländische Investor auf eine Minderheitsbeteiligung von maximal 49 % beschränkt.²² Die Lizenzgebühren, die ausländisch investierte Handelsunternehmen an ausländische Investoren zahlen durften, waren auf 0.3 % des jährlichen Verkaufserlöses des Unternehmens sowie auf 10 Jahre Laufzeit begrenzt (Art. 7 aVV).

Im Gegensatz dazu enthalten die nVV wesentlich einfachere Voraussetzungen. Ausländische Investoren müssen kreditwürdig sein und dürfen nicht gegen chinesische Gesetze verstoßen haben. Die früheren Voraussetzungen (wirtschaftliche Stärke und internationale Geschäftserfahrung) finden sich nur noch insofern wieder, als solche Unternehmen zu entsprechenden Gründungen von Handelsunternehmen ermuntert werden sollen.²³ Nach Auskunft des für die Auslegung der nVV zuständigen Handelsministeriums handelt es sich hierbei um eine allgemeine Aussage, aus der keine konkreten Erleichterungen für entsprechende Unternehmen abzuleiten sind.

Das Mindeststammkapital für ausländisch investierte Handelsunternehmen wurde drastisch reduziert und richtet sich nun grundsätzlich nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes (§ 7 Abs. 1 nVV). Dies bedeutet, dass das Mindeststammkapital einer Einzelhandels-GmbH chinesischen Rechts 300.000 Yuan und das einer Großhandels-GmbH 500.000 Yuan beträgt (§ 23 Nr. 2 und 3 Gesellschaftsgesetz²⁴). Jedoch müssen zusätzlich die Sonderbestimmungen für ausländisch investierte Unternehmen beachtet werden (§ 7 Abs. 2 nVV). Dies bedeutet unter anderem, dass chinesisches-ausländische Equity Joint Ventures weiterhin bei Investitionen bis zu 3 Millionen US-Dollar ein Mindeststammkapital von 70 % der Gesamtinvestition haben müssen. Für höhere Gesamtinvestitionsvolumina gelten entsprechend niedrigere Mindest-

¹⁵ §§ 17 und 18 nVV.

¹⁶ 试点地区.

¹⁷ § 4 aVV.

¹⁸ § 22 nVV.

¹⁹ § 6 Nr. 6 aVV.

²⁰ § 5 aVV.

²¹ § 6 Abs. 3 aVV; für Mittel- und Westchina galten etwas niedrigere Werte: 60 Mio. für Groß- und 30 Mio. für Einzelhandelsunternehmen.

²² § 6 Abs. 4 a VV: für bestimmte Einzelhandelsgeschäfte waren Sonderregelungen vorgesehen.

²³ § 6 nVV.

²⁴ Gesellschaftsgesetz der VR China (中华人民共和国公司法) vom 29.12.1993 in der Fassung vom 25.12.1999, <http://www.fdi.gov.cn/resupload/epdf/e00241.pdf> (engl.), <http://www.fdi.gov.cn/resupload/cpdf/c00241.pdf> (chin.), deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 29.12.93/1.

höhen für das Stammkapital.²⁵ Einige zusätzliche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, wenn das ausländisch finanzierte Handelsunternehmen ein oder mehrere Ladengeschäfte eröffnen möchte.²⁶

8. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren nach den aVV war sehr komplex. Eine Vielzahl von Dokumenten musste beigebracht werden,²⁷ und in die Genehmigung waren eine Reihe verschiedener Behörden auf mehreren Ebenen einbezogen.

Auch nach den nVV sind Genehmigungen sowohl für die Errichtung eines ausländisch investierten Handelsunternehmens als auch für die Eröffnung von Ladengeschäften durch solche Handelsunternehmen erforderlich. Jedoch ist das Genehmigungsverfahren wesentlich vereinfacht worden. Die – immer noch zahlreichen – Unterlagen, die in §§ 12 und 13 nVV aufgelistet werden, müssen in der Handelsabteilung der Provinzregierung eingereicht werden, § 10 Abs. 1, Nr. 2, Satz 1 nVV. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese in eigenem Ermessen den Antrag genehmigen. Dies gilt gem. § 10 Abs. 1, Nr. 3 nVV insbesondere dann, wenn ein ausländisch investiertes Einzelhandelsunternehmen in der Provinz seines Unternehmenssitzes Ladengeschäfte eröffnen möchte und bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind.²⁸ In den anderen Fällen leitet die Handelsabteilung den Antrag innerhalb eines Monats an das Handelsministerium weiter, das dann binnen drei Monaten die Genehmigung erteilt oder begründet ablehnt, § 10 Abs. 1, Nr. 2, Satz 2 nVV. Das Handelsministerium kann diese Genehmigungs kompetenz auf die provinzielle Ebene delegieren.²⁹ Die Investoren des Handelsunternehmens müssen innerhalb eines Monats nach Erteilung der Genehmigung die Anmeldung bei den anderen zuständigen Behörden vornehmen.³⁰

²⁵ § 3 der „Vorläufigen Bestimmungen des Staatlichen Verwaltungsamts für Industrie- und Handel zum Verhältnis von Stammkapital zur Gesamtinvestition von Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung (国家工商行政管理局关于中外合资经营企业注册资本与投资总额比例的暂行规定), <http://www.fdi.gov.cn/resupload/epdf/e02785.pdf> (engl.), <http://www.fdi.gov.cn/resupload/cpdf/c02785.pdf> (chin.), chinesisch-englisch in: CCH China Laws for Foreign Business (Loseblattsammlung, Stand: 2003), 6-554.

²⁶ § 8 nVV.

²⁷ § 9 aVV.

²⁸ Es dürfen keine Sondervertriebsformen (s. o. unter 3 c) und kein Verkauf von Waren mit Sonderbestimmungen (s. o. unter 5) vorliegen. Außerdem muss es sich um weniger als 3 Ladengeschäfte mit weniger als 3000 qm oder um weniger als 30 Ladengeschäfte mit weniger als 300 qm handeln. Zusätzlich beschränkt ist die Anzahl der gleichartigen Ladengeschäfte des ausländischen Investors in China.

²⁹ § 10 Abs. 1, Nr. 2, Satz 4 nVV.

³⁰ § 11 nVV.

9. Bewertung: Erfüllung der WTO-Vereinbarungen?

Die nVV stellen eine zeitige Umsetzung der WTO-Vereinbarungen dar. In Art. I-5 des Beitrittsprotokolls³¹ hatte sich China verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach dem Beitritt (also bis zum 11. Dezember 2004) eine vollständige Liberalisierung des Handels durch entsprechende legislative Akte herzustellen. Ausnahmen sind in den Anhängen zum Beitrittsprotokoll aufgelistet. Die Details der schrittweisen Liberalisierung des Dienstleistungssektors sind im Zeitplan CL II, Teil II³² niedergelegt, der als Annex 9 an das Beitrittsprotokoll angehängt ist. Im Abschnitt II. 4 dieses Zeitplans finden sich die Sonderbestimmungen zu bestimmten Handelsaktivitäten, die detailgetreu in die nVV übernommen wurden. Die verschiedenen Vertriebsformen, die in § 3 nVV abgegrenzt werden, sind noch etwas detaillierter im Annex 2 zum obengenannten Zeitplan definiert, der somit als Auslegungshilfe herangezogen werden kann.

Im Hinblick auf die generelle Liberalisierung bis zum 11. Dezember ist China den WTO-Anforderungen zeitlich voraus, da viele Vereinfachungen für ausländisch investierte Handelsunternehmen bereits zum 1. Juni und damit mehr als ein halbes Jahr vorher in Kraft traten. Jedoch muss bedacht werden, dass vermutlich einige Monate vergehen werden, bis die neuen Regelungen auch tatsächlich auf allen Ebenen der Verwaltung angewandt werden. Hinsichtlich der Zulassung von WFOE zum Handelssektor sowie im Hinblick auf die Waren, für die Sonderbestimmungen gelten, hat China die von der WTO gesetzten Fristen vollständig ausgeschöpft.

Insgesamt stellen die nVV – vor allem durch die vereinfachten Gründungsvoraussetzungen, das gestraffte Genehmigungsverfahren und die Zulassung von WFOE und Franchising – einen Meilenstein für ausländische Handelsunternehmen dar, der über eine bloße Umsetzung der WTO-Verpflichtungen hinaus den Zugang zum chinesischen Handelssektor erheblich erleichtert.³³ Insbesondere kleinen und mittelgroßen Unternehmen sind durch die deutlich reduzierten Mindestkapitalanforderungen ganz neue Möglichkeiten in diesem Bereich eröffnet.

³¹ Protokoll des Beitritts der VR China zur WTO, http://www.isinolaw.com/html/wto_accession/432.htm (engl.).

³² Zeitplan CL II, Teil II betreffend Dienstleistungen, http://www.isinolaw.com/html/wto_accession/3A2.htm.

³³ So auch die Einschätzung von Shirley Xu/Randall Peerenboom, Grand Opening: New Rules for Foreign Investment Break Open China's Commercial Sector, in: China Law and Practice, Vol. 18 (2004), Nr. 4, S. 13.

Das Oberste Volksgericht zu Fragen des Schadensersatzes für Körperschäden

Matthias Göbel*

I. Überblick

Am 01.05.2004 traten die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts in Fällen des Ersatzes von Körperschäden“ (im Folgenden: „Erläuterungen“)¹ in Kraft. Die Regelungen konkretisieren die 1987 in Kraft getretenen „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ (AGZ)² erheblich und stellen somit einen weiteren Schritt Chinas auf dem Weg zu einer umfassenden Kodifikation des Zivilrechts dar.

Die Regelungen enthalten sowohl materielle als auch prozessuale³ Normen. Neben einem einführenden § 1, der Körperschäden⁴ als „Verletzungen von Leben, Gesundheit oder Körper“⁵ definiert und regelt, wer im Sinne dieser Vorschrift ersatzberechtigt und wer ersatzpflichtig ist, behandeln die §§ 2-5 Allgemeine Vorschriften zur Haftung (etwa Mitverschulden und Mehrzahl von Schädigern), die §§ 6-16 besondere Formen der Haftung (etwa verschuldensunabhängige Haftung (§§ 6 f.), Organhaftung (§ 8), Haftung bei besonderen Schuldverhältnissen (§§ 10-15), Gefährdungshaftung (§ 16), die §§ 17-34 Umfang und Berechnung des Schadensersatzes und §§ 35 f. Definitionen, Übergangs- und Schlussbestimmungen. Da es sich bei dem Regelungswerk nicht um ein Gesetz im formellen Sinne, sondern um eine (wenn auch rechtlich verbindliche) Auslegungsrichtlinie für die Gerichte handelt, enthält es zum Teil auch praktische Vorschriften zur Beweiswürdigung.⁶

Die „Erläuterungen“ betreffen einen in den AGZ nur recht knapp geregelten Bereich: § 119 AGZ sieht für Körperschäden lediglich den Ersatz von Behandlungskosten, Verdienstausfall, einen Zuschuss zum Lebensunterhalt im Falle einer Behinderung, sowie Bestattungskosten und Leistungen an die Unterhaltsberechtigten im Todesfall vor. In diesem Zusammenhang wurden von den Gerichten bisher zahlreiche weitere Regelungen zur Entscheidung herangezogen. Dazu gehören u.a. die „Maßnahmen zur Regelung von Verkehrsunfällen“⁷, das „Gesetz zum Schutz der Verbraucherrechte“⁸ und das „Staatliche Entschädigungsgesetz“⁹. Die „Erläuterungen“ sollen dieses recht unübersichtlich gewordene Regelungskonglomerat vereinfachen und systematisieren. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf die Auslegung der oben genannten Gesetze, sie verdrängen inhaltlich entgegenstehende frühere Auslegungsrichtlinien.¹⁰

II. Die Neuerungen im Einzelnen

1. Anspruchsgrundlage für Schadensersatz für die Behinderung bzw. den Todesfall an sich

Die AGZ sahen bisher im Falle der Tötung oder einer dauerhaften Behinderung des Geschädigten keinerlei Ersatzzahlungen des Schädigers für den Eintritt der Behinderung bzw. der Tötung an sich vor. In Betracht kamen neben Bestattungskosten, einem „Zuschuss“ zur Lebenshaltung u. ä. lediglich eine Zahlung für „immaterielle Schädigungen“.¹¹ Durch eine recht restriktive Auslegungsvorschrift des Obersten Volksgerichts für die Zuerkennung immaterieller Ersatzansprüche aus dem Jahre 2002¹² ergab sich unter Anwendung der AGZ praktisch keine Möglichkeit für den Geschädigten, Ersatzansprüche aus der Behinderung oder der Tötung selbst abzuleiten.

Die „Erläuterungen“ bestimmen dagegen in §§ 17, 25 und 29 f., dass dem Geschädigten (bzw. dessen Hinterbliebenen) auf der Basis seines Einkommens eine Entschädigung für den Eintritt des

* Cand. iur., Nanjing.

¹ 最高人民法院关于审理人身损害赔偿案件适用法律若干问题的解释, vgl. 法制日报 vom 30.12.2003.

² 民法通则, vgl. die Regelung im Volltext bei lyweb8.linyiview.com/book/falvfagui/minfa.htm, (besucht am 06.05.2004).

³ Etwa §§ 5, 12, 32.

⁴ 人身损害, auch als „körperliche Schäden“ übersetzbar, bezieht sich hier als Oberbegriff allgemein auf alle Verletzungen des menschlichen Körpers inkl. Tötung.

⁵ Hier 身体, bezieht sich auf (bloße) Verletzungen des menschlichen Körpers, die nicht zum Tode führen.

⁶ So schreibt etwa § 22 vor, dass die Belege zum Nachweis von Fahrtkosten „mit Ort, Zeit, Personenzahl und Häufigkeit der Arztbesuche übereinstimmen müssen“.

⁷ 道路交通事故处理办法, im Volltext bei law.china.com/zh-cn/traffic/law/167264/20010322/149786.html (besucht am 06.05.2004).

⁸ 消费者权益保护法, im Volltext bei www.eguo.com/channel/xiaofei/flfg/1.htm (besucht am 06.05.2004).

⁹ 国家赔偿法, im Volltext bei www.cin.gov.cn/law/other/2000111606-00.htm (besucht am 06.05.2004).

¹⁰ § 36.

¹¹ 精神损害. Vgl. ZHANG Xinbao (张新宝), Die dogmatischen Neuerungen beim Ersatz von Körperschäden (人身损害赔偿的理念更新), in: 法制日报 v. 12.02.2004, S. 9.

¹² Danach waren immaterielle Schäden in einem parallel oder im Anschluss an einen Strafprozess begonnenem Zivilverfahren nicht geltend zu machen. Im Volltext bei www.yq.gov.cn/xxk/yqfy/sfjs/jieshi_49.htm (besucht am 06.05.2004).

(verfrühten) Todes bzw. der Behinderung selbst zuzuerkennen ist.

2. Ausweitung des Katalogs möglicher Ersatzposten

Die „Erläuterungen“ erweitern den Katalog in Frage kommender Ersatzposten im Falle einer Schädigung an Leben, Gesundheit oder Körper. Ergänzt werden in erster Linie Ansprüche auf die Übernahme von Kosten für „notwendige“¹³ Rehabilitationsmaßnahmen, aber auch für „angemessene“¹⁴ plastisch-chirurgische Leistungen¹⁵. Obwohl die überaus vorsichtige Formulierung auf eine recht restriktive Anwendung dieser Bestimmung schließen lässt, ist zu beachten, dass solche Leistungen nach der bisherigen Rechtsprechung überhaupt nicht vorgesehen waren.¹⁶

3. Objektivierung und Konkretisierung der Schadensberechnung

Die „Erläuterungen“ regeln die Festlegung der Höhe des Schadensersatzes erschöpfend. Sie nehmen dabei ausdrücklich (§ 35) Bezug auf offizielle Statistiken und stellen die Schadensberechnung damit zum einen auf eine objektive Grundlage, zum anderen passen sie die Zahlungen auch veränderten ökonomischen Verhältnissen an.¹⁷ Außerdem wurden auch eine Reihe von Obergrenzen für die Berechnung beseitigt: So war z. B. nach bisheriger Rechtsprechung nur das maximal Dreifache der durchschnittlichen Lebenshaltungskosten als Verdienstausschlag geltend zu machen.¹⁸

III. Bewertung

Die „Erläuterungen“ vereinfachen die Rechtslage im Bereich des Schadensersatzes für Körperschäden erheblich und ermöglichen eine großzügige Rechtsprechung bei Todesfällen und Behinderungen.¹⁹ Positiv hervorzuheben ist außerdem die Stärkung der Rechtsposition des Geschädigten im Hin-

blick auf ersatzfähige Schadensposten und Beweislastverteilung.²⁰

Nichtsdestoweniger bleiben zahlreiche recht fragliche Auslegungsvorschriften bestehen: So kann eine Entschädigung für die Behinderung für zunächst nur zwanzig Jahre zugesprochen werden, auch eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit (§ 32) darf nur für eine Höchstdauer von zehn Jahren zuerkannt werden. So ist ein Zwanzigjähriger, der durch einen Unfall dauerhaft berufsunfähig wird, spätestens nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres ohne Versorgung. Das gleiche gilt für Unterhaltsberechtigte eines Geschädigten: Ihre Versorgungsdauer unterliegt keinerlei Verlängerungsmöglichkeit und endet nach zwanzig Jahren (§ 28). Diese Begrenzungen der Ersatzpflicht des Schädigers wirken willkürlich und entbehren jeder Grundlage in den AGZ. Hier besteht noch Reformbedarf.

¹³ 必要.

¹⁴ 适当.

¹⁵ § 19 Abs. 2.

¹⁶ Vgl. ZHANG Xinhao (Fn. 11).

¹⁷ Dazu ist allerdings zu beachten, dass die Ersatzsumme inkl. aller Posten (§ 31), also auch der Entschädigungen für dauernde Arbeitsunfähigkeit etc., am Ende der mündlichen Verhandlung insgesamt auf der Basis der letztjährigen Statistiken festgelegt wird – im Extremfall auf zwanzig Jahre im Voraus. Die Zuerkennung einer (an die veränderten Lebenshaltungskosten anpassbaren, § 34) Rente ist nur ausnahmsweise vorgesehen (§ 33).

¹⁸ Vgl. ZHANG Xinhao (Fn. 11).

¹⁹ Wenn freilich auch mithilfe einer extrem weiten Auslegung des eigentlich sehr restriktiv formulierten § 119 AGZ deren Vereinbarkeit mit Wortlaut und gesetzgeberischen Willen zumindest fraglich erscheint.

²⁰ Vgl. § 19.

Außenhandelsgesetz der VR China

中华人民共和国主席令 (第 15 号)¹

《中华人民共和国对外贸易法》已由中华人民共和国第十届全国人民代表大会常务委员会第八次会议于 2004 年 4 月 6 日修订通过，现将修订后的《中华人民共和国对外贸易法》公布，自 2004 年 7 月 1 日起施行。

中华人民共和国主席 胡锦涛
2004 年 4 月 6 日

中华人民共和国对外贸易法

(1994 年 5 月 12 日第八届全国人民代表大会常务委员会第七次会议通过 2004 年 4 月 6 日第十届全国人民代表大会常务委员会第八次会议修订)

目录

- 第一章 总则
- 第二章 对外贸易经营者
- 第三章 货物进出口与技术进出口
- 第四章 国际服务贸易
- 第五章 与对外贸易有关的知识产权保护
- 第六章 对外贸易秩序
- 第七章 对外贸易调查
- 第八章 对外贸易救济
- 第九章 对外贸易促进
- 第十章 法律责任
- 第十一章 附则

第一章 总则

第一条 为了扩大对外开放，发展对外贸易，维护对外贸易秩序，保护对外贸易经营者的合法权益，促进社会主义市场经济的健康发展，制定本法。

第二条 本法适用于对外贸易以及与对外贸易有关的知识产权保护。

本法所称对外贸易，是指货物进出口、技术进出口和国际服务贸易。

第三条 国务院对外贸易主管部门依照本法主管全国对外贸易工

Dekret des Präsidenten der VR China (Nr. 15)

Die Änderung des „Außenhandelsgesetzes der VR China“ wurde auf der 8. Sitzung des Ständigen Ausschuss des 10. Nationalen Volkskongresses am 06.04.2004 verabschiedet, das revidierte „Außenhandelsgesetz der VR China“ wird hiermit veröffentlicht und vom 01.07.2004 an durchgeführt.

Präsident der VR China HU Jintao
6. April 2004

Außenhandelsgesetz der VR China

(Verabschiedet auf der 7. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 8. Nationalen Volkskongresses am 12. Mai 1994, geändert auf der 8. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses am 6. April 2004)

Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeine Regeln
- 2. Kapitel: Außenhandelsbetreiber
- 3. Kapitel: Im- und Export von Waren und Technologie
- 4. Kapitel: Internationaler Dienstleistungshandel
- 5. Kapitel: Schutz von geistigen Eigentumsrechten im Zusammenhang mit Außenhandel
- 6. Kapitel: Außenhandelsordnung
- 7. Kapitel: Ermittlungen im Außenhandel
- 8. Kapitel: Schutzinstrumente im Außenhandel
- 9. Kapitel: Außenhandelsförderung
- 10. Kapitel: Rechtliche Verantwortung
- 11. Kapitel: Ergänzende Regeln

1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Um die Öffnung nach außen zu erweitern, den Außenhandel zu entwickeln, die Ordnung des Außenhandels und die gesetzmäßigen Rechte und Interessen der Außenhandelsbetreiber zu schützen und um eine gesunde Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft zu fördern, wird dieses Gesetz festgelegt.

§ 2 Dieses Gesetz wird auf den Außenhandel und auf den Schutz von geistigen Eigentumsrechten im Zusammenhang mit dem Außenhandel angewendet.

Außenhandel im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet den Im- und Export von Waren, den Im- und Export von Technologie und den internationalen Handel mit Dienstleistungen.

§ 3 Die für den Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates ist gemäß diesem Gesetz für die landesweite Verwaltung des

¹ Quelle: Legal Daily (法制日报) v. 07.04.2004, S. 5.

作。

第四条 国家实行统一的对外贸易制度，鼓励发展对外贸易，维护公平、自由的对外贸易秩序。

第五条 中华人民共和国根据平等互利的原则，促进和发展同其他国家和地区的贸易关系，缔结或者参加关税同盟协定、自由贸易区协定等区域经济贸易协定，参加区域经济组织。

第六条 中华人民共和国在对外贸易方面根据所缔结或者参加的国际条约、协定，给予其他缔约方、参加方最惠国待遇、国民待遇等待遇；或者根据互惠、对等原则给予对方最惠国待遇、国民待遇等待遇。

第七条 任何国家或者地区在贸易方面对中华人民共和国采取歧视性的禁止、限制或者其他类似措施的，中华人民共和国可以根据实际情况对该国家或者该地区采取相应的措施。

第二章 对外贸易经营者

第八条 本法所称对外贸易经营者，是指依法办理工商登记或者其他执业手续，依照本法和其他有关法律、行政法规的规定从事对外贸易经营活动的法人、其他组织或者个人。

第九条 从事货物进出口或者技术进出口的对外贸易经营者，应当向国务院对外贸易主管部门或者其委托的机构办理备案登记；但是，法律、行政法规和国务院对外贸易主管部门规定不需要备案登记的除外。备案登记的具体办法由国务院对外贸易主管部门规定。对外贸易经营者未按照规定办理备案登记的，海关不予办理进出口货物的报关验放手续。

第十条 从事国际服务贸易，应当遵守本法和其他有关法律、行政法规的规定。

从事对外工程承包或者对外劳务合作的单位，应当依法取得相应的资质或者资格。具体办法由国务院规定。

第十一条 国家可以对部分货

Außenhandels zuständig.

§ 4 Der Staat führt eine einheitliche Außenhandelsordnung durch, fördert die Entwicklung des Außenhandels und schützt die faire und freie Außenhandelsordnung.

§ 5 Die VR China fördert und entwickelt entsprechend den Prinzipien der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens mit anderen Staaten oder Regionen gemeinsame Außenhandelsbeziehungen, schließt regionale Wirtschafts- und Handelsabkommen wie beispielsweise Abkommen über Zollvereine oder Abkommen über Freihandelszonen oder erklärt den Beitritt zu diesen und tritt regionalen Wirtschaftsorganisationen bei.

§ 6 Die VR China gewährt auf dem Gebiet des Außenhandels entsprechend den internationalen Konventionen und Abkommen, die sie abgeschlossen hat oder denen sie beigetreten ist, anderen Unterzeichnern oder Beigetretenen Meistbegünstigung und Inländerbehandlung; oder gewährt der anderen Partei Meistbegünstigung und Inländerbehandlung auf Grundlage der Prinzipien von Reziprozität und Gleichbehandlung.

§ 7 Wenn ein Staat oder eine Region auf dem Gebiet des Außenhandels gegenüber der VR China diskriminierende Verbote, Beschränkungen oder andere gleichartige Maßnahmen ergreift, kann die VR China nach Maßgabe der tatsächlichen Situation gegenüber diesem Staat bzw. dieser Region entsprechende Maßnahmen ergreifen.

2. Kapitel: Außenhandelsbetreiber

§ 8 Außenhandelsbetreiber im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen, andere Organisationen oder Einzelpersonen, die nach dem Recht die Industrie- und Handelsregistrierung oder andere Formalitäten zur Berufsausübung erledigt haben und gemäß diesem Gesetz und anderen einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsnormen Außenhandelsgeschäfte betreiben.

§ 9 Außenhandelsbetreiber, die Warenimport und -export, oder Technologieimport und -export tätigen, müssen sich bei der für Außenhandel zuständigen Abteilung des Staatsrates oder bei Organen, die von ihr beauftragt worden sind, zur Registrierung anmelden, außer wenn Gesetze, Verwaltungsnormen oder die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates bestimmen, dass eine Anmeldung zur Registrierung nicht erforderlich ist. Die konkreten Methoden für die Anmeldung zur Registrierung werden von der für Außenhandel zuständigen Abteilung des Staatsrates bestimmt. Wenn Außenhandelsbetreiber die Anmeldung zur Registrierung nicht nach den Vorschriften durchgeführt haben, erledigt der Zoll nicht die Zollabfertigung von im- oder exportierten Waren.

§ 10 Wird internationaler Handel mit Dienstleistungen getätigt, müssen dieses Gesetz und andere einschlägige Gesetze und Verwaltungsnormen eingehalten werden.

Einheiten, die im Außenhandel [Bau-]leistungen oder Arbeitskooperationen tätigen, müssen nach dem Gesetz die entsprechenden Fähigkeiten oder Qualifikationen erlangen. Die konkreten Methoden werden vom Staatsrat festgesetzt.

§ 11 Der Staat kann beim Im- und Export eines Teils von Waren

物的进出口实行国营贸易管理。实行国营贸易管理货物的进出口业务只能由经授权的企业经营；但是，国家允许部分数量的国营贸易管理货物的进出口业务由非授权企业经营的除外。实行国营贸易管理的货物和经授权经营企业的目录，由国务院对外贸易主管部门会同国务院其他有关部门确定、调整并公布。

违反本条第一款规定，擅自进出口实行国营贸易管理的货物的，海关不予放行。

第十二条 对外贸易经营者可以接受他人的委托，在经营范围内代为办理对外贸易业务。

第十三条 对外贸易经营者应当按照国务院对外贸易主管部门或者国务院其他有关部门依法作出的规定，向有关部门提交与其对外贸易经营活动有关的文件及资料。有关部门应当为提供者保守商业秘密。

第三章 货物进出口与技术进出口

第十四条 国家准许货物与技术的自由进出口。但是，法律、行政法规另有规定的除外。

第十五条 国务院对外贸易主管部门基于监测进出口情况的需要，可以对部分自由进出口的货物实行进出口自动许可并公布其目录。

实行自动许可的进出口货物，收货人、发货人在办理海关报关手续前提出自动许可申请的，国务院对外贸易主管部门或者其委托的机构应当予以许可；未办理自动许可手续的，海关不予放行。

进出口属于自由进出口的技术，应当向国务院对外贸易主管部门或者其委托的机构办理合同备案登记。

第十六条 国家基于下列原因，可以限制或者禁止有关货物、

eine staatlich betriebene Handelsverwaltung durchführen. Das Geschäft des Im- und Exportes von Waren, mit denen eine staatlich betriebene Verwaltung durchgeführt wird, kann nur von ermächtigten Unternehmen betrieben werden; dies betrifft aber nicht staatlich genehmigte Teilmengen des Geschäfts des Im- und Exports von Waren, mit denen eine staatliche betriebene Verwaltung durchgeführt wird, das von nicht ermächtigten Unternehmen betrieben wird. Der Katalog der Waren, die einer staatlich betriebenen Verwaltung unterliegen, und der ermächtigten Unternehmen, wird von der für Außenhandel zuständigen Abteilung des Staatsrates gemeinsam mit den anderen zuständigen Abteilungen des Staatsrates festgelegt, angepasst und veröffentlicht.

Werden unter Verstoß gegen die Vorschrift des ersten Absatzes dieses Artikels eigenmächtig Waren im- oder exportiert, mit denen eine staatlich betriebene Verwaltung durchgeführt wird, so darf der Zoll diese nicht freigeben.

§ 12 Außenhandelsbetreiber können im Rahmen ihres Geschäftsbereichs im Auftrag Dritter Außenhandelsgeschäfte in Vertretung tätigen.

§ 13 Außenhandelsbetreiber müssen entsprechend den von der für Außenhandel zuständigen Abteilung des Staatsrates oder anderen zuständigen Abteilungen des Staatsrates nach dem Recht erlassenen Bestimmungen bei den zuständigen Abteilungen solche Dokumente und Materialien vorlegen, die mit den Außenhandelsaktivitäten in Zusammenhang stehen. Die zuständigen Abteilungen müssen die Geschäftsgeheimnisse derjenigen, die [Dokumente und Materialien] zur Verfügung stellen, wahren.

3. Kapitel: Im- und Export von Waren und Technologie

§ 14 Der Staat gestattet den freien Im- und Export von Waren und Technologie. Dies gilt jedoch nicht, wenn Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen abweichende Bestimmungen treffen.

§ 15 Die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates kann auf Grundlage von Untersuchungen der Bedürfnisse der Im- und Exportsituation für einen Teil der frei im- und exportierbaren Waren eine automatische Im- und Exportgenehmigung durchführen und den betreffenden Katalog veröffentlichen.

Wenn beim Im- und Export von Waren, für die eine automatische Genehmigung durchgeführt wird, der Warenempfänger oder der Warenabsender vor Durchführung der Formalitäten zur Zollabfertigung einen Antrag auf automatische Genehmigung stellt, muss die Genehmigung von der für Außenhandel zuständigen Abteilung des Staatsrates oder anderen beauftragten Organen erteilt werden; werden [für die antragsgegenständlichen Waren] die Formalitäten für die automatische Genehmigung nicht durchgeführt, so verwehrt der Zoll die Freigabe.

Sind bei Im- und Export frei im- und exportierbare Technologien enthalten, so muss der Vertrag bei der für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates oder anderen beauftragten Organen zur Registrierung gemeldet werden.

§ 16 Der Staat kann aufgrund der nachfolgend aufgezählten Gründe den Import oder den Export betroffener Waren oder Technolo-

技术的进口或者出口:

(一) 为维护国家安全、社会公共利益或者公共道德, 需要限制或者禁止进口或者出口的;

(二) 为保护人的健康或者安全, 保护动物、植物的生命或者健康, 保护环境, 需要限制或者禁止进口或者出口的;

(三) 为实施与黄金或者白银进出口有关的措施, 需要限制或者禁止进口或者出口的;

(四) 国内供应短缺或者为有效保护可能用竭的自然资源, 需要限制或者禁止出口的;

(五) 输往国家或者地区的市场容量有限, 需要限制出口的;

(六) 出口经营秩序出现严重混乱, 需要限制出口的;

(七) 为建立或者加快建立国内特定产业, 需要限制进口的;

(八) 对任何形式的农业、牧业、渔业产品有必要限制进口的;

(九) 为保障国家国际金融地位和国际收支平衡, 需要限制进口的;

(十) 依照法律、行政法规的规定, 其他需要限制或者禁止进口或者出口的;

(十一) 根据我国缔结或者参加的国际条约、协定的规定, 其他需要限制或者禁止进口或者出口的。

第十七条 国家对与裂变、聚变物质或者衍生此类物质的物质有关的进出口, 以及与武器、弹药或者其他军用物资有关的进出口, 可以采取任何必要的措施, 维护国家安全。

在战时或者为维护国际和平与安全, 国家在货物、技术进出口方面可以采取任何必要的措施。

gien beschränken oder verbieten:

(1) wenn die Beschränkung oder das Verbot des Imports oder des Exports zum Schutz der nationalen Sicherheit, des gesellschaftlichen öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Moral erforderlich ist;

(2) wenn die Beschränkung oder das Verbot des Imports oder des Exports zum Schutz der Gesundheit oder der Sicherheit von Menschen, zum Schutz von Tieren, zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Pflanzen [oder] zum Schutz der Umwelt erforderlich ist;

(3) wenn die Beschränkung oder das Verbot des Imports oder des Exports im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Im- und Export von Gold oder Silber erforderlich ist;

(4) wenn die Beschränkung oder das Verbot des Exports wegen eines Versorgungsmangels im Inland oder zum wirksamen Schutz der Verfügbarkeit von natürlichen nicht erneuerbaren Rohstoffen erforderlich ist;

(5) wenn aufgrund der beschränkten Marktkapazität im Staat oder der Region der Bestimmung die Beschränkung des Exports erforderlich ist;

(6) wenn eine schwerwiegende² Unordnung bei der Betreibung von Exporten eine Beschränkung des Exports erfordert;

(7) wenn zum Aufbau oder zur Beschleunigung des Aufbaus eines besonderen Wirtschaftszweiges im Inland die Beschränkung des Imports erforderlich ist;

(8) wenn Importbeschränkungen für jegliche Art von Agrarprodukten, tierischen Erzeugnissen oder Fischereiprodukten notwendig³ sind;

(9) wenn Importbeschränkungen zum Schutz des staatlichen internationalen Finanzstatus und der internationalen Zahlungsbilanz erforderlich sind;

(10) wenn die Beschränkung oder das Verbot des Imports oder des Exports aus anderen in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen bestimmten [Gründen] erforderlich ist;

(11) wenn die Beschränkung oder das Verbot des Imports oder des Exports aufgrund von Bestimmungen in internationalen Konventionen und Abkommen, die dieses Land abgeschlossen hat oder denen es beigetreten ist, erforderlich ist.

§ 17 Bezüglich des Imports oder des Exports von Materialien zur Kernspaltung, Kernfusion oder Derivaten solcher Materialien sowie des Im- und Exports von Waffen, Munition oder anderen Materialien für den militärischen Gebrauch kann der Staat jegliche Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um die nationale Sicherheit zu schützen.

Im Kriegsfall oder zum Schutz des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit kann der Staat auf dem Gebiet des Waren- und Technologieimports und -exports jegliche notwendigen Maß-

² Das Gesetz unterscheidet zwischen „schwerwiegend“ (yanzhong) und „wesentlich“ (shizhi).

³ Das Gesetz unterscheidet zwischen „notwendig“ (biyao) und „erforderlich“ (xuyao).

nahmen ergreifen.

第十八条 国务院对外贸易主管部门会同国务院其他有关部门，依照本法第十六条和第十七条的规定，制定、调整并公布限制或者禁止进出口的货物、技术目录。

国务院对外贸易主管部门或者由其会同国务院其他有关部门，经国务院批准，可以在本法第十六条和第十七条规定的范围内，临时决定限制或者禁止前款规定目录以外的特定货物、技术的进口或者出口。

第十九条 国家对限制进口或者出口的货物，实行配额、许可证等方式管理；对限制进口或者出口的技术，实行许可证管理。

实行配额、许可证管理的货物、技术，必须按照国务院规定经国务院对外贸易主管部门或者经其会同国务院其他有关部门许可，方可进口或者出口。

国家对部分进口货物可以实行关税配额管理。

第二十条 进出口货物配额、关税配额，由国务院对外贸易主管部门或者国务院其他有关部门在各自的职责范围内，按照公开、公平、公正和效益的原则进行分配。具体办法由国务院规定。

第二十一条 国家实行统一的商品合格评定制度，根据有关法律、行政法规的规定，对进出口商品进行认证、检验、检疫。

第二十二条 国家对进出口货物进行原产地管理。具体办法由国务院规定。

第二十三条 对文物和野生动物、植物及其产品等，其他法律、行政法规有禁止或者限制进出口规定的，依照有关法律、行政法规的规定执行。

第四章 国际服务贸易

第二十四条 中华人民共和国在国际服务贸易方面根据所缔结或者参加的国际条约、协定中所作的承诺，给予其他缔约方、参加方市

§ 18 Die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates wird gemeinsam mit den anderen zuständigen Abteilungen des Staatsrates gemäß den §§ 16 und 17 dieses Gesetzes den Katalog für Waren und Technologien festsetzen, anpassen und veröffentlichen, deren Im- oder Export beschränkt oder verboten ist.

Die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates kann [alleine] oder gemeinsam mit anderen zuständigen Abteilungen des Staatsrates nach Genehmigung durch den Staatsrat im Rahmen der §§ 16 und 17 dieses Gesetzes vorläufige Beschlüsse zur Beschränkung oder zum Verbot des Imports oder Exports von besonderen Waren oder Technologien fassen, die nicht in dem nach dem vorangegangenen Absatz festgestellten Katalog enthalten sind.

§ 19 Der Staat regelt den Import oder Export von beschränkt im- oder exportierbaren Waren im Wege von Quoten, durch Genehmigungen oder in anderer Form; der Import oder Export von beschränkt im- oder exportierbaren Technologien wird durch Genehmigungen geregelt.

Waren oder Technologien, die Im- oder Exportquoten oder der Genehmigungspflicht unterliegen, müssen nach den Bestimmungen des Staatsrates durch die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates [alleine] oder gemeinsam mit den anderen zuständigen Abteilungen des Staatsrates genehmigt werden, bevor sie im- oder exportiert werden dürfen.

Der Staat kann einen Teil des Warenimports durch Zollquoten regeln.

§ 20 Im- und Exportquoten sowie Zollquoten für Waren werden von der für Außenhandel zuständigen Abteilung des Staatsrates oder anderen zuständigen Abteilungen des Staatsrates in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach den Prinzipien der Öffentlichkeit, der Fairness, der Gleichheit und der Effizienz zugeteilt. Die konkreten Methoden werden vom Staatsrat bestimmt.

§ 21 Auf die Zertifizierung, Kontrolle und Quarantäne von Im- und Exportgütern werden einheitliche staatliche Systeme zur Normierung der Qualifikation von Handelswaren nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen angewendet.

§ 22 Der Staat führt Regelungen hinsichtlich des Ursprungs von im- und exportierten Waren durch. Konkrete Methoden werden vom Staatsrat erlassen.

§ 23 Sind hinsichtlich des Im- und Exports von Kulturgütern, wilden Tieren, Pflanzen oder aus solchen hergestellten Produkten in anderen Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen Regelungen über Im- und Exportverbote oder Beschränkungen getroffen, so werden die entsprechenden Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen angewendet.

4. Kapitel: Internationaler Dienstleistungshandel

§ 24 Die VR China gewährt auf dem Gebiet des internationalen Dienstleistungshandels auf Grund abgegebener Versprechen in internationalen Konventionen und Abkommen, die sie abgeschlossen hat oder denen sie beigetreten ist, anderen Unterzeichnern oder

场准入和国民待遇。

第二十五条 国务院对外贸易主管部门和国务院其他有关部门，依照本法和其他有关法律、行政法规的规定，对国际服务贸易进行管理。

第二十六条 国家基于下列原因，可以限制或者禁止有关的国际服务贸易：

(一) 为维护国家安全、社会公共利益或者公共道德，需要限制或者禁止的；

(二) 为保护人的健康或者安全，保护动物、植物的生命或者健康，保护环境，需要限制或者禁止的；

(三) 为建立或者加快建立国内特定服务产业，需要限制的；

(四) 为保障国家外汇收支平衡，需要限制的；

(五) 依照法律、行政法规的规定，其他需要限制或者禁止的；

(六) 根据我国缔结或者参加的国际条约、协定的规定，其他需要限制或者禁止的。

第二十七条 国家对与军事有关的国际服务贸易，以及与裂变、聚变物质或者衍生此类物质的物质有关的国际服务贸易，可以采取任何必要的措施，维护国家安全。

在战时或者为维护国际和平与安全，国家在国际服务贸易方面可以采取任何必要的措施。

第二十八条 国务院对外贸易主管部门会同国务院其他有关部门，依照本法第二十六条、第二十七条和其他有关法律、行政法规的规定，制定、调整并公布国际服务贸易市场准入目录。

第五章 与对外贸易有关的知识产权保护

第二十九条 国家依照有关法律、行政法规，保护与对外贸易有关的知识产权。

Beigetretenen Marktzugang und Inländerbehandlung.

§ 25 Die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates und andere zuständige Abteilungen des Staatsrates führen die Verwaltung des internationalen Dienstleistungshandels gemäß diesem Gesetz und anderen einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen durch.

§ 26 Der Staat kann aufgrund der nachfolgend aufgezählten Gründe den internationalen Dienstleistungshandel beschränken oder verbieten:

(1) wenn die Beschränkung oder das Verbot zum Schutz der nationalen Sicherheit, des gesellschaftlichen öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Moral erforderlich ist;

(2) wenn die Beschränkung oder das Verbot zum Schutz der Gesundheit oder der Sicherheit von Menschen, zum Schutz von Tieren, zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Pflanzen [oder] zum Schutz der Umwelt erforderlich ist;

(3) wenn zum Aufbau oder zur Beschleunigung des Aufbaus eines besonderen Dienstleistungswirtschaftszweiges die Beschränkung erforderlich ist;

(4) wenn Beschränkungen zum Schutz der internationalen Zahlungsbilanz erforderlich sind;

(5) wenn die Beschränkung oder das Verbot aus anderen in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen bestimmten [Gründen] erforderlich ist;

(6) wenn die Beschränkung oder das Verbot aufgrund von Bestimmungen in internationalen Konventionen und Abkommen, die dieses Land abgeschlossen hat oder denen es beigetreten ist, erforderlich ist.

§ 27 Der Staat kann im internationalen Dienstleistungshandel, der militärische Angelegenheiten betrifft, oder im internationalen Dienstleistungshandel, der Materialien, die zur Kernspaltung oder Kernfusion dienen oder Derivate solcher Materialien betrifft, jegliche Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um die nationale Sicherheit zu schützen.

Im Kriegsfall oder zum Schutz des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit kann der Staat auf dem Gebiet des internationalen Dienstleistungshandels jegliche notwendigen Maßnahmen ergreifen.

§ 28 Die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates wird gemeinsam mit den anderen zuständigen Abteilungen des Staatsrates gemäß den §§ 26 und 27 dieses Gesetzes und anderen einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen den Katalog für den Marktzugang von internationalen Dienstleistungen festsetzen, anpassen und veröffentlichen.

5. Kapitel: Schutz von geistigen Eigentumsrechten im Zusammenhang mit Außenhandel

§ 29 Der Staat schützt die geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit dem Außenhandel gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen für geistige Eigentumsrechte.

进口货物侵犯知识产权，并危害对外贸易秩序的，国务院对外贸易主管部门可以采取在一定期间内禁止侵权人生产、销售的有关货物进口等措施。

第三十条 知识产权权利人有阻止被许可人对许可合同中的知识产权的有效性提出质疑、进行强制性一揽子许可、在许可合同中规定排他性返授条件等行为之一，并危害对外贸易公平竞争秩序的，国务院对外贸易主管部门可以采取必要措施消除危害。

第三十一条 其他国家或者地区在知识产权保护方面未给予中华人民共和国的法人、其他组织或者个人国民待遇，或者不能对来源于中华人民共和国的货物、技术或者服务提供充分有效的知识产权保护的，国务院对外贸易主管部门可以根据本法和其他有关法律、行政法规的规定，并根据中华人民共和国缔结或者参加的国际条约、协定，对该国家或者该地区的贸易采取必要的措施。

第六章 对外贸易秩序

第三十二条 在对外贸易经营活动中，不得违反有关反垄断的法律、行政法规的规定实施垄断行为。

在对外贸易经营活动中实施垄断行为，危害市场公平竞争的，依照有关反垄断的法律、行政法规的规定处理。

有前款违法行为，并危害对外贸易秩序的，国务院对外贸易主管部门可以采取必要措施消除危害。

第三十三条 在对外贸易经营活动中，不得实施以不正当的低价销售商品、串通投标、发布虚假广告、进行商业贿赂等不正当竞争行为。

在对外贸易经营活动中实施不正当竞争行为的，依照有关反不正当竞争的法律、行政法规的规定处理。

Gefährden Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten durch importierte Waren die Ordnung des Außenhandels, kann die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates Maßnahmen ergreifen, indem sie beispielsweise dem verletzenden Produzenten oder Vertreiber für eine bestimmte Zeit den Import der betreffenden Waren verbietet.

§ 30 Wenn der Inhaber des geistigen Eigentumsrechts eine Handlung vornimmt, wie beispielsweise den Lizenznehmer daran hindert, Erkundigungen hinsichtlich des Bestandes des der Lizenz unterliegenden geistigen Eigentumsrechts einzuholen, eine zwangsweise Gesamtlizenzierung durchführt oder im Lizenzvertrag eine exklusive Rückübertragungsklausel einführt, und [hierdurch] die Ordnung des fairen Wettbewerbs gefährdet ist, kann die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um diese Gefährdung zu beseitigen.

§ 31 Wenn andere Staaten oder Regionen im Hinblick auf den Schutz geistiger Eigentumsrechte juristischen Personen, anderen Organisationen oder Privatpersonen aus der VR China keine Inländerbehandlung einräumen, oder für Waren, Technologien oder Dienstleistungen, die ihren Ursprung in der VR China haben, nicht in vollem Umfang wirksamen Schutz geistiger Eigentumsrechte bieten, kann die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrats auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes, anderer einschlägiger Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen und auf Grund internationaler Konventionen und Abkommen, die die VR China abgeschlossen hat oder denen sie beigetreten ist, gegenüber dem Handel dieses Staats oder dieser Region die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

6. Kapitel: Außenhandelsordnung

§ 32 Bei Außenhandelsaktivitäten dürfen keine monopolisierenden Handlungen vorgenommen werden, die gegen Antimonopol-Bestimmungen in einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen verstoßen.

Werden bei Außenhandelsaktivitäten monopolisierende Handlungen vorgenommen, die den fairen Wettbewerb des Marktes gefährden, wird dies gemäß den Antimonopol-Bestimmungen in einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen behandelt.

Liegt eine rechtswidrige Handlung im Sinne des vorangegangenen Absatzes vor und ist eine Gefährdung der Außenhandelsordnung gegeben, kann die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates die Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um die Gefährdung zu beseitigen.

§ 33 Bei Außenhandelsaktivitäten dürfen keine unlauteren Wettbewerbshandlungen, wie beispielsweise der Verkauf von Waren zu unlauter niedrigen Preisen, kollusives Bieten [bei öffentlichen Ausschreibungen und Bieterverfahren], Veröffentlichungen falscher Werbeaussagen oder Vornahme von Bestechungen beim Handel vorgenommen werden.

Werden bei Außenhandelsaktivitäten unlautere Wettbewerbshandlungen vorgenommen, wird dies gemäß den Bestimmungen gegen unlauteren Wettbewerb in einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen behandelt.

有前款违法行为，同时危害对外贸易秩序的，国务院对外贸易主管部门可以采取禁止该经营者有关货物、技术进出口等措施消除危害。

第三十四条 在对外贸易活动中，不得有下列行为：

(一) 伪造、变造进出口货物原产地标记，伪造、变造或者买卖进出口货物原产地证书、进出口许可证、进出口配额证明或者其他进出口证明文件；

(二) 骗取出口退税；

(三) 走私；

(四) 逃避法律、行政法规规定实施的检验、检疫；

(五) 违反法律、行政法规规定的其他行为。

第三十五条 对外贸易经营者在对外贸易经营活动中，应当遵守国家有关外汇管理的规定。

第三十六条 违反本法规定，危害对外贸易秩序的，国务院对外贸易主管部门可以向社会公告。

第七章 对外贸易调查

第三十七条 为了维护对外贸易秩序，国务院对外贸易主管部门可以自行或者会同国务院其他有关部门，依照法律、行政法规的规定对下列事项进行调查：

(一) 货物进出口、技术进出口、国际服务贸易对国内产业及其竞争力的影响；

(二) 有关国家或者地区的贸易壁垒；

(三) 为确定是否应当依法采取反倾销、反补贴或者保障措施等对外贸易救济措施，需要调查的事项；

(四) 规避贸易救济措施的行为；

(五) 对外贸易中有关国家安全利益的事项；

Liegt eine unlautere Wettbewerbshandlung nach dem vorangegangenen Absatz vor und ist gleichzeitig die Außenhandelsordnung gefährdet, kann die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise das Verbot des Im- und Exports der betreffenden Waren oder Technologien dieses Unternehmens, um die Gefährdung zu beseitigen.

§ 34 Bei Außenhandelsaktivitäten dürfen die nachstehenden Handlungen nicht vorgenommen werden:

(1) die Fälschung oder Veränderung der ursprünglichen Herkunftsmarkierung von Im- oder Exportwaren, die Fälschung, Veränderung oder der Handel von Zertifikaten über die ursprüngliche Herkunft von Im- oder Exportwaren, von Im- oder Exportgenehmigungszertifikaten, von Im- oder Exportquotenzertifikaten, oder von anderen Ausweispapieren für den Im- oder Export;

(2) die betrügerische Erlangung von Steuererstattungen für den Export;

(3) Schmuggel;

(4) Umgehung der Vornahme von Untersuchungen und Quarantänen, die in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen bestimmt sind;

(6) andere Handlungen, die Bestimmungen in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen verletzen.

§ 35 Außenhandelsbetreiber müssen bei Außenhandelsaktivitäten die einschlägigen staatlichen Bestimmungen zur Devisenverwaltung einhalten.

§ 36 Werden Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt und die Außenhandelsordnung gefährdet, so kann die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates [dies] öffentlich bekannt machen.

7. Kapitel: Ermittlungen im Außenhandel

§ 37 Zum Schutz der Außenhandelsordnung kann die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates selbst oder gemeinsam mit anderen zuständigen Abteilungen des Staatsrates gemäß den Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen Ermittlungen zu den nachstehend aufgeführten Gegenständen durchführen:

(1) zum Einfluss des Im- und Exports von Waren, des Im- und Exports von Technologie und des internationalen Dienstleistungshandels auf die innerstaatliche Industrie und ihre Wettbewerbsfähigkeit;

(2) zu Handelsbarrieren von betreffenden Ländern oder Regionen;

(3) Gegenstände, deren Ermittlung erforderlich ist, um festzustellen, ob nach dem Recht Maßnahmen [im Rahmen] der Schutzinstrumente im Außenhandel wie beispielsweise Maßnahmen des Antidumping, der Antisubvention oder zum Schutz [des Außenhandels] ergriffen werden müssen;

(4) zu Handlungen, mit denen Maßnahmen [im Rahmen] der Schutzinstrumente im Handel umgangen werden;

(5) Gegenstände im Außenhandel, die Belange der nationalen Sicherheit und Interessen betreffen;

(六) 为执行本法第七条、第二十九条第二款、第三十条、第三十一条、第三十二条第三款、第三十三条第三款的规定，需要调查的事项；

(七) 其他影响对外贸易秩序，需要调查的事项。

第三十八条 启动对外贸易调查，由国务院对外贸易主管部门发布公告。

调查可以采取书面问卷、召开听证会、实地调查、委托调查等方式进行。

国务院对外贸易主管部门根据调查结果，提出调查报告或者作出处理裁定，并发布公告。

第三十九条 有关单位和个人应当对对外贸易调查给予配合、协助。

国务院对外贸易主管部门和国务院其他有关部门及其工作人员进行对外贸易调查，对知悉的国家秘密和商业秘密负有保密义务。

第八章 对外贸易救济

第四十条 国家根据对外贸易调查结果，可以采取适当的贸易救济措施。

第四十一条 其他国家或者地区的产品以低于正常价值的倾销方式进入我国市场，对已建立的国内产业造成实质损害或者产生实质损害威胁，或者对建立国内产业造成实质阻碍的，国家可以采取反倾销措施，消除或者减轻这种损害或者损害的威胁或者阻碍。

第四十二条 其他国家或者地区的产品以低于正常价值出口至第三国市场，对我国已建立的国内产业造成实质损害或者产生实质损害威胁，或者对我国建立国内产业造成实质阻碍的，应国内产业的申请，国务院对外贸易主管部门可以与该第三国政府进行磋商，要求其采取适当的措施。

第四十三条 进口的产品直接或者间接地接受出口国家或者地区给予的任何形式的专向性补贴，对已建立的国内产业造成实质损害或

(6) Gegenstände, deren Ermittlung erforderlich ist, um die §§ 7, 29 Abs. 2, 30, 31, 32 Abs. 3, 33 Abs. 3 dieses Gesetzes durchzuführen;

(7) andere Gegenstände, welche die Außenhandelsordnung beeinflussen und deren Ermittlung erforderlich ist.

§ 38 Die Einleitung von Ermittlungen im Außenhandel wird von der für Außenhandel zuständigen Abteilung des Staatsrates bekannt gemacht.

Die Ermittlungen können zum Beispiel in Form von schriftlichen Fragebögen, der Einberufung von Anhörungen, von Feldstudien und von in Auftrag gegebenen Studien erfolgen.

Die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates erstellt auf Grund der Ergebnisse der Ermittlungen einen Ermittlungsbericht oder trifft eine Verfügung über die Behandlung und macht dies bekannt.

§ 39 Betroffene Einheiten und Einzelpersonen müssen bei Ermittlungen im Außenhandel kooperieren und mitwirken.

Funktionäre der für Außenhandel zuständigen Abteilung des Staatsrates und anderer zuständiger Abteilungen des Staatsrates, die Ermittlungen im Außenhandel durchführen, sind verpflichtet, Staatsgeheimnisse und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

8. Kapitel: Schutzinstrumente im Außenhandel

§ 40 Der Staat kann auf Grund der Ergebnisse von Ermittlungen im Außenhandel angemessene Maßnahmen [im Rahmen] der Schutzinstrumente im Handel ergreifen.

§ 41 Wenn Produkte aus anderen Staaten oder Regionen [zu Preisen] unterhalb des Normalwertes im Wege von Dumping auf den chinesischen Markt gebracht werden, und dies bei einer im Inland bereits bestehenden Industrie eine wesentliche Schädigung verursacht oder die Drohung einer wesentlichen Schädigung hervorbringt, oder den Aufbau einer Industrie im Inland wesentlich behindert, kann der Staat Antidumpingmaßnahmen ergreifen, um solche Schädigungen, drohende Schädigungen oder Behinderungen zu verhindern oder zu verringern.

§ 42 Wenn Produkte aus anderen Staaten oder Regionen unterhalb des Normalwertes in Märkte dritter Länder exportiert werden, und dies bei einer im chinesischen Inland bereits bestehenden Industrie eine wesentliche Schädigung verursacht oder die Drohung einer wesentlichen Schädigung hervorbringt, oder den Aufbau einer Industrie im chinesischen Inland wesentlich behindert, kann die für den Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates auf Antrag der inländischen Industrie Konsultationen mit der Regierung dieses Drittlandes durchführen und sie auffordern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 43 Wenn importierte Produkte gezielt direkte oder indirekte Subventionen der exportierenden Staaten oder Regionen in jeglicher Form erhalten und dies bei einer im Inland bereits bestehenden Industrie eine wesentliche Schädigung verursacht oder die Drohung einer

者产生实质损害威胁，或者对建立国内产业造成实质阻碍的，国家可以采取反补贴措施，消除或者减轻这种损害或者损害的威胁或者阻碍。

第四十四条 因进口产品数量大量增加，对生产同类产品或者与其直接竞争的产品的国内产业造成严重损害或者严重损害威胁的，国家可以采取必要的保障措施，消除或者减轻这种损害或者损害的威胁，并可以对该产业提供必要的支持。

第四十五条 因其他国家或者地区的服务提供者向我国提供的服务增加，对提供同类服务或者与其直接竞争的服务的国内产业造成损害或者产生损害威胁的，国家可以采取必要的救济措施，消除或者减轻这种损害或者损害的威胁。

第四十六条 因第三国限制进口而导致某种产品进入我国市场的数量大量增加，对已建立的国内产业造成损害或者产生损害威胁，或者对建立国内产业造成阻碍的，国家可以采取必要的救济措施，限制该产品进口。

第四十七条 与中华人民共和国缔结或者共同参加经济贸易条约、协定的国家或者地区，违反条约、协定的规定，使中华人民共和国根据该条约、协定享有的利益丧失或者受损，或者阻碍条约、协定目标实现的，中华人民共和国政府有权要求有关国家或者地区政府采取适当的补救措施，并可以根据有关条约、协定中止或者终止履行相关义务。

第四十八条 国务院对外贸易主管部门依照本法和其他有关法律的规定，进行对外贸易的双边或者多边磋商、谈判和争端的解决。

第四十九条 国务院对外贸易主管部门和国务院其他有关部门应当建立货物进出口、技术进出口和

wesentlichen Schädigung hervorbringt, oder den Aufbau einer Industrie im Inland wesentlich behindert, so kann der Staat Antisubventionsmaßnahmen ergreifen, um solche Schädigungen, drohende Schädigungen oder Behinderungen zu verhindern oder zu verringern.

§ 44 Wenn wegen des starken mengenmäßigen Anstiegs des Imports von Produkten der inländischen Industrie, die gleichartige Produkte oder unmittelbar konkurrierende Produkte produziert, schwerwiegende Schädigungen entstehen oder schwerwiegende Schädigungen drohen, kann der Staat die notwendigen Schutzmaßnahmen ergreifen, um eine solche Schädigung oder die drohende Schädigung zu verhindern oder zu verringern und kann außerdem der betroffenen Industrie die notwendige Unterstützung gewähren.

§ 45 Wenn wegen des Anstiegs von Dienstleistungen durch Dienstleister aus anderen Staaten oder Regionen, die gegenüber dem chinesischen Inland erbracht werden, der inländischen Industrie, die gleichartige Dienstleistungen oder unmittelbar konkurrierende Dienstleistungen erbringen, Schädigungen entstehen oder drohen, kann der Staat die notwendigen Maßnahmen [im Rahmen] der Schutzinstrumente ergreifen, um eine solche Schädigung oder drohende Schädigung zu verhindern oder zu verringern.

§ 46 Wenn durch Importbeschränkungen dritter Staaten ein starker mengenmäßiger Anstieg von Importen einer bestimmten Art von Produkten auf den chinesischen Markt verursacht wird, und dies bei einer im chinesischen Inland bereits bestehenden Industrie eine Schädigung verursacht oder die Drohung einer Schädigung hervorbringt, oder den Aufbau einer Industrie im chinesischen Inland behindert, kann der Staat die notwendigen Maßnahmen [im Rahmen] der Schutzinstrumente ergreifen und den Import dieser Produkte beschränken.

§ 47 Wenn Staaten oder Regionen, mit denen die VR China Wirtschafts- und Handelskonventionen und -abkommen geschlossen hat oder die [diesen] gemeinsam [mit der VR China] beigetreten sind, gegen die Bestimmungen der Konventionen oder Abkommen verstoßen, so dass die Vorteile, welche die VR China auf Grund der Konventionen oder Abkommen genießt, verloren gehen oder geschädigt werden, oder die Verwirklichung des Zwecks der Konventionen oder Abkommen behindert werden, hat die Regierung der VR China die Befugnis, von den Regierungen der betreffenden Staaten oder Regionen die Ergreifung angemessener Gegenmaßnahmen zu fordern, und kann außerdem auf Grund der betreffenden Konventionen oder Abkommen die Erfüllung der entsprechenden Pflichten unterbrechen oder beenden.

§ 48 Die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates übernimmt die bilateralen oder multilateralen Konsultationen, Verhandlungen und Konfliktlösungen auf dem Gebiet des Außenhandels nach den Vorschriften dieses Gesetzes und anderer einschlägiger Gesetze.

§ 49 Die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates und sonstige zuständige Abteilungen des Staatsrates haben ein Frühwarn- und Notfallreaktionssystem für den Im- und Export von Waren,

国际服务贸易的预警应急机制，应对外贸中的突发和异常情况，维护国家经济安全。

第五十条 国家对规避本法规定的贸易救济措施的行为，可以采取必要的反规避措施。

第九章 对外贸易促进

第五十一条 国家制定对外贸易发展战略，建立和完善对外贸易促进机制。

第五十二条 国家根据对外贸易发展的需要，建立和完善为对外贸易服务的金融机构，设立对外贸易发展基金、风险基金。

第五十三条 国家通过进出口信贷、出口信用保险、出口退税及其他促进对外贸易的方式，发展对外贸易。

第五十四条 国家建立对外贸易公共信息服务体系，向对外贸易经营者和其他社会公众提供信息服务。

第五十五条 国家采取措施鼓励对外贸易经营者开拓国际市场，采取对外投资、对外工程承包和劳务合作等多种形式，发展对外贸易。

第五十六条 对外贸易经营者可以依法成立和参加有关协会、商会。

有关协会、商会应当遵守法律、行政法规，按照章程对其成员提供与对外贸易有关的生产、营销、信息、培训等方面的服务，发挥协调和自律作用，依法提出有关对外贸易救济措施的申请，维护成员和行业的利益，向政府有关部门反映成员有关对外贸易的建议，开展对外贸易促进活动。

第五十七条 中国国际贸易促进组织按照章程开展对外联系，举办展览，提供信息、咨询服务和其他对外贸易促进活动。

den Im- und Export von Technologie und den internationalen Dienstleistungshandel zu errichten, um bei abrupten und ungewöhnlichen Situationen im Außenhandel die Sicherheit der nationalen Wirtschaft zu schützen.

§ 50 Der Staat kann gegenüber Handlungen, welche in diesem Gesetz bestimmte Maßnahmen [im Rahmen] der Schutzinstrumente im Handel umgehen, die notwendigen Maßnahmen gegen die Umgehung ergreifen.

9. Kapitel: Außenhandelsförderung

§ 51 Der Staat legt die Strategie zur Entwicklung des Außenhandels fest, [er] errichtet und perfektioniert ein System für die Außenhandelsförderung.

§ 52 Der Staat errichtet und perfektioniert auf Grund der Bedürfnisse der Entwicklung des Außenhandels Finanzorgane, die Dienstleistungen für den Außenhandel erbringen und richtet Außenhandelsentwicklungsfonds und -risikofonds ein.

§ 53 Der Staat entwickelt im Wege von Im- und Exportkrediten, Im- und Exportkreditversicherungen, Ausfuhrsteuererstattung und durch andere Methoden der Außenhandelsförderung den Außenhandel.

§ 54 Der Staat errichtet ein öffentliches Außenhandelsinformationssystem, welches Informationsdienstleistungen für Außenhandelsbetreiber und die übrige allgemeine Öffentlichkeit erbringt.

§ 55 Der Staat ergreift Maßnahmen, um Außenhandelsbetreiber bei der Erschließung der internationalen Märkte zu fördern, [er] ergreift verschiedene Formen wie ausländische Investitionen, die Übernahme ausländischer Bauleistungen und Arbeitskooperationen, um den Außenhandel zu entwickeln.

§ 56 Außenhandelsbetreiber können nach dem Recht entsprechende Verbände und Handelskammern gründen und solchen beitreten.

Die betreffenden Verbände und Handelskammern müssen die Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen einhalten und gemäß den Satzungen gegenüber ihren Mitgliedern im Zusammenhang mit Außenhandel stehende Dienstleistungen beispielsweise in den Bereichen Produktion, Betreibung, Vertrieb, Information und Weiterbildung erbringen, Funktionen der Koordination und Selbstregulierung ausüben, nach dem Recht betreffende Anträge auf Maßnahmen [im Rahmen] der Schutzinstrumente im Außenhandel stellen, die Interessen der Mitglieder und der Branche schützen und gegenüber den zuständigen Regierungsabteilungen die Vorschläge der Mitglieder bezüglich des Außenhandels vortragen und Aktivitäten zur Außenhandelsförderung entfalten.

§ 57 Die chinesischen Organisationen zur Förderung des Außenhandels⁴ entwickeln gemäß der Satzungen ausländische Beziehungen, veranstalten Messen, erbringen Informations- und Beratungsdienstleistungen und entfalten andere Aktivitäten zur

⁴ Wie zum Beispiel der „China Council for the Promotion of International Trade“ (中国国际贸易促进委员会, CCPIT).

Außenhandelsförderung.

第五十八条 国家扶持和促进中小企业开展对外贸易。

第五十九条 国家扶持和促进民族自治地方和经济不发达地区发展对外贸易。

第十章 法律责任

第六十条 违反本法第十一条规定，未经授权擅自进出口实行国营贸易管理的货物的，国务院对外贸易主管部门或者国务院其他有关部门可以处五万元以下罚款；情节严重的，可以自行政处罚决定生效之日起三年内，不受理违法行为人从事国营贸易管理货物进出口业务的应用，或者撤销已给予其从事其他国营贸易管理货物进出口的授权。

第六十一条 进出口属于禁止进出口的货物的，或者未经许可擅自进出口属于限制进出口的货物的，由海关依照有关法律、行政法规的规定处理、处罚；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

进出口属于禁止进出口的技术的，或者未经许可擅自进出口属于限制进出口的技术的，依照有关法律、行政法规的规定处理、处罚；法律、行政法规没有规定的，由国务院对外贸易主管部门责令改正，没收违法所得，并处违法所得一倍以上五倍以下罚款，没有违法所得或者违法所得不足一万元的，处一万元以上五万元以下罚款；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

自前两款规定的行政处罚决定生效之日或者刑事处罚判决生效之日起，国务院对外贸易主管部门或者国务院其他有关部门可以在三年内不受理违法行为人提出的进出口配额或者许可证的申请，或者禁止

§ 58 Der Staat unterstützt und fördert, dass kleine und mittlere Unternehmen Außenhandel entwickeln.

§ 59 Der Staat unterstützt und fördert, dass Gebiete autonomer Volksgruppen und wirtschaftlich unterentwickelte Regionen Außenhandel entwickeln.

10. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 60 Wenn unter Verstoß gegen § 11 dieses Gesetzes ohne Ermächtigung eigenmächtig Waren, mit denen eine staatlich betriebene Verwaltung durchgeführt wird, im- oder exportiert werden, kann die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates oder andere zuständige Abteilungen des Staatsrates ein Bußgeld in Höhe von bis zu RMB 50.000 Yuan verhängen; wenn die Umstände schwerwiegend sind, können innerhalb von drei Jahren ab dem Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung über die Verwaltungsstrafe Anträge des rechtswidrig Handelnden auf Tätigung von Geschäften des Im- und Exports von Waren, mit denen eine staatlich betriebene Verwaltung durchgeführt wird, nicht zugelassen werden, oder eine andere bereits gewährte Ermächtigung zur Tätigung des Im- und Exports von Waren, mit denen eine staatlich betriebene Verwaltung durchgeführt wird, wird widerrufen.

§ 61 Wenn Waren, die einem Im- oder Exportverbot unterliegen, im- oder exportiert werden, oder ohne Genehmigung eigenmächtig Waren, die einer Im- oder Exportbeschränkung unterliegen, im- oder exportiert werden, wird dies vom Zoll gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen behandelt und [verwaltungsrechtlich] bestraft; wenn der Sachverhalt eine Straftat bildet, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

Wenn Technologien, die einem Im- oder Exportverbot unterliegen, im- oder exportiert werden, oder ohne Genehmigung eigenmächtig Technologien, die einer Im- oder Exportbeschränkung unterliegen, im- oder exportiert werden, wird dies gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen behandelt und [verwaltungsrechtlich] bestraft; wenn Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen keine [einschlägigen] Bestimmungen enthalten, so ordnet die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates die Korrektur [dieses Verhaltens] an, zieht die rechtswidrigen Einnahmen ein und verhängt ein Bußgeld mindestens in Höhe des einfachen und höchstens in Höhe des fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder erreicht [der Betrag der] rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 10.000 Yuan, wird ein Bußgeld in Höhe von mindestens RMB 10.000 Yuan und höchstens RMB 50.000 Yuan verhängt; wenn der Sachverhalt eine Straftat bildet, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

Innerhalb von drei Jahren ab dem Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung über die Verwaltungsstrafe nach den beiden vorangehenden Absätzen oder ab dem Tag des Wirksamwerdens des Urteils zur strafrechtlichen Bestrafung kann die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates oder können andere zuständige Abteilungen des Staatsrates Anträge des rechtswidrig Handelnden auf

违法行为人在一年以上三年以下的期限内从事有关货物或者技术的进出口经营活动。

第六十二条 从事属于禁止的国际服务贸易的，或者未经许可擅自从事属于限制的国际服务贸易的，依照有关法律、行政法规的规定处罚；法律、行政法规没有规定的，由国务院对外贸易主管部门责令改正，没收违法所得，并处违法所得一倍以上五倍以下罚款，没有违法所得或者违法所得不足一万元的，处一万元以上五万元以下罚款；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

国务院对外贸易主管部门可以禁止违法行为人自前款规定的行政处罚决定生效之日或者刑事处罚判决生效之日起一年以上三年以下的期限内从事有关的国际服务贸易经营活动。

第六十三条 违反本法第三十四条规定，依照有关法律、行政法规的规定处罚；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

国务院对外贸易主管部门可以禁止违法行为人自前款规定的行政处罚决定生效之日或者刑事处罚判决生效之日起一年以上三年以下的期限内从事有关的对外贸易经营活动。

第六十四条 依照本法第六十一条至第六十三条规定被禁止从事有关对外贸易经营活动的，在禁止期限内，海关根据国务院对外贸易主管部门依法作出的禁止决定，对该对外贸易经营者的有关进出口货物不予办理报关验放手续，外汇管理部门或者外汇指定银行不予办理有关结汇、售汇手续。

第六十五条 依照本法负责对外贸易管理工作的部门的工作人员玩忽职守、徇私舞弊或者滥用职权，构成犯罪的，依法追究刑事责任。

Erteilung von Im- oder Exportquoten oder Genehmigungen nicht zulassen, oder dem rechtswidrig Handelnden wird die Tätigkeit von Im- und Exportaktivitäten mit betreffenden Waren oder Technologien für eine Frist von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren verboten.

§ 62 Wenn internationaler Dienstleistungshandel getätigt wird, der verboten ist, oder wenn ohne Genehmigung eigenmächtig internationaler Dienstleistungshandel getätigt wird, der beschränkt wird, wird dies gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen behandelt und [verwaltungsrechtlich] bestraft, wenn Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen keine Bestimmungen enthalten, ordnet die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates die Korrektur [dieses Verhaltens] an, zieht die rechtswidrigen Einnahmen ein und verhängt ein Bußgeld mindestens in Höhe des einfachen und höchstens in Höhe des fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen oder erreicht [der Betrag der] rechtswidrigen Einnahmen nicht RMB 10.000 Yuan, wird ein Bußgeld in Höhe von mindestens RMB 10.000 Yuan und höchstens RMB 50.000 Yuan verhängt; wenn der Sachverhalt eine Straftat bildet, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

Die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates kann dem rechtswidrig Handelnden verbieten, innerhalb einer Frist von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren ab dem Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung über die Verwaltungsstrafe nach dem vorangehenden Absatz oder ab dem Tag des Wirksamwerdens des Urteils zur strafrechtlichen Bestrafung entsprechende Wirtschaftsaktivitäten des internationalen Dienstleistungshandels zu tätigen.

§ 63 Verstöße gegen § 34 dieses Gesetzes werden gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen [verwaltungsrechtlich] bestraft, wenn der Sachverhalt eine Straftat bildet, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

Die für Außenhandel zuständige Abteilung des Staatsrates kann dem rechtswidrig Handelnden verbieten, innerhalb einer Frist von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren ab dem Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung über die Verwaltungsstrafe nach dem vorangehenden Absatz oder ab dem Tag des Wirksamwerdens des Urteils zur strafrechtlichen Bestrafung entsprechende Außenhandelsaktivitäten zu tätigen.

§ 64 Wenn gemäß den §§ 61 bis 63 dieses Gesetzes ein Verbot zur Tätigkeit entsprechender Außenhandelsaktivitäten festgesetzt wurde, dürfen innerhalb der Verbotsfrist der Zoll auf Grund der Entscheidung über das Verbot der für Außenhandel zuständigen Abteilung des Staatsrates gegenüber betreffenden im- oder exportierten Waren dieses Außenhandelsbetreibers die Formalitäten für die Zollfreigabe nicht erledigen und die Abteilungen zur Verwaltung der Devisen oder die für Devisen designierten Banken nicht die Formalitäten für die Abrechnung oder den Empfang entsprechender Devisen durchführen.

§ 65 Wenn Funktionäre der gemäß diesem Gesetz für die Verwaltung des Außenhandels verantwortlichen Abteilungen ihr Amt vernachlässigen, privaten Nutzen verfolgen oder ihre Kompetenz missbrauchen, wird, wenn der Sachverhalt eine Straftat bildet, nach

任; 尚不构成犯罪的, 依法给予行政处分。

依照本法负责对外贸易管理工作的部门的工作人员利用职务上的便利, 索取他人财物, 或者非法收受他人财物为他人谋取利益, 构成犯罪的, 依法追究刑事责任; 尚不构成犯罪的, 依法给予行政处分。

第六十六条 对外贸易经营活动当事人对依照本法负责对外贸易管理工作的部门作出的具体行政行为不服的, 可以依法申请行政复议或者向人民法院提起行政诉讼。

第十一章 附则

第六十七条 与军品、裂变和聚变物质或者衍生此类物质的物质有关的对外贸易管理以及文化产品的进出口管理, 法律、行政法规另有规定的, 依照其规定。

第六十八条 国家对边境地区与接壤国家边境地区之间的贸易以及边民互市贸易, 采取灵活措施, 给予优惠和便利。具体办法由国务院规定。

第六十九条 中华人民共和国的单独关税区不适用本法。

第七十条 本法自 2004 年 7 月 1 日起施行。

dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt; bildet der Sachverhalt keine Straftat, werden nach dem Recht Verwaltungsdisziplinarmaßnahmen verhängt.

Wenn Funktionäre der nach diesem Gesetz für die Verwaltung des Außenhandels verantwortlichen Abteilungen ihre Amtspflichten nutzen, um Vermögensgüter anderer Personen zu verlangen, oder illegal Vermögensgüter anderer annehmen, damit andere Vorteile erhalten, wird, wenn der Sachverhalt eine Straftat bildet, nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt; bildet der Sachverhalt keine Straftat, werden nach dem Recht Verwaltungsdisziplinarmaßnahmen verhängt.

§ 66 Wenn sich Parteien von Außenhandelsaktivitäten nicht konkreten Verwaltungsakten unterwerfen [wollen], die von den gemäß diesem Gesetz für die Verwaltung des Außenhandels zuständigen Verwaltungsabteilungen erlassen wurden, können sie nach dem Recht die erneute Verwaltungsentscheidung⁵ beantragen oder Verwaltungs-klage beim Volksgericht erheben.

11. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 67 Wenn für die Verwaltung des Außenhandels mit Militärgütern, Materialien zur Kernspaltung, Kernfusion oder hieraus abgeleiteten Materialien und für die Verwaltung des Im- und Exports von Kulturprodukten Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen anderweitige Bestimmungen treffen, wird [die Verwaltung dieser Güter] gemäß diesen bestimmt.

§ 68 Der Staat ergreift flexible Maßnahmen, um im Handel zwischen Grenzregionen und Grenzregionen benachbarter Staaten und um im Handel auf den wechselseitigen Märkten der Grenzvölker Vergünstigungen und Erleichterungen zu gewähren. Die konkreten Maßnahmen werden vom Staatsrat bestimmt.

§ 69 Auf die selbständigen Zollgebiete der VR China⁶ findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 70 Dieses Gesetz tritt am 01. Juli 2004 in Kraft.

Übersetzer und Inhaber des Copyrights für die Übersetzung: Matthias Müller, Rechtsanwalt (ohne Zulassung in China), Beijing/Shanghai (Matthias-mueller@vip.sina.com.cn).

⁵ D.h. nach dem „Gesetz der VR China über die erneute Verwaltungsentscheidung“ (中华人民共和国行政复议法) vom 29.04.1999 (deutsche Übersetzung in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 29.4.99/1) Widerspruch erheben.

⁶ Siehe § 116 „Grundgesetz der Sonderverwaltungszone Hongkong der VR China“ (中华人民共和国香港特别行政区基本法) vom 04.04.1990, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 1990, Nr. 7, S. 231 ff., und § 112 „Grundgesetz der Sonderverwaltungszone Macao der VR China“ vom 31.3.1993, Amtsblatt des Staatsrates 1993, Nr. 10, S. 422 ff.

Wassergesetz der VR China

中华人民共和国主席令
第七十四号

Erlass des Präsidenten der VR China (Nr. 74)

《中华人民共和国水法》已由中华人民共和国第九届全国人民代表大会常务委员会第二十九次会议于2002年8月29日修订通过，现将修订后的《中华人民共和国水法》公布，自2002年10月1日起施行。

Das „Wassergesetz der VR China“ wurde am 29. August 2002 auf der 29. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 9. Nationalen Volkskongresses nach Revision verabschiedet. Hiermit wird das revidierte „Wassergesetz der VR China“ veröffentlicht und vom 1. Oktober 2002 an durchgeführt.

中华人民共和国主席江泽民
2002年8月29日

Jiang Zemin, Präsident der VR China
am 29. August 2002

中华人民共和国水法¹

Wassergesetz der VR China

(2002年8月29日第九届全国人民代表大会常务委员会第二十九次会议通过)

(am 29. August 2002 auf der 29. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 9. Nationalen Volkskongresses verabschiedet)

目录

Inhalt

总则

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

第一章 水资源规划

2. Abschnitt: Planung der Wasserressourcen

第二章 水资源开发利用

3. Abschnitt: Erschließung und Nutzung der Wasserressourcen

第三章 水资源、水域和水工程的保护

4. Abschnitt: Schutz der Wasserressourcen, Gewässer und Wasserbauten

第四章 水资源配置和节约使用

5. Abschnitt: Verteilung und sparsame Verwendung der Wasserressourcen

第五章 水事纠纷处理与执法监督检查

6. Abschnitt: Behandlung wasserrelevanter Streitfälle sowie gesetzesmäßige Überwachung und Untersuchung

第六章 法律责任

7. Abschnitt: Gesetzliche Haftung

第七章 附则

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

第一章 总则

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

¹ Quelle: 中华人民共和国水法 [Das Wassergesetz der VR China], im Internet: www.zhb.gov.cn/649645345759821824/20030326/1037338.shtml (eingesehen am: 22.03.2004).

第一条 为了合理开发、利用、节约和保护水资源，防治水害，实现水资源的可持续利用，适应国民经济和社会发展的需要，制定本法。

第二条 在中华人民共和国领域内开发、利用、节约、保护、管理水资源，防治水害，适用本法。

本法所称水资源，包括地表水和地下水。

第三条 水资源属于国家所有。水资源的所有权由国务院代表国家行使。农村集体经济组织的水塘和由农村集体经济组织修建管理的水库中的水，归各该农村集体经济组织使用。

第四条 开发、利用、节约、保护水资源和防治水害，应当全面规划、统筹兼顾、标本兼治、综合利用、讲求效益，发挥水资源的多种功能，协调好生活、生产经营和生态环境用水。

第五条 县级以上人民政府应当加强水利基础设施建设，并将其纳入本级国民经济和社会发展规划。

第六条 国家鼓励单位和个人依法开发、利用水资源，并保护其合法权益。开发、利用水资源的单位和个人有依法保护水资源的义务。

第七条 国家对水资源依法实行取水许可制度和有偿使用制度。但是，农村集体经济组织及其成员使用本集体经济组织的水塘、水库中的水的除外。国务院水行政主管部门负责全国取水许可制度和水资源有偿使用制度的组织实施。

§ 1 [Ziel] Dieses Gesetz wird erlassen, um Wasserressourcen vernünftig zu erschließen, zu verwenden, einzusparen und zu schützen, um die Gefährdung von Wasserressourcen zu vermeiden und zu bekämpfen und ihre nachhaltige Nutzung zu verwirklichen und um die Bedürfnisse der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu befriedigen.

§ 2 [Anwendungsbereich] ¹Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Erschließung, Nutzung, Einsparung, den Schutz und die Verwaltung von Wasserressourcen sowie die Vermeidung und Bekämpfung der Gefährdung von Wasserressourcen auf dem Gebiet der VR China.

²Der Begriff Wasserressourcen in diesem Gesetz beinhaltet Oberflächen- und Grundwasserressourcen.

§ 3 [Eigentumsrechte] Die Wasserressourcen sind Staatseigentum. Die Eigentumsrechte an Wasserressourcen werden vom Staatsrat der VR China in Vertretung des Staates ausgeübt. Die ländlichen Wirtschaftskollektive sind zuständig für die Nutzung der Wasserressourcen in ihren Teichen und in den von ihnen erbauten und verwalteten Wasserreservoirien.

§ 4 [Planungsanforderungen] Bei Erschließung, Nutzung, Einsparung und Schutz von Wasserressourcen sowie der Vermeidung und Bekämpfung ihrer Gefährdung müssen eine Globalplanung durchgeführt, sowohl Ursache als auch Wirkung berücksichtigt, Ressourcen vielseitig genutzt und Effizienz angestrebt werden, damit die verschiedenen Funktionen von Wasserressourcen entfaltet und die Wasserressourcennutzung für Haushalte, Gewerbe und Ökologie aufeinander abgestimmt wird.

§ 5 [Entwicklungspläne] Die Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene müssen die Errichtung der Wasserbauinfrastruktur forcieren und diese in den volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsplan der jeweiligen Verwaltungsebene einbeziehen.

§ 6 [Schutz der legitimen Interessen] Der Staat ermuntert Einheiten und Einzelpersonen zur gesetzeskonformen Erschließung und Nutzung von Wasserressourcen und schützt deren legitime Rechte und Interessen. Einheiten und Einzelpersonen, die Wasserressourcen erschließen und nutzen, haben die gesetzesmäßige Pflicht zum Schutz der Wasserressourcen.

§ 7 [Lizenzen und Entgelt] Der Staat führt nach dem Recht ein System der lizenzabhängigen Wasserentnahme und entgeltspflichtigen Wassernutzung durch. Hiervon ausgenommen sind die Wasserressourcen in den von den ländlichen Wirtschaftskollektiven oder ihren Mitgliedern genutzten eigenen Teichen bzw. Wasserreservoirien. Die Wasserverwaltungsabteilungen des Staatsrats sind verantwortlich für die landesweite Organisation und Durchführung des Systems der lizenzabhängigen Wasserentnahme und entgeltspflichtigen Wassernutzung.

第八条 国家厉行节约用水，大力推行节约用水措施，推广节约用水新技术、新工艺，发展节水型工业、农业和服务业，建立节水型社会。

各级人民政府应当采取措施，加强对节约用水的管理，建立节约用水技术开发推广体系，培育和发

展节约用水产业。

单位和个人有节约用水的义务。

第九条 国家保护水资源，采取有效措施，保护植被，植树种草，涵养水源，防治水土流失和水体污染，改善生态环境。

第十条 国家鼓励和支持开发、利用、节约、保护、管理水资源和防治水害的先进科学技术的研究、推广和应用。

第十一条 在开发、利用、节约、保护、管理水资源和防治水害等方面成绩显著的单位和个人，由人民政府给予奖励。

第十二条 国家对水资源实行流域管理与行政区域管理相结合的管理体制。

国务院水行政主管部门负责全国水资源的统一管理和监督工作。

国务院水行政主管部门在国家确定的重要江河、湖泊设立的流域管理机构（以下简称流域管理机构），在所管辖的范围内行使法律、行政法规规定的和国务院水行政主管部门授予的水资源管理和监督职责。

县级以上地方人民政府水行政主管部门按照规定的权限，负责本行政区域内水资源的统一管理和监督工作。

§ 8 [Staatliche Förderung der Brauchwassereinsparung] Der Staat führt eine strikte Einsparung von Brauchwasser durch und treibt energisch Maßnahmen zur Einsparung von Brauchwasser voran. Er verbreitet neue Technik und Technologie zur Brauchwassereinsparung, er fördert wassersparende Industriezweige, landwirtschaftliche Branchen und Dienstleistungen und errichtet eine wassersparende Gesellschaft.

Die Volksregierungen der jeweiligen Verwaltungsebenen müssen Maßnahmen zur Verstärkung der Brauchwasserverwaltung, zur Errichtung eines Systems der Erschließung und Verbreitung von Brauchwassernutzungstechnik und zur Heranbildung und Entwicklung einer brauchwassersparenden Wirtschaft ergreifen.

Einheiten und Einzelpersonen haben die Pflicht zur Einsparung von Brauchwasser.

§ 9 [Staatlicher Schutz von Wasserressourcen] Der Staat schützt die Wasserressourcen. Er ergreift effektive Maßnahmen zum Schutz der Pflanzendecke, zur Anpflanzung von Bäumen und Gräsern, zur Erhaltung von Quellen, zur Vermeidung und Bekämpfung der Erosion und der Verschmutzung der Gewässer sowie zur Verbesserung der ökologischen Umwelt.

§ 10 [Staatliche Förderung von Wasserschutztechnologie] Der Staat ermuntert und unterstützt Erschließung, Nutzung, Einsparung, Schutz und Verwaltung von Wasserressourcen sowie Erforschung, Verbreitung und Anwendung von fortschrittlicher Technologie zur Vermeidung und Bekämpfung der Gefährdung von Gewässern.

§ 11 [Auszeichnungen] Einheiten und Einzelpersonen, die bei Erschließung, Nutzung, Einsparung, Schutz und Verwaltung von Wasserressourcen sowie bei Vermeidung und Bekämpfung der Gefährdung von Gewässern herausragende Erfolge erzielt haben, werden von den Volksregierungen Auszeichnungen verliehen.

§ 12 [Kombiniertes Verwaltungssystem] Der Staat führt im Bereich der Wasserressourcen ein kombiniertes Verwaltungssystem, bestehend aus der Verwaltung von Flusseinzugsgebieten und von Verwaltungsgebieten, durch.

Die Wasserverwaltungsabteilungen des Staatsrats sind verantwortlich für die landesweiten Aktivitäten zur einheitlichen Verwaltung und Überwachung von Wasserressourcen.

Die an durch den Staat festgelegten, wichtigen Flüssen und Seen errichteten Flusseinzugsgebietverwaltungsorgane (i.F. Einzugsgebietsverwaltung) unter den Wasserverwaltungsabteilungen des Staatsrats üben innerhalb des von ihnen verwalteten Flusseinzugsgebietes ihre Pflicht zur Verwaltung und Überwachung der Wasserressourcen nach den Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und im Rahmen der Ermächtigung der Wasserverwaltungsabteilungen des Staatsrats aus.

Die Wasserverwaltungsabteilungen der lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene sind im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse verantwortlich für einheitliche Verwaltung und Überwachung von Wasserressourcen in ihrem jeweiligen Verwaltungsgebiet.

第十三条 国务院有关部门按照职责分工,负责水资源开发、利用、节约和保护的有关工作。

县级以上地方人民政府有关部门按照职责分工,负责本行政区域内水资源开发、利用、节约和保护的有关工作。

第二章 水资源规划

第十四条 国家制定全国水资源战略规划。

开发、利用、节约、保护水资源和防治水害,应当按照流域、区域统一制定规划。规划分为流域规划和区域规划。流域规划包括流域综合规划和流域专业规划;区域规划包括区域综合规划和区域专业规划。

前款所称综合规划,是指根据经济社会发展需要和水资源开发利用现状编制的开发、利用、节约、保护水资源和防治水害的总体部署。前款所称专业规划,是指防洪、治涝、灌溉、航运、供水、水力发电、竹木流放、渔业、水资源保护、水土保持、防沙治沙、节约用水等规划。

第十五条 流域范围内的区域规划应当服从流域规划,专业规划应当服从综合规划。

流域综合规划和区域综合规划以及与土地利用关系密切的专业规划,应当与国民经济和社会发展规划以及土地利用总体规划、城市总体规划和环境保护规划相协调,兼顾各地区、各行业的需要。

§ 13 [Zuständigkeit der sonstigen Behörden] Die zuständigen Abteilungen des Staatsrats sind im Rahmen ihrer jeweiligen Amtsbefugnisse arbeitsteilig verantwortlich für die mit der Erschließung, Nutzung, Einsparung und dem Schutz der Wasserressourcen zusammenhängenden Aktivitäten.

Die zuständigen Abteilungen der lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene sind im Rahmen ihrer jeweiligen Amtsbefugnisse arbeitsteilig verantwortlich für die mit der Erschließung, Nutzung, Einsparung und dem Schutz der Wasserressourcen zusammenhängenden Tätigkeiten in ihrem jeweiligen Verwaltungsgebiet.

2. Abschnitt: Planung der Wasserressourcen

§ 14 [Allgemeine und besondere strategische Planung] Der Staat legt landesweit die strategische Planung für die Wasserressourcen fest.

Bei Erschließung, Nutzung, Einsparung und Schutz von Wasserressourcen sowie Vermeidung und Bekämpfung der Gefährdung von Gewässern muss eine einheitliche Planung für Flusseinzugsgebiete und Verwaltungsgebiete festgelegt werden. Die Planung besteht aus der Flusseinzugsgebietsplanung und der Verwaltungsgebietsplanung. Die Flusseinzugsgebietsplanung beinhaltet eine allgemeine Flusseinzugsgebietsplanung und eine spezielle Flusseinzugsgebietsplanung. Die Verwaltungsgebietsplanung beinhaltet eine allgemeine Verwaltungsgebietsplanung und eine spezielle Verwaltungsgebietsplanung.

Die im vorigen Absatz erwähnte allgemeine Planung bezeichnet eine umfassende Planung zur Erschließung, Nutzung, Einsparung und Schutz von Wasserressourcen sowie zur Vermeidung und Bekämpfung der Gefährdung von Gewässern gemäß den Bedürfnissen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der gegenwärtigen Erschließung und Nutzung von Wasserressourcen. Die im vorigen Absatz erwähnte spezielle Planung bezeichnet eine Planung für Hochwasserschutz, Hochwasserableitung, Bewässerung, Schiffstransport, Wasserbereitstellung, Wasserkraft, Flößung von Hölzern, Fischerei, Schutz von Wasserressourcen, Erosionsschutz, Vermeidung und Bekämpfung der Desertifikation sowie zur Brauchwassereinsparung.

§ 15 [Berücksichtigung von anderen Planungen] Die Verwaltungsgebietsplanung innerhalb von Flusseinzugsgebieten muss der Flusseinzugsgebietsplanung entsprechen. Die spezielle Planung muss der allgemeinen Planung entsprechen.

Die allgemeine Flusseinzugsgebietsplanung, die allgemeine Verwaltungsgebietsplanung und die mit der Bodennutzung eng zusammenhängende spezielle Planung muss mit der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsplanung, der allgemeinen Bodennutzungs-, Stadt- und Umweltschutzplanung abgestimmt und gleichzeitig die regionalen und sektoralen Bedürfnisse berücksichtigt werden.

第十六条 制定规划，必须进行水资源综合科学考察和调查评价。水资源综合科学考察和调查评价，由县级以上人民政府水行政主管部门会同同级有关部门组织进行。

县级以上人民政府应当加强水文、水资源信息系统建设。县级以上人民政府水行政主管部门和流域管理机构应当加强对水资源的动态监测。

基本水文资料应当按照国家有关规定予以公开。

第十七条 国家确定的重要江河、湖泊的流域综合规划，由国务院水行政主管部门会同国务院有关部门和有关省、自治区、直辖市人民政府编制，报国务院批准。跨省、自治区、直辖市的其他江河、湖泊的流域综合规划和区域综合规划，由有关流域管理机构会同江河、湖泊所在地的省、自治区、直辖市人民政府水行政主管部门和有关部门编制，分别经有关省、自治区、直辖市人民政府审查提出意见后，报国务院水行政主管部门审核；国务院水行政主管部门征求国务院有关部门意见后，报国务院或者其授权的部门批准。

前款规定以外的其他江河、湖泊的流域综合规划和区域综合规划，由县级以上地方人民政府水行政主管部门会同同级有关部门和有关地方人民政府编制，报本级人民政府或者其授权的部门批准，并报上一级水行政主管部门备案。

§ 16 [Wissenschaftliche Grundlagen der Planung] Bei der Festlegung der Planung muss eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung und Evaluierung der Wasserressourcen durchgeführt werden. Die umfassende wissenschaftliche Untersuchung und Evaluierung der Wasserressourcen wird von den Wasserverwaltungsabteilungen der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen der jeweiligen Verwaltungsebene organisiert und durchgeführt.

Die Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene müssen den Aufbau eines Datensystems für Hydrologie und Wasserressourcen verstärken. Die Wasserverwaltungsabteilungen der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene und die Einzugsgebietsverwaltung müssen die Messung der Bewegung von Wasserressourcen verstärken.

Grundlegende hydrologische Daten müssen gemäß den betreffenden nationalen Bestimmungen veröffentlicht werden.

§ 17 [Genehmigungsverfahren für die Planung] Die allgemeine Flusseinzugsgebietsplanung für die staatlich festgelegten, wichtigen Flüsse und Seen wird von den Wasserverwaltungsabteilungen des Staatsrats in Zusammenarbeit mit den sonstigen zuständigen Abteilungen des Staatsrates und den Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städte festgelegt und dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt. Die allgemeine Flusseinzugsgebiets- und Verwaltungsgebietsplanung für sonstige, die Verwaltungsgrenzen von Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städten überschreitenden Flüsse und Seen wird von der zuständigen Einzugsgebietsverwaltung in Zusammenarbeit mit den Wasserverwaltungsabteilungen und den sonstigen zuständigen Abteilungen der zuständigen Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städte festgelegt. Nachdem diese Planung von den Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städte getrennt geprüft und bewertet wurde, erfolgt ihre Vorlage zur Überprüfung bei den Wasserverwaltungsabteilungen des Staatsrates. Nachdem die Wasserverwaltungsabteilungen des Staatsrates die Ansichten der sonstigen zuständigen Abteilungen des Staatsrats eingeholt haben, wird die Planung dem Staatsrat oder den von diesem ermächtigten Abteilungen zur Genehmigung vorgelegt.

Die allgemeine Flusseinzugsgebiets- und Verwaltungsgebietsplanung für sonstige Flüsse und Seen, die im vorigen Absatz nicht erwähnt wurden, wird von den Wasserverwaltungsabteilungen der lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen der gleichen Verwaltungsebene und den zuständigen, lokalen Volksregierungen festgelegt. Die Planung wird den Volksregierungen derselben Verwaltungsebene oder den von diesen ermächtigten Abteilungen zur Genehmigung vorgelegt und den Wasserverwaltungsabteilungen der nächsthöheren Verwaltungsebene zur Aktentnahme vorgelegt.

专业规划由县级以上人民政府有关部门编制，征求同级其他有关部门意见后，报本级人民政府批准。其中，防洪规划、水土保持规划的编制、批准，依照防洪法、水土保持法的有关规定执行。

第十八条 规划一经批准，必须严格执行。

经批准的规划需要修改时，必须按照规划编制程序经原批准机关批准。

第十九条 建设水工程，必须符合流域综合规划。在国家确定的重要江河、湖泊和跨省、自治区、直辖市的江河、湖泊上建设水工程，其工程可行性研究报告报请批准前，有关流域管理机构应当对水工程的建设是否符合流域综合规划进行审查并签署意见；在其他江河、湖泊上建设水工程，其工程可行性研究报告报请批准前，县级以上地方人民政府水行政主管部门应当按照管理权限对水工程的建设是否符合流域综合规划进行审查并签署意见。水工程建设涉及防洪的，依照防洪法的有关规定执行；涉及其他地区和行业的，建设单位应当事先征求有关地区和部门的意见。

第三章 水资源开发利用

第二十条 开发、利用水资源，应当坚持兴利与除害相结合，兼顾上下游、左右岸和有关地区之间的利益，充分发挥水资源的综合效益，并服从防洪的总体安排。

Die spezielle Planung wird von den zuständigen Abteilungen der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene festgelegt, die Ansichten der sonstigen zuständigen Abteilungen der gleichen Verwaltungsebene eingeholt und den Volksregierungen der gleichen Verwaltungsebene zur Genehmigung vorgelegt. Diesbezüglich wird bei der Festlegung und Genehmigung der Hochwasserschutz- und Antierosionsplanung nach den entsprechenden Bestimmungen des Hochwasserschutzgesetzes und des Antierosionsgesetzes verfahren.²

§ 18 [Durchführung und Revision der Planung] Nach Genehmigung muss die Planung strikt durchgeführt werden.

Falls die bereits genehmigte Planung einer Revision bedarf, muss diese durch die nach dem Planungsgenehmigungsverfahren ursprünglich genehmigende Behörde genehmigt werden.

§ 19 [Wasserbauprojekte] Die Durchführung von Projekten des Wasserbaus muss der allgemeinen Flusseinzugsgebietsplanung entsprechen. Bei der Durchführung von Wasserbauprojekten an staatlich festgelegten, wichtigen Flüssen und Seen sowie solchen Flüssen und Seen, die die Verwaltungsgrenzen von Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städten überschreiten, muss vor der Vorlage der Projektmachbarkeitsstudie zur Genehmigung die zuständige Einzugsgebietsverwaltung eine Untersuchung durchführen und eine schriftliche Bestätigung der Übereinstimmung des Wasserbauprojekts mit der allgemeinen Flusseinzugsgebietsplanung abgeben. Bei der Durchführung von Wasserbauprojekten an anderen Flüssen und Seen müssen vor der Vorlage der Projektmachbarkeitsstudie zur Genehmigung die Wasserverwaltungsabteilungen der lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse eine Untersuchung durchführen und eine schriftliche Bestätigung der Übereinstimmung des Wasserbauprojektes mit der allgemeinen Flusseinzugsgebietsplanung abgeben. Falls das Wasserbauprojekt Belange des Hochwasserschutzes betrifft, wird gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Hochwasserschutzgesetzes verfahren; falls andere Verwaltungsgebiete oder Sektoren betroffen sind, muss die den Bau ausführende Einheit zunächst die Ansichten der zuständigen Verwaltungsgebiete oder Behörden einholen.

3. Abschnitt: Erschließung und Nutzung der Wasserressourcen

§ 20 [Berücksichtigung von anliegenden Gebieten] Bei der Erschließung und Nutzung von Wasserressourcen müssen nützliche Einwirkungen gefördert und schädliche Einwirkungen unterbunden, gleichermaßen die Interessen des Ober- und Unterlaufs des Flusses, beider Uferseiten und der anliegenden Gebiete berücksichtigt, der vielseitige Nutzen von Wasserressourcen entfaltet und hierbei die allgemeine Hochwasserschutzplanung beachtet werden.

² Vgl. zum Hochwasserschutzgesetz der VR China: Gesetz der V.R. China zum Hochwasserschutz [中华人民共和国防洪法], im Internet: shuizheng.chinawater.com.cn/cyfg/cyfg6.htm, eingesehen am: 04.05.2003 und zum Antierosionsgesetz der VR China: Antierosionsgesetz der V.R. China [中华人民共和国水土保持法], im Internet: www.zhb.gov.cn/649645345759821824/19910629/1023076.shtml, eingesehen am: 28.04.2003.

第二十一条 开发、利用水资源，应当首先满足城乡居民生活用水，并兼顾农业、工业、生态环境用水以及航运等需要。

在干旱和半干旱地区开发、利用水资源，应当充分考虑生态环境用水需要。

第二十二条 跨流域调水，应当进行全面规划和科学论证，统筹兼顾调出和调入流域的用水需要，防止对生态环境造成破坏。

第二十三条 地方各级人民政府应当结合本地区水资源的实际情况，按照地表水与地下水统一调度开发、开源与节流相结合、节流优先和污水处理再利用的原则，合理组织开发、综合利用水资源。

国民经济和社会发展规划以及城市总体规划的编制、重大建设项目的布局，应当与当地水资源条件和防洪要求相适应，并进行科学论证；在水资源不足的地区，应当对城市规模和建设耗水量大的工业、农业和服务业项目加以限制。

第二十四条 在水资源短缺的地区，国家鼓励对雨水和微咸水的收集、开发、利用和对海水的利用、淡化。

第二十五条 地方各级人民政府应当加强对灌溉、排涝、水土保持工作的领导，促进农业生产发展；在容易发生盐碱化和渍害的地区，应当采取措施，控制和降低地下水的水位。

农村集体经济组织或者其成员依法在本集体经济组织所有的集体土地

§ 21 [Berücksichtigung des Brauchwasserbedarfs] Bei der Erschließung und Nutzung von Wasserressourcen muss zunächst der Bedarf der städtischen und ländlichen Bewohner nach Haushaltsbrauchwasser befriedigt werden und gleichermaßen die Anforderungen der Landwirtschaft, Industrie und der ökologischen Umwelt an Brauchwasser und den Schiffstransport berücksichtigt werden.

Bei der Erschließung und Nutzung von Wasserressourcen in ariden und semiariden Gebieten müssen die Brauchwasserbedürfnisse der ökologischen Umwelt ausreichend berücksichtigt werden.

§ 22 [Berücksichtigung des Brauchwasserbedarfs bei Wassertransferprojekten] Vor der verwaltungsgebietsüberschreitenden Umleitung von Wasserressourcen muss eine umfassende Planung und wissenschaftliche Untersuchung durchgeführt, im Rahmen einer Gesamtplanung die Brauchwasserbedürfnisse der Wasserentzugs- und Wasserzuführungsflusseinzugsgebiete berücksichtigt werden, damit eine Zerstörung der ökologischen Umwelt verhindert wird.

§ 23 [Grundlegende Prinzipien] Die lokalen Volksregierungen aller Verwaltungsebenen müssen den Zustand der Wasserressourcen im jeweiligen Verwaltungsgebiet erfassen und gemäß den Prinzipien der einheitlichen Rationierung und Erschließung von Oberflächen- und Grundwasserressourcen, der Abstimmung von Quellbohrung und Queldrosselung, dem Primat der Rationierung von Wasserressourcen sowie der Wiederverwendung von Schmutzwasser eine vernünftige Erschließung und umfassende Nutzung von Wasserressourcen organisieren.

Volkswirtschaftliche und soziale Entwicklungsplanung, allgemeine Stadtplanung und Standortverteilung für große Bauprojekte müssen mit der lokalen Wasserressourcensituation und den Anforderungen des Hochwasserschutzes übereinstimmen und dies in Form einer wissenschaftlichen Untersuchung dargelegt werden. In Wassermangelgebieten müssen die Ausdehnung des urbanen Raums sowie stark wasserverbrauchende industrielle, landwirtschaftliche und Dienstleistungsprojekte eingeschränkt werden.

§ 24 [Nutzung von Regenwasser und Meerwasser] In Wassermangelgebieten fördert der Staat das Auffangen, die Erschließung und Nutzung von Regenwasser und schwach salinem Wasser und die Nutzung und Desalinierung von Meerwasser.

§ 25 [Maßnahmen gegen aufsteigendes Grundwasser] Die lokalen Volksregierungen aller Verwaltungsebenen müssen die Anleitung der Tätigkeiten im Bereich der Be- und Entwässerung und des Erosionsschutzes verstärken, damit die Entwicklung der Landwirtschaft gefördert wird. In versalzungs- und versumpfungsgefährdeten Gebieten müssen Maßnahmen zur Eindämmung und Senkung des Grundwasserpegels ergriffen werden.

Falls die landwirtschaftlichen Kollektive oder deren Mitglieder rechtmäßig auf dem kollektiveigenen Land oder auf dem vertraglich

或者承包土地上投资兴建水工程设施的，按照谁投资建设谁管理和谁受益的原则，对水工程设施及其蓄水进行管理和合理使用。

农村集体经济组织修建水库应当经县级以上地方人民政府水行政主管部门批准。

第二十六条 国家鼓励开发、利用水能资源。在水能丰富的河流，应当有计划地进行多目标梯级开发。

建设水力发电站，应当保护生态环境，兼顾防洪、供水、灌溉、航运、竹木流放和渔业等方面的需要。

第二十七条 国家鼓励开发、利用水运资源。在水生生物洄游通道、通航或者竹木流放的河流上修建永久性拦河闸坝，建设单位应当同时修建过鱼、过船、过木设施，或者经国务院授权的部门批准采取其他补救措施，并妥善安排施工和蓄水期间的水生生物保护、航运和竹木流放，所需费用由建设单位承担。

在不通航的河流或者人工水道上修建闸坝后可以通航的，闸坝建设单位应当同时修建过船设施或者预留过船设施位置。

第二十八条 任何单位和个人引水、截（蓄）水、排水，不得损害公共利益和他人合法权益。

第二十九条 国家对水工程建设移民实行开发性移民的方针，按照前期补偿、补助与后期扶持相结合的原则，妥善安排移民的生产和生活，保护移民的合法权益。

übernommenen Land investieren und Wasserbauten errichten, so hat nach dem Prinzip der Zuständigkeit des nutznießenden Investors und Erbauers für die Verwaltung des Bauprojektes die Verwaltung der Wasserbauten und der aufgestauten Gewässer, sowie deren vernünftige Nutzung zu erfolgen.

Die Errichtung von Wasserreservoiren durch landwirtschaftliche Kollektive bedarf der Erlaubnis der Wasserverwaltungsabteilung der lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene.

§ 26 [Nutzung der Wasserkraft] Der Staat fördert die Erschließung und Nutzung von Wasserkraftressourcen. An den an potentiellen Wasserkraftressourcen reichen Flüssen muss eine planmäßige Erschließung mit multifunktionellen Staustufen erfolgen.

Bei der Errichtung von Wasserkraftwerken müssen die ökologische Umwelt geschützt und gleichzeitig die Belange des Hochwasserschutzes, der Wasserbereitstellung, der Bewässerung, des Wassertransports, der Flößung von Hölzern, sowie der Fischerei berücksichtigt werden.

§ 27 [Wassertransportwege] Der Staat fördert die Erschließung und Nutzung von Wassertransportwegen. Bei der Errichtung von permanenten Stauwehren auf Migrationsrouten von Wasserlebewesen, auf Schifffahrtswegen oder auf Flüssen, die der Flößung von Hölzern dienen, muss die den Bau ausführende Einheit gleichzeitig Durchgangsvorrichtungen für Fische, die Schifffahrt oder die Holzflößung errichten oder andere ergänzende Maßnahmen, die durch die vom Staatsrat ermächtigten Abteilungen genehmigt worden sind, ergreifen. Außerdem müssen sie angemessene Maßnahmen zum Schutz der Wasserlebewesen, zum Schifftransport oder zur Holzflößung während der Bau- oder Stauphase durchführen. Die entstehenden Kosten werden von der den Bau ausführenden Einheit getragen.

Falls nach der Errichtung von Stauwehren auf für den Schiffsverkehr zunächst nicht zugänglichen Flüssen oder Kanälen die Befahrbarkeit eintreten wird, so muss die das Stauwehr errichtende Einheit gleichzeitig Durchfahrtsvorrichtungen bauen oder eine Stelle für die Durchfahrt von Schiffen vorsehen.

§ 28 [Öffentliche und individuelle Interessen] Keine Einheit oder Einzelperson darf bei der Entnahme, Anstauung oder Ableitung von Wasser die öffentlichen Interessen oder die legitimen Rechte und Interessen von Einzelpersonen beeinträchtigen.

§ 29 [Migranten und Wasserbauprojekte] Der Staat führt die Existenzgründung unterstützende Maßnahmen bei den durch Wasserbauprojekte umgesiedelten Migranten durch. Gemäß den Prinzipien der finanziellen Entschädigung und Unterstützung vor und Hilfestellung nach dem Umzug organisiert er in angemessener Weise die Aufnahme erwerbswirtschaftlicher Aktivitäten und die Eingewöhnung der Migranten in das neue Lebensumfeld und er schützt deren legitime Rechte und Interessen.

移民安置应当与工程建设同步进行。建设单位应当根据安置地区的环境容量和可持续发展的原则，因地制宜，编制移民安置规划，经依法批准后，由有关地方人民政府组织实施。所需移民经费列入工程建设投资计划。

第四章 水资源、水域和水工程的保护

第三十条 县级以上人民政府水行政主管部门、流域管理机构以及其他有关部门在制定水资源开发、利用规划和调度水资源时，应当注意维持江河的合理流量和湖泊、水库以及地下水的合理水位，维护水体的自然净化能力。

第三十一条 从事水资源开发、利用、节约、保护和防治水害等水事活动，应当遵守经批准的规划；因违反规划造成江河和湖泊水域使用功能降低、地下水超采、地面沉降、水体污染的，应当承担治理责任。

开采矿藏或者建设地下工程，因疏干排水导致地下水水位下降、水源枯竭或者地面塌陷，采矿单位或者建设单位应当采取补救措施；对他人生活和生产造成损失的，依法给予补偿。

第三十二条 国务院水行政主管部门会同国务院环境保护行政主管部门、有关部门和有关省、自治区、直辖市人民政府，按照流域综合规划、水资源保护规划和经济社会发展要求，拟定国家确定的重要江河、湖泊的水功能区划，报国务院批准。跨省、自治区、直辖市的其他江河、湖泊的水功能区划，由有关流域管理机构会同江河、湖泊所在地的省、自治区、直辖市人民政府水行政主管部门、环境保护行政主管部门和其他有关部门拟定，

Die Relokation der Migranten hat gleichzeitig mit der Errichtung des Wasserbauprojektes zu erfolgen. Die bauausführende Einheit muss nach dem Prinzip der Berücksichtigung der Umweltaufnahmefähigkeit der Relokationsgebiete und der nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eine Relokationsplanung erstellen. Diese Planung wird nach Erteilung der gesetzmäßigen Genehmigung von den zuständigen lokalen Volksregierungen organisiert und durchgeführt. Die Relokationskosten finden im Investitionsplan des Bauprojektes Berücksichtigung.

4. Abschnitt: Schutz der Wasserressourcen, Wassereinzugsgebiete und Wasserbauten

§ 30 [Bewahrung der Selbstreinigungskraft von Gewässern] Die Wasserverwaltungsabteilungen der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene, die Einzugsgebietsverwaltung, sowie die sonstigen zuständigen Behörden müssen bei der Festlegung der Planung für die Erschließung und Nutzung von Wasserressourcen sowie bei ihrer Verteilung eine vernünftige Durchflussmenge in Flüssen und einen sinnvollen Wasserpegel in Seen, Stauseen und im Grundwasser gewährleisten, damit die Selbstreinigungskraft des Gewässers bewahrt bleibt.

§ 31 [Missachtung der Planung] Bei der Erschließung, Nutzung, Einsparung, dem Schutz, sowie der Vermeidung und Bekämpfung der Gefährdung von Wasserressourcen muss die zuvor genehmigte Planung eingehalten werden. Wer aufgrund der Missachtung der Planung die Degradierung des Nutzungscharakters von Fluss- oder Seegewässern, eine übermäßige Entnahme von Grundwasser, die Absenkung oder Anhebung der Erdoberfläche oder Gewässerverschmutzung verursacht, ist für die Beseitigung der Beeinträchtigung verantwortlich.

Wenn beim Abbau von Bodenschätzen oder bei der Durchführung von unterirdischen Bauprojekten Land trocken gelegt oder Wasser abgeleitet wird und hierdurch der Grundwasserpegel absinkt, die Quellen versiegen oder die Erdoberfläche einsackt, muss die abbauende oder bauausführende Einheit Abhilfemaßnahmen ergreifen; wenn das Leben oder die Produktion anderer Personen geschädigt wird, wird nach dem Recht Kompensation gewährt.

§ 32 [Gewässerfunktionsplanung] Die Wasserverwaltungsabteilungen des Staatsrats legen in Zusammenarbeit mit den Umweltschutzverwaltungsabteilungen und den sonstigen zuständigen Abteilungen des Staatsrats, sowie den Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städte entsprechend der allgemeinen Flusseinzugsgebietsplanung, der Gewässerschutzplanung sowie den Belangen der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung die Gewässerfunktionsplanung für die staatlich bestimmten, wichtigen Flüsse und Seen fest und legen diese dem Staatsrat zur Genehmigung vor. Die Gewässerfunktionsplanung für andere, die Verwaltungsgebiete der Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städte überschreitenden Flüsse und Seen wird von der zuständigen Einzugsgebietsverwaltung in Zusammenar-

分别经有关省、自治区、直辖市人民政府审查提出意见后，由国务院水行政主管部门会同国务院环境保护行政主管部门审核，报国务院或者其授权的部门批准。

前款规定以外的其他江河、湖泊的水功能区划，由县级以上地方人民政府水行政主管部门会同同级人民政府环境保护行政主管部门和有关部门拟定，报同级人民政府或者其授权的部门批准，并报上一级水行政主管部门和环境保护行政主管部门备案。

县级以上人民政府水行政主管部门或者流域管理机构应当按照水功能区对水质的要求和水体的自然净化能力，核定该水域的纳污能力，向环境保护行政主管部门提出该水域的限制排污总量意见。

县级以上地方人民政府水行政主管部门和流域管理机构应当对水功能区的水质状况进行监测，发现重点污染物排放总量超过控制指标的，或者水功能区的水质未达到水域使用功能对水质的要求的，应当及时报告有关人民政府采取治理措施，并向环境保护行政主管部门通报。

第三十三条 国家建立饮用水水源保护区制度。省、自治区、直辖市人民政府应当划定饮用水水源保护区，并采取措施，防止水源枯竭和水体污染，保证城乡居民饮用水安全。

第三十四条 禁止在饮用水水源保护区内设置排污口。

beit mit den Wasserverwaltungsabteilungen, den Umweltschutzverwaltungsabteilungen und den sonstigen zuständigen Abteilungen der Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städte festgelegt. Nachdem die zuständigen Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städte diese Planung separat überprüft und ihre Ansichten geäußert haben, wird die Planung von den Wasserverwaltungsabteilungen des Staatsrats in Zusammenarbeit mit den Umweltschutzverwaltungsabteilungen des Staatsrats überprüft und dem Staatsrat oder den von diesem ermächtigten Abteilung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Gewässerfunktionsplanung für andere Flüsse und Seen, die nicht unter den vorherigen Absatz fallen, wird von den Wasserverwaltungsabteilungen der lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene in Zusammenarbeit mit den Umweltschutzverwaltungsabteilungen und zuständigen Abteilungen der lokalen Volksregierungen der gleichen Verwaltungsebene festgelegt, den Volksregierungen der gleichen Verwaltungsebene oder den von ihnen ermächtigten Abteilungen zur Genehmigung vorgelegt und den Wasser- und Umweltschutzverwaltungsabteilungen der nächsthöheren Verwaltungsebene zur Aktentnahme weitergeleitet.

Die Wasserverwaltungsabteilungen der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene oder die Einzugsgebietsverwaltung müssen gemäß den Anforderungen der Gewässerfunktionsplanung an die Wasserqualität und der Selbstreinigungskraft des Gewässers dessen jeweilige Verschmutzungsaufnahmekapazität festlegen und den Umweltschutzverwaltungsabteilungen ihre Ansichten zur Beschränkung der Gesamtemissionsmenge³ in das jeweilige Gewässer mitteilen.

Die Wasserverwaltungsabteilungen der lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene und die Einzugsgebietsverwaltung müssen eine Überprüfung der Wasserqualität in Gewässerfunktionsgebieten durchführen. Falls festgestellt wird, dass bei den wichtigsten Schadstoffen die Gesamtemissionsmenge die Standards überschreitet oder die tatsächliche Wasserqualität in den Gewässerfunktionsgebieten noch nicht die Anforderungen des Gewässerfunktionscharakters an die Wasserqualität erfüllt, muss den zuständigen Volksregierungen rechtzeitig Meldung zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen erstattet werden und eine Mitteilung an die Umweltschutzverwaltungsabteilungen erfolgen.

§ 33 [Trinkwasserschutzgebiete] Der Staat errichtet ein System der Trinkwasserschutzgebiete. Die Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städte müssen Trinkwasserschutzgebiete festlegen und angemessene Maßnahmen ergreifen, damit die Versiegung von Quellen und die Gewässerverschmutzung vermieden werden, sowie die Trinkwasserversorgung der ländlichen und städtischen Bevölkerung sichergestellt wird.

§ 34 [Emissionsquellen in Trinkwasserschutzgebieten] Es ist verboten, in Trinkwasserschutzgebieten Schadstoffemissionsquellen zu

³ Gesamtemissionsmengenkontrolle!

errichten.

在江河、湖泊新建、改建或者扩大排污口，应当经过有管辖权的水行政主管部门或者流域管理机构同意，由环境保护行政主管部门负责对该建设项目的环境影响报告书进行审批。

第三十五条 从事工程建设，占用农业灌溉水源、灌排工程设施，或者对原有灌溉用水、供水水源有不利影响的，建设单位应当采取相应的补救措施；造成损失的，依法给予补偿。

第三十六条 在地下水超采地区，县级以上地方人民政府应当采取措施，严格控制开采地下水。在地下水严重超采地区，经省、自治区、直辖市人民政府批准，可以划定地下水禁止开采或者限制开采区。在沿海地区开采地下水，应当经过科学论证，并采取措施，防止地面沉降和海水入侵。

第三十七条 禁止在江河、湖泊、水库、运河、渠道内弃置、堆放阻碍行洪的物体和种植阻碍行洪的林木及高秆作物。

禁止在河道管理范围内建设妨碍行洪的建筑物、构筑物以及从事影响河势稳定、危害河岸堤防安全和其他妨碍河道行洪的活动。

第三十八条 在河道管理范围内建设桥梁、码头和其他拦河、跨河、临河建筑物、构筑物，铺设跨河管道、电缆，应当符合国家规定的防洪标准和其他有关的技术要求，工程建设方案应当依照防洪法的有关规定报经有关水行政主管部门审查同意。

Die neue Errichtung, der Umbau oder die Vergrößerung von Schadstoffemissionsquellen an Flüssen und Seen bedarf der Zustimmung der zuständigen Wasserverwaltungsabteilungen oder der Einzugsgebietsverwaltung. Die Umweltschutzverwaltungsabteilungen sind verantwortlich für die Genehmigung des Umweltverträglichkeitsberichtes des jeweiligen Bauprojektes.

§ 35 [Beanspruchung von Bewässerungsquellen] Falls bei der Durchführung von Projektbauten Bewässerungsquellen für die Landwirtschaft und Leitungen für Bewässerungsprojekte in Anspruch genommen werden oder negative Auswirkungen auf die ursprünglichen Quellen für Bewässerung und Wasserbereitstellung entstehen, muss die den Bau ausführende Einheit entsprechende Abhilfemaßnahmen ergreifen; wenn Schäden verursacht werden, wird nach dem Recht Kompensation gewährt.

§ 36 [Gebiete zum Verbot und zur Beschränkung der Grundwasserentnahme] In solchen Gebieten, in denen eine starke Grundwasserentnahme stattfindet, müssen die lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene Maßnahmen zur strikten Kontrolle der Grundwasserentnahme ergreifen. In solchen Gebieten, in denen eine extrem starke Grundwasserentnahme stattfindet, können nach Genehmigung durch die Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städte Gebiete zum Verbot oder zur Beschränkung der Grundwasserentnahme festgelegt werden. Vor der Grundwasserentnahme in meeresnahen Gebieten muss eine wissenschaftliche Untersuchung stattfinden und es müssen Maßnahmen zur Vermeidung der Absenkung der Erdoberfläche und zum Eindringen von Meerwasser ergriffen werden.

§ 37 [Verbesserung des Hochwasserabflusses] Es ist verboten, in Flüssen, Seen, Stauseen, Schifffahrtsstraßen und Kanälen solche Gegenstände auszubringen oder abzulagern oder Bäume und hochstämmige Bäume oder Pflanzen anzupflanzen, die den Hochwasserabfluss verhindern.

Es ist verboten, im Verwaltungsbereich von Flüssen und Kanälen Bauten und Konstruktionen anzubringen, die den Hochwasserabfluss verhindern, sowie solche Aktivitäten, welche die Stabilität des Flussbettes beeinträchtigen, die Sicherheit der Uferdämme gefährden und andere Aktivitäten, die den Hochwasserabfluss an Flüssen und Kanälen behindern, durchzuführen.

§ 38 [Wasserbauten und Hochwasserschutzstandards] Die Errichtung von Brücken, Häfen und anderen, den Fluss stauenden, überspannenden oder umgebenden Bauten oder Vorrichtungen, sowie die Verlegung von Röhren und Stromkabeln im Verwaltungsbereich von Flüssen und Kanälen muss den staatlich festgelegten Hochwasserschutzstandards und anderen betreffenden technischen Anforderungen entsprechen. Die Projektbauplanung muss nach den entsprechenden Bestimmungen des Hochwasserschutzgesetzes den zuständigen Wasserverwaltungsbehörden zur Überprüfung und Zustimmung vorgelegt werden.

因建设前款工程设施，需要扩建、改建、拆除或者损坏原有水工程设施的，建设单位应当负担扩建、改建的费用和损失补偿。但是，原有工程设施属于违法工程的除外。

第三十九条 国家实行河道采砂许可制度。河道采砂许可制度实施办法，由国务院规定。

在河道管理范围内采砂，影响河势稳定或者危及堤防安全的，有关县级以上人民政府水行政主管部门应当划定禁采区和规定禁采期，并予以公告。

第四十条 禁止围湖造地。已经围垦的，应当按照国家规定的防洪标准有计划地退地还湖。

禁止围垦河道。确需围垦的，应当经过科学论证，经省、自治区、直辖市人民政府水行政主管部门或者国务院水行政主管部门同意后，报本级人民政府批准。

第四十一条 单位和个人有保护水工程的义务，不得侵占、毁坏堤防、护岸、防汛、水文监测、水文地质监测等工程设施。

第四十二条 县级以上地方人民政府应当采取措施，保障本行政区域内水工程，特别是水坝和堤防的安全，限期消除险情。水行政主管部门应当加强对水工程安全的监督管理。

第四十三条 国家对水工程实施保护。国家所有的水工程应当按照国务院的规定划定工程管理和保护范围。

国务院水行政主管部门或者流域管理机构管理的水工程，由主管部门或者流域管理机构商有关省、自治区、直辖市人民政府划定工程管理和保护范围。

Falls aufgrund einer Errichtung der im vorigen Absatz aufgeführten Bauten und Vorrichtungen die ursprünglichen Wasserbauten vergrößert, umgebaut, abgerissen oder beschädigt werden müssen, so muss die den Bau ausführende Einheit die Kosten für Aus- oder Umbau übernehmen und Schadensersatz leisten, es sei denn, die ursprünglichen Bauten sind illegal errichtet worden.

§ 39 [Zertifikate für Sandabbau] Der Staat führt ein Zertifikatssystem für Sandabbau in Flüssen und Kanälen durch. Die Durchführungsmethoden für das Zertifikatssystem für Sandabbau in Flüssen und Kanälen werden vom Staatsrat bestimmt.

Falls der Sandabbau im Verwaltungsbereich von Flüssen und Kanälen die Stabilität des Flussbettes beeinflusst oder die Sicherheit der Flussdeiche gefährdet, müssen die Wasserverwaltungsabteilungen der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene ein Sandabbauverbotsgebiet und einen Sandabbauverbotszeitraum festlegen und diese öffentlich verkünden.

§ 40 [Landgewinnung] Es ist verboten, an Seen Landgewinnung zu betreiben. Falls bereits Land gewonnen wurde, muss dieses nach den staatlichen bestimmten Standards zum Hochwasserschutz planmäßig geflutet werden.

Es ist verboten, an Flüssen Landgewinnung zu betreiben. Falls eine Landgewinnung unumgänglich ist, muss eine wissenschaftliche Untersuchung durchgeführt und nach Zustimmung der Wasserverwaltungsabteilungen der Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städte oder der Wasserverwaltungsabteilungen des Staatsrats diese den Volksregierungen der jeweiligen Verwaltungsebene zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 41 [Schutz von Wasserbauten] Einheiten und Einzelpersonen haben die Pflicht zum Schutz der Wasserbauten. Eindeichungen, Uferschutz-, Flutvermeidungs- und hydrologische Vorrichtungen und hydrogeographische Messeinrichtungen dürfen nicht widerrechtlich angeeignet oder zerstört werden.

§ 42 [Sicherheit der Wasserbauten] Die lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene müssen Maßnahmen ergreifen zum Schutz der Wasserbauten im eigenen Verwaltungsgebiet, besonders bei der Sicherheit von Deichen und dem Hochwasserschutz, wo Gefahrenquellen innerhalb einer bestimmten Frist beseitigt werden müssen. Die Wasserverwaltungsabteilungen müssen die Überwachung und Verwaltung der Sicherheit der Wasserbauten verstärken.

§ 43 [Wasserbauverwaltung und -schutzgebiete] Der Staat schützt die Wasserbauten. Bei allen staatlichen Wasserbauten muss gemäß den Bestimmungen des Staatsrates eine Wasserbauverwaltung und ein Wasserbauschutzgebiet eingerichtet werden.

Bei Wasserbauten unter der Verwaltung der Wasserverwaltungsabteilungen des Staatsrats oder der Einzugsgebietsverwaltung muss durch die zuständigen Abteilungen oder die Einzugsgebietsverwaltung in Absprache mit den Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen oder regierungsunmittelbaren Städte eine Wasserbauverwaltung eingerichtet und ein Wasserbauschutzgebiet abgegrenzt werden.

前款规定以外的其他水工程，应当按照省、自治区、直辖市人民政府的规定，划定工程保护范围和保护职责。

在水工程保护范围内，禁止从事影响水工程运行和危害水工程安全的爆破、打井、采石、取土等活动。

第五章 水资源配置和节约使用

第四十四条 国务院发展计划主管部门和国务院水行政主管部门负责全国水资源的宏观调配。全国的和跨省、自治区、直辖市的水中长期供求规划，由国务院水行政主管部门会同有关部门制订，经国务院发展计划主管部门审查批准后执行。地方的水中长期供求规划，由县级以上地方人民政府水行政主管部门会同同级有关部门依据上一级水中长期供求规划和本地区的实际情况制订，经本级人民政府发展计划主管部门审查批准后执行。

水中长期供求规划应当依据水的供求现状、国民经济和社会发展规划、流域规划、区域规划，按照水资源供需协调、综合平衡、保护生态、厉行节约、合理开源的原则制定。

第四十五条 调蓄径流和分配水量，应当依据流域规划和水中长期供求规划，以流域为单元制定水量分配方案。

Bei Wasserbauten, die nicht unter die Bestimmungen des vorigen Absatzes fallen, müssen gemäß den Bestimmungen der Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen oder regierungsunmittelbaren Städte ein Wasserbauschutzgebiet abgegrenzt und Schutzpflichten festgelegt werden.

In Wasserbauschutzgebieten ist es verboten, solche Tätigkeiten wie Sprengungen, Brunnenbohrungen, Steinabbau oder Erdausgrabungen durchzuführen, welche den Betrieb und die Sicherheit des Wasserbauwerks beeinträchtigen.

5. Abschnitt: Verteilung der Wasserressourcen und ihre sparsame Verwendung

§ 44 [Makroverteilungsplanung] Die Entwicklungs- und Planungsabteilungen und die Wasserverwaltungsbehörden des Staatsrats sind verantwortlich für die landesweite Makroverteilung der Wasserressourcen. Landesweite und die Grenzen von Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städten überschreitende, mittel- und langfristige Planung zur Wasserversorgung und zum Wasserverbrauch wird von den Wasserverwaltungsabteilungen in Zusammenarbeit mit den sonstigen zuständigen Abteilungen des Staatsrats festgelegt und nach Überprüfung und Genehmigung durch die Entwicklungs- und Planungsabteilungen des Staatsrats durchgeführt. Lokale, mittel- und langfristige Planung zur Wasserversorgung und zum Wasserverbrauch muss von den Wasserverwaltungsabteilungen der lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene in Zusammenarbeit mit den sonstigen zuständigen Abteilungen der gleichen Verwaltungsebene unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Planung zur Wasserversorgung und zum Wasserverbrauch der nächsthöheren Verwaltungsebene sowie der örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden. Diese Planung wird nach Überprüfung und Genehmigung der Entwicklungs- und Planungsabteilungen der Volksregierung der gleichen Verwaltungsebene durchgeführt.

Mittel- und langfristige Planung zur Wasserversorgung und zum Wasserverbrauch muss unter Berücksichtigung der tatsächlichen Situation der Wasserversorgung und des Wasserverbrauchs und der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsplanung, der Flusseinzugsgebietsplanung, der Verwaltungsgebietsplanung und gemäß den Prinzipien der Abstimmung von Wasserversorgung und Wasserverbrauch, des Ökologieschutzes, der strikten Einsparung und der angemessenen Erschließung von Quellen festgelegt werden.

§ 45 [Wasserverteilungspläne] Bei der Veränderung und Aufstauung von Flussläufen und der Verteilung von Wasserressourcen muss gemäß der Flusseinzugsgebietsplanung und der mittel- und langfristigen Planung zur Wasserversorgung und zum Wasserverbrauch für das jeweilige Flusseinzugsgebiet ein Wasserverteilungsplan festgelegt werden.

跨省、自治区、直辖市的水量分配方案和旱情紧急情况下的水量调度预案，由流域管理机构商有关省、自治区、直辖市人民政府制订，报国务院或者其授权的部门批准后执行。其他跨行政区域的水量分配方案和旱情紧急情况下的水量调度预案，由共同的上一级人民政府水行政主管部门商有关地方人民政府制订，报本级人民政府批准后执行。

水量分配方案和旱情紧急情况下的水量调度预案经批准后，有关地方人民政府必须执行。

在不同行政区域之间的边界河流上建设水资源开发、利用项目，应当符合该流域经批准的水量分配方案，由有关县级以上地方人民政府报共同的上一级人民政府水行政主管部门或者有关流域管理机构批准。

第四十六条 县级以上地方人民政府水行政主管部门或者流域管理机构应当根据批准的水量分配方案和年度预测来水量，制定年度水量分配方案和调度计划，实施水量统一调度；有关地方人民政府必须服从。

国家确定的重要江河、湖泊的年度水量分配方案，应当纳入国家的国民经济和社会发展年度计划。

第四十七条 国家对用水实行总量控制和定额管理相结合的制度。

Die Grenzen von Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städten überschreitenden Wasserverteilungspläne und die vorläufigen Pläne zur Wasserrationierung bei Dürrenotstand müssen von der Einzugsgebietsverwaltung in Absprache mit den zuständigen Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städte festgelegt, dem Staatsrat oder den von diesem ermächtigten Abteilungen vorgelegt und nach dessen Genehmigung durchgeführt werden. Sonstige, die Verwaltungsgebiete überschreitenden Wasserverteilungspläne und die vorläufigen Pläne zur Wasserrationierung bei Dürrenotstand müssen von den Wasserverwaltungsabteilungen der Volksregierungen der höheren Verwaltungsebene in Absprache mit den sonstigen zuständigen, lokalen Volksregierungen zusammen festgelegt, den Volksregierungen der gleichen Verwaltungsebene vorgelegt und nach Genehmigung durchgeführt werden.

Nach Genehmigung der Wasserverteilungspläne und der vorläufigen Pläne zur Wasserrationierung bei Dürrenotstand müssen diese von den zuständigen lokalen Volksregierungen durchgeführt werden.

Die Durchführung von Projekten zur Erschließung und Nutzung von Wasserressourcen auf Grenzflüssen zwischen verschiedenen Verwaltungsgebieten muss übereinstimmen mit dem Wasserverteilungsplan für das jeweilige Flusseinzugsgebiet und durch die zuständigen lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene den Wasserverwaltungsabteilungen der Volksregierungen der gemeinsamen, nächsthöheren Verwaltungsebene oder der zuständigen Einzugsgebietsverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 46 [Jährliche Wasserverteilungspläne und Rationalisierungsplanung] Die Wasserverwaltungsabteilungen der lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene oder die Einzugsgebietsverwaltung müssen gemäß den genehmigten Wasserverteilungsplänen und der prognostizierten, jährlichen Wasserzuflussmenge die jährlichen Wasserverteilungspläne und die Rationierungsplanung festlegen und eine einheitliche Rationierung der Wassermenge durchführen. Die zuständigen, lokalen Volksregierungen müssen dieser Planung Folge leisten.

Die jährlichen Wasserverteilungspläne für staatlich festgelegte, wichtige Flüsse und Seen müssen in der jährlichen volkswirtschaftlichen und sozialen Rahmenplanung des Staates Berücksichtigung finden.

§ 47 [System der Gesamtmengenkontrolle und der Brauchwasserkontingente] Der Staat führt ein kombiniertes System zur Kontrolle der Gesamtmenge der Brauchwasserverwendung und zur Verwaltung von Brauchwasserkontingenten durch.

省、自治区、直辖市人民政府有关行业主管部门应当制定本行政区域内行业用水定额，报同级水行政主管部门和质量监督检验行政主管部门审核同意后，由省、自治区、直辖市人民政府公布，并报国务院水行政主管部门和国务院质量监督检验行政主管部门备案。

县级以上地方人民政府发展计划主管部门会同同级水行政主管部门，根据用水定额、经济技术条件以及水量分配方案确定的可供本行政区域使用的水量，制定年度用水计划，对本行政区域内的年度用水实行总量控制。

第四十八条 直接从江河、湖泊或者地下取用资源的单位和个人，应当按照国家取水许可制度和水资源有偿使用制度的规定，向水行政主管部门或者流域管理机构申请领取取水许可证，并缴纳水资源费，取得取水权。但是，家庭生活零星散养、圈养畜禽饮用等少量取水的除外。

实施取水许可制度和征收管理水资源费的具体办法，由国务院规定。

第四十九条 用水应当计量，并按照批准的用水计划用水。

用水实行计量收费和超定额累进加价制度。

第五十条 各级人民政府应当推行节水灌溉方式和节水技术，对农业蓄水、输水工程采取必要的防渗漏措施，提高农业用水效率。

Die Wasserverwaltungsabteilungen der Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städte müssen für die Branchen in ihrem jeweiligen Verwaltungsgebiet Brauchwasserkontingente festlegen. Nachdem diese den Wasserverwaltungsabteilungen und den Abteilungen für Qualitätsüberwachung und -überprüfung der gleichen Verwaltungsebene vorgelegt, von diesen überprüft und genehmigt wurden, erfolgt die Veröffentlichung durch die Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städte und die Vorlage zur Aktennahme bei den Wasserverwaltungsabteilungen und den Abteilungen für Qualitätsüberwachung und -überprüfung des Staatsrats.

Die Entwicklungs- und Planungsabteilungen der lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene legen in Zusammenarbeit mit den Wasserverwaltungsabteilungen der gleichen Verwaltungsebene gemäß den Brauchwasserkontingenten, den wirtschaftlichen und technischen Umständen sowie der durch die Wasserverteilungspläne festgelegten, zulässigen Wasserverbrauchsmenge für das jeweilige Verwaltungsgebiet die jährliche Brauchwasserplanung fest und führen eine Gesamtmengenkontrolle für die jährliche Brauchwassermenge im jeweiligen Verwaltungsgebiet durch.

§ 48 [Lizenzabhängige Wasserentnahme und entgeltpflichtige Wassernutzung] Einheiten und Einzelpersonen, welche direkt aus Flüssen, Seen oder dem Grundwasser Wasserressourcen entnehmen, müssen gemäß den Bestimmungen des staatlichen Systems der lizenzabhängigen Wasserentnahme und entgeltpflichtigen Wassernutzung bei den Wasserverwaltungsabteilungen oder der Einzugsgebietsverwaltung ein Wasserentnahmezertifikat beantragen, eine Wasserressourcengebühr bezahlen und die Wasserentnahmeerlaubnis erhalten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Wasserentnahme zum Trinkgebrauch, wie z.B. durch Haushalte sowie extensive und intensive kleine Geflügelzuchten.

Die konkreten Methoden zur Durchführung des Systems der lizenzabhängigen Wasserentnahme und der Verwaltung und Erhebung von Wasserressourcengebühren werden vom Staatsrat festgelegt.

§ 49 [System der Brauchwassergebühren] Beim Verbrauch von Wasser muss die verwendete Menge gemessen und gemäß der genehmigten Brauchwasserplanung Wasser verwendet werden.

Es wird ein System der verbrauchsabhängigen Gebührenerhebung für Brauchwasser und der progressiven Gebührensaterhöhung bei Überschreitung des Brauchwasserkontingentes durchgeführt.

§ 50 [Maßnahmen zur Vermeidung von Versickerung in der Landwirtschaft] Die Volksregierungen aller Ebenen müssen Methoden zur Wasser sparenden Bewässerung und Wasserspartechnik verbreiten. Sie müssen bei landwirtschaftlichen Wasserstau- und Wasserleitungsprojekten notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Versickerung ergreifen, damit die Effizienz der landwirtschaftlichen Brauchwasserverwendung erhöht wird.

第五十一条 工业用水应当采用先进技术、工艺和设备，增加循环用水次数，提高水的重复利用率。

国家逐步淘汰落后的、耗水量高的工艺、设备和产品，具体名录由国务院经济综合主管部门会同国务院水行政主管部门和有关部门制定并公布。生产者、销售者或者生产经营中的使用者应当在规定的时间内停止生产、销售或者使用列入名录的工艺、设备和产品。

第五十二条 城市人民政府应当因地制宜采取有效措施，推广节水型生活用水器具，降低城市供水管网漏失率，提高生活用水效率；加强城市污水集中处理，鼓励使用再生水，提高污水再生利用率。

第五十三条 新建、扩建、改建建设项目，应当制订节水措施方案，配套建设节水设施。节水设施应当与主体工程同时设计、同时施工、同时投产。

供水企业和自建供水设施的单位应当加强供水设施的维护管理，减少水的漏失。

第五十四条 各级人民政府应当积极采取措施，改善城乡居民的饮用水条件。

第五十五条 使用水工程供应的水，应当按照国家规定向供水单位缴纳水费。供水价格应当按照补偿成本、合理收益、优质优价、公平负担的原则确定。具体办法由省级以上人民政府价格主管部门会同同级水行政主管部门或者其他供水行政主管部门依据职权制定。

§ 51 [‘Schwarze Liste’] Bei der industriellen Brauchwasserverwendung müssen fortschrittliche Technik, Technologie und Anlagen verwendet werden, damit die Häufigkeit und die Rate der Wiederverwendung von Brauchwasser erhöht wird.

Der Staat mustert graduell rückständige, Wasser verschwendende Produktionstechnologien, Anlagen und Produkte aus. Eine konkrete Liste wird von den für ressortübergreifende wirtschaftliche Aufgaben zuständigen Abteilungen des Staatsrats in Zusammenarbeit mit den Wasserverwaltungsabteilungen des Staatsrats, sowie den sonstigen zuständigen Abteilungen festgelegt und veröffentlicht. Produzenten, Verkäufer oder industrielle bzw. gewerbliche Verbraucher müssen innerhalb einer bestimmten Frist die Produktion, den Verkauf oder die Verwendung der in der Liste aufgeführten Produktionstechnologien, Anlagen und Produkte einstellen.

§ 52 [Forcierung der Wasserwiederverwendung] Die Volksregierungen auf Stadtebene müssen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten effektive Maßnahmen ergreifen zur Verbreitung von das Haushaltswasser sparenden Geräten, zur Senkung der Versickerungsrate im städtischen Wasserversorgungsnetz, zur Erhöhung der Haushaltswassernutzungsrate, zur Verstärkung der zentralisierten Behandlung von städtischem Schmutzwasser, zur Förderung der Wasserwiederverwendung und zur Erhöhung der Wiederverwendungsrate von Schmutzwasser.

§ 53 [‘Drei Gleichzeitigkeiten’] Bei Neu-, Erweiterungs- oder Umbauprojekten muss ein Wassereinsparplan festgelegt werden und zusätzlich Anlagen zur Wassereinsparung errichtet werden. Die Wassereinsparungsanlagen müssen mit dem Hauptbauprojekt gleichzeitig entworfen, errichtet und in Betrieb genommen werden.

Wasserversorger und Einheiten, die eigens Wasserversorgungsanlagen errichtet haben, müssen die Verwaltung und die Wartung der Wasserversorgungsanlagen erhöhen und die Versickerung von Wasser vermindern.

§ 54 [Verbesserung der Trinkwasserversorgung im urbanen und ländlichen Raum] Die Volksregierungen aller Ebenen müssen forciert Maßnahmen zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im urbanen und ländlichen Raum ergreifen.

§ 55 [Bemessung des Wasserpreises] Einheiten oder Einzelpersonen, die aus Gewässerbauwerken bereitgestelltes Wasser verbrauchen, müssen gemäß den staatlichen Bestimmungen den Wasserversorgern Wassergebühren entrichten. Der Wasserpreis muss gemäß den Prinzipien der Kostendeckung, der Einbehaltung eines angemessenen Profits durch die Wasserversorger, der höchstmöglichen Qualität für einen geringen Preis und der gerechten Lastenverteilung festgelegt werden. Die konkreten Maßnahmen werden von den Preisverwaltungsabteilungen der Volksregierungen auf und oberhalb der Provinzebene in Zusammenarbeit mit den Wasserverwaltungsabteilungen der gleichen Verwaltungsebene oder den sonstigen Wasserversorgungsabteilungen im Rahmen ihrer jeweiligen Amtsbefugnisse festgelegt.

第六章 水事纠纷处理与执法监督检查

第五十六条 不同行政区域之间发生水事纠纷的，应当协商解决；协商不成的，由上一级人民政府裁决，有关各方必须遵照执行。在水事纠纷解决前，未经各方达成协议或者共同的上一级人民政府批准，在行政区域交界线两侧一定范围内，任何一方不得修建排水、阻水、取水和截（蓄）水工程，不得单方面改变水的现状。

第五十七条 单位之间、个人之间、单位与个人之间发生的水事纠纷，应当协商解决；当事人不愿协商或者协商不成的，可以申请县级以上地方人民政府或者其授权的部门调解，也可以直接向人民法院提起民事诉讼。县级以上地方人民政府或者其授权的部门调解不成的，当事人可以向人民法院提起民事诉讼。

在水事纠纷解决前，当事人不得单方面改变现状。

第五十八条 县级以上人民政府或者其授权的部门在处理水事纠纷时，有权采取临时处置措施，有关各方或者当事人必须服从。

第五十九条 县级以上人民政府水行政主管部门和流域管理机构应当对违反本法的行为加强监督检查并依法进行查处。

水政监督检查人员应当忠于职守，秉公执法。

第六十条 县级以上人民政府水行政主管部门、流域管理机构及其水政监督检查人员履行本法规定的监督检查职责时，有权采取下列措施：

6. Abschnitt: Behandlung wasserrelevanter Streitfälle sowie gesetzesmäßige Überwachung und Untersuchung

§ 56 [Verwaltungsgebietsüberschreitende Streitfälle] Verwaltungsgebietsüberschreitende Streitfälle mit Wasserbezug müssen durch Verhandlungen gelöst werden. Falls die Verhandlungen scheitern, so wird der Streitfall durch die Volksregierung der nächsthöheren Verwaltungsebene beschieden. Dieser Schiedsspruch muss von jeder Partei strikt eingehalten werden. Vor der Beilegung von Streitfällen mit Wasserbezug, bei denen noch keine Einigung zwischen den Parteien erzielt wurde oder noch keine Entscheidung von der für beide Parteien zuständigen Volksregierung der nächsthöheren Verwaltungsebene getroffen worden ist, darf keine der Parteien in einem bestimmten Bereich an der Grenze der beiden Verwaltungsgebiete Bauten zur Entwässerung, Wasserstauung, Wasserentnahme oder zur Wasserbevorratung errichten oder einseitig die Wasserversorgungslage verändern.

§ 57 [Behandlung von Streitfällen] Streitfälle zwischen Einheiten, Einzelpersonen oder Einheiten und Einzelpersonen sollen zuerst durch Verhandlungen gelöst werden. Falls eine der Parteien keine Verhandlungen wünscht oder die Verhandlungen gescheitert sind, kann bei den Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene oder bei von diesen ermächtigten Abteilungen Schlichtung beantragt werden. Es kann auch direkt beim Volksgericht eine Zivilklage eingereicht werden. Falls die Schlichtung der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene oder der von diesen ermächtigten Behörden scheitert, können die Beteiligten beim Volksgericht eine Zivilklage einreichen.

Vor der Beilegung von Streitfällen darf keine der Parteien einseitig die gegenwärtige Situation verändern.

§ 58 [Sonderrechte der Behörden] Die Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene oder die von diesen ermächtigten Abteilungen haben bei der Behandlung von Streitfällen mit Wasserbezug die Befugnis zur Ergreifung von temporären Sicherungsmaßnahmen. Alle Parteien oder Beteiligten müssen diesen Maßnahmen Folge leisten.

§ 59 [Amtsverpflichtungen] Die Wasserverwaltungsabteilungen der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene und die Einzugsgebietsverwaltung müssen die Kontrolle hinsichtlich der Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes und deren Ahndung verstärken.

Das Personal zur Kontrolle und Untersuchung der Wasserverwaltungsbehörden muss seine Verpflichtungen ernst nehmen und in gerechter Weise sein Amt ausfüllen.

§ 60 [Amtsbefugnisse] Die Wasserverwaltungsabteilungen der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene, die Einzugsgebietsverwaltung, sowie das Personal zur Kontrolle und Untersuchung der Wasserverwaltungsabteilungen haben bei der Ausführung ihrer nach diesem Gesetz bestimmten Kontroll- und Untersuchungspflichten die Befugnis zur Ergreifung folgender Maßnahmen:

(一) 要求被检查单位提供有关文件、证照、资料;

(二) 要求被检查单位就执行本法的有关问题作出说明;

(三) 进入被检查单位的生产场所进行调查;

(四) 责令被检查单位停止违反本法的行为, 履行法定义务。

(1) Aufforderung zur Vorlage von entsprechenden Dokumenten, Zertifikaten oder Materialien durch die untersuchten Einheiten;

(2) Aufforderung zur Darlegung der Probleme bei der Durchführung dieses Gesetzes durch die untersuchten Einheiten;

(3) Betreten des Werksgeländes der untersuchten Einheit zur Durchführung einer Untersuchung;

(4) Verbindliche Aufforderung der untersuchten Einheit zur Beendigung des illegalen Verhaltens und zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten.

第六十一条 有关单位或者个人对水政监督检查人员的监督检查工作应当给予配合, 不得拒绝或者阻碍水政监督检查人员依法执行职务。

§ 61 [Pflichten der untersuchten Einheiten] Die betroffenen Einheiten oder Einzelpersonen müssen bei der Kontrolle und Untersuchung durch das Kontroll- und Untersuchungspersonal der Wasserverwaltungsabteilungen kooperieren. Sie dürfen die gesetzmäßige Erfüllung der Amtspflichten des Kontroll- und Untersuchungspersonals der Wasserverwaltungsbehörden nicht be- oder verhindern.

第六十二条 水政监督检查人员在履行监督检查职责时, 应当向被检查单位或者个人出示执法证件。

§ 62 [Amtsausweise] Das Kontroll- und Untersuchungspersonal der Wasserverwaltungsabteilungen muss bei der Durchführung seiner Kontroll- und Untersuchungspflichten den untersuchten Einheiten oder Einzelpersonen seine Amtsausweise zeigen.

第六十三条 县级以上人民政府或者上级水行政主管部门发现本级或者下级水行政主管部门在监督检查工作中有违法或者失职行为的, 应当责令其限期改正。

§ 63 [Amtsmissbrauch] Falls die Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene oder die Wasserverwaltungsabteilungen der nächsthöheren Verwaltungsebene illegales Verhalten oder Amtsmissbrauch bei der Durchführung der Kontroll- und Untersuchungstätigkeit der Wasserverwaltungsabteilungen der untergeordneten Verwaltungsebene entdecken, müssen diese zur Korrektur ihres Verhaltens innerhalb einer bestimmten Frist bestimmt werden.

第七章 法律责任

7. Abschnitt: Gesetzliche Haftung

第六十四条 水行政主管部门或者其他有关部门以及水工程管理单位及其工作人员, 利用职务上的便利收取他人财物、其他好处或者玩忽职守, 对不符合法定条件的单位或者个人核发许可证、签署审查同意意见, 不按照水量分配方案分配水量, 不按照国家有关规定收取水资源费, 不履行监督职责, 或者发现违法行为不予查处, 造成严重后果, 构成犯罪的, 对负有责任的主管人员和其他直接责任人员依照刑法的有关规定追究刑事责任; 尚不够刑事处罚的, 依法给予行政处分。

§ 64 [Verletzung der Amtspflichten] Falls die Wasserverwaltungsabteilungen oder die sonstigen zuständigen Abteilungen sowie die das Wasserbauwerk verwaltenden Einheiten und deren Personal sich auf Grundlage des Amtes Geld- und Wertsachen anderer Personen sowie Vorteile erschleichen oder ihre Amtspflichten verletzen, solchen, nicht die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen erfüllenden Einheiten oder Einzelpersonen Zertifikate ausstellen, oder nicht die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllenden Untersuchungsberichte unterschreiben, nicht gemäß den Wasserverteilungsplänen Wasserressourcen verteilen, wider die entsprechenden staatlichen Bestimmungen Wasserressourcengebühren erheben, nicht ihre Kontrollpflichten ausüben oder entdecktes, illegales Verhalten nicht ahnden und dies gravierende Folgen verursacht, so wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit des zuständigen Leitungspersonals und sonstiger, direkt verantwortlicher Personen nach den entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches der VR China untersucht. Falls keine strafrechtliche Verantwortlichkeit festgestellt werden kann, wird nach dem Gesetz eine Disziplinarstrafe auferlegt.

第六十五条 在河道管理范围内建设妨碍行洪的建筑物、构筑物，或者从事影响河势稳定、危害河岸堤防安全和其他妨碍河道行洪的活动，由县级以上人民政府水行政主管部门或者流域管理机构依据职权，责令停止违法行为，限期拆除违法建筑物、构筑物，恢复原状；逾期不拆除、不恢复原状的，强行拆除，所需费用由违法单位或者个人负担，并处一万元以上十万元以下的罚款。

未经水行政主管部门或者流域管理机构同意，擅自修建水工程，或者建设桥梁、码头和其他拦河、跨河、临河建筑物、构筑物，铺设跨河管道、电缆，且防洪法未作规定的，由县级以上人民政府水行政主管部门或者流域管理机构依据职权，责令停止违法行为，限期补办有关手续；逾期不补办或者补办未被批准的，责令限期拆除违法建筑物、构筑物；逾期不拆除的，强行拆除，所需费用由违法单位或者个人负担，并处一万元以上十万元以下的罚款。

虽经水行政主管部门或者流域管理机构同意，但未按照要求修建前款所列工程设施的，由县级以上人民政府水行政主管部门或者流域管理机构依据职权，责令限期改正，按照情节轻重，处一万元以上十万元以下的罚款。

§ 65 [Illegale Errichtung von Wasserbauten] Wer im Verwaltungsbereich von Flüssen und Kanälen Bauten und Konstruktionen anbringt, die den Hochwasserabfluss verhindern, sowie solche Aktivitäten durchführt, welche die Stabilität des Flussbettes beeinträchtigen, die Sicherheit der Uferdämme gefährden und andere Aktivitäten durchführt, die den Hochwasserabfluss an Flüssen und Kanälen behindern, wird von den Wasserverwaltungsabteilungen der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene oder der Einzugsgebietsverwaltung im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse zur Unterlassung des illegalen Verhaltens, zum Abriss der illegalen Bauten und Wehre innerhalb einer bestimmten Frist und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bestimmt. Falls nach Ablauf der gesetzten Frist der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt ist, wird der zwangsweise Abriss angeordnet. Die hiermit zusammenhängenden Kosten werden von der gesetzübertretenden Einheit oder Einzelperson übernommen und diese mit einer Geldstrafe von mindestens 10.000 Yuan und höchstens 100.000 Yuan belegt.

Wer ohne Erlaubnis der Wasserverwaltungsabteilungen oder der Einzugsgebietsverwaltung eigenmächtig Wasserbauten errichtet sowie Brücken, Häfen und sonstige Flüsse stauende, überragende oder an Flüssen liegende Bauten und Konstruktionen errichtet oder Kanäle überragende Leitungen und Kabel anbringt, und das Hochwasserschutzgesetz der VR China diesbezüglich noch keine Regelung getroffen hat, wird von den Wasserverwaltungsabteilungen der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene oder der Einzugsgebietsverwaltung im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse zur Unterlassung des illegalen Verhaltens, zur nachträglichen Beantragung einer behördlichen Genehmigung innerhalb einer bestimmten Frist bestimmt. Falls diese Genehmigung nach Fristablauf noch nicht beantragt wurde oder nicht ausgestellt wurde, erfolgt die Weisung zum Abriss der illegalen Bauten und Wehre innerhalb einer bestimmten Frist. Falls nach Ablauf dieser Frist noch kein Abriss erfolgt ist, wird der zwangsweise Abriss durchgeführt. Die hierdurch entstehenden Kosten werden von der das illegale Verhalten begehenden Einheit oder Einzelperson getragen und diese mit einer Strafe von mindestens 10.000 Yuan und höchstens 100.000 Yuan belegt.

Wer bereits die Genehmigung der Wasserverwaltungsabteilungen oder der Flusseinzugsgebietsverwaltung für Projektbauten im Sinne des vorigen Absatzes erhalten, aber diese nicht nach Genehmigungsanforderungen errichtet hat, wird von den Wasserverwaltungsabteilungen der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene oder der Einzugsgebietsverwaltung im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse zur Erfüllung der Genehmigungsanforderungen innerhalb einer bestimmten Frist bestimmt und in Abhängigkeit von der Schwere des Falles mit einer Geldstrafe von mindestens 10.000 Yuan und höchstens 100.000 Yuan belegt.

第六十六条 有下列行为之一，且防洪法未作规定的，由县级以上人民政府水行政主管部门或者流域管理机构依据职权，责令停止违法行为，限期清除障碍或者采取其他补救措施，处一万元以上五万元以下的罚款：

(一) 在江河、湖泊、水库、运河、渠道内弃置、堆放阻碍行洪的物体和种植阻碍行洪的林木及高秆作物的；

(二) 围湖造地或者未经批准围垦河道的。

第六十七条 在饮用水水源保护区内设置排污口的，由县级以上地方人民政府责令限期拆除、恢复原状；逾期不拆除、不恢复原状的，强行拆除、恢复原状，并处五万元以上十万元以下的罚款。

未经水行政主管部门或者流域管理机构审查同意，擅自在江河、湖泊新建、改建或者扩大排污口的，由县级以上人民政府水行政主管部门或者流域管理机构依据职权，责令停止违法行为，限期恢复原状，处五万元以上十万元以下的罚款。

第六十八条 生产、销售或者在生产经营中使用国家明令淘汰的落后的、耗水量高的工艺、设备和产品的，由县级以上地方人民政府经济综合主管部门责令停止生产、销售或者使用，处二万元以上十万元以下的罚款。

§ 66 [Sonstige Vergehen] Falls einer der folgenden Sachverhalte vorliegt und das Hochwasserschutzgesetz der VR China diesbezüglich noch keine Regelung getroffen hat, wird von den Wasserverwaltungsabteilungen der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene oder der Einzugsgebietsverwaltung im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse die Unterlassung des illegalen Verhaltens und die Beseitigung des Hindernisses oder die Ergreifung von anderen Hilfsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist angeordnet. Es wird außerdem eine Geldstrafe von mindestens 10.000 Yuan und höchstens 100.000 Yuan auferlegt:

(1) Wer in Flüssen, Seen, Stauseen, Schifffahrtsstraßen und Kanälen Gegenstände ausbringt, ablagert oder Bäume und hochstämmige Pflanzen anpflanzt, die den Hochwasserabfluss verhindern;

(2) Wer Landgewinnung an Seen betreibt oder ohne Genehmigung Flüsse eindeicht.

§ 67 [Errichtung von Emissionsquellen] Wer in Trinkwasserschutzgebieten Emissionsquellen anbringt, wird von den lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene zum Abriss innerhalb einer bestimmten Frist und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bestimmt. Falls nach Ablauf der Frist kein Abriss erfolgt ist oder der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt ist, erfolgt der zwangsweise Abriss und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Es wird außerdem eine Geldstrafe von mindestens 50.000 Yuan und höchstens 100.000 Yuan auferlegt.

Wer ohne Überprüfung und Genehmigung der Wasserverwaltungsabteilungen oder der Einzugsgebietsverwaltung eigenmächtig in Flüssen und Seen Emissionsquellen neu errichtet, um- oder ausbaut, wird von den Wasserverwaltungsabteilungen oder der Flusseinzugsgebietsverwaltung im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse zur Einstellung des illegalen Verhaltens bestimmt, zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes innerhalb einer bestimmten Frist und zur Zahlung einer Geldstrafe von mindestens 50.000 Yuan und höchstens 100.000 Yuan bestimmt.

§ 68 [Rückständige Technologien] Wer bei der Produktion, dem Verkauf oder dem Betrieb Produktionstechnologien, Anlagen oder Produkte verwendet, die vom Staat als rückständig oder als stark Wasser verbrauchend deklariert wurden, wird von den für ressortübergreifende wirtschaftliche Aufgaben zuständigen Abteilungen der lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene zur Beendigung ihrer Produktion, ihres Verkaufs oder ihrer Verwendung und zur Entrichtung einer Strafe von mindestens 20.000 Yuan und höchstens 100.000 Yuan bestimmt.

第六十九条 有下列行为之一的，由县级以上人民政府水行政主管部门或者流域管理机构依据职权，责令停止违法行为，限期采取补救措施，处二万元以上十万元以下的罚款；情节严重的，吊销其取水许可证：

- (一) 未经批准擅自取水的；
- (二) 未依照批准的取水许可规定条件取水的。

第七十条 拒不缴纳、拖延缴纳或者拖欠水资源费的，由县级以上人民政府水行政主管部门或者流域管理机构依据职权，责令限期缴纳；逾期不缴纳的，从滞纳之日起按日加收滞纳部分千分之二滞纳金，并处应缴或者补缴水资源费一倍以上五倍以下的罚款。

第七十一条 建设项目的节水设施没有建成或者没有达到国家规定的要求，擅自投入使用的，由县级以上人民政府有关部门或者流域管理机构依据职权，责令停止使用，限期改正，处五万元以上十万元以下的罚款。

第七十二条 有下列行为之一，构成犯罪的，依照刑法的有关规定追究刑事责任；尚不够刑事处罚，且防洪法未作规定的，由县级以上地方人民政府水行政主管部门或者流域管理机构依据职权，责令停止违法行为，采取补救措施，处一万元以上五万元以下的罚款；违反治安管理处罚条例的，由公安机关依法给予治安管理处罚；给他人造成损失的，依法承担赔偿责任：

§ 69 [Wasserentnahme ohne Lizenz] Wer eines der folgenden Delikte begeht, wird von den Wasserverwaltungsabteilungen der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene oder der Einzugsgebietsverwaltung im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse zur Einstellung des illegalen Verhaltens, zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen und zur Zahlung einer Geldstrafe von mindestens 20.000 Yuan und höchstens 100.000 Yuan bestimmt. Sind die Umstände schwerwiegend, so wird die Wasserentnahmelizenz entzogen:

- (1) Wer Wasser ohne Genehmigung eigenmächtig entnimmt;
- (2) Wer wider die in der Wasserentnahmelizenz festgelegten Bestimmungen Wasser entnimmt.

§ 70 [Verzug bei der Entrichtung von Wassergebühren] Wer die Entrichtung von Wasserressourcengebühren verweigert oder herauszögert oder Wasserressourcengebühren schuldet, wird von den Wasserverwaltungsabteilungen der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene oder der Einzugsgebietsverwaltung im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse zur Zahlung der Wasserressourcengebühren bestimmt. Falls nach Ablauf einer gesetzten Frist weiterhin keine Gebühren entrichtet wurden, wird vom Tag des Zahlungsverzugs an pro Tag eine Verzugsstrafe in Höhe von 2 Promille der geschuldeten Gebühr und eine Geldstrafe in Höhe mindestens der doppelten und höchstens fünffachen geschuldeten Wasserressourcengebühr erhoben.

§ 71 [Wassereinsparleinrichtungen] Wer Wassereinsparleinrichtungen bei Bauprojekten nicht errichtet oder die errichteten Wassereinsparleinrichtungen nicht den staatlichen Bestimmungen entsprechen und die Bauprojekte eigenmächtig in Betrieb nimmt, wird von den Wasserverwaltungsabteilungen der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene oder der Einzugsgebietsverwaltung im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse zur Unterlassung der Nutzung, zur fristgemäßen Nachrüstung und zu einer Geldstrafe von mindestens 50.000 Yuan und höchstens 100.000 Yuan bestimmt.

§ 72 [Zerstörung von Wasserbauten] Falls eine der folgenden Handlungen begangen wird und dies einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt, wird gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches der VR China die strafrechtliche Verantwortung geahndet. Falls kein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt ist und das Hochwasserschutzgesetz der VR China diesbezüglich keine Regelung vorsieht, wird gemäß den Wasserverwaltungsabteilungen der lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene oder der Einzugsgebietsverwaltung im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse die Einstellung des illegalen Verhaltens, die Ergreifung von Abhilfemaßnahmen und die Entrichtung einer Geldstrafe in Höhe von mindestens 10.000 Yuan und höchstens 50.000 Yuan bestimmt. Wer hierbei ordnungsrechtliche Bestimmungen mit Bezug zur öffentlichen Sicherheit verletzt, wird von den Behörden für die öffentliche Sicherheit nach dem Gesetz mit Geldstrafen belegt. Werden Dritte beschädigt, so wird die Schadenshaftung nach dem Recht übernommen:

(一) 侵占、毁坏水工程及堤防、护岸等有关设施，毁坏防汛、水文监测、水文地质监测设施的；

(二) 在水工程保护范围内，从事影响水工程运行和危害水工程安全的爆破、打井、采石、取土等活动的。

第七十三条 侵占、盗窃或者抢夺防汛物资，防洪排涝、农田水利、水文监测和测量以及其他水工程设备和器材，贪污或者挪用国家救灾、抢险、防汛、移民安置和补偿及其他水利建设款物，构成犯罪的，依照刑法的有关规定追究刑事责任。

第七十四条 在水事纠纷发生及其处理过程中煽动闹事、结伙斗殴、抢夺或者损坏公私财物、非法限制他人人身自由，构成犯罪的，依照刑法的有关规定追究刑事责任；尚不够刑事处罚的，由公安机关依法给予治安管理处罚。

第七十五条 不同行政区域之间发生水事纠纷，有下列行为之一的，对负有责任的主管人员和其他直接责任人员依法给予行政处分：

(一) 拒不执行水量分配方案和水量调度预案的；

(二) 拒不服从水量统一调度的；

(三) 拒不执行上一级人民政府的裁决的；

(四) 在水事纠纷解决前，未经各方达成协议或者上一级人民政府批准，单方面违反本法规定改变水的现状的。

(1) Wer Deiche, Uferböschungen und sonstige Einrichtungen von Wasserbauten in Beschlag nimmt oder zerstört bzw. Einrichtungen zum Überflutungsschutz, zur hydrologischen oder hydrogeologischen Messung zerstört;

(2) Wer im Schutzbereich von Wasserbauten Sprengungen, Bohrungen, Steinbrucharbeiten oder Erdabbau durchführt, die den Betrieb des Wasserbauwerks beeinträchtigen und die Sicherheit des Wasserbauwerks gefährden.

§ 73 [Veruntreuung und Missbrauch von Geldmitteln] Wer Materialien zum Hochwasserschutz, Anlagen und Gegenstände zur Entwässerung, landwirtschaftlichen Bewässerung, hydrologischen Überwachung und Messung sowie sonstige Wasserbauanlagen und -gegenstände in Beschlag nimmt, stiehlt oder zurückhält, staatliche Geldmittel für Notfälle, Katastrophenschutz, Hochwasserschutz, Bevölkerungsrelokation und Umsiedlungsentschädigung, sowie andere Geldmittel mit Bezug zu Wasserbauten veruntreut oder missbraucht und dies einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt, wird nach den entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches der VR China strafrechtlich belangt.

§ 74 [Aufwiegelung bei Streitfällen] Wer beim Entstehen eines wasserrelevanten Streitfalles oder bei seiner Behandlung die Parteien aufwiegelt, einen Bandenstreit entfacht, öffentliche oder private Wertgegenstände zurückhält oder zerstört oder illegal die persönliche Freiheit von anderen Menschen beschränkt, und dies einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt, wird nach den entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches der VR China strafrechtlich belangt. Falls kein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt ist, wird von den Behörden für öffentliche Sicherheit gemäß dem Gesetz eine Geldstrafe erhoben.

§ 75 [Sonstige wasserrelevante Delikte] Bei die Grenzen von Verwaltungsgebieten überschreitenden Streitfällen mit Wasserbezug wird bei Vorliegen der folgenden Handlungen dem verantwortlichen Leitungspersonal und dem sonstigen, direkt verantwortlichen Personal nach dem Gesetz eine Disziplinarstrafe auferlegt:

(1) Wer sich der Durchführung der Wasserverteilungspläne und der Vorplanung für die Wasserrationierung widersetzt;

(2) Wer nicht der einheitlichen Wasserrationierung Folge leistet;

(3) Wer sich der Durchsetzung des Schiedsspruches der Volksregierung der nächsthöheren Verwaltungsebene widersetzt;

(4) Wer vor der Beilegung von wasserrelevanten Streitfällen, ohne dass ein Übereinkommen durch die Parteien erzielt wurde oder ohne dass eine Genehmigung durch die Volksregierung der nächsthöheren Verwaltungsebene erfolgt ist, einseitig unter Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes den Zustand der Wasserressourcen verändert.

第七十六条 引水、截（蓄）水、排水，损害公共利益或者他人合法权益的，依法承担民事责任。

第七十七条 对违反本法第三十九条有关河道采砂许可制度规定的行政处罚，由国务院规定。

第八章 附则

第七十八条 中华人民共和国缔结或者参加的与国际或者国境边界河流、湖泊有关的国际条约、协定与中华人民共和国法律有不同规定的，适用国际条约、协定的规定。但是，中华人民共和国声明保留的条款除外。

第七十九条 本法所称水工程，是指在江河、湖泊和地下水源上开发、利用、控制、调配和保护水资源的各类工程。

第八十条 海水的开发、利用、保护和管理，依照有关法律的规定执行。

第八十一条 从事防洪活动，依照防洪法的规定执行。

水污染防治，依照水污染防治法的规定执行。

第八十二条 本法自 2002 年 10 月 1 日起施行。

§ 76 [Verletzung öffentlicher und privater Interessen] Wer bei der Wassereinleitung, Wasserbevorratung oder Entwässerung die öffentlichen Interessen oder Rechte und Interessen anderer Personen verletzt, übernimmt nach dem Recht zivilrechtliche Verantwortung.

§ 77 [Sandentnahmelizenz] Die Geldstrafe für die Verletzung der Bestimmungen des § 39 dieses Gesetzes bezüglich der Sandentnahmelizenz für Flüsse und Kanäle wird vom Staatsrat bestimmt.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 78 [Internationale Abkommen] Falls die VR China völkerrechtliche Verträge oder Abkommen mit internationalem Bezug oder mit Bezug zu Grenzflüssen und -seen ratifiziert hat und diese im Widerspruch zu den Gesetzen der VR China stehen, so finden die internationalen Verträge und Abkommen Anwendung, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, gegenüber denen die VR China einen Vorbehalt geltend gemacht hat.

§ 79 [Wasserbauwerke] Der in diesem Gesetz verwendete Begriff Wasserbauwerke bezeichnet alle Arten von Projekten zur Erschließung, Nutzung, Kontrolle, Rationierung/ Verteilung und zum Schutz von Wasserressourcen in Flüssen, Seen und im Grundwasser.

§ 80 [Meeresgewässer] Die Erschließung, Nutzung, der Schutz und die Verwaltung von Meeresgewässern wird gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

§ 81 [Hochwasserschutz und Wasserverschmutzung] Aktivitäten zum Hochwasserschutz werden gemäß den Bestimmungen des Hochwasserschutzgesetzes der VR China durchgeführt.

Die Vermeidung und Bekämpfung von Wasserverschmutzung wird nach den Bestimmungen des Gesetzes der VR China zur Vermeidung und Bekämpfung der Wasserverschmutzung durchgeführt.

§ 82 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Übersetzt von *Jan de Graaf*

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zum Schadensersatz für Körperschäden

《最高人民法院关于审理人身损害赔偿案件适用法律若干问题的解释》已于2003年12月4日由最高人民法院审判委员会第1299次会议通过。现予公布，自2004年5月1日起施行。

二〇〇三年十二月二十六日
最高人民法院

Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Fällen des Ersatzes von Körperschäden“ wurden am 04.12.2003 auf der 1299. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet. Sie werden hiermit verkündet und treten am 01.05.2004 in Kraft.

**Das Oberste Volksgericht
26.12.2003**

为正确审理人身损害赔偿案件，依法保护当事人的合法权益，根据《中华人民共和国民事诉讼法》以下简称民法通则、《中华人民共和国民事诉讼法》以下简称民事诉讼法等有关法律规定，结合审判实践，就有关适用法律的问题作如下解释：

第一条 因生命、健康、身体遭受侵害，赔偿权利人起诉请求赔偿义务人赔偿财产损失和精神损害的，人民法院应予受理。

本条所称“赔偿权利人”，是指因侵权行为或者其他致害原因直接遭受人身损害的受害人、依法由受害人承担扶养义务的被扶养人以及死亡受害人的近亲属。

本条所称“赔偿义务人”，是指因自己或者他人的侵权行为以及其他致害原因依法应当承担民事责任的自然人、法人或者其他组织。

第二条 受害人对同一损害的发生或者扩大有故意、过失的，依照民法通则第一百三十一条的规定，可以减轻或者免除赔偿义务人的赔偿责任。但侵权人因故意或者重大过失致人损害，受害人只有一般过失的，不减轻赔偿义务人的赔偿责任。

适用民法通则第一百零六条第三款规定确定赔偿义务人的赔偿责任时，受害人有重大

Um Fälle des Ersatzes von Körperschäden richtig zu behandeln und die Rechte und Interessen der Parteien zu schützen, werden auf Grund der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China“¹ (im folgenden kurz AGZR) und des „Zivilprozessgesetzes der VR China“² (im folgenden kurz ZPG) und anderer relevanter Gesetze und Bestimmungen, sowie mit Blick auf die Rechtsprechungspraxis die nachfolgenden Erläuterungen zu Fragen der Anwendung des Rechts gegeben:

§ 1 Verklagt in Fällen der Verletzung von Leben, Gesundheit oder Körper der zum Ersatz Berechtigte den Ersatzpflichtigen mit der Forderung, Vermögensschäden und immaterielle Schäden zu ersetzen, hat das Volksgericht [die Klage] für zulässig zu erklären.

„Ersatzberechtigter“ im Sinne dieses Paragraphen ist jeder, der aufgrund einer deliktischen Handlung oder anderer schädigender Umstände direkt einen Körperschaden erleidet oder ein dem Verletzten gegenüber nach dem Recht zum Unterhalt Berechtigter und die nahen Verwandten des verstorbenen Verletzten.

„Ersatzpflichtiger“ im Sinne dieses Paragraphen ist jede natürliche oder juristische Person oder andere Organisation, die aufgrund einer eigenen oder fremden deliktischen Handlung oder anderer schädigender Umstände nach dem Recht die zivilrechtliche Haftung übernehmen muss.

§ 2 Wenn beim Ersatzberechtigten im Hinblick auf die Entstehung oder Vergrößerung des Schadens Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, kann gemäß § 131 AGZR die Schadensersatzhaftung des Ersatzpflichtigen ganz oder teilweise entfallen. Führen aber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verletzenden zu den Körperschäden, und liegt beim Geschädigten nur einfache Fahrlässigkeit vor, wird die Schadensersatzhaftung des Ersatzpflichtigen nicht gemindert.

Bei der Feststellung des Umfangs der Ersatzpflicht des Ersatzpflichtigen gem. § 106 Abs. 3 der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ ist bei grober Fahrlässigkeit des Geschädigten die Leistungspflicht des

¹ Deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

² Deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 9.4.91/1.

过失的，可以减轻赔偿义务人的赔偿责任。

第三条 二人以上共同故意或者共同过失致人损害，或者虽无共同故意、共同过失，但其侵权行为直接结合发生同一损害后果的，构成共同侵权，应当依照民法通则第一百三十条规定承担连带责任。

二人以上没有共同故意或者共同过失，但其分别实施的数个行为间接结合发生同一损害后果的，应当根据过失大小或者原因力比例各自承担相应的赔偿责任。

第四条 二人以上共同实施危及他人人身安全的行为并造成损害后果，不能确定实际侵害行为人的，应当依照民法通则第一百三十条规定承担连带责任。共同危险行为人能够证明损害后果不是由其行为造成的，不承担赔偿责任。

第五条 赔偿权利人起诉部分共同侵权人的，人民法院应当追加其他共同侵权人作为共同被告。赔偿权利人在诉讼中放弃对部分共同侵权人的诉讼请求的，其他共同侵权人对被放弃诉讼请求的被告应当承担的赔偿份额不承担连带责任。责任范围难以确定的，推定各共同侵权人承担同等责任。

人民法院应当将放弃诉讼请求的法律后果告知赔偿权利人，并将放弃诉讼请求的情况在法律文书中叙明。

第六条 从事住宿、餐饮、娱乐等经营活动或者其他社会活动的自然人、法人、其他组织，未尽合理限度范围内的安全保障义务致使他人遭受人身损害，赔偿权利人请求其承担相应赔偿责任的，人民法院应予支持。

因第三人侵权导致损害结果发生的，由实施侵权行为的第三人承担赔偿责任。安全保

Ersatzpflichtigen zu mindern.

§ 3 Führt gemeinschaftlicher Vorsatz oder gemeinschaftliche Fahrlässigkeit mehrerer Personen zu Personenschäden, oder liegt zwar kein gemeinschaftlicher Vorsatz oder keine gemeinschaftliche Fahrlässigkeit vor, aber die deliktischen Handlungen lassen direkt gemeinsam denselben schädigenden Erfolg entstehen, ist [der Tatbestand] eines gemeinschaftlichen Delikts erfüllt, so dass gemäß § 130 AGZR die gesamtschuldnerische Haftung übernommen werden muss.

Liegt zwar kein gemeinschaftlicher Vorsatz oder keine gemeinschaftliche Fahrlässigkeit mehrerer Personen vor, lässt aber die getrennte Ausführung der einzelnen Handlungen indirekt gemeinsam denselben schädigenden Erfolg entstehen, muss die jeweilige Schadensersatzhaftung auf der Grundlage des Grades der Fahrlässigkeit oder des Grades der jeweiligen Verursachung übernommen werden.

§ 4 Gefährden zwei oder mehr Personen gemeinschaftlich die Sicherheit des Körpers einer dritten Person, so dass ein schädigender Erfolg verursacht wird, und kann der eigentlich deliktisch Handelnde nicht festgestellt werden, muss gemäß § 130 AGZR eine gesamtschuldnerische Haftung übernommen werden. Können die Personen, die gemeinschaftlich gefährdend gehandelt haben, nachweisen, dass der schädigende Erfolg nicht durch ihre Handlungen verursacht wurde, so trifft sie keine Ersatzpflicht.

§ 5 Erhebt der Ersatzberechtigte nur gegen einen Teil der gemeinschaftlichen Schädiger Klage, hat das Volksgericht die anderen gemeinschaftlichen Schädiger als gemeinschaftlich Beklagte beizuziehen.³ Verzichtet der Ersatzberechtigte während des Prozesses auf das Klagebegehren gegenüber einem Teil der gemeinschaftlichen Schädiger, übernehmen die anderen Schädiger für den Anteil des Schadensersatzes, den die Beklagten, gegenüber denen auf das Klagverlangen verzichtet wurde, übernehmen müssten, nicht gesamtschuldnerisch die Haftung.⁴ Ist der Umfang der Haftung schwer festzustellen, wird vermutet, dass alle gemeinschaftlichen Schädiger die gleiche Haftung übernehmen.

Das Volksgericht muss den Ersatzberechtigten auf die rechtlichen Konsequenzen des Verzichts auf das Klagebegehren hinweisen und den Verzicht auf das Klagebegehren in einer Rechtsurkunde⁵ vermerken.

§ 6 Klagen, bei denen natürliche oder juristische Personen sowie andere Organisationen, die gewerblichen oder anderen sozialen Aktivitäten etwa im Hotel-, Gastronomie- oder Unterhaltungsbereich nachgehen, nicht in einem vernünftigen Rahmen ihren Sicherheitspflichten nachgekommen sind, damit anderen Schäden zugefügt haben und daraufhin vom Ersatzberechtigten in Anspruch genommen wurden, müssen vom Volksgericht unterstützt werden.

Führt das Verhalten eines Dritten zum Eintritt des schädigenden Erfolges, übernimmt der deliktisch handelnde Dritte die Schadensersatzhaftung. Liegt bei dem zur Gewährleistung der Sicherheit Verpflichteten Verschul-

³ Siehe §§ 53, 119 ZPG.

⁴ Vgl. § 52 ZPG.

⁵ Rechtsurkunde im Sinne eines Titels nach dem ZPG. Siehe § 11 ZPG.

障义务人有过错的，应当在它能够防止或者制止损害的范围内承担相应的补充赔偿责任。安全保障义务人承担责任后，可以向第三人追偿。赔偿权利人起诉安全保障义务人的，应当将第三人作为共同被告，但第三人不能确定的除外。

第七条 对未成年人依法负有教育、管理、保护义务的学校、幼儿园或者其他教育机构，未尽职责范围内的相关义务致使未成年人遭受人身损害，或者未成年人致他人人身损害的，应当承担与其过错相应的赔偿责任。

第三人侵权致未成年人遭受人身损害的，应当承担赔偿责任。学校、幼儿园等教育机构有过错的，应当承担相应的补充赔偿责任。

第八条 法人或者其他组织的法定代表人、负责人以及工作人员，在执行职务中致人损害的，依照民法通则第一百二十一条的规定，由该法人或者其他组织承担民事责任。上述人员实施与职务无关的行为致人损害的，应当由行为人承担赔偿责任。

属于《国家赔偿法》赔偿事由的，依照《国家赔偿法》的规定处理。

第九条 雇员在从事雇佣活动中致人损害的，雇主应当承担赔偿责任；雇员因故意或者重大过失致人损害的，应当与雇主承担连带赔偿责任。雇主承担连带赔偿责任的，可以向雇员追偿。

前款所称“从事雇佣活动”，是指从事雇主授权或者指示范围内的生产经营活动或者其他劳务活动。雇员的行为超出授权范围，但其表现形式是履行职务或者与履行职务有内在联系的，应当认定为“从事雇佣活动”。

den⁶ vor, muss er in dem Umfang, in dem er Schäden vorbeugen oder diese verhindern konnte, die ergänzende Schadensersatzhaftung übernehmen. Nachdem der zur Gewährleistung der Sicherheit Verpflichtete die Haftung übernommen hat, kann er gegenüber dem Dritten [den Anspruch auf] Kompensation verfolgen. Verklagt der Ersatzberechtigte den zur Gewährleistung der Sicherheit Verpflichteten, muss auch der Dritte beigezogen werden, es sei denn, dass [die Identität] des Dritten nicht festgestellt werden kann.

§ 7 Schulen, Kindergärten und andere Erziehungseinrichtungen, die nach dem Recht gegenüber Minderjährigen Erziehungs-, Verwaltungs- und Schutzpflichten haben, und die die entsprechenden Pflichten in ihrem Verantwortungsbereich nicht erfüllen, so dass Minderjährige Körperschäden erleiden oder Minderjährige bei anderen Personen Körperschäden verursachen, müssen die Schadensersatzhaftung entsprechend ihrem Verschulden übernehmen.

Verursachen Delikte Dritter Körperschäden bei Minderjährigen, müssen sie die Schadensersatzhaftung übernehmen. Liegt bei Schulen, Kindergärten und anderen Erziehungseinrichtungen Verschulden vor, müssen sie die ergänzende Schadensersatzhaftung übernehmen

§ 8 Fügen die gesetzlichen Repräsentanten, Verantwortlichen oder Arbeiter von juristischen Personen oder anderen Organisationen in Erfüllung ihrer Aufgaben [anderen] Personen Schäden zu, übernehmen gemäß § 121 AGZR diese juristischen Personen bzw. anderen Organisationen die zivilrechtliche Haftung. Führen Handlungen, die die genannten Personen nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben ausführen, zu Schäden [anderer] Personen, muss der Handelnde die Schadensersatzhaftung übernehmen.

Entschädigungstatbestände, die unter das „Staatsentschädigungsgesetz“⁷ fallen, werden nach den Bestimmungen des „Staatsentschädigungsgesetzes“ behandelt.

§ 9 Fügen Arbeitnehmer bei der Verrichtung von Arbeitstätigkeiten [anderen] Personen Schäden zu, muss der Arbeitgeber die Schadensersatzhaftung übernehmen; führen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers zu Personenschäden, müssen er und der Arbeitgeber gesamtschuldnerisch die Schadensersatzhaftung übernehmen. Übernimmt der Arbeitgeber die gesamtschuldnerische Haftung, kann er gegenüber dem Arbeitnehmer [den Anspruch auf] Kompensation verfolgen.

„Verrichtung von Arbeitstätigkeiten“ im vorherigen Absatz bezeichnet produzierende, gewerbliche oder andere arbeitende Tätigkeiten im Umfang der Ermächtigung oder Weisung des Arbeitgebers. Überschreiten Handlungen der Arbeitnehmer den Umfang der Ermächtigung, aber geht aus ihrer Form hervor, dass sie die Erfüllung von Aufgaben sind oder mit der Erfüllung von Aufgaben in einer [diesen] innewohnenden Beziehung stehen, müssen sie als „Verrichtung von Arbeitstätigkeiten“ festgestellt werden.

⁶ Vgl. zu diesem Terminus WANG Liming, Guocuo (Schuld), in: WANG Liming, Minfa - Qinquan xingwei fa (Zivilrecht - Recht der unerlaubten Handlungen), Beijing 1993, S. 152 ff.

⁷ Deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.5.94/1.

第十条 承揽人在完成工作过程中对第三人造成损害或者造成自身损害的，定作人不承担赔偿责任。但定作人对定作、指示或者选任有过失的，应当承担相应的赔偿责任。

第十一条 雇员在从事雇佣活动中遭受人身损害，雇主应当承担赔偿责任。雇佣关系以外的第三人造成雇员人身损害的，赔偿权利人可以请求第三人承担赔偿责任，也可以请求雇主承担赔偿责任。雇主承担赔偿责任后，可以向第三人追偿。

雇员在从事雇佣活动中因安全生产事故遭受人身损害，发包人、分包人知道或者应当知道接受发包或者分包业务的雇主没有相应资质或者安全生产条件的，应当与雇主承担连带赔偿责任。

属于《工伤保险条例》调整的劳动关系和工伤保险范围的，不适用本条规定。

第十二条 依法应当参加工伤保险统筹的用人单位的劳动者，因工伤事故遭受人身损害，劳动者或者其近亲属向人民法院起诉请求用人单位承担民事赔偿责任的，告知其按《工伤保险条例》的规定处理。

因用人单位以外的第三人侵权造成劳动者人身损害，赔偿权利人请求第三人承担民事赔偿责任的，人民法院应予支持。

第十三条 为他人无偿提供劳务的帮工人，在从事帮工活动中致人损害的，被帮工人应当承担赔偿责任。被帮工人明确拒绝帮工的，不承担赔偿责任。帮工人存在故意或者重大过失，赔偿权利人请求帮工人和被帮工人承担连带责任

§ 10 Verursacht ein Unternehmer während der Herstellung der Werksache bei einem Dritten oder sich selbst Schäden, trifft den Besteller keine Schadensersatzhaftung. Liegt aber beim Besteller im Hinblick auf die Bestellung, Weisung oder Auswahl [des Unternehmers] Fahrlässigkeit vor, muss er die entsprechende Schadensersatzhaftung übernehmen.

§ 11 Erleidet ein Arbeitnehmer bei der Verrichtung von Arbeitstätigkeiten Körperschäden, muss der Arbeitgeber die Schadensersatzhaftung übernehmen. Verursacht ein Dritter außerhalb des Arbeitsverhältnisses Körperschäden des Arbeitnehmers, kann der Ersatzberechtigte sowohl vom Dritten als auch vom Arbeitgeber die Übernahme der Schadensersatzhaftung fordern. Nachdem der Arbeitgeber die Schadensersatzhaftung übernommen hat, kann er gegenüber dem Dritten [den Anspruch auf] Kompensation verfolgen.

Erleidet ein Arbeitnehmer bei Verrichtung von Arbeitstätigkeiten infolge von Unfällen bei der Produktion Körperschäden, müssen Auftraggeber und Subunternehmer gesamtschuldnerisch mit dem Arbeitgeber die Schadensersatzhaftung übernehmen, wenn sie wussten oder wissen mussten, dass der Arbeitgeber nicht über die betreffende Qualifikation⁸ oder die Voraussetzungen einer sicheren Produktion verfügte.

Auf Arbeitsverhältnisse und Bereiche der Arbeitsunfallversicherung, die der Regulierung durch die „Verordnung für die Versicherung von Arbeitsunfällen“⁹ unterliegen, findet dieser Paragraph keine Anwendung.

§ 12 Wenn Arbeiter von Arbeitseinheiten, die nach dem Recht an der Aufbringung für Arbeitsunfallversicherungen teilnehmen¹⁰, wegen eines Arbeitsunfalls Körperschäden erleiden, und [diese] Arbeiter oder ihre nahen Verwandten beim Volksgericht klagen, um von der Arbeitseinheit die Übernahme der zivilrechtlichen Schadensersatzhaftung zu fordern, wird darauf hingewiesen, dass dieses nach der „Verordnung für die Versicherung von Arbeitsunfällen“ behandelt wird.

Wenn das Delikt eines Dritten außerhalb der Arbeitseinheit Körperschäden des Arbeiters verursacht und der Ersatzberechtigte vom Dritten die Übernahme der zivilrechtlichen Schadensersatzhaftung fordert, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

§ 13 Wenn Gehilfen, die für andere unentgeltlich Arbeiten verrichten, bei der Verrichtung der Gehilfentätigkeiten [anderen] Personen Schäden zufügen, muss der Empfänger der Hilfsarbeiten die Schadensersatzhaftung übernehmen. Wenn der Empfänger der Hilfsarbeiten die Hilfsarbeiten klar ablehnt, übernimmt er die Schadensersatzhaftung nicht. Liegt beim Gehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, und fordert der Ersatzberechtigte vom Gehilfen und Empfänger der Hilfsarbeiten gesamtschuldnerisch die Übernahme der Schadensersatzhaftung, muss das Volksgericht [dies]

⁸ Siehe § 13 „Baugesetz der VR China“ (中华人民共和国建筑法) v. 1.11.1997, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 7), 1.11.97/1, dort auch Anmerkung <10>. Nach dieser Vorschrift werden unter anderem bauausführende Unternehmen nach verschiedenen qualitativen Voraussetzungen in unterschiedliche Qualifikationsstufen (资质等级) unterteilt.

⁹ Vom 27.4.2003, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 2003, Nr. 17, S. 5 ff. Siehe zu dieser Verordnung Barbara Darimont, Rechtsgrundlagen der chinesischen Sozialversicherung, in: China aktuell 2003, Nr. 9, S. 1102 ff. (1108 f.).

¹⁰ Nach dem 2. Kapitel der Verordnung vom 27.4.2003 werden Fonds für Unfallversicherungen in unterschiedlichen „Aufbringungsgebieten“ (统筹地区) errichtet. Zu diesen „Aufbringungsgebieten“ im Rahmen der Krankenversicherungen siehe Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 14.12.1998, Anm. <1>.

的，人民法院应予支持。

第十四条 帮工人因帮工活动遭受人身损害的，被帮工人应当承担赔偿责任。被帮工人明确拒绝帮工的，不承担赔偿责任；但可以在受益范围内予以适当补偿。

帮工人因第三人侵权遭受人身损害的，由第三人承担赔偿责任。第三人不能确定或者没有赔偿能力的，可以由被帮工人予以适当补偿。

第十五条 为维护国家、集体或者他人的合法权益而使自己受到人身损害，因没有侵权人、不能确定侵权人或者侵权人没有赔偿能力，赔偿权利人请求受益人在受益范围内予以适当补偿的，人民法院应予支持。

第十六条 下列情形，适用民法通则第一百二十六条的规定，由所有人或者管理人承担赔偿责任，但能够证明自己没有过错的除外：

(一) 道路、桥梁、隧道等人工建造的构筑物因维护、管理瑕疵致人损害的；

(二) 堆放物品滚落、滑落或者堆放物倒塌致人损害的；

(三) 树木倾倒、折断或者果实坠落致人损害的。

前款第(一)项情形，因设计、施工缺陷造成损害的，由所有人、管理人与设计、施工者承担连带责任。

第十七条 受害人遭受人身损害，因就医治疗支出的各项费用以及因误工减少的收入，包括医疗费、误工费、护理费、交通费、住宿费、住院伙食补助费、必要的营养费，赔偿义务人应当予以赔偿。

受害人因伤致残的，其因增加生活上需要所支出的必要费用以及因丧失劳动能力导致的收入损失，包括残疾赔偿金、残疾辅助器具费、被扶养人生活费，以及因康复护理、

unterstützen.

§ 14 Erleidet der Gehilfe infolge der Gehilfentätigkeiten Körperschäden, muss der Empfänger der Hilfsarbeiten die Schadensersatzhaftung übernehmen. Wenn der Empfänger der Hilfsarbeiten die Hilfsarbeiten klar ablehnt, übernimmt er die Schadensersatzhaftung nicht; aber es kann im Umfang der [durch die Gehilfentätigkeit erlangten] Vorteile eine angemessene Kompensation gewährt werden.

Erleidet der Gehilfe durch Delikt eines Dritten Körperschäden, wird die Schadensersatzhaftung vom Dritten übernommen. Kann [die Identität] des Dritten nicht festgestellt werden oder kann dieser nicht Schadensersatz leisten, kann vom Empfänger der Hilfsarbeiten eine angemessene Kompensation gewährt werden.

§ 15 Wenn Ersatzberechtigte, die beim Schutz der Rechte und Interessen des Staates, der Kollektive oder anderer Personen selbstverursacht Körperschäden erleiden, vom Begünstigten im Umfang des [empfangenen] Vorteils eine angemessene Kompensation verlangen, wird [dies] vom Volksgericht unterstützt, wenn kein Schädiger vorhanden ist, [die Identität] des Schädigers nicht festgestellt werden kann oder der Schädiger nicht Schadensersatz leisten kann.

§ 16 In den nachfolgend angeführten Fällen übernehmen der Eigentümer oder der Verwalter unter Anwendung des § 126 AGZR die Schadensersatzhaftung, außer wenn [diese] beweisen können, dass bei ihnen selbst kein Verschulden vorzuwerfen ist:

(1) wenn mangelhafter Schutz oder mangelhafte Verwaltung von Straßen, Brücken, Tunneln oder anderen von Menschen errichteten Bauwerken zu Personenschäden führen,

(2) wenn das Herunterrollen oder Herunterrutschen gestapelter Sachen oder das Einstürzen gestapelter Sachen zu Personenschäden führen,

(3) wenn das Umfallen oder Fällen von Bäumen oder das Herunterfallen von Früchten zu Personenschäden führt.

Wenn im Fall der Ziffer 1 der Schaden durch Planungs- oder Bauausführungsfehler verursacht wurde, wird die Schadensersatzhaftung vom Eigentümer, Verwalter, Planer und Bauausführenden gesamtschuldnerisch übernommen.

§ 17 Erleidet der Verletzte Körperschäden, muss der Ersatzpflichtige alle Arten von ärztlichen Behandlungskosten und auf das Arbeitsversäumnis zurückzuführende Verdienstaussfälle, wie etwa Behandlungsgebühren, Arbeitsversäumniskosten, Pflegekosten, Fahrtkosten, Kosten für die auswärtige Unterbringung, Krankenhausverpflegungskosten sowie die Kosten für notwendige [therapeutische] Ernährung ersetzen.

Führt die Verletzung zur Behinderung des Geschädigten, muss der Ersatzpflichtige die dadurch verursachte Erhöhung der Lebenshaltungskosten und durch den Verlust der Arbeitskraft verursachte Verdienstaussfälle ersetzen. Dazu gehören eine Entschädigung für die Behinderung, die Kosten für Hilfsmittel für Behinderte, die Lebenshaltungskosten der Unterhaltsberechtigten sowie Rehabilitations- und Pflegemaßnahmen und

继续治疗实际发生的必要的康复费、护理费、后续治疗费，赔偿义务人也应当予以赔偿。

受害人死亡的，赔偿义务人除应当根据抢救治疗情况赔偿本条第一款规定的相关费用外，还应当赔偿丧葬费、被扶养人生活费、死亡补偿费以及受害人亲属办理丧葬事宜支出的交通费、住宿费和误工损失等其他合理费用。

第十八条 受害人或者死者近亲属遭受精神损害，赔偿权利人向人民法院请求赔偿精神损害抚慰金的，适用《最高人民法院关于确定民事侵权精神损害赔偿责任若干问题的解释》予以确定。

精神损害抚慰金的请求权，不得让与或者继承。但赔偿义务人已经以书面方式承诺给予金钱赔偿，或者赔偿权利人已经向人民法院起诉的除外。

第十九条 医疗费根据医疗机构出具的医药费、住院费等收款凭证，结合病历和诊断证明等相关证据确定。赔偿义务人对治疗的必要性和合理性有争议的，应当承担相应的举证责任。

医疗费赔偿数额，按照一审法庭辩论终结前实际发生的数额确定。器官功能恢复训练所必要的康复费、适当的整容费以及其他后续治疗费，赔偿权利人可以待实际发生后另行起诉。但根据医疗证明或者鉴定结论确定必然发生的费用，可以与已经发生的医疗费一并予以赔偿。

第二十条 误工费根据受害人的误工时间和收入状况确定。

误工时间根据受害人接受治疗的医疗机构出具的证明确定。受害人因伤致残持续误工的，误工时间可以计算至定残日前一天。

tatsächlich entstandene Kosten für Rehabilitations- und Pflegemaßnahmen im Rahmen einer fortgesetzten Behandlung.

Stirbt der Geschädigte, hat der Ersatzpflichtige außer den im ersten Absatz dieses Paragraphen genannten Schadensersatz für Kosten, die infolge der Maßnahmen zur Rettung und Pflege entstanden sind, auch die Bestattungskosten, die Lebenshaltungskosten der Unterhaltsberechtigten, eine Kompensation für die Tötung sowie die im Zusammenhang mit den Begräbnisvorbereitungen den Angehörigen des Geschädigten entstandenen Fahrtkosten, Kosten für die Unterbringung, Verdienstausfall und andere angemessene Kosten zu ersetzen.

§ 18 Erleiden die Angehörigen des Verletzten oder Verstorbenen immaterielle Schäden, und fordert der Ersatzberechtigte vor einem Volksgericht Trostgeld als Ersatz immaterieller Schäden, wird [dieses] unter Anwendung der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Feststellung der zivilrechtlichen Deliktshaftung für immaterielle Schäden“¹¹ entschieden.

Der Anspruch auf Trostgeld als Ersatz immaterieller Schäden kann nicht abgetreten oder vererbt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Ersatzpflichtige bereits schriftlich versprochen hat, Ersatz in Geld zu gewähren, oder wenn der Ersatzberechtigte bereits beim Volksgericht Klage erhoben hat.

§ 19 Die Behandlungskosten werden anhand der Quittungen, die von den behandelnden Organen beispielsweise für Medikamentenkosten und Krankenhauskosten ausgestellt wurden, in Verbindung mit einschlägigen Belegen wie der Krankenakte und der Dokumentation der Diagnose festgestellt. Hat der Ersatzpflichtige Einwände gegen die Notwendigkeit oder Angemessenheit der Behandlung, trägt er die entsprechende Beweislast.

Die Höhe des Ersatzes der Behandlungskosten wird anhand der tatsächlich entstandenen Kosten festgestellt, die vor Abschluss der streitigen Verhandlung in erster Instanz entstanden sind. Kosten für notwendige Rehabilitationsmaßnahmen, die durch Übungen auf eine Wiederherstellung von Organfunktionen zielen, angemessene Kosten für Maßnahmen plastischer Chirurgie sowie Kosten für fortgesetzte Behandlungsmaßnahmen kann der Ersatzberechtigte nach ihrem Auftreten gesondert einklagen. Allerdings kann für Kosten, die ausweislich medizinischer Atteste bzw. Gutachten notwendigerweise entstehen werden, auch zusammen mit den bereits entstandenen Kosten Ersatz gewährt werden.

§ 20 Der Verdienstausfall wird auf Grund der verlorenen Arbeitszeit und der Einkommensverhältnisse des Verletzten festgestellt.

Die verlorene Arbeitszeit wird auf Grund der Nachweise festgestellt, die von dem Organ ausgestellt wurden, das den Geschädigten behandelt hat. Ist der Geschädigte wegen der durch die Verletzung entstandenen Behinderung dauerhaft arbeitsunfähig, kann die verlorene Arbeitszeit bis zum Tag vor Feststellung der Behinderung berechnet werden.

¹¹ Vom 08.03.2001, englisch in: NEWSLETTER, Heft 4/2001, S. 201 ff. und hierzu: Regine Reim, Ersatz für immateriellen Schaden infolge unerlaubter Handlungen, in: NEWSLETTER, Heft 4/2001, S. 182 ff.

受害人有固定收入的，误工费按照实际减少的收入计算。受害人无固定收入的，按照其最近三年的平均收入计算；受害人不能举证证明其最近三年的平均收入状况的，可以参照受诉法院所在地相同或者相近行业上一年度职工的平均工资计算。

第二十一条 护理费根据护理人员的收入状况和护理人数、护理期限确定。

护理人员有收入的，参照误工费的规定计算；护理人员没有收入或者雇佣护工的，参照当地护工从事同等级别护理的劳务报酬标准计算。护理人员原则上为一人，但医疗机构或者鉴定机构有明确意见的，可以参照确定护理人员人数。

护理期限应计算至受害人恢复生活自理能力时止。受害人因残疾不能恢复生活自理能力的，可以根据其年龄、健康状况等因素确定合理的护理期限，但最长不超过二十年。

受害人定残后的护理，应当根据其护理依赖程度并结合配制残疾辅助器具的情况确定护理级别。

第二十二条 交通费根据受害人及其必要的陪护人员因就医或者转院治疗实际发生的费用计算。交通费应当以正式票据为凭；有关凭据应当与就医地点、时间、人数、次数相符合。

第二十三条 住院伙食补助费可以参照当地国家机关一般工作人员的出差伙食补助标准予以确定。

受害人确有必要到外地治疗，因客观原因不能住院，受害人本人及其陪护人员实际发生的住宿费和伙食费，其合理部分应予赔偿。

第二十四条 营养费根据受害人伤残情况参照医疗机构的意见确定。

Hat der Verletzte ein festes Einkommen, wird der Verdienstausfall gemäß der tatsächlichen Einkommensminderung berechnet. Hat der Verletzte kein festes Einkommen, wird [der Verdienstausfall] gemäß seinem Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre berechnet; wenn der Geschädigte sein Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre nicht durch Nachweise belegen kann, kann [der Verdienstausfall] unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Gehalts von Beschäftigten und Arbeitern in der gleichen oder in einer ähnlichen Branche im vergangenen Jahr am Sitz des Gerichts, das die Klage zugelassen hat, berechnet werden.

§ 21 Die Pflegekosten werden auf Grund der Einkommensverhältnisse der Pflegenden, der Anzahl der Pflegenden und der Pflegedauer festgestellt.

Haben die Pflegenden ein Einkommen, wird [dieses] unter Berücksichtigung der Bestimmungen zum Verdienstausfall berechnet; haben die Pflegenden kein Einkommen oder werden Pflegekräfte eingestellt, wird [das Einkommen] unter Berücksichtigung des örtlichen Entlohnungsstandard für Pflegetätigkeiten gleichen Grades berechnet. Grundsätzlich beträgt die Anzahl der Pflegenden Eins, wenn aber das behandelnde oder begutachtende Organ klare Einwände vorbringt, kann die Anzahl der Pflegenden unter Berücksichtigung [dieser Ansichten] festgestellt werden.

Die Pflegedauer muss bis zu dem Zeitpunkt berechnet werden, in dem der Verletzte die Fähigkeit wieder erworben hat, selbstständig zu leben. Ist es dem Verletzten aufgrund einer Behinderung nicht möglich, diese Fähigkeit wieder zu erwerben, kann auf Grund des Alters, der gesundheitlichen Konstitution des Geschädigten und anderer Faktoren eine angemessene Pflegedauer festgestellt werden, die aber zwanzig Jahre nicht überschreitet.

Nach Feststellung der Behinderung ist der Grad der Pflegebedürftigkeit des Verletzten unter Beachtung seiner Abhängigkeit von Pflegemaßnahmen sowie von Hilfsmitteln für Behinderte festzulegen.

§ 22 Die Fahrtkosten werden auf Grund der tatsächlich angefallenen Kosten des Verletzten und der für ihn notwendigen Begleitpersonen berechnet, die wegen des Besuchs eines Arztes oder des Wechsels eines Krankenhauses zur Behandlung entstehen. Die Fahrtkosten müssen mit offiziellen Fahrscheinen belegt werden; die entsprechenden Belege müssen mit Ort, Zeit, Personenzahl und Häufigkeit der Arztbesuche übereinstimmen.

§ 23 Die Krankenhausverpflegungskosten können unter Berücksichtigung des Verpflegungsbeihilfestandards einfacher Mitarbeiter örtlicher Behörden auf Dienstreisen festgestellt werden.

Muss der Verletzte wirklich auswärtig behandelt werden, und kann er aus objektiven Gründen nicht im Krankenhaus übernachten, muss ein angemessener Teil der Unterkunfts- und Verpflegungskosten des Verletzten und seiner Begleiter ersetzt werden.

§ 24 Die Kosten für die [therapeutische] Ernährung werden auf Grund der Umstände der Behinderung des Verletzten unter Berücksichtigung der Ansichten des behandelnden Organs festgestellt.

第二十五条 残疾赔偿金根据受害人丧失劳动能力程度或者伤残等级，按照受诉法院所在地上一年度城镇居民人均可支配收入或者农村居民人均纯收入标准，自定残之日起按二十年计算。但六十周岁以上的，年龄每增加一岁减少一年；七十五周岁以上的，按五年计算。

受害人因伤致残但实际收入没有减少，或者伤残等级较轻但造成职业妨害严重影响其劳动就业的，可以对残疾赔偿金作相应调整。

第二十六条 残疾辅助器具费按照普通适用器具的合理费用标准计算。伤情有特殊需要的，可以参照辅助器具配制机构的意见确定相应的合理费用标准。

辅助器具的更换周期和赔偿期限参照配制机构的意见确定。

第二十七条 丧葬费按照受诉法院所在地上一年度职工月平均工资标准，以六个月总额计算。

第二十八条 被扶养人生活费根据扶养人丧失劳动能力程度，按照受诉法院所在地上一年度城镇居民人均消费性支出和农村居民人均年生活消费支出标准计算。被扶养人为未成年人的，计算至十八周岁；被扶养人无劳动能力又无其他生活来源的，计算二十年。但六十周岁以上的，年龄每增加一岁减少一年；七十五周岁以上的，按五年计算。

被扶养人是指受害人依法应当承担扶养义务的未成年人或者丧失劳动能力又无其他生活来源的成年近亲属。被扶养人还有其他扶养人的，赔偿义务人只赔偿受害人依法应当负担的部分。被扶养人有数人的，年赔偿总额累计不超过上

§ 25 Die Entschädigung für die Behinderung wird auf Grund des Grades der verlorenen Arbeitskraft des Verletzten oder dessen Behinderungsgrades gemäß dem Standard des Einkommens, über das Bürger in Städten im vorangegangenen Jahr durchschnittlich insgesamt verfügen konnten, oder des durchschnittlichen reinen Einkommens der Bürger in ländlichen Gebieten am Sitz des Gerichts, welches die Klage zugelassen hat, vom Tag der Feststellung der Behinderung für zwanzig Jahre berechnet. Jedoch ist ab dem vollendeten sechzigsten Lebensjahr für jedes vollendete Lebensjahr ein Jahr abzuziehen, ab dem vollendeten fünfundsiebzigsten Lebensjahr wird [die Entschädigung] für fünf Jahre berechnet.

Hat sich das Einkommen des durch die Verletzung Behinderten tatsächlich jedoch nicht vermindert, oder ist der Grad der Behinderung zwar leicht, führt er aber zu beruflichen Einschränkungen und beeinflusst die Möglichkeit einer Berufstätigkeit schwer, so kann die Entschädigung für die Behinderung entsprechend angepasst werden.

§ 26 Kosten für Hilfsmittel für Behinderte werden anhand der Kosten für gewöhnliche Gebrauchsgegenstände berechnet. Bei besonderen Verletzungen kann gemäß der Ansicht der mit Hilfsmitteln ausstattenden Stelle ein angemessener Kostenmaßstab festgelegt werden.

Die Perioden für einen Austausch der Hilfsmittel sowie die Fristen für den Ersatz [der Kosten für Hilfsmittel] werden unter Berücksichtigung der Ansichten desjenigen Organs festgestellt, das [die Hilfsmittel] anfertigt.

§ 27 Beerdigungskosten werden gemäß des durchschnittlichen Monatsgehalts von Angestellten und Arbeitern im vorangegangenen Jahr am Sitz des Gerichts, das die Klage zugelassen hat, aus der Summe [der Gehälter] von sechs Monaten berechnet.

§ 28 Die Lebenshaltungskosten der Unterhaltsberechtigten werden auf Grund des Grades der verlorenen Arbeitskraft des Unterhaltsverpflichteten gemäß dem Standard der gesamten Verbraucherausgaben von Bürgern in Städten und der gesamten Ausgaben für Lebenshaltung und Verbrauch der Bürger in ländlichen Gebieten im vorangegangenen Jahr am Sitz des Gerichts, das die Klage zugelassen hat, berechnet. Ist der Unterhaltsberechtigte minderjährig, werden die Lebenshaltungskosten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr berechnet; ist der Unterhaltsberechtigte arbeitsunfähig und hat auch keine anderen Quellen für die Lebenshaltung, werden [die Lebenshaltungskosten] für zwanzig Jahre berechnet. Jedoch ist ab dem vollendeten sechzigsten Lebensjahr für jedes vollendete Lebensjahr ein Jahr abzuziehen, ab dem vollendeten fünfundsiebzigsten Lebensjahr wird [die Entschädigung] für fünf Jahre berechnet.

Unterhaltsberechtigte sind Minderjährige oder erwachsene nahe Verwandte, die arbeitsunfähig sind und auch keine anderen Quellen für die Lebenshaltung haben, und gegenüber denen der Geschädigte nach dem Recht die Unterhaltungspflicht übernehmen muss. Hat der Unterhaltsberechtigte noch andere Unterhaltsverpflichtete, ersetzt der Ersatzpflichtige nur den Teil [der Unterhaltungspflichten], den der Geschädigte nach dem Recht tragen muss. Gibt es mehrere Unterhaltsberechtigte, darf die Summe des jährlichen Schadensersatzes nicht die Summe der gesamten

一年度城镇居民人均消费性支出额或者农村居民人均年生活消费支出额。

第二十九条 死亡赔偿金按照受诉法院所在地上一年度城镇居民人均可支配收入或者农村居民人均纯收入标准，按二十年计算。但六十周岁以上的，年龄每增加一岁减少一年；七十五周岁以上的，按五年计算。

第三十条 赔偿权利人举证证明其住所地或者经常居住地城镇居民人均可支配收入或者农村居民人均纯收入高于受诉法院所在地标准的，残疾赔偿金或者死亡赔偿金可以按照其住所地或者经常居住地的相关标准计算。

被扶养人生活费的相关计算标准，依照前款原则确定。

第三十一条 人民法院应当按照民法通则第一百三十一条以及本解释第二条的规定，确定第十九条至第二十九条各项财产损失的实际赔偿金额。

前款确定的物质损害赔偿金与按照第十八条第一款规定确定的精神损害抚慰金，原则上应当一次性给付。

第三十二条 超过确定的护理期限、辅助器具费给付年限或者残疾赔偿金给付年限，赔偿权利人向人民法院起诉请求继续给付护理费、辅助器具费或者残疾赔偿金的，人民法院应予受理。赔偿权利人确需继续护理、配制辅助器具，或者没有劳动能力和生活来源的，人民法院应当判令赔偿义务人继续给付相关费用五至十年。

第三十三条 赔偿义务人请求以定期金方式给付残疾赔偿金、被扶养人生活费、残疾辅助器具费的，应当提供相应的担保。人民法院可以根据赔偿义务人的给付能力和提供担保的情况，确定以定期金方式给付相关费用。但一审法院辨

Verbraucherausgaben von Bürgern in Städten oder der gesamten Ausgaben für Lebenshaltung und Verbrauch der Bürger in ländlichen Gebieten im vorangegangenen Jahr übersteigen.

§ 29 Die Entschädigung für die Tötung wird gemäß dem Standard des Einkommens, über das Bürger in Städten im vorangegangenen Jahr durchschnittlich insgesamt verfügen konnten, oder des durchschnittlichen reinen Einkommens der Bürger in ländlichen Gebieten am Sitz des Gerichts, welches die Klage zugelassen hat, für zwanzig Jahre berechnet. Jedoch ist ab dem vollendeten sechzigsten Lebensjahr für jedes vollendete Lebensjahr ein Jahr abzuziehen, ab dem vollendeten fünfundsiebzigsten Lebensjahr wird [die Entschädigung] für fünf Jahre berechnet.

§ 30 Weist der Ersatzberechtigte nach, dass das Einkommen, über das Bürger in Städten durchschnittlich insgesamt verfügen konnten, oder das durchschnittliche reine Einkommen der Bürger in ländlichen Gebieten an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort höher ist als am Sitz des Gerichts, das die Klage zugelassen hat, so kann die Entschädigung für die Behinderung oder die Entschädigung für die Tötung gemäß dem entsprechenden Standard seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts berechnet werden.

Der entsprechende Berechnungsstandard für die Lebenshaltungskosten von Unterhaltsberechtigten wird gemäß den Grundsätzen des vorherigen Absatzes festgestellt.

§ 31 Das Volksgericht muss gemäß § 131 AGZR und § 2 dieser Erläuterungen die tatsächliche Schadensersatzsumme des Vermögensschadens jedes Postens in den §§ 19 bis 29 feststellen.

Der Ersatz materieller Schäden gemäß dem vorangegangenen Absatz und das Trostgeld als Ersatz immaterieller Schäden gemäß § 18 Abs. 1 müssen grundsätzlich in einem Mal geleistet werden.

§ 32 Klagt der Ersatzberechtigte nach Überschreitung der festgelegten Pflegezeit bzw. der Zeit, für die Hilfsmittel bereitgestellt wurden oder eine Entschädigung für die Behinderung gezahlt worden ist, auf eine Fortsetzung der Zahlungen für Pflegemaßnahmen, Hilfsmittel oder [eine Erhöhung der] Entschädigung die Behinderung, so hat dies das Volksgericht für zulässig zu erklären. Braucht der Ersatzberechtigte tatsächlich Pflege oder Hilfsmittel, oder ist er arbeitsunfähig und hat keine anderen Einkünfte, hat das Volksgericht den Ersatzpflichtigen zur Fortsetzung der entsprechenden Zahlungen für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren zu verurteilen.

§ 33 Beantragt der Ersatzpflichtige, die Entschädigung für die Behinderung, die Kosten für die Lebenshaltung der Unterhaltsberechtigten und die Kosten für die Hilfsmittel in Form einer Geldrente zu zahlen, muss er dafür entsprechende Sicherheiten anbieten. Das Volksgericht kann auf Grund der Solvenz [des Ersatzpflichtigen] und der angebotenen Sicherheiten feststellen, dass die entsprechenden Kosten in Form einer Geldrente gezahlt werden. Kosten, die bereits vor Abschluss der streitigen Verhandlung in erster Instanz entstanden sind sowie die Entschädigung für die Tö-

论终结前已经发生的费用、死亡赔偿金以及精神损害抚慰金，应当一次性给付。

第三十四条 人民法院应当在法律文书中明确定期金的给付时间、方式以及每期给付标准。执行期间有关统计数据发生变化的，给付金额应当适时进行相应调整。

定期金按照赔偿权利人的实际生存年限给付，不受本解释有关赔偿期限的限制。

第三十五条 本解释所称“城镇居民人均可支配收入”、“农村居民人均纯收入”、“城镇居民人均消费性支出”、“农村居民人均年生活消费支出”、“职工平均工资”，按照政府统计部门公布的各省、自治区、直辖市以及经济特区和计划单列市上一年度相关统计数据确定。

“上一年度”，是指一审法院辩论终结时的上一统计年度。

第三十六条 本解释自2004年5月1日起施行。2004年5月1日后新受理的一审人身损害赔偿案件，适用本解释的规定。已经作出生效裁判的人身损害赔偿案件依法再审的，不适用本解释的规定。

在本解释公布施行之前已经生效施行的司法解释，其内容与本解释不一致的，以本解释为准。

tung und das Trostgeld als Ersatz für immaterielle Schäden müssen aber in einem Mal gezahlt werden.

§ 34 Das Volksgericht muss in einer Rechtsurkunde die Zeit, Form und den Standard der jeweiligen Zahlungen¹² der Geldrente klar festlegen. Kommt es während der Durchführung [der Zahlungen] zu statistischen Veränderungen, ist die Ersatzsumme anzupassen.

Die Geldrente wird gemäß der tatsächlichen Lebensdauer des Ersatzberechtigten gewährt, sie unterliegt nicht den begrenzten Ersatzfristen dieser Erläuterungen.

§ 35 Das „Einkommen, über das Bürger in Städten im vorangegangenen Jahr durchschnittlich insgesamt verfügen konnten“, das „durchschnittliche reine Einkommen der Bürger in ländlichen Gebieten“, die „gesamten Verbraucherausgaben von Bürgern in Städten“, die „gesamten Ausgaben für Lebenshaltung und Verbrauch der Bürger in ländlichen Gebieten“ und das „durchschnittliche Gehalt von Beschäftigten und Arbeitern“ nach diesen Erläuterungen werden gemäß den von den Statistikabteilungen der [jeweiligen] Regierungen veröffentlichten einschlägigen statistischen Daten des vorangegangenen Jahres der einzelnen Provinzen, autonomen Gebiete, regierungsunmittelbaren Städte, der Sonderwirtschaftszonen und der Städte, die im [staatlichen Entwicklungsplan] gesondert aufgeführt sind, festgestellt.

„Vorangegangenes Jahr“ bezieht sich auf das statistische Jahr vor Abschluss der streitigen Verhandlung in erster Instanz.

§ 36 Diese Erläuterungen treten am 01.05.2004 in Kraft. Für nach dem 01.05.2004 erstinstanzlich neu aufgenommene Fälle des Ersatzes von Körperschäden finden diese Erläuterungen Anwendung. Für Fälle des Ersatzes von Körperschäden, in denen bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, die aber dennoch nach dem Recht noch einmal verhandelt werden, gelten diese Erläuterungen nicht.¹³

Wenn der Inhalt von justiziellen Erläuterungen, die bereits vor Verkündung und Durchführung dieser Erläuterungen wirksam wurden, nicht mit diesen Erläuterungen übereinstimmt, gelten diese Erläuterungen.

Übersetzt von *Matthias Göbel*

¹² Gemeint sein dürfte die jeweilige Summe.

¹³ Siehe die §§ 178, 179 ZPG zu den Gründen, die im Rahmen des „Verfahrens zur Überwachung von Entscheidungen“ trotz „rechtskräftiger“ Urteile zur Wiederaufnahme des Verfahrens führen können.

BUCHBESPRECHUNGEN

Marina Svensson, *Debating Human Rights in China: A Conceptual and Political History*, Lanham, MD: Rowman & Littlefield, 2002, 389 pp.

Jonas Grimheden*

Have human rights ever been an issue of discussion in Chinese history? Judging from the title of Marina Svensson's book the answer is yes. *Debating Human Rights in China: A Conceptual and Political History* deals in a meticulous yet synoptical way with how the discourse on human rights was eagerly absorbed in early 20th century China and how the discussion has developed up until the present.

Professor Svensson is active at the Centre for East and South-East Asian Studies at Lund University, Sweden. Her dissertation, defended in 1996, dealt with the Chinese view on human rights from the late 19th century when imperial China was increasingly influenced by Japanese and Western thinking, up until the establishment of the People's Republic in 1949. *Debating Human Rights in China* takes us through the whole of the 20th century to the present on a discourse exposé. She shows great knowledge on human rights and on preservation of cultural heritage in China.¹

Debating Human Rights in China has been reviewed in several journals: Professor James D. Seymore at Columbia University, New York, commented that this well written publication constitutes an important contribution to rediscovering history, not the least when it comes to the Chinese

debate since 1989.² Researcher Xiaorong Li at the University of Maryland stressed that the well-structured piece clarifies that the debate on human rights in China is far from a new phenomenon.³ Professor Joseph Chan, University of Hong Kong, has analysed Svensson's book too and he found it to be a detailed all-inclusive contribution, not the least on the development of the rights discussion in China.⁴ Professor Merle Goldman at the Fairbank Center for East Asian Research, Harvard University, Cambridge, scrutinized *Debating Human Rights in China* and complemented the author for a thorough and well-written book. Goldman emphasizes the strength of showing how human rights are not something that has been forced onto the Chinese from the West, but the discourse on rights has been willingly absorbed, both on the mainland and on Taiwan over the last century. In particular Goldman appreciates the approach of Svensson that distinguishes from many others, in not trying to look for similarities between for example Confucianism and human rights and instead highlighting how rights thinking provided a foothold to counter much of what Confucianism had come to represent.⁵

The Foreword to *Debating Human Rights in China* is written by renowned Professor Andrew Nathan from Columbia University. Nathan concludes that Svensson's contribution concerns the debate in relativism and Asian values through skilfully presenting the discussion on human rights among the most well-known Chinese thinkers. This treatment of the debate indicates objectivity but also great sympathy for the cause according to Nathan. He points out that studies of this kind assist in reviewing the past for a better understanding of the present. Nathan ends stating that the book does away with stereotypes and bridges cultural differences between China and the West.

In this company of four eminent reviewers and the author of the Foreword, I can't but agree in their praise of a thoughtfully written and interesting monograph. Not the least do I appreciate the introductory theoretical discussions on for example universalism and Orientalism the parallels to the development on Taiwan. Svensson moreover provides refreshing views on origins of con-

* Jonas Grimheden, BA, LLB, LLM, LLD (Lund University, Sweden), Senior Researcher, Raoul Wallenberg Institute of Human Rights, presently post doc at the Faculty of Law, Niigata University, Japan. The author wishes to acknowledge financial support for the present research period from the Thunberg Scholarship of The Swedish Foundation for International Cooperation in Research and Higher Education (STINT). A Swedish version of this review has been published in 22 (2) Nordic Journal of Human Rights, 2004

¹ Svensson has together with Stephen C. Angle of Wesleyan University, CT, USA, translated and edited: *The Chinese Human Rights Reader: Documents and Commentary, 1900-2000*, Armonk, NY, M.E. Sharpe 2001. The two researchers have also established an informative site (The Chinese Human Rights Web, www.chinesehumanrightsreader.org), aimed at providing an "informed discussion" on historical and contemporary human rights in China.

² James D. Seymore, (2003) 50, *The China Journal*, 192-3.

³ Xiaorong Li, (2003) 174, *The China Quarterly*, 531.

⁴ Joseph Chan, (2003) 1 (3), *Political Studies Review*, 444-5.

⁵ Merle Goldman, (2003) 62, *The Journal of Asian Studies*, 944-6.

cepts in the United Nations Universal Declaration on Human Rights and the 'Western view' on human rights prior to World War II.⁶ The book provides many references to parallel perspectives on human rights in the West through out the period concerned. In the West the discussion on human rights had virtually died out when it was imported into China.⁷ Rather than rights being forced onto China, as it is often suggested in the debate on for example Asian values, a genuine interest in China was the cause. Furthermore, Svensson is supporting a section of her argumentation on a Chinese thinker's view that modern Orientalism is spurred by Asian power holders.⁸ She also shows how Asian arguments about rights being Western and used in exaggeration creates a new form of 'Occidentalism' in Asia. Examples are also provided of how the Chinese society was seen in China as overly individualistic in contrast to the commonly claimed Confucian collective society.⁹ Svensson claims insightfully that it were the violations of human rights and the method to prevent such that were particular and relative rather than the rights.¹⁰

Debating Human Rights in China provides a number of interesting views on different topics and the development over time. With due praise and noble company aside, I would still like to raise a couple of issues. Through the chosen focus on the osmosis of the rights discourse into China, Svensson comes to depict rights as a Western invention which is contravening the overall bridge-building ambition of her work. Be it that the terminology and fuel for debate was transplanted, the rights concept is still not solely of Western origin. Goldman in her review argued that one of the advantages was Svensson's unconventional approach not to look for similarities in Confucianism. Svensson holds that to do so would be "... wrong-headed and constitut[ing] a dead end, ...".¹¹ On the following page she admits however that the concept of dignity in Confucianism was fertile soil for the human rights debate.

The apparent risk with this "one-way street" as she refers to the more 'conventional approach' is however essential. The 'conventional' provides in part a tool for improved mutual understanding of other cultures, not the least legal cultures. It

may be that a concept is universal but differs in a number of points, as well as in terminology. The risk is of course what for example Professor Teemu Ruskola describes as a worst case scenario: that universalism is reduced if corresponding features are not found.¹² This is however of less importance. Ruskola is at the same time occupied with finding parallels between cultures. I argue that the method chosen to understand China in this case, affects the result very clearly. To approach something apparently or maybe rather seemingly quite different requires a method that can cope with stereotypes developed in the course of history. For China the stereotypical picture of East and West is central with the collective, morally ruled, criminal law-focused, unequal, and consensus-based China in stark contrast to the individualistic, law-ruled, civil law-focused, equal, and just legal system in the West. To understand contemporary China better, a method must be used that seeks similarities and quests with apparent risks of one-way streets. A method disregarding mutual prejudice between East and West, risks on the contrary to reinforce misunderstandings. The work of Svensson is still admirable in that she actually does away with stereotypical conclusions from the past, but her contribution would be even greater if she acknowledged the many historical parallels and similarities as regards the concept of rights between China and the West as an important part of her methodology as well.

Of far less substantial character a drawback is that the many interesting notes are, as is common in this type of books, hidden as end notes after each chapter. Svensson can hardly be blamed for this, but in particular when the notes are extensive and well-developed as in her book I would have appreciated footnotes. As a lawyer I also cannot help noting the use of "sign" in relation to the great number of Western countries being parties to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.¹³ She states that the United States have on the contrary not signed that particular Convention. Svensson is likely intending ratification.¹⁴ President Carter made sure that the US signed the Convention as well as that on civil and political rights (that later was also ratified) in 1977.

⁶ See p. 26, 200-26.

⁷ See p. 73.

⁸ See p. 63.

⁹ See p. 118.

¹⁰ See p. 39.

¹¹ See p. 11.

¹² Teemu Ruskola, *Legal Orientalism*, (2002) 101, Michigan Law Review, 179, 190.

¹³ See p. 273.

¹⁴ She is using the right terminology regarding China in footnote 137, p. 296.

Marina Svensson's highly enjoyable *Debating Human Rights in China: A Conceptual and Political History* is an excellent contribution to both the research on China as well as that on human rights. The introductory chapters centred on universalism should be of great interest for those generally interested in rights as well. The book provides a needed European perspective as a counter balance to the otherwise much US-dominated English language field on law and human rights in China. A European perspective can in particular contribute to the depolarisation of the dichotomy of East and West, just as Svensson already rhetorically asks on page 2: Are the differences between East and West really all that great?

KONFERENZBERICHTE

Symposium zum chinesischen Haushaltsrecht

Andreas Obst*

Die Diskussion der anstehenden Revision des chinesischen Haushaltsgesetzes stand im Mittelpunkt eines von der Haushaltskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses der VR China (Haushaltskommission) in Kooperation mit dem GTZ-Rechtskooperationsbüro Peking organisierten Symposiums in Chengdu, Provinz Sichuan, vom 24. bis 26. Mai 2004. Das chinesische Haushaltsgesetz aus dem Jahre 1994 ist in dem Gesetzgebungsplan des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses (NVK) zur Überarbeitung vorgesehen. Federführend bei der Ausarbeitung des Änderungsentwurfs ist die Haushaltskommission. Die Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs war im April dieses Jahres unter Führung von Herrn *LIU Jibin*, Vorsitzender der Haushaltskommission und Vize-Vorsitzender des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des NVK, und Herrn *WANG Dacheng*, Vize-Vorsitzender der Haushaltskommission, etabliert worden. Auf dem Symposium in Chengdu diskutierten unter Leitung von Herrn *WANG Dacheng* Mitglieder der Arbeitsgruppe mit chinesischen und ausländischen Experten über die Schwachstellen des derzeitigen chinesischen Haushaltsrechtssystems und entsprechende internationale Erfahrungen.

Herr *YAO Sheng*, Direktor der Prüfungsabteilung der Haushaltskommission, gab zu Beginn der Veranstaltung einen Überblick über das Haushaltssystem in der VR China und wies auf eine Reihe von bestehenden Problemen und offenen Fragen hin. So stellten sich insbesondere Fragen in Hinblick auf die Notwendigkeit der Einrichtung einer selbstständigen, für die Haushaltsaufstellung zuständigen Behörde, die Veränderung des Haushaltsjahrs aufgrund der jährlich nur einmal im März stattfindenden Tagung des NVK sowie der Anzahl der Verwaltungsebenen mit eigener Haushaltshoheit.

Auch in der Verlässlichkeit der für die Aufstellung des Haushaltsplans notwendigen Daten, der Form des Haushaltsentwurfs und der Frage der gesetzlichen Regelung des Zeitraums für die Aufstellung des Haushaltsplans sieht Herr *YAO Sheng* deutliche Probleme. Ein weiteres Sonderproblem sei, dass nach der gegenwärtigen Gesetzeslage die von den Behörden vereinnahmten Gebühren, Bußgelder etc. als außeretatmäßige Einnahmen angesehen werden und im Haushalt keine Berücksichtigung finden. Dadurch würde die Verwendung eines beträchtlichen Teils der den Behörden zur Verfügung stehenden Gelder keiner parlamentarischen Genehmigung und Kontrolle unterliegen. Auch die Regelung des Haushaltsvollzugs und dessen Kontrolle sowie die Rechnungsprüfung verdienen nach der Einschätzung von Herrn *YAO Sheng* bei der Überarbeitung des Haushaltsgesetzes besondere Aufmerksamkeit.

Herr Prof. Dr. *Hinrich Julius*, Leiter des GTZ-Rechtskooperationsbüros Peking, stellte anschließend die internationalen Grundsätze des Haushaltsrechts dar. Neben den insbesondere vom Internationalen Währungsfond und der Weltbank geprägten Grundsätzen, wie z. B. der Öffentlichkeit der Haushaltsaufstellung, -ausführung und -kontrolle, wies Prof. Dr. *Hinrich Julius* aber auch auf Besonderheiten in der deutschen Rechtsordnung hin, z. B. auf den im deutschen Grundgesetz festgeschriebenen Grundsatz des Haushaltsausgleichs.

Der erste Themenschwerpunkt der Diskussion lag auf den Problemen bei dem Verfahren der Aufstellung des Haushaltsplans. Nachdem Prof. Dr. *Hermann Pünder* von der Bucerius Law School in Hamburg zunächst die Rechtslage in Deutschland skizzierte, wies Prof. *LI Dachang* von der Universität für Wirtschaft und Finanzen in Chengdu und ehemaliger Vize-Gouverneur der Provinz Sichuan auf Probleme der Provinzen bei der Haushaltsaufstellung hin. Insbesondere sei es notwendig, dass die Provinzregierungen mehr Autorität bei der Verwaltung der Steuereinnahmen erhielten. Dazu müsse die Zuständigkeitsverteilung zwischen örtlichen Steuerbehörden und den Außenstellen der zentralen Steuerbehörde klar definiert werden. Erforderlich sei weiterhin die Reform des Systems der öffentlichen Finanzen auf Provinzebene und lokaler Ebene. Abschließend machte Prof. *LI Dachang* auch noch auf die Überschneidungen des Haushaltsrechts mit anderen Gebieten des öffentlichen Rechts aufmerksam. Bei der Überarbeitung des Haushaltsgesetzes müsse darauf geachtet werden, dass bestehende

*Rechtsberater, Rechtskooperationsbüro der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Peking.

Überschneidungen, z. B. mit dem Landwirtschaftsgesetz oder dem Ausbildungsgesetz, beseitigt und klare Abgrenzungen vorgenommen werden. Haushaltsrelevante Fragen seien ausschließlich im Haushaltsgesetz zu regeln.

Auf die besonderen Probleme der Provinzregierungen und örtlichen Regierungen machte auch Herr *LI Qingjun*, Vize-Direktor des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des Volkskongresses der Provinz Shanxi, aufmerksam. Es sei auf diesen Ebenen insbesondere sehr schwierig, zuverlässige Daten über die für das kommende Jahr zu erwartenden Steuereinnahmen zu erhalten. Die insoweit für die Schätzung der Steuereinnahmen zuständigen lokalen Steuerbehörden hätten die Tendenz, eine sehr pessimistische Einnahmenvorhersage zu treffen. Dies habe zur Folge, dass in vielen Fällen die dem Haushaltsplan zu Grunde liegende Schätzung übertroffen wird und sich die Frage der Verwendung der Mehreinnahmen stellt. Herr *LI Qingjun* erklärte zudem, dass die den lokalen Volkskongressen vorgelegten Haushaltsentwürfe oft nicht oder nur schwer überprüfbar seien. Es bestehe insoweit die Tendenz, dem Parlament einen möglichst umfangreichen Haushaltsentwurf vorzulegen, in dem die für die Prüfung wesentlichen Informationen aufgrund der zu sichtenden Datenmenge nur schwer zu identifizieren seien.

Herr *MA Caichen* von der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften machte darauf aufmerksam, dass ein beträchtlicher Teil der Mittel nicht der Kontrolle des Parlaments unterliege. Neben dem vom Parlament zu prüfenden und zu verabschiedenden Haushalt gäbe es noch außeretatmäßige Sonderfonds, z. B. für Baumaßnahmen. Im Rahmen der Überarbeitung des Haushaltsgesetzes sei zu überlegen, inwieweit diese Fonds in den allgemeinen Haushalt eingestellt werden. Auf ein weiteres Sonderproblem wies Herr *ZHANG Guanrui*, ehemaliger Vize-Vorsitzender der Haushaltskommission, hin. Das Problem bestehe in der gesetzlich nicht vorgesehenen Kreditaufnahme auf lokaler Ebene. Dies geschehe oft verdeckt, indem die Kredite von den lokalen Staatsbetrieben aufgenommen werden. Dies führe dazu, dass auf lokaler Ebene gesetzeswidrig Kredite aufgenommen werden, die keiner parlamentarischen Kontrolle unterliegen.

Mit dem Thema der Prüfung und Genehmigung des Haushalts befasste sich Prof. *LIU Jianwen* von der Peking Universität. Bei der Reform des Haushaltsrechts solle klargestellt werden, dass die

Zuständigkeit und die Verantwortung für die Prüfung des Haushaltsentwurfs und Änderungen des Haushalts beim Volkskongress liegen. Insofern sollen nach der Auffassung von Prof. *LIU Jianwen* bei allen Volkskongressen, wie auf der Zentralebene bereits geschehen, Spezialkommissionen eingerichtet werden, die das Parlament unterstützen. Es sei zudem erforderlich, dass für die Prüfung des Haushaltsentwurfs mindestens ein Zeitraum von 6 Monaten zur Verfügung stehe und eine Prüfung Titel für Titel erfolge.

Nachdem Herr *Arthur Stigile* von der Haushaltsabteilung des Verwaltungsbüros des Präsidenten der USA das amerikanische System der Prüfung und Verabschiedung des Haushalts und insbesondere die starke Rolle des amerikanischen Kongresses darstellte, konzentrierte sich die anschließende Diskussion auf die Rolle und Einflussmöglichkeiten des Volkskongresses bzw. dessen Spezialkommission im Rahmen der Prüfung des Haushaltsentwurfs. Herr *YU Guangyuan*, Direktor der Gesetzgebungsabteilung der Haushaltskommission, schlug insoweit vor, dass in dem überarbeiteten Gesetz auch der Umfang und das Verfahren der Prüfung durch die Spezialkommissionen in seinen wesentlichen Punkten zu regeln seien.

Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans wies Frau *YAN Kun*, Leiterin der Abteilung für Finanzen der Forschungseinrichtung des Finanzministeriums der VR China, darauf hin, dass aufgrund von Ungenauigkeiten bei der Aufstellung des Haushaltsplans in der Praxis in einigen Fällen Anpassungen der Mittelzuweisungen bei der Ausführung des Haushalts notwendig seien. Einzelne Programme gäben zu viel aus oder seien gar nicht erst im Haushalt aufgeführt. Für eine genaue Haushaltsplanung sei es zudem notwendig, dass die bisher außeretatmäßigen Einnahmen, wie z. B. Gebühren oder Bußgelder, als Einnahmen in den Haushalt eingestellt würden. Frau *YAN Kun* regte auch an, die Ausführung des Haushalts in die Verantwortlichkeit einer neu zu schaffenden, vom Finanzministerium unabhängigen Haushaltsbehörde zu stellen und somit die Zuständigkeiten für die Aufstellung des Haushalts und für den Haushaltsvollzug zu trennen. Frau *Veronica Zakowski* von der belgischen Haushaltsbehörde und Prof. *François Lacasse* von der Nationalen Verwaltungsakademie in Paris führten insoweit aus, dass eine derartige Trennung der Zuständigkeiten in einer Vielzahl von Ländern gängige Praxis sei.

Letzter Themenschwerpunkt der Veranstaltung war die Kontrolle des Haushaltsvollzugs und die Rechnungsprüfung. Von den Teilnehmern wurden dabei insbesondere die Unterscheidung einer internen und externen Kontrolle beim Haushaltsvollzug sowie die Notwendigkeit der Einrichtung einer unabhängigen Rechnungsprüfungseinrichtung diskutiert. Prof. *LI Juncheng*, Vize-Präsident der Zentraluniversität für Wirtschaft und Finanzen in Peking, wies außerdem darauf hin, dass die Kontrolle sowohl die im Haushalt eingestellten Einnahmen also auch die außeretatmäßigen Einnahmen erfassen müsse. Darüber hinaus sei es auch wichtig, dass in dem überarbeiteten Gesetz detaillierte Regelungen zur Haftung bei

Verstößen gegen haushaltsrechtliche Vorschriften enthalten seien.

Als Fazit der Veranstaltung lässt sich festhalten, dass bei der Überarbeitung des Haushaltsgesetzes eine Reihe von Problemen rechtlicher und vor allem auch tatsächlicher Art berücksichtigt werden müssen, die zum Teil zwischen der Zentralebene und der lokalen Ebene stark differieren. Die schwierige Aufgabe der Arbeitsgruppe wird es sein, auf den Ergebnissen des Symposiums aufbauend entsprechende Lösungen auszuarbeiten. Herr *WANG Dacheng* zeigte sich insoweit aber zuversichtlich, dass die Überarbeitung des Haushaltsgesetzes wie geplant im Jahre 2006 abgeschlossen werden könne.

Symposium zum Sachenrecht

*Hinrich Julius**

Das Sachenrecht ist eines der wichtigsten Gesetze auf der Gesetzgebungsagenda des X. Nationalen Volkskongresses. Beabsichtigt ist die sukzessive Verabschiedung der noch fehlenden Teile eines Zivilgesetzbuches in den nächsten Jahren. Bereits auf der 31. Sitzung des Ständigen Ausschusses des IX. Nationalen Volkskongresses (23. – 28.12.2002) wurde ein Entwurf des gesamten Zivilgesetzbuches vom 17.12.2002 diskutiert. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Verabschiedung noch Zeit bedürfe. Nach weiteren Vorarbeiten und der Einfügung des Schutzes auch privaten Eigentums in die Verfassung (Art. 13 II in der Fassung vom 14.03.2004: „Das legale Privateigentum der Bürger ist unverletzlich“) soll möglichst noch im Jahr 2005 das Sachenrecht verabschiedet werden.

Aufgrund der Aktualität der Diskussionen organisierten das zivil- und wirtschaftsrechtliche Forschungszentrum der Pekinger Volksuniversität (Renmin Daxue) und die Fudan Universität Shanghai am 27./28.05.04 ein Symposium zu aktuellen Fragen des Sachenrechts. Etwa 80 Professoren aus der VR China sowie 3 Professoren aus Japan, sowie jeweils ein Professor aus Taiwan und aus Deutschland nahmen hieran teil.

1. Ausführungen von *WANG Shengming*

Am Anfang stand eine Wiedergabe des Diskussionsstandes auf Gesetzgebungsebene. *WANG Shengming*, Vizevorsitzender der Gesetzgebungskommission des Nationalen Volkskongresses und Vorsitzender der Entwurfsgruppe zum Sachenrecht, führte aus, dass gegenwärtig Diskussionen zu fünf Problemkreisen des Sachenrechts geführt werden.

a) Spezielle Sachenrechte

Bei Bergbaurechten und Fischereirechten handle es sich um spezielle Rechte, die nicht im Sachenrecht geregelt werden sollen. Sie würden ähnlich den Sachenrechten geschützt. Bei diesen Rechten stehe die Nutzung und persönliche Zuordnung seltener natürlicher Reichtümer im Vordergrund, die mit Pflichten verbunden seien. Da jedoch das Sachenrecht sich eher mit dem Rechtserwerb befasse und nicht die mit dem Eigentum verbundenen Pflichten regele, sollte es in speziellen Verwaltungsgesetzen geregelt werden.

b) „Dian“

Beim Dian handle es sich um eine früher in China sehr verbreitete Nutzungsübertragung von Immobilien mit der Möglichkeit der späteren Auslöse. Wurde das Dian nicht ausgelöst, fiel das Eigentum nach einer festgelegten Zeit an den Erwerber des Dian. Historisch war dieses Instrument verbreitet, da der Verkauf von im Familieneigentum stehendem Boden oder Gebäuden verpönt war.

* Leiter des Rechtskooperationsbüros der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) in Peking.

Nach 20 Jahren wirtschaftlicher Öffnungspolitik sollten derartige feudalistische Strukturen nicht wieder eingeführt werden. Auch bestehe hierfür kein wirtschaftliches Bedürfnis, da zur Gewinnung von Liquidität Kreditsicherheiten an Boden und Gebäuden verwendet werden können.

c) Kreditsicherheit mit Besitzwechsel

Im Entwurf vom 17.12.2002 (Kapitel XXIV, Art. 278 - 300) war noch vorgesehen, dass zur Kreditsicherheit mit Besitzwechsel, die dem deutschen Pfandrecht vergleichbar ist, eine umfangreiche Regelung ergehen sollte. Davon werde gegenwärtig Abstand genommen. Bezüglich beweglicher Sachen mache eine solche Kreditsicherheit für den generellen Warenverkehr keinen Sinn, da die Wirtschaft sie nicht benötige. Im Übrigen biete das Gesetz über Kreditsicherheiten ausreichende Formen der Kreditsicherung.

d) Kreditsicherheit mit wechselndem Umfang

Diskutiert werde gegenwärtig die Frage, ob eine gesonderte Kreditsicherheit zur Besicherung ganzer Unternehmen mit naturgemäß wechselndem Umfang eingeführt werden soll. Hierbei wäre dann unklar, worauf sich eine solche Sicherheit beziehen soll und wie diese Sicherheit aufgrund des unklaren Umfangs verwertet werden kann. Auch stelle sich die Frage des Verhältnisses zu anderen Kreditsicherheiten wie einem etwaigen Pfandrecht. Diskutiert werde eine solche Kreditsicherheit vor allem im Zusammenhang mit dem Börsengang von Unternehmen. Hier sei jedoch fraglich, ob Investitionen aufgrund eines transparenten Systems der Börsengänge oder aufgrund einer solchen besonderen Kreditsicherheit getätigt werden. Voraussichtlich wird daher eine solche besondere Kreditsicherheit nicht geregelt werden.

e) Rangfolge von Rechten

In China gebe es gegenwärtig eine rege geführte Diskussion über die Einführung prioritärer Rechte. Hierbei werde insbesondere diskutiert, wie die Rechte bestimmter Gruppen vorrangig vor den Rechten anderer Kreditgeber geschützt werden sollen. Diskutiert werde diese Frage etwa bezüglich der Ansprüche von Arbeitnehmern, der Absicherung vertraglich erbrachter Ingenieursleistungen oder der Lieferung von Erntegut an Bauern.

Regelungen bezüglich solcher Rangfolgen werde es geben. Bei beweglichen Sachen stellt sich

die Frage, ob prioritäre Rechte einen Herausgabanspruch begründen können. In jedem Fall bedarf diese Frage klarer juristischer Definitionen.

Allgemein werde die bisherige sachenrechtliche Differenzierung in Staatseigentum, Kollektiveigentum und Privateigentum gegenwärtig stark kritisiert. Diese Differenzierung entspreche jedoch der gegenwärtigen Realität und werde daher auch beibehalten werden. Wahrscheinlich werde dies jedoch nicht explizit im Gesetz erwähnt werden.

2. Rede von WANG Liming

WANG Liming, Professor der Renmin Daxue, Abgeordneter des Nationalen Volkskongresses und Mitglied der Entwurfsgruppe des Sachenrechts in der Gesetzgebungskommission des Nationalen Volkskongresses, führte ergänzend zum Stand des Gesetzgebungsprozesses aus, dass es gegenwärtig zwei generelle Probleme gebe. Es existierten grundsätzliche Probleme im täglichen Leben, die vom Entwurf nicht ausreichend wiedergegeben werden. Auch seien die Entwicklungen der letzten 20 Jahre im Ausland nicht ausreichend berücksichtigt worden. Man sollte sich gegenwärtig auf die prinzipielle Struktur konzentrieren. Vor Ende Juni werde es einen neuen Entwurf geben, zu dem im August / September Kommentare gehört werden sollen. Bei diesem neuen Entwurf werde auf eine klare Struktur und ein konsequentes System zu achten sein. Weiter führte er zu folgenden gegenwärtigen Problemen aus:

a) Relevanz staatlicher Registrierung im Immobilienrecht

Bezüglich des Erwerbs von Grundeigentum solle vom gegenwärtigen vertragsbasierenden System (das die Eigentumsübertragung weitgehend Entwicklungsgesellschaften überlässt) auf ein Registrierungssystem umgestellt werden. Es sei erforderlich, dass Sachenrechte, besonders Immobiliarsachenrechte, publik gemacht werden.

b) Spezielle Sachenrechte

Spezielle Sachenrechte wie Bergbaurechte und Fischereirechte sollten sachenrechtlich geregelt werden. Wichtig sei jedoch auch hier die Publizität. Diese Rechte sollten wie Sachenrechte geschützt werden, da sie in weitem Umfang von ihrer Rechtsnatur Sachenrechten entsprächen.

c) **Kreditsicherheit ohne Übertragung des Besitzes**

Sicherungsrechte an beweglichen Dingen ohne Übertragung des Besitzes, vergleichbar der deutschen Sicherungsübereignung, bürgen wegen des fehlenden Publizitätsaktes ein hohes Risiko in sich. Eine Regelung empfehle sich daher nicht.

d) **Wohnrecht**

Das Wohnrecht sollte nicht als eigenes Sachenrecht geregelt werden. Die für ein Sachenrecht erforderliche Publizität lasse sich schwer herstellen. Von der Rechtsnatur handle es sich um ein vertragliches Recht, das als vertragliches Recht geregelt werden sollte.

e) **Traditionelle Formen des Eigentums**

Das chinesische Gesetz sollte der gegenwärtigen faktischen Lage der Aufteilung von Eigentumsrechten an Immobilien in Staatseigentum, Kollektiveigentum und Privateigentum folgen. Dies entspreche dem gewachsenen System Chinas, dem das neue gesetzliche Sachenrecht Rechnung zu tragen habe. Ausschließlich Privateigentum passe nicht zu China. Das Staatseigentum bedürfe einiger Klärungen, wie z. B. bezüglich der Entschädigungszahlung im Falle von Verstaatlichungen. Zum Kollektiveigentum gebe es gegenwärtig noch keine klaren Vorstellungen. Wichtig sei insbesondere die Frage, wer über den Verkauf von Kollektiveigentum entscheiden kann (hier könne es vorkommen, dass Bürgermeister das Kollektiveigentum ihres Dorfes für einen niedrigen Preis an bekannte Personen oder Unternehmen verkaufen und das Kollektiv dann nur die geringe Gegenleistung erhalte).

f) **Rangfolge von Rechten**

Bei der Frage der Rangfolge von Rechten handle es sich um eine Frage des Verhältnisses von Sachenrecht und Insolvenzrecht. Wichtig sei hierbei die Sicherung wirtschaftlicher Transaktionen. Ansprüche der Arbeitnehmer sollten keine Priorität gegenüber Ansprüchen aus Grundschulden / Hypotheken besitzen. Ansprüche der Arbeitnehmer sollten mittels anderer Mittel durch den Staat gesichert werden. Die Bedeutung der Sicherungsrechte an Immobilien (Grundschuld / Hypothek) werde in der Diskussion in China nicht erkannt. Bei der Neuregelung sollten einige Schwachpunkte der Regelungen über die Garantie behoben werden.

3. **Weitere Diskussionen**

Auf der Grundlage dieser Ausführungen wurden in den folgenden Beiträgen vor allem die folgenden Punkte kontrovers diskutiert:

a) **Registererfordernisse**

Es wurden aus Gründen der Publizität Register für sämtliche Sachenrechte gefordert (*QU Mao-hui*, Dekan der juristischen Fakultät der Universität Hunan) und ausdrücklich abgelehnt, da sich dies nicht organisieren lasse (*FANG Shaokun*, Vizepräsident Yantai Universität). Bezüglich eines landesweiten Systems der Registrierung von Grundbesitz wurde auf die Notwendigkeit sowie die Schwierigkeit der praktischen Umsetzung hingewiesen (vor allem *SHENG Yang Qiang*, Shanghaier Bezirksgericht). Kontrovers wurde diskutiert, ob die Registrierung als Wirksamkeitserfordernis des Rechtserwerbs geregelt werden solle (*ZHANG Peng*, Suzhou Universität) oder nur gegen Dritterwerber schütze (so *ZHANG Lian*, Wuhan Universität). Auch der Umfang der registrierbaren Rechte, bzw. ob es die Freiheit geben solle, neue registrierbare Rechte zu kreieren, wurde diskutiert (*ZHANG Peng*).

b) **Traditionelle Formen des Eigentums**

Die Schwierigkeiten der Regelung der drei Grundtypen von Rechten an Grundstücken im Verhältnis zu den in westlichen Ländern existierenden Kategorien wurden ausdrücklich hervorgehoben (insbesondere *WEN Shiyang*, Wuhan Universität). Gerade bezüglich des Kollektiveigentums auf dem Land werde dies von 95 % der Bauern nicht als Kollektiveigentum, sondern als Staatseigentum angesehen, da sie für die Nutzung Steuern zahlen müssen (*Hikota Koguche*, Waseda Universität Tokyo).

c) **Wohnrecht als Sachenrecht**

Die Einfügung eines sachenrechtlich gesicherten Wohnrechts wurde ausdrücklich gefordert, da dies viele Bürger betreffe (vor allem *SHENG Yang Qiang*, Shanghaier Bezirksgericht). Vertragliche Konstruktionen reichen hierzu nicht aus.

d) **Rechtsnatur der Sachenrechte**

Es wurde detailliert zur Rechtsnatur des sachenrechtlichen Herausgabeanspruchs vorgetragen (*Teruake Tayama*, Wasada Universität Tokyo; *Li Jianhau*, Jilin Universität) und das Verhältnis von gutgläubigem Erwerb und Abstraktionsprinzip diskutiert.

Bezüglich der Nutzung der Meere wurde gefordert, diese Frage im Sachenrecht zu regeln (insbesondere *LI Bao Yu*, Universität Shandong). Aus der Sicht eines auswärtigen Beobachters wurde die gegenwärtige Diskussion in der VR China ausführlich kommentiert (*XIE Zhesheng*, Chung Cheng Universität, Chia-Yi Taiwan). Neuerungen des japanischen Kreditsicherheitenrechts wurden vorgestellt (*Koji Ohmi*, Waseda Universität Tokyo).

Das Symposium vermittelte einen sehr guten Überblick über die gegenwärtig sehr offen geführte Diskussion zur Ausgestaltung des Sachenrechts in China. Beeindruckend war neben dem Umfang der Auseinandersetzung mit ausländischen Rechtsordnungen der Versuch, die hierbei gewonnenen Gedanken für die chinesische Gesetzgebung fruchtbar zu machen. Der Verfasser freut sich, diese Entwicklung in der Beratungstätigkeit in Peking weiter begleiten zu dürfen.

Beijing

Baker & McKenzie

2526 China World Tower
Jianguomen Wai Avenue 1
100004 Beijing, VR China

Tel.: 010 65050591; Fax: 010 65052309; 65050378; Ansprechpartner: *ZHANG Danian, Andreas Lauffs*

美国贝克麦肯斯国际律师事务所北京办事处
中国国际贸易中心国贸大厦 2526 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Beijing Representative Office

Suite 3130, 31st Floor, South Office Tower
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghua Road
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: bblaw-beijing@bblaw.de Ansprechpartner: *Dr. Björn Etgen, Susanne Rademacher*

百达律师事务所北京代表处
北京嘉里中心南楼 31 层 3130 室
北京市朝阳区光华路 1 号
100020 北京 中华人民共和国

Clifford Chance LLP Beijing Office

3326 China World Tower I
No. 1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, PR China

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; e-mail: michelle.wang@cliffordchance.com; Ansprechpartner: *Michelle Wang*

高伟绅律师事务所北京办事处
中国国际贸易中心国贸大厦 3326 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Coudert Brothers

Jing Guang Center, 27th Floor
Hu Jia Road, Chao Yang Qu
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 65973851 ext. 225; Fax: 010 65978856; e-mail: fischera@coudert.com; Ansprechpartner: *TAO Jingzhou, Laetitia Tjoa, Alexander Fischer*

高特兄弟律师事务所北京办事处
京广中心 27 层
朝阳区
100020 北京 中华人民共和国

Freshfields Bruckhaus Deringer

3705 China World Tower Two
1 Jianguomenwai Avenue
Beijing 100004, VR China

Tel: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: douglas.markel@freshfields.com; melissa.thomas@freshfields.com; Ansprechpartner: *Douglas Markel, Melissa Thomas, Mirko Wormuth*

富而德律师事务所
中国国际贸易中心国贸大厦 3705 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Guo & Partners

Suite 411, Jing Guang Center Office Building
P.O.Box Beijing 8806-411
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

Tel: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149; e-mail: holger.hanisch@gp-legal.com Ansprechpartner: *Holger Hanisch*

天睿律师事务所
京广中心商务楼 411 室
(北京 8806 信箱-411 室)
100020 北京市 中华人民共和国

Lovells

Level 2 Office Tower C2
The Towers Oriental Plaza
1 East Chang An Avenue
100738 Beijing, VR China

Tel.: 010 85184000; Fax: 010 85181656; e-mail: Hans.Au@Lovells.com; Ansprechpartner: *Hans Au*

路伟律师事务北京办事处
东方广场东方经贸城中二办公楼 2 层
东城区东长安街 1 号
100738 北京 中华人民共和国

Shanghai

Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Shanghai Representative Office

Suite 3310, 33/F, Plaza 66
1266 Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6288 3336; Fax: 021 6288 3337; e-mail: bblaw-shanghai@bblaw.de Ansprechpartner: *Rainer Burkardt*

百达律师事务所上海代表处
恒隆广场 33 层 3310 室
上海市南京西路 1266 号
200040 上海 中华人民共和国

Clifford Chance LLP Suite 730, Shanghai Centre Nanjing West Road 1376 200040 Shanghai, VR China Tel.: 021 62798461; Fax: 021 62798462; Ansprechpartner: <i>Stephen Harder</i>	英国高伟绅律师事务所上海办事处 上海商城 730 室 南京西路 1376 号 200040 上海 中华人民共和国
Freshfields Bruckhaus Deringer 34 floor, Jin Mao Tower 88 Century Boulevard Pudong New Area Shanghai 200121, VR China Tel: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: norman.givant@freshfields.com, carl.cheng@freshfields.com; Ansprechpartner: <i>Norman Givant, Carl B. Cheng</i>	富而德律师事务所 金茂大厦 34 楼 上海市浦东新区世纪大道 88 号 200121 上海 中华人民共和国
Gleiss Lutz in association with Herbert Smith and Stibbe 38F Bund Center 222 Yan An Road East 200002 Shanghai, VR China Tel.: 021 6335 1144; Fax.: 021 6335 1145; e-mail: gary.lock@herbertsmith.com; Ansprechpartner: <i>Gary Lock</i>	格来思-鲁茨-胡茨-赫施 律师事务所上海办事处 延安东路 222 号 外滩中心 38 楼 200002 上海 中华人民共和国
Haarmann Hemmelrath & Partner Room 2308, Jinmao Building 88 Centennial Boulevard 200121 Shanghai, VR China Tel.: 021 5049 8176/8305/8560/8816; Fax.: 021 50475122; e-mail: Bernd-Uwe.Stucken@HaarmannHemmelrath.com; Ansprechpartner: <i>Dr. Bernd-Uwe Stucken</i>	德国法合联合律师事务所 金茂大厦 2308 室 上海市浦东新区世纪大道 88 号 200121 上海 中华人民共和国
Lovells Rm.1107, Kerry Center 1515 Nanjing West Road 200040 Shanghai, VR China Tel.: 021 6279 3155; Fax: 021 6279 2695; e-mail: Douglas.Clark@Lovells.com; Ansprechpartner: <i>Douglas Clark</i>	上海市南京西路 1515 号 嘉里中心 1107 室 200040 上海 中华人民共和国
Rödl & Partner 28/F POS Plaza 1600 Century Avenue Shanghai 200122, VR China Tel. 021 5830 0708 Fax: 021 5820 1218; e-mail: philip.lazare@roedl.com.cn; Ansprechpartner: <i>Philip Lazare</i>	罗德律师事务所上海代表处 浦项商务广场 28 楼 上海浦东新区世纪大道 1600 号 200122 上海 中华人民共和国
Schulz Noack Bärwinkel Suite 2302 International Trade Center 2201 Yan An Road (W) 200336 Shanghai, VR China Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: jm.scheil@snblaw.com; Ansprechpartner: <i>Dr. Jörg-Michael Scheil</i>	德国律师事务所上海办事处 国际贸易中心 2302 室 延安西路 2201 号 200336 上海 中华人民共和国
Taylor Wessing 15th Floor United Plaza, Unit 1509 No. 1468, Nanjing West Road 200040 Shanghai, VR China Tel. 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: r.koppitz@taylorwessing.com; Ansprechpartner: <i>Ralph Vigo Koppitz</i>	泰乐信律师事务所驻上海代表处 中欣大厦 15 楼 1509 单元 南京西路 1468 号 200040 上海 中华人民共和国
White & Case, LL.P. 218 Shanghai Bund No. 12 Building 12 Zhongshan Dong Yi Road 200002 Shanghai, VR China Tel. 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: vho@whitecase.com; Ansprechpartner: <i>Viktor G. Ho</i>	伟凯律师事务所上海代表处 外滩 12 号 218 室 中山东一路 12 号 200002 上海 中华人民共和国

Herausgeber: Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Rechtsanwalt M. Florian Ranft
Taylor Wessing
Isartor 8
80331 München

Tel.: +49 89 210380
Fax: +49 89 21038360
E-Mail: ranft@dcjv.org
Homepage: <http://www.ZChinR.de/>

Schriftleitung: Björn Ahl
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22
210093 Nanjing VR China

南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号
210093 南京 VR China

Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: dcifw@public1.ptt.js.cn
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>

Mitarbeit: Dr. Knut Benjamin Pißler
Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht, Hamburg

E-Mail: pissler@mpipriv-hh.mpg.de
Homepage: <http://www.mpipriv-hh.mpg.de>

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint vierteljährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <http://www.ZChinR.de/> beantragt werden.

Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit. **Hinweise für Autoren** finden sich auch unter dieser Adresse bei Unterpunkt ZChinR/Archiv.